

# Arzteblatt für Bayern

Bayerisches Arzteblatt

Schriftleitung

München 23, Königinstr. 85

Tel. 36 11 21-24

vormalig Bayerische Ärztezeitung (Bayerisches Ärztliches Correspondenzblatt)

Herausgegeben von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Bayern, Mitteilungsblatt der Bayerischen Landesärztekammer, Geschäftsstelle München 2 NW, Briener Straße 11 (Haus der Deutschen Ärzte). Fernsprecher 57628.

Bayerische Landesärztekammer: Postcheckkonto München 5252; Bayerische Staatsbank DD 125989. Landesstelle Bayern der KVD: Postcheckkonto München 2518; Bayerische Vereinsbank 204000. Schriftleiter: Dr. Philipp Dechener, Haar b. München, Fernsprecher 475224.

Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Smelin, München 2 BG, Bavariaring 10, Fernsprecher 596483, Postcheckkonto: 1161 München.

Beauftragte Anzeigenverwaltung: Walbel & Co. Anzeigen-Gesellschaft, München-Berlin. Anschrift: München 23, Leopoldstr. 4, Fernsprecher 35653.

Nummer 1

München, den 2. Januar 1937

4. Jahrgang

Inhalt: Bekanntmachungen. — Allgemeines: Vom Bau des böslichen Körpers. — Die Rassenfrage in Recht und Leben Nordamerikas. — Die Ergebnisse der Musterung 1936. — Gerichtssaal. — Versammlungen. — Verschiedenes. — Bücherschau.

## Zum Jahreswechsel.

Die Schriftleitung sendet allen Ärzten und Lesern dieses Blattes die besten Neujahrsgrüße. Wie zu jedem Jahresende stellt sie auch heuer wieder an alle die Bitte, im kommenden Jahre mitzuarbeiten an den Aufgaben, die dem Arztstand im Dritten Reich aufgetragen sind.

Mögen die Fahnen des neuen Reiches auch im kommenden Jahre über einem dem Frieden und der Wohlfahrt seines Volkes dienenden Deutschland wehen! Sch.

## Bekanntmachungen

Staatsministerium des Innern, Abteilung Gesundheitswesen.  
Kreis-Heil- und Pflegeanstalten.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 wurde der Vertragsarzt der Kreis-Heil- und Pflegeanstalt Frankenthal Dr. Albert Heilmann zum Assistenzarzt unter Berufung in das Beamtenverhältnis in nichtetatmäßiger Weise ernannt.

Hauptamt für Volksgesundheit.

Ich habe den Gauamtsleiter des Amtes für Volksgesundheit der NSDAP., Pg. Dr. Erich Bruns, Hannover, als meinen Verbindungsmann in den Deutschen Verein gegen den Alkoholmißbrauch bestellt.

Pg. Dr. Bruns ist am 17. November 1936 in den Vorstand des Vereins gegen den Alkoholmißbrauch berufen worden. Pg. Dr. Bruns wird in Zukunft im Hauptamt für Volksgesundheit und in der Reichsärztekammer die Fragen der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs referatmäßig bearbeiten.

Der Reichsärztesführer.  
J. D.: Dr. Fr. Bartels.

Jungärztkurse in Alt-Nehe.

Die nächsten beiden Jungärztkurse finden in der Zeit vom 28. Februar bis 27. März 1937 und vom 2. bis 29. Mai 1937 statt.

Jungärzte (Medizinalpraktikanten und Assistenzärzte), die den Wunsch zur Teilnahme haben, müssen sich über die zustän-

digen Kreisamtsleiter bei ihren Gauamtsleitern des Amtes für Volksgesundheit melden.

Wegen der Anrechnung auf die Medizinalpraktikantenzeit geben die Gauamtsleiter Auskunft.

Berlin, den 15. Dezember 1936.

Dr. Blome,

Beauftragter des Reichsärztesführers für das ärztliche Fortbildungswesen.

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands,  
Bezirksstelle München-Stadt.

1. Die Listen für das 4. Vierteljahr 1936 müssen bis 11. Januar 1937, da der 10. Januar ein Sonntag ist, abgeliefert sein.

Die roten Reichsbehandlungsscheine für Zugeteilte sind nicht auf der Geschäftsstelle der KVD., sondern auf der Krankenkasse, der der Kriegsbeschädigte zugeteilt ist, abzuliefern.

Ich mache auf einige Fehler bei der Listenabrechnung aufmerksam, die immer wiederkehren.

Es sind getrennt zu führen: die Listen der Berufskrankenkasse der Kaufmannsgehilfen (DKV.), der Berufskrankenkasse der weiblichen Angestellten (VWA.), der Lichterfelder Ersatzkasse und der Arbeiter-Ersatzkasse.

Die beiden letztgenannten Krankenkassen gingen aus der früheren Kranken- und Sterbekasse für das Deutsche Reich (Lichtfelder Ersatzkasse) hervor.

Die Behandlungsscheine sind jeweils an die Listen der betreffenden Krankenkasse anzuhängen (nicht aufzukleben!), mit Ausnahme der der Allgemeinen Ortskrankenkasse München-Stadt, deren Behandlungsscheine gebündelt werden.

Bei jeder Fremdkasse ist ein roter Kontrollzettel auszufüllen und auf die Liste aufzukleben.

Außerdem muß bei außerbayerischen Fremdkassen die Genehmigung für Sachleistungen der Behandlungsliste beigegeben werden. Wo diese Genehmigungspflicht besteht, enthält der Behandlungsschein einen aufgedruckten Vermerk. Bei überwiesenen Fremdkassenfällen muß der überweisende Arzt auf dem Ueberweisungsschein den Vermerk „Sachleistungen sind genehmigungspflichtig“ anbringen.

Bei Klinikbehandlung muß die Zeit des Klinikaufenthaltes (Tag des Eintritts und des Austritts) in die Liste eingetragen werden. Bei Narkosen und Assistenz ist stets der Operateur einzutragen.

Bei den Preugo-Kassen darf die Drittelung nicht übersehen werden (Ausnahme: Postbeamtenkrankenkasse, Krankenkasse der Palizeidirektion und Sanitätsverband — weil keine RVO.-Kassen!); bei den Adgo-Kassen gibt es keine Drittelung.

Der Bezirksfürsorgeverband gehört nicht zu den RVO.-Kassen und darf daher auch nicht auf dem Zusammenstellungsbogen dieser Kassen hinzugerechnet werden.

Gebührenordnung. Bei dringlichen Besuchen (DB), Nachtbesuchen (NB), Konsultationen außer der Sprechzeit (AK) und Nachtkonsultationen (NK) muß immer die Zeit angegeben werden.

2. Mitgliedschaftsbestätigung durch die Krankenkassen beim Fehlen des Behandlungsscheines.

Ebenso wie bei großen RVO.-Kassen mehren sich die Fälle, in denen Versicherte der Ersatzkassen dem Arzt den Behandlungsschein trotz mehrfacher Aufforderung nicht beibringen. Wenn sich nun die Kassenärzte erst gegen Ende des Vierteljahres an die Krankenkasse wenden, so kann die Kasse wegen der Zahl der angelaufenen Fälle oft gar nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten die Bestätigung ausstellen. Die Aerzte werden daher in ihrem eigensten Interesse gebeten, sich nach vergeblichen Bemühungen um den Krankenschein sofort an die Krankenkasse zu wenden.

Die RVO.-Kassen und größtenteils auch die Ersatzkassen stellen in dankenswerter Weise nachträglich die Bestätigung der Mitgliedschaft aus, wenn der Arzt die nötigen Personalangaben macht. Es muß aber daran erinnert werden, daß alle Aerzte bei Ersatzkassenpatienten von ihrem vertraglichen Recht einer Pfandforderung (2—3 RM.) so lange Gebrauch machen können, bis das Mitglied den Behandlungsschein nachliefert. Das Pfand ist selbstverständlich zurückzugeben, wenn der Schein innerhalb von 7 Tagen beigebracht wird. Dieses Verfahren empfiehlt sich besonders bei den wenigen Ersatzkassen, die es bisher abgelehnt haben, nachträglich eine Mitgliedschaftsbestätigung auszustellen.

### 3. Zugeteilte.

Bei Behandlung von Zugeteilten muß der Arzt nicht nur einen ordnungsgemäßen Reichsbehandlungsschein haben, sondern sich auch über die Gültigkeitsdauer dieses Scheines vergewissern. Denn vor Beginn dieser Gültigkeit und nach Ablauf derselben wird seitens der Versorgungsbehörden nicht nur die Bezahlung der Arztkosten verweigert, sondern auch die verordneten Medikamente vom Arzt zurückgefordert.

J. A.: Dr. Balzer.

## Aerztliche Bezirksvereinigung Mittel- und Nordschwaben.

### Dienstbesprechung

am 12. Dezember 1936 in Donauwörth (Rose), nachm. 4 Uhr.

Mit dem Gruß an den Führer eröffnet der Amtsleiter Pg. Dr. Knaupp die Versammlung und gedenkt in kurzen Worten eines der Besten unseres Standes, des verstorbenen Pg. Dr. Dr. Streck. (In ehrendem Gedenken erheben sich die Anwesenden.)

Der Amtsleiter erstattet sodann Bericht über die Amtsleiterbesprechung in München, über die Arbeiten, Ziele, Anregungen und Forderungen des Reichsarztesführers und des Landesleiters. Die Zeiten seien vorbei, in denen die Aerzte sich abseits halten konnten. Auch der Arzt muß sich einreihen in die Politik, muß mitarbeiten und an seiner Stelle mitkämpfen schon aus Dankbarkeit gegen den Führer, der die Fesseln des Versailler Vertrages sprengte, der uns vor dem Bolschewismus rettete, der die Arbeitslosigkeit beseitigte. Ihm verdanken wir die Hebung des allgemeinen Lebensstandards des Volkes und damit auch der Aerzte. Hängen wir uns nicht an Kleinigkeiten, sondern denken wir an das Große, Ganze, was der vom Führer bestellte Aerztesführer leistet und für die Aerzte und die Volksgesundheit erkämpft. Arbeiten wir daher freudig mit, auch in der Erreichung der Ziele des Vierjahresplanes.

Im einzelnen gab dann der Amtsleiter Einblick in die Gedankengänge der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, der Aerzteordnung und der gesamten Gesundheitsführung.

Die innerhalb der Bezirksvereinigung bereits bestehende Sonntagsruhe (jetzt allgemein von Samstag 2 Uhr bis Montag 7 Uhr) erfährt durch die jetzt für ganz Bayern gültige Bestimmung ihre Bestätigung. Der Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen wird planmäßig eingeteilt.

Nach einigen technischen Mitteilungen der Prüfungsstelle der RVO. über Abrechnung und Regreßansprüche erfolgte eine Aussprache über den Plan einer zentralen Regelung des ärztlichen Urlaubs und der Vertreterstellung, der jedoch bei der Mehrzahl der Anwesenden keinen Anklang fand.

Die Krankenunterstützungskasse bleibt aufgelöst.

Zum Schluß erinnerte der Amtsleiter an die Pflicht aller zur Mitarbeit an der Kassenpolitik (Anträge auf Sterilisierung!), energisch forderte er zu opferwilligem Geben für das WHW. auf. Er beabsichtigt, in Zukunft bei den Versammlungen politische und fachliche Themen durch geeignete Redner behandeln zu lassen. Auch sollen die Kameradschaftsabende durchgeführt werden. Vergessen die Berufskameraden nicht ihre Meldungen über Aenderungen im Familienstand usw.!

Nach den besten Wünschen für Weihnachten und Neujahr schloß der Amtsleiter die Versammlung mit einem Sieg-Heil auf den Führer und Reichsarztesführer.

### Weihnachtsfest der Münchener Aerzteschaft.

Das Weihnachts- und Nikolausfest der Münchener Aerzteschaft, welches am 19. Dezember 1936 in den Räumen des Hauses der Deutschen Aerzte stattfand, nahm einen überaus würdigen Verlauf.

Mit Freude konnte man bemerken, daß die Teilnahme der Aerzte eine sehr große gewesen ist.

Ein Kammerorchester spielte das Concerto grosso in d-moll von Friedrich Händel und ein Choralspiel von Johann Sebastian Bach, bearbeitet von Max Reger, im kleinen Sitzungssaal des Aerztehauses, während die Zuhörer im großen Sitzungssaal den genüßreichen Vorträgen lauschten.

Dr. Erwin Schön brachte wieder seine herrliche Stimme in drei Weihnachtsliedern zur vornehmen Geltung.

Dann erschien im Hofe des Aerztehauses, der in seiner vornehmen Tönung einen herrlichen Hintergrund für das Kommende

adgab, der Nikolaus (Pg. Dr. Stadler), der mit seiner wunderbaren Stimme ein schönes Weihnachtslied mit einem Appell an die deutsche Ehre und Kraft sang. Diese Szene war von einem Bläserquintett umrahmt, das mit dazu beitrug, dem Ganzen einen eigenartigen feinen Weihnachtschimmer zu geben.

Nach der Pause vereinigten sich die Teilnehmer zu einer geselligen Unterhaltung im Kasino des Aerztehauses, wo es noch recht lange lustig herging.

Im Mittelpunkt des geselligen Teils stand der „Nikolo“ (Pg. Dr. Stadler), der seine Liebesgaden austeilte und der in famosen Texten eine kritische Würdigung vieler Kollegen gab.

An dieser Stelle darf dem Hausdichter Dr. Toni Herzog herzlich Dank gesagt werden für seine dichterischen Vorträge, die wie immer trefflich und der Stimmung entsprechend gefaßt waren.

So klang dieser Abend in einer schönen Weise aus und wird einen neuen Anreiz bilden, der Aerzteschaft Münchens in diesem Hause anregende Stunden zu geben.

Als Berichterstatter muß ich auch noch auf die verdienstvollen Arbeiten des Malers Reischl hinweisen, der in überaus stimmungsvoller Form für die Ausschmückung der Säle bedacht gewesen ist, wofür ihm die Aerzteschaft zu danken hat.

Dr. Wechsner.

Herr und Frau Pfaff, die Bewirtschafter des Kasinos im Haus der Deutschen Aerzte, lassen ihren Gästen ein gutes neues Jahr sagen.

Vor wenigen Tagen starb San.-Rat Dr. Winkelmann in Taufkirchen. Die Aerzteschaft verliert an dem Verstordenen einen sehr standesbewußten Berufskameraden, der viele Jahre lang innerhalb der Organisation tätig gewesen ist. Ehre seinem Andenken!

Amtsleiter: Dr. Wechsner.

Zur gelegentlichen Erinnerung werden die Berufskameraden darauf aufmerksam gemacht, daß eine Arzterswitwe Elly Huck jetzt Besitzerin der Marienpension in Nürnberg-O., Barthstraße Nr. 5/II, ist. Die Pension ist sehr zu empfehlen. Frau Huck befindet sich in wirtschaftlich schweren Verhältnissen.

## Allgemeines

### Dem Bau des völkischen Körpers.

Von Bezirksarzt Dr. Friedrich Siedert.

Die ledenskundliche Betrachtung des Volkes kann mehr von den Rassen der Menschenkunde aus geschehen und danach fragen, wie verdrängt denn die einzelnen von der Menschenkunde unterschiedenen Rassen im Volke sind und wie sich das auswirkt, sie kann aber auch unabhängig von der rassischen Zusammensetzung nach der gesellschaftlichen Zusammensetzung eines Volkes fragen und den körperlichen und seelischen Besonderheiten der unterschiedenen Gruppen nachforschen.

Durch den Umstand, daß im völkischen Gedanken die Vorstellung zum Siege kam, die von ruhigen, von Zeitströmungen nicht voreingenommenen Denkern niemals ganz verlassen wurde, daß das Volk einem lebendigen Körper zu vergleichen sei und ein Lebewesen höherer Art darstelle — Makanthropos nannte es die Romantik — ist den Aerzten neben den vielen Einzelmenschen, denen sie ihre Sorge angedeihen lassen, ein weiterer Gegenstand ihrer Fürsorge gegeben, das Volk. Wie aber die Heilkunde für das Verständnis der Krankheiten der Einzelmenschen eine Kenntnis vom Bau und Leben des menschlichen Körpers benötigt — die Anatomie und Physiologie —, so muß auch der sich völkisch betätigende Arzt eine Kenntnis vom Bau und Leben seines Volkes haben. Es bedarf noch vieler

wissenschaftlicher Forscher- und Denkarbeit, bis wir in dieser Beziehung von einem gesicherten und gefestigten Gefüge unseres Denkens sprechen können.

Was den Altersaufbau des Volkes betrifft, so hat Burgdörfer in seinen klassischen Arbeiten uns genaue Vorstellungen gegeben<sup>1)</sup>. Da wir aber Rassenpflege oder wie ich lieber sage Stammespflege nicht nur in bezug auf die Kopfszahl betreiben wollen, sondern auch in bezug auf die Tüchtigkeit der Bevölkerung, und da wir gerne einen Blick hineinwerfen würden, wie sich denn das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und das zum Schutze des deutschen Blutes und das Ehegesundheitsgesetz auswirken werden, so ist auch ein Verständnis für den Aufbau unseres Volkes in bezug auf Höhe und Richtung der Begabung, ein Verständnis für den ständischen Aufbau unseres Volkes notwendig.

Ein kurzer Aufriß soll im folgenden gegeben werden:

Daß die Menschen gesellschaftlich auch innerhalb desselben Volkes und Staates einander nicht gleich sind, das ist ja ein Zustand, an dem die Demokratie mit allen schönen Worten von Gleichheit und Brüderlichkeit dank ihrer engen Verbindung mit der Großmacht des Geldes niemals gerüttelt hat, und alle Versuche, die gesellschaftlichen Schichten zu mischen — ich erinnere nur an die volkstümlichen Konzerte, die vor dem Kriege in München veranstaltet wurden — haben doch immer wieder die gesellschaftlich Gleichen zusammengeführt.

Für jedes ledenskundliche Denken ist es eine Selbstverständlichkeit, daß auch innerhalb des Volkskörpers nicht alle Menschen gleich sein können, sondern notwendig nach körperlichen und seelischen Anlagen verschieden sein müssen, wenn sie auch als Glieder des Volkskörpers für dessen Bestand alle Wert, wenn auch nicht den gleichen Wert haben.

Stände wurden ja von jeher im Volke unterschieden und unsere gedankliche Durchdringung dieser Verhältnisse wurde nur dadurch gehemmt, daß im Verfolge der Gedanken der Französischen Revolution zwar mit großen Worten die alten Stände aufgelöst wurden, aber ihre veraltete Einteilung beibehalten wurde.

Es war schon zur Zeit der Französischen Revolution eine Gedankenlosigkeit, von drei Ständen zu sprechen, denn schon damals konnten Adel und Geistlichkeit nur mehr äußerlich als besondere Stände auseinandergehalten werden. Aber eine um so größere Gedankenlosigkeit war es, nun von einem vierten Stande oder gar von dem Stande der Proletarier zu sprechen und darunter die Arbeiter zu verstehen.

Lebenskundlich gesehen tut sich hier der Gegensatz auf: Völkisch denken oder massenmenschlich, d. h. proletarisch denken.

Gegen den gerügten Fehler hat sich der Verfasser schon 1914 gewendet. Er schrieb damals: (9, S. 153.)

„Das Wort Proletarier ist der Ausdruck einer bestimmten, nämlich der proletarischen Weltanschauung, die die Menschen als gleich in einer einzigen Masse, in der Menschheit zusammenfassen will und alle Unterschiede der Geburt nur als untergeordnete, zufällige, gelten lassen will. Das Widerspiel zum Proletarismus ist der reine Individualismus, die Vereinzelung. Der Proletarismus sieht lauter in sich abgeschlossene, einzelne Menschen, die vereinzelt Weltanschauung sieht nur einen für sich lebenden, sich selbst genügenden einzelnen Menschen, zu diesen beiden Anschauungen steht die natürliche, die jetzt neu erworbene, die völkische, die stammesfrohe Weltanschauung im Gegensatz.“

Nicht der ist Proletarier, der nichts ist und nichts hat, sondern derjenige, der das Einzelwesen vereinsamt, der die Trennung des Menschen von Volk, Staat und Familie, als etwas Fortschrittliches und nicht als etwas Kulturfeindliches bezeichnet.“

Im Gegensatz zu der herrschenden Anschauung behauptete ich, wie ich andern Orts<sup>10)</sup> ausführte, daß der völkische Körper sich immer nur aus drei Schichten oder, wenn man lieber das Wort gebraucht, Ständen zusammengesetzt hat: der unteren, breiten oder auch ungelerten zu nennenden Schichte der Mittelschicht, die man auch Bürger- oder Bildungsschicht nennen mag, und der Bevölkerungsspitze.

Durch Burgdärfer ist ja das Bild der Bevölkerungspyramide allgemein bekannt geworden, jene Bevölkerungspyramide, die ja leider durch die Abnahme der Geburtenzahl unten eine sich verjüngende Grundlage hat. Jetzt müssen wir uns die Pyramide anders vorstellen. Mehr als eine mehr oder weniger dicke Scheibe, die einen kegelförmigen Aufsatz trägt, dessen Mantel sich in geschweiftem Bogen sehr rasch zu einer dünnen Spitze verjüngt.

Auch innerhalb des Volkskörpers müssen wir die Wirksamkeit der Auslese und der Vererbung annehmen. In der breiten oder ungelerten Schicht geschieht die Auslese nach Maßgabe der körperlichen und geistigen Tüchtigkeit, kennzeichnender aber ist die Auslese nach den sog. bürgerlichen Tugenden, als da sind Fleiß, Nüchternheit, Sparsamkeit, Sittlichkeit. Man müßte die Verhältnisse pressen, wenn man hier eine Beurteilung nach besser und schlechter, nach oben und unten vermeiden wollte. Es hat keinen Sinn, leugnen zu wollen, daß wir den nüchternen, fleißigen, sparsamen und ehrlichen Mann höher achten als den Trinker, Verschwender, Faulenzer und Dieb.

Zur mittleren oder bürgerlichen oder Bildungsschicht ist bereits der gelernte Arbeiter und der mittlere Landwirt zu rechnen, auf scharfe Abgrenzungen kommt es ja hierbei keineswegs an. Diese mittlere Schicht zeichnet sich vor der anderen dadurch aus, daß wohl die Auslese nach körperlicher und geistiger Tüchtigkeit weiter wirkt, daß sie sogar in bezug auf die bürgerlichen Tugenden schärfer wirkt, aber es kommt hier hinzu die Gliederung nach Sonderbegabungen.

In der breiten Schicht kann zu einem großen Teile jeder die Arbeit jedes anderen übernehmen, in der Mittelschicht ist das nicht mehr der Fall, der gelernte Metallarbeiter kann nicht ohne weiteres einen gelernten Halzarbeiter ersetzen, der Schneider keinen Grobschmied und der Hochschullehrer keinen Handlungsgehilfen.

In die Mittelschicht gehört wie der gelernte Arbeiter auch der Minister und der Hochschullehrer.

Kann man in der breiten Schicht von einer waagerechten Schichtung der Bevölkerung nach unten und oben sprechen, so in der Mittelschicht von einer senkrechten, nach den verschiedenen Begabungsrichtungen. Hier, bei der senkrechten Gliederung, fällt die Bewertung nach oben und unten und besser und schlechter weg, denn der Arbeiter ist im Volksganzen so notwendig wie der Hochschullehrer, viel mehr kommt es zu Zeiten auf die leichte oder weniger leichte Ersetzbarkeit an. Freilich, die Leistungen des einzelnen im gleichen Berufe können diesen einzelnen wertvoller oder weniger wertvoll machen.

Die Untersuchungen der Schüler nach ihren Begabungen und nach ihrer Herkunft in bezug auf den Beruf der Eltern hat ergeben, daß die Begabungen erblich sind, daß die Eltern, die imstande sind solche Berufe auszufüllen, die eine besondere geistige Begabung zur Voraussetzung haben, auch im Durchschnitt — man muß immer in diesen Fragen von der großen Zahl ausgehen — die begabteren Kinder haben<sup>5)</sup>. Besonders auffallend ist dieser Begabungsunterschied zwischen den Kindern der ungelerten und denen der gelernten Arbeiter.

Will man es als das Kennzeichen eines besonderen Standes bezeichnen, daß die zugehörigen Familien untereinander heiraten, so würde man wohl in der Mittelschicht noch eine Reihe

von Ständebildungen unterscheiden können, die vielleicht ganz wertvoll sind, um gewisse Sonderbegabungen reichlicher im Volke auftreten zu lassen.

Wenn man den Volkskörper mit andern lebendigen Wesen, den Zellstaaten vergleichen will, so muß man, um nicht den Darwürfen sich auszusetzen, die man mit Recht einst Herbert Spencer gemacht hat, darüber Klarheit schaffen, welche Vergleichspunkte man anwenden will. Es gibt deren zwei, gegen die man keinen Einwand erheben kann. Zellstaat wie Volkskörper gliedern sich nach Arbeitsteilung und Sanderbildung und beide bilden, was ja eigentlich die notwendige Ergänzung zur ersten Forderung ist, ein nach außen sich abgrenzendes und nach innen gegliedertes Ganzes.

Der Adel und die Geistlichkeit bildeten etwa um die Zeit der Ottonen wirklich einen Stand für sich, die Mittelschicht des Volkes über der breiten, damals wesentlich Land bebauenden Schicht.

Es war schon in lebenskundlichem Sinne eine Abwendung von den schöpfungsgemäß gegebenen wirklichen Tatsachen, als sich das städtische Bürgertum als besonderer Stand dem gegenüber aufstellen mußte, und nicht nur als Gliederung des gleichen Standes.

Die Gliederung nach Begabungsrichtungen im Mittelstand bringt selbstverständlich notwendig eine solche in Berufsgruppen mit sich.

In der Mittelschicht findet also der Volkskörper die Vielheit der Begabungen, die er in der Mannigfaltigkeit der Lebenslagen, in die ihn die Geschichte bringt, bedarf. Die vergleichsweise größere Dicke dieser Schicht hat z. B. dem deutschen Volke im Weltkrieg einen Vorsprung vor seinen Feinden gegeben und ihm die vielen Erfinder von Ersatzstoffen und Gegenmitteln gegen die Angriffe des Feindes gegeben, sie hat es auch bewirkt, daß die Unterführer im allgemeinen günstige Gefechtslagen besser auszunutzen verstanden, als es bei den Feinden der Fall war.

Obwohl die entsprechende zahlenmäßige Grundlage fehlt, so darf doch, ohne sich einer unwissenschaftlichen Voreiligkeit schuldig zu machen, die Annahme gemacht werden, daß unter den Nachkommen von Gewerbetreibenden sich ein höherer Hundertsatz gerade für diese Berufszweige besonders begabter Leute befinden wird, als etwa unter den Nachkommen von Hochschullehrern. Im Stande der Offiziere, der Aerzte, der Kaufleute und der Gelehrten hat man ja schon immer eine besondere Familienüberlieferung in der Berufswahl zu beobachten geglaubt.

In die Spitze der Bevölkerung geraten nur die hervorragenden Begabungen. Diese züchten zu wollen ist ja ein noch aussichtsloses Begehren, aber man darf doch soviel sagen, soviel Zufälligkeiten für uns an der Entstehung dieser besonders begabten Leute hängen mag, wieviel Zufall im Spiele sein mag, daß sich gerade eine so besonders günstige Zusammenfügung aus den notwendigen Sonderbegabungen bildet, häufiger beobachten wir das Eintreten dieses günstigen Zufalls bei einer schon dazu vorbereiteten Mittelschicht, als in der breiten Schicht.

Die mir gerade im Gedächtnis befindlichen großen Männer, deren Eltern noch der breiten Schicht angehörten, hatten doch wohl solche Eltern, die dem Teile der Arbeiterschicht angehörten, der eben sich durch eine bemerkbare Kluft von einer darunter befindlichen Schicht abhebt.

Wodurch bilden sich also im Volkskörper die Stände? Durch die verschiedenen Anforderungen, die die verschiedenen Berufe an ihre Ausübenden stellen. Wir beklagen heute den Umstand, daß viele Ehen des Geldes wegen geschlassen werden

und daß nicht auf die erbliche Tüchtigkeit Rücksicht genommen wird. Das ist eine der üblen Folgen der Gewohnheit, die Edgar Jung in seinem Buche „Die Herrschaft der Minderwertigen“<sup>4)</sup> gegeißelt hat, daß für den in tieferer Bevölkerungsschichte Stehenden nicht mehr der edle, sondern der reiche Mann das Vorbild ist. Aber wenn man — nur der Kürze der Darstellung wegen — von einem rassischen Ingefühle sprechen will, so gibt eben der in einem gewissen Stande Geborene eine größere Wahrscheinlichkeit, die notwendigen Tugenden anlagegemäß zu haben, als ein anderer.

Die Zahl der Eheschließungen, bei denen der Beruf des Bräutigams und der der Eltern der Braut gleich ist, ist heute noch unverhältnismäßig groß. Darin könnte man erbkundlich den Beginn eines erblich gefestigten Berufsstandes sehen.

Bisher wurde von der breiten Schichte nur ausgesagt, daß in ihr die Leute nach Maßgabe der körperlichen und geistigen Tüchtigkeit und nach den bürgerlichen Tugenden ausgelesen werden.

Zum Bau dieser Schichte hat Dr. K. D. Müller im Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie<sup>6)</sup> einen sehr wertvollen Beitrag geliefert durch den Aufsatz „Zur Rassen- und Gesellschaftsbiologie des Industriearbeiters“ und er hat das gleiche in mehr volkstümlicher Weise in seinem Büchlein: „Der Aufstieg des Arbeiters durch Rasse und Meisterschaft“<sup>7)</sup>.

Der Grundgedanke ist, daß das, was man vor dem Kriege unter Arbeiterschaft oder schlimmer noch unter dem Worte Proletariat zusammengefaßt hatte, eine sehr ungleichmäßige Bevölkerungsschichte war, in der der sittlich und körperlich tüchtige, vorwärts strebende Arbeiter zusammengeworfen war mit den absteigenden Teilen der Bevölkerung und dem, was manche Darsteller mit Untermenschentum bezeichnen.

Es gibt nach Müller eine deutlich begrenzte obere Schicht innerhalb der Arbeiterschaft, die sich nicht nur in ihrem sozialen und sozialbiologischen Verhalten, sondern auch in ihren sozialbiologischen Werten von der Unterschicht unterscheidet. Es sind nur bestimmte, in bestimmter Weise biologisch prädestinierte Individuen oder Gruppen, die die soziale Lage des Lohnarbeiters als Anreiz empfinden, eine gemeinsame soziale Abwehr und Angriffsfront zu bilden. Nicht die als am meisten verelendeten anzusprechenden niederen Teile der Arbeiterschaft bildeten die Kerntruppen der sozialen Bewegung, sondern die am wenigsten verelendeten oberen Schichten. Nicht die Klassenlage war das Organisationsprinzip der praktisch wirksamsten Sparten der Arbeiterbewegung — der Gewerkschaften — sondern der Beruf. Sie war weniger eine Klasse, als eine Standesbewegung.

Sehr bedeutungsvoll ist der Hinweis, daß es auch unter den Menschen eine Art geschlechtlicher Zuchtwahl gibt. Sozialbiologischen Forschern ist bereits beizeiten aufgefallen, daß nicht nur der Adel auf strenge Inzucht hält: praktisch werden Heiraten mit übergroßer Wahrscheinlichkeit nur zwischen Angehörigen gleicher sozialer Schichten geschlossen. Das soziale Konnubium, die Heiratsaffinität ist das beste Kriterium echter sozialer Schichtenbildung. Es gab und gibt keine proletarische Panmixie der Gattenwahl, sondern gerade hier zeigt sich, daß sich der Arbeiterstand bewußt in bestimmte Sozialwertschichten gliedert, die sich deutlich gegeneinander absetzen.

Nach dem Durchschnitt an Intelligenz besteht die Arbeiterschaft — mit Ausschluß des Deklassiertentums — aus zwei recht deutlich gegeneinander abgesetzten Schichten. Schrifttum bei Lenz<sup>8)</sup>.

Man sprach schon immer von einem Bevölkerungströme, der in der Bevölkerung von unten nach oben geht. Und

Müller bringt bedeutsame Beweise, daß auch in der Arbeiterschaft dieser Bevölkerungstrom stattfindet. Als typische Abfolge des sozialen Schicksals heutiger Arbeiterfamilien führt er Beispiele an, daß etwa um das Jahr 1800 das älteste Geschlecht noch höriger Zinsbauer war, und daß die folgenden Geschlechter über den überschuldeten Bauern zum Landarbeiter, zum ungelerten städtischen Arbeiter wurden und endlich zum gelernten Arbeiter, bei dem wohl das groß- und urgroßväterliche Blut wieder durchschlug, so daß er auch Siedler wurde. Ich weiß nicht mehr an welcher Stelle ich früher diesen Umstand mit den Worten ausdrückte: wie man vom Soldaten Napoleons sagte, daß er einen Feldherrnstab in dem Tornister trage, so könnte man das auch von jedem Deutschen sagen, nur braucht er das Ziel nicht in einem Geschlecht zu erreichen, sondern muß sich die Zeit mehrerer Geschlechter dazu nehmen.

Nach Müller haben wir also in der breiten Schichte zu unterscheiden: die eigentlichen Arbeiter, die aufwärtsstrebend sind und mit der Zeit in das Bürgertum hineinwachsen, und die Schichte der Proletarier oder, wie Müller sagt, der Deklassierten, die eben die abfallenden Teile des Volkskörpers darstellen.

Diese Anschauung verlockt zu einem kurzen Seitenblicke auf den Grundfehler, an dem die Demokratie und ihre Forderung des allgemeinen gleichen und unmittelbaren Wahlrechtes litt. — Denn gerade diese Bevölkerungsschichte war die durch augenblickliche rednerische Bearbeitung am meisten beeinflussbare, sie bildete häufig das Zünglein an der Waage, ob ein Bewerber mit einigen hundert Stimmen hinter seinem Gegner zurückbleibt oder nicht, und so mußte die Werbung oft gerade auf die Minderwertigen im Volke eingestellt werden.

Die eigentliche Keimsschichte des Volkes liegt nun ober- und unterhalb der Grenze, die zwischen breiter und bürgerlicher Schichte scheidet. Der Arbeiter ist aber heute der Bevölkerungsteil, wo sich die Bildung von Ständen noch am besten beobachten läßt.

Der Bauer und der Arbeiter bilden gleichsam die Grundschichte des Volkes, von der aus das Höhenwachstum beginnt. Die Nachkommen, die vom Mittelmaß der Schichte nach oben abweichen, werden in die Höhe wachsen, die sich um die Mitte haltenden besorgen das Breitenwachstum und was sich zu sehr von der Mitte nach unten bewegt, versinkt in der untersten Schichte.

Zu dieser Keimsschichte des Volkes gehört auch das Beamtentum und es würden sich in ihm wohl nicht wenig Sippen nachweisen lassen, bei denen die Stufenfolge lautet: Großvater unterer Beamter, Vater mittlerer Beamter, Sohn höherer Beamter. Und diese Schichte stellt dazu noch eine nach körperlicher und seelischer Tüchtigkeit und Seelenfestigkeit besonders ausgelesene Gruppe von Volksgenossen dar, denn wer bis in sein ruhestandsfähiges Alter in der Beamtenlaufbahn aushalten kann, muß eine beträchtliche Gesundheit und Leistungsfähigkeit aufweisen.

Im Volkskörper hat jeder Mann drei Aufgaben, die Fortpflanzungsaufgabe, die Berufsaufgabe und die Veredelungsaufgabe.

Das Wort Berufsaufgabe zeigt schon, daß diese eng mit der Veredelungsaufgabe verbunden ist, sonst würde man von der Ernährungsaufgabe sprechen, die eben im Volkskörper nur durch Geldverdienen zu lösen ist. Die Veredelungsaufgabe verlangt vom Menschen die Fähigkeit, sich etwas vom Geschehen abzuheben, Ich zu sein. Die Veredelungsaufgabe ist es, die dadurch Kultur, d. i. Edelart schafft, daß sie die Eigenwerte entstehen läßt, die nicht einem bestimmten noch so bedeutungsvollem Zwecke wegen geschaffen werden<sup>9)</sup>.

Der Mensch soll nicht nur Herdentier sein, bos unbeirrt dem Leitfährer folgt, sondern die vielfachen unb immer wechselnden Aufgaben, die die Geschichte dem Volke stellt, verlangen, daß jeder Volksgenosse selbständig in vielen Fällen sich zurechtzufinden weiß unb mit eigenem Willen unb eigener Verantwortung sich in das Ganze eingliedert.

Dadurch, daß sich Menschen von der breiten Schichte abheben, ein Selbst, ein Ich werden, wächst der Volkskörper in die Höhe.

Wenn der Volkskörper über das pflanzliche Wachstum hinauskommen will unb Stoot werben will, braucht er eine Stootsführung mit allen ihren einzelnen Unteraufgaben.

Was heute in der Arbeiterschicht geschieht, daß sich eine geistig besser gestellte Schicht von einer weniger gut gestellten abhebt, bos geschah einst, als sich im Germanentum die edlen Geschlechter unb das Rittertum sich bildeten. Diese mußten die abelige Aufgabe der Staats- unb Kriegsführung übernehmen. Nur des Bildes unb der Anschaulichkeit wegen, nicht um eine geschichtliche wissenschaftliche Annahme auszusprechen, sei an die Möglichkeit erinnert, daß nach der Landnahme der germanischen Völker diejenigen die besser Begabten unb Aufstrebenden waren unb den heutigen gelehrten Arbeitern entsprechen, die den Kriegsdienst trotz aller Beschwerden auf sich nahmen, während die geistig weniger bedeutsame Schichte sich loskaufte.

Ebenso löste sich vom Bauerntum einstmals das Bürgertum, als der geistig beweglichere, gegen eine augenblickliche gesellschaftliche Lage sich wehrende Teil ab unb stieg in die Mittelschicht auf.

Ritter unb Bürger waren einstmals die Schichte, die mit der gegebenen Lage nicht zufrieden war, sondern nach Verbesserung strebte.

Heute — ober muß man im neuen Stoot sagen — vor kurzem war es die aufstrebende Arbeiterschicht, die die gesellschaftliche Lage, die die Industrialisierung unb der freie Arbeitsmarkt schufen, nicht ruhig hinnehmen, sondern die Arbeiterbewegung schufen.

Es sind zweierlei Werte, die erstrebt werden können (Rickert<sup>\*)</sup>): die Lebens- unb Gesittungswerte, die bestimmten Zwecken dienen, unb die Eigenwerte, die in sich selbst ruhen, die eigentlichen Werte der edlen Lebensgestaltung (Kultur). Wurde vorhin die Aufgabe der Stootsführung die adelige Aufgabe genannt, so könnte man die Schaffung der Lebenswerte unb der Eigenwerte die priesterliche Aufgabe nennen. Dozu käme dann noch die bürgerliche Aufgabe, die sich in der Erzeugung der wirtschaftlichen Werte, in Handel unb Wandel erfüllt. Es war, um bei der vorhergezeichneten Ausfogeweise zu bleiben, ein angeborenes Ingefühl des aufstrebenden Teiles der Arbeiterschicht, bos ihn forbern ließ: Wir wollen auch Menschen sein, auch als Menschen gewertet sein, b. h. wir wollen teilhaben unb mithelfen an den Lebenswerten unb den Eigenwerten des Volkslebens.

Man denke an die Zeit der Ottonen. Damals hoben Adel unb Priestertum die abelige Aufgabe der Staatsführung unb auch die priesterliche Aufgabe fast allein übernommen. Man denke nur an das höfische Leben unb an Walter von der Vogelweibe. Beim Bürgertum stand die priesterliche Aufgabe mehr im Vordergrund, ober ein Blick auf die mittelalterlichen Städte zeigt doch auch bos Bürgertum in kriegerischer unb staatsführender Haltung. Und nun wächst der Arbeiter in die Mittelschicht hinein unb ist bereit, die obelige Aufgabe unb die priesterliche im Volkskörper mit zu übernehmen.

Die lebenskundliche Betrachtung des Volkskörpers zeigt also eine umgekehrte Bewegung gegenüber der früheren An-

schauung. Dennoch setzt der Volkskörper nicht hinten immer wieder ein neues Glied an, an die beiden Stände des Abels unb der Priesterschicht den dritten Stand, den man auch mit Bürgertum bezeichnete unb an den dritten den mit Arbeiterschicht bezeichneten vierten Stand unb nun doron den von den ungelerten Arbeitern gebildeten fünften Stand. Nach der vorgeschlagenen Darstellung bleibt die Dreischichtung des Volkskörpers immer dieselbe, aber er gliedert sich immer reicher nach innen. Und es bilden die obere Schichte der breiten Schichte unb die unteren der Bürgerschichte gleichsam ein Keimgewebe, von dem aus der Volkskörper in die Breite unb in die Höhe wächst. (Schluß folgt.)

### Die Rassenfrage in Recht unb Leben Nordamerikas.

Von Bruno Steinwallner, Bonn.

Rassenrecht nennt man jenes Teilgebiet der gesamten Welt des Rechts, das die Berücksichtigung der Rassenangehörigkeit im Rechtssystem eines Staates zum Gegenstand hat. Ein Rassenrecht im eigentlichen Sinne besteht bei uns Deutschen erst seit kurzer Zeit — erst seit der Herrschaft des Nationalsozialismus, der ja die Rassenfrage zur Grundlage seiner Politik gemacht hat (die wichtigsten bisher verwirklichten gesetzlichen Regelungen sind bei uns das Reichsbürger- unb das Blutschutzgesetz). Schon seit langer Zeit besitzen eine Reihe rassenrechtlicher Bestimmungen die Vereinigten Staaten von Nordamerika, mit denen uns ja nordisch-verwandtes Denken eng verbindet. Hier hat die unerbittliche Praxis des Lebens schon vor mehr als 200 Jahren die verantwortlichen Politiker dazu gezwungen, sich mit den andersrassischen Bevölkerungsgruppen auseinanderzusetzen unb deren Rechtsstellung innerhalb der herrschenden, vorwiegend nordisch gearteten Bevölkerung festzulegen. Heute wohnen in Nordamerika etwa 14 Millionen Farbige, eine Tatsache, die rassenpolitische Sondermaßnahmen ohne weiteres notwendig macht. Gerobe im Hinblick auf unsere rassenpolitischen Bestrebungen unb Regelungen dürfte daher eine kurze Erörterung der interessanten nordamerikanischen Verhältnisse — übrigens ist Nordamerika außer Deutschland unb Südafrika der einzige Stoot, der ein ausgesprochenes Rassenrecht hat — angebracht sein, lehrt uns doch ein solcher Blick auf auswärtige Verhältnisse zugleich, wie rassistisch folgerichtiges Denken diese Frage zwangsläufig regeln muß, unb daß alle unseren Normen als angeblich unhumane Maßregeln gemachten Vorwürfe durchaus unangebracht unb ungerecht sind<sup>\*)</sup>.

Die Gruppen fremdrassischer Bevölkerungsteile treten uns vor allem in Nordamerika entgegen: 1. die Eingeborenen, also die Indianer; 2. die Neger, die seit Beginn des 17. Jahrhunderts als Sklaven eingeführt wurden; 3. die seit Mitte des vorigen Jahrhunderts nach Nordamerika einwandernden Rassenminderheiten (insbesondere Mongolen — Chinesen unb Japaner —, die mexikanische unb die ungermanische süb- unb osteuropäische Einwanderung). Mit allen diesen fremdrassischen Bevölkerungsgruppen hat sich noch einonber die nordamerikanische Rassenpolitik besoffen müssen.

Die größte Rolle in der amerikanischen Rassenpolitik haben die Neger gespielt unb spielen sie auch heute noch. Zur Zeit des Inkrafttretens der Verfassung, im Jahre 1789, existierten in den Vereinigten Staaten rund 750 000 Negerklaven. Ueber ihre Rechtsstellung enthält die Verfassung keine brauchbaren Bestimmungen. Einige zweideutige Vorschriften wurden von den negerreichen Südstaaten so ausgelegt, als sei die Sklaverei noch zu-

<sup>\*)</sup> Ein umfangreiches Werk von Heinrich Krieger: „Das Rassenrecht in den Vereinigten Staaten“ (Berlin 1936) unterrichtet uns eingehend über die nordamerikanischen Rassenverhältnisse.

lässig, während die Nordstaaten die entgegengesetzte Ansicht vertraten. Diese Unklarheit in der praktisch so wichtigen Negerfrage hatte die Sezession der Südstaaten zur Folge. Die weitere Folge war, daß Lincoln in Erfüllung seiner Verfassungspflicht diese militärisch zur Wiedervereinigung mit der Union zwang. Das Ergebnis dieses Bürgerkrieges war dann, daß die Sklaverei ausdrücklich endgültig abgeschafft wurde, und zwar durch die XIII. Verfassungsergänzung von 1865. In diesem Zeitpunkt gab es bereits rund 5 Millionen Neger in Nordamerika. Der amerikanische Staatspräsident Lincoln ist öfters für die Ausjagung der Neger eingetreten, doch ohne Erfolg. Einige Jahre nach dem Abschluß des Bürgerkrieges erging die ganz und gar von den die rassistische Gleichheitsideologie vertretenden Politikern der Nordstaaten beeinflusste XIV. und XV. Verfassungsergänzung. Die erstere machte die allgemein geltenden germanischen Prinzipien von Recht und Billigkeit auch auf die Neger anwendbar. Die letztere billigte ihnen Wahl- und Stimmrecht zu. Freilich hat sich dann, das sei hier schon betont, der tatsächliche Zustand doch ganz anders entwickelt, als es die Gleichheitsideologen beabsichtigt hatten.

Hinsichtlich der Indianer, deren es heute noch etwa 300 000 gibt, hat sich ein rassistisches Sonderrecht herausgebildet. Heute wird von der Gesetzgebung die Bildung indianischer Stammeskörperschaften öffentlichen Rechts, also rassistischer Selbstverwaltungskörperschaften, begünstigt.

Die Mongolenfrage ist gesetzgeberisch endgültig erst ziemlich spät gelöst worden. Trotzdem schon seit etwa 1850 eine zahlenmäßig recht starke Einwanderung von Japanern und Chinesen einsetzte, wurde der Chinesenzustrom zwar schon durch ein Gesetz von 1882, der zahlenmäßig weit größere der Japaner aber erst durch ein 1924 erlassenes Einwanderungsgesetz energisch eingedämmt. Die mexikanische Einwanderung hat mit dem Einsetzen der Wirtschaftskrise einen starken Rückschlag erlitten; rechtlich steht ihr aber auch heute noch nichts im Wege. Dagegen hat man energische Maßregeln gegen die ungermanische süd- und osteuropäische Einwanderung, die etwa zwischen 1880 und 1890 in bedeutenderem Umfang begann und in dem Jahrzehnt zwischen 1900 und 1910 76 Proz. aller europäischen Einwanderer umfaßte, ergreifen müssen. Die rassistische Andersartigkeit dieser Einwanderer drohte sich bedenklich im nordamerikanischen Leben auszuwirken. 1924 wurde die weitere Einwanderung dieser unerwünschten Rassenschichten gesetzlich erheblich abgedrosselt; immerhin beträgt sie auch heute noch 24 Proz. der gesamten europäischen Einwanderung.

Der rechtliche Zustand der verschiedenen fremden Rassenteile stellt sich demnach auf Grund der erlassenen Gesetze in den Vereinigten Staaten folgendermaßen dar: Die Indianer unterstehen, wie erwähnt, trotz ihrer Bürgereigenschaft weitgehend einem Sonderrecht. Die eingewanderten, doch nicht eingebürgerten Ausländer sind schon wegen ihrer Eigenschaft als Nichtbürger in vielerlei Hinsicht minderberechtigt. Für die nordamerikanischen Neger, den erheblichsten andersrassistischen Bevölkerungsbestandteil (1930 rund 12 Millionen, also 10 Proz. der Gesamtbevölkerung), besteht dagegen die Fiktion einer völligen Gleichheit in rassenrechtlicher Beziehung.

Daß diese Tatsache ein ganz großer Mangel des nordamerikanischen Rassenrechts ist, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Tatsächlich haben sich nun die Verhältnisse aber ganz anders gestaltet, als es auf Grund der erlassenen Gesetzgebung eigentlich zu erwarten war: Die Neger sind auch heute noch keineswegs vor dem Recht gleich; ihre rassistische Andersartigkeit kommt in der nordamerikanischen Rechtspraxis weitgehend zu ihrem Nachteil zum Durchbruch. Letzteres mag kurz an einigen Beispielen gezeigt werden: Wie schon erwähnt, besitzen die Neger

nach dem Gesetz gleiches Wahl- und Stimmrecht, also das höchste staatsbürgerliche Recht, in gleichem Maße wie die Weißen. Die meisten Südstaaten aber haben — meist in ihren Verfassungen — Bestimmungen getroffen, durch die die Beteiligung der Neger an Wahlen usw. praktisch gänzlich illusorisch gemacht wird. (Hierher gehören vor allem die verfassungsmäßig verankerte Klausel, daß jeder Wahlberechtigte die Verfassung verstehen müsse und daß er andernfalls von Wahlrecht keinen Gebrauch machen dürfe, weiter die Unbescholtenheits-, Steuer-, Eigentumstests u. a.); dadurch ist in präzi etwa 9 Millionen Negern der Südstaaten der Zutritt zur Wahlurne versperrt worden. Gesetzlich besteht weiter ein gleiches rassistisches Schulrecht; tatsächlich gibt es aber durchweg nur getrennte Schulen für Weiße und Schwarze bzw. Farbige, wobei die für letztere geschaffenen Schuleinrichtungen gegenüber den Bildungsanstalten für Weiße recht minderwertig sind. Eine bis ins letzte durchgeführte Rassentrennung besteht entgegen der Gesetzgebung ferner in der Praxis des Verkehrswezens (besondere Eisenbahnabteile für Neger usw.). Auch auf anderen Gebieten wird überall die Negerrasse erheblich benachteiligt. Diese Tatsache der minderheitsrassenseindlichen Einstellung findet sich auch durchweg in der Judikatur des Obersten Bundesgerichtes; von diesem sind in erstaunlichem Umfang einzelstaatliche Gesetze und Verordnungen, die Benachteiligungen für Farbige (insbesondere Rassentrennung) vorsehen, immer wieder als durchaus verfassungsmäßig und rechtlich einwandfrei angesprochen worden. Während also hinsichtlich der Neger eine auf dem Gleichheitsdogma fußende Bundesgesetzgebung besteht, hat die von einem gesunden Rassenempfinden geleitete Praxis diese aus einer lebensfremden Ideologie stammenden Normen einfach durchbrochen und gänzlich andersartige, aber der Rassenwirklichkeit entsprechende Zustände herbeigeführt.

Hingewiesen sei schließlich noch darauf, daß Nordamerika ein umfangreiches rassistisches Heiratsrecht besitzt. In 30 von 48 Bundesstaaten sind Ehen (in vielen Staaten auch außerehelicher Geschlechtsverkehr) Weißer mit Negern und ihren Abkömmlingen (meistens Personen, die „ein Achtel oder darüber“ Negerblut haben), zum Teil auch mit Indianern und Mongolen und deren Nachkommen verboten und werden bestraft (in einzelnen Staaten sogar recht erheblich mit Gefängnis bis zu 10 Jahren).

Das gesunde Rasseempfinden der vorwiegend nordisch gearteten, uns Deutschen eng verwandten nordamerikanischen Bevölkerung hat also entgegen allen Gesetzesnormen einen tatsächlichen Zustand geschaffen, der der praktischen Bedeutung dieser Frage für Sein und Leben eines Volkes durchaus entspricht. Freilich hat man in Nordamerika — und dies ist zweifelsohne eine empfindliche Lücke — bis heute noch keine Stellung zu einer rassenpolitischen Sonderbehandlung des Judenproblems genommen. Auch diese Frage drängt in Nordamerika — genau so, wie es bei uns der Fall war — nach einer praktischen Lösung. Die Nordamerikaner lehnen durchaus die Juden als unerwünscht (als rassenfremd) ab und verlangen eine ihrer Rassenzugehörigkeit angemessene Regelung der Frage. Auch dieses Problem wird also eines Tages irgendwie praktisch tragbar gelöst werden müssen.

#### Die Ergebnisse der Musterung 1936.

Von Dr. H. Müller, Oberfeldarzt im Reichskriegsministerium.

Die Geburtsjahrgänge 1913 und 1916 (in Ostpreußen auch 1911) hatten sich in diesem Jahr zur Musterung zu stellen. Die für die ärztliche Untersuchung im vorigen Jahr bekanntgegebenen Vorschriften hatten sich im großen und ganzen voll bewährt und bedurften nur geringfügiger Änderungen, die sich aus den Erfahrungen der ersten Musterung des Jahres 1935 ergeben hatten.

Während aber im Vorjahre die Ergebnisse aus äußeren

Gründen nicht gesandert nach den beiden Geburtsjahrgängen (1914 und 1915) ermittelt werden konnten, brachten uns die Berichte über die diesjährige Musterung getrennte Zahlenangaben für die Gemusterten 20- und 23jährigen. Im Gegensatz zum Jahre 1935 wurden bei der diesjährigen Musterung nur „Dienstpflichtige“ erfasst, Freiwillige wurden nicht im Verlauf der Musterung, sondern getrennt untersucht.

**Die Tauglichkeit.**

Aus dem ganzen Reichsgebiet werden die zahlenmäßigen Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen dem Heeres-Sanitätsinspekteur im Reichskriegsministerium vorgelegt. Die wichtigsten Auswertungen sind beendet und zeigen folgendes Bild, in das die Zahlen des Vorjahres eingefügt sind. Um eine einwandfreie Vergleichsgrundlage zu bekommen, sind auch bei den Zahlen für das Jahr 1935 die Freiwilligen außer Betracht gelassen.

Von 100 untersuchten Dienstpflichtigen waren:

	bei der Musterung 1935 Geburtsjahrgang 1914/1915 (in Ostpreußen auch 1910)		bei der Musterung 1936 Geburtsjahrgang	
			1913	1916
a) tauglich 1 und tauglich 2 . . . . .	75,91		74,27	75,90
b) bed'ngt tauglich . . . . .	6,23		10,30	7,69
c) zeitlich untauglich . . . . .	6,18		5,02	7,78
d) beschränkt tauglich . . . . .	8,47		7,46	5,86
e) untauglich (für Waf-sendienst) . . . . .	2,04		1,97	1,80
f) völlig untauglich . . . . .	1,17		0,99	0,98

Bei beiden Musterungen sind von 100 Untersuchten rund 75 „tauglich 1“ und „tauglich 2“.

Wir können also feststellen, daß rein zahlenmäßig kein nennenswerter Unterschied in der Gruppe der voll Tauglichen der gemusterten Jahrgänge besteht. Wenn beim Jahrgang 1913 diese Zahl etwas niedriger ist als beim Jahrgang 1916, so kann dies dadurch erklärt werden, daß von den 23jährigen bereits ein Teil freiwillig in die Wehrmacht eingetreten ist und auf diese Weise bei der Musterung nicht mehr erfasst wurde.

In den vorgelegten Erfahrungsberichten wird auch angegeben, daß bei manchen untersuchten 20jährigen eine Kräftigung nach zu wünschen und zu erwarten ist.

**Die Körpergröße.**

Die Ermittlungen über die Körpergröße hatten schon bei der vorjährigen Musterung gezeigt, daß die Größengruppen in den vergangenen Jahrzehnten sich beachtlich verschoben haben. Die Zahl der kleinen und sehr kleinen Leute ist wesentlich niedriger als um die Jahrhundertwende, die Mittelgrößen sind annähernd gleich stark vertreten, die Gruppe der großen und sehr großen Leute hat ganz erheblich zugenommen.

Es hatten von 100 untersuchten Dienstpflichtigen eine Körpergröße:

	bis 165 cm	166 bis 170 cm	171 bis 175 cm	176 bis 180 cm	über 180 cm
1894—1898 . . . . .	41,8	30,2	19,4	7,0	1,6
Musterung 1935, Geburtsjahrgang 1914 u. 1915 . . . . .	25,8	29,3	26,6	12,9	5,4
Musterung 1936, Geburtsjahrgang 1913 . . . . .	24,16	28,93	26,68	14,41	5,82
Musterung 1936, Geburtsjahrgang 1916 . . . . .	26,19	29,10	26,08	13,37	5,26

Teilen wir die untersuchten Dienstpflichtigen in nur zwei Größengruppen, so hatten von je 100 eine Größe:

	bis 170 cm	über 170 cm
1894—1898 . . . . .	72,0	28,0
1935 (20- und 21jährige nicht getrennt) . . . . .	55,1	44,9
1936 (23jährige) . . . . .	53,1	46,9
1936 (20jährige) . . . . .	55,3	44,7

Diese Feststellungen zeigen nicht nur eine Verschiebung der Größengruppen, sondern scheinen dafür zu sprechen, daß das Wachstum der 20jährigen und wahrscheinlich auch der 21jährigen nach nicht abgeschlossen ist.

**Musterung und Volksgesundheit.**

Schon die Tauglichkeitsziffern lassen gewisse Rückschlüsse auf die Gesundheit der untersuchten Jahrgänge zu. Im Laufe der Jahre durchläuft die gesamte deutsche Jugend die Musterung, so daß wir ein Bild über die Gesundheit, d. h. Leistungsfähigkeit, der gesamten männlichen Jugend gewinnen. Virchow sagte vor mehr als 70 Jahren: „Die militärpflichtige Jugend muß auch in physischer Beziehung ein Spiegelbild dessen sein, was die Natur in ihrer Gesamtheit an körperlicher Kraft zu leisten vermag. . . . Es kann auch keine Bedenken haben, die hier gewonnenen Resultate in gewissen Grenzen auf den weiblichen Teil der Bevölkerung auszudehnen. Denn eine schwache Jugend verspricht ein verkümmertes Alter und eine dürftige Nachkommenschaft und weist zurück auf Mängel der Erzeuger.“

Im Gegensatz zur Vorkriegszeit werden bei unseren jetzigen Musterungen nicht nur die Untauglichkeit bedingenden, sondern alle festgestellten Fehler vermerkt und in den Berichten getrennt aufgeführt. Beanspruchen die „Untauglichkeitsfehler“ vom rein militärischen Standpunkt auch in erster Linie Beachtung, so gibt es doch eine große Zahl von Fehlern, deren Kenntnis im allgemeinen volksgesundheitlichen Interesse nicht minder wichtig ist, zumal ein Teil dieser Fehler die Leistungsfähigkeit im vorge-rückten Alter beeinträchtigen kann. Sind diese Fehler rechtzeitig erkannt, werden auch Mittel und Wege zur Beseitigung oder Besserung gefunden.

Bei der Musterung wurden u. a. (ohne Rücksicht auf das Tauglichkeitsurteil) folgende Fehler und Gebrechen festgestellt (auf je 100 Dienstpflichtige berechnet); würden die Freiwilligen miteinbezogen, dürften sich die Zahlen über Häufigkeit der verschiedenen Fehler etwas erniedrigen, da sich im allgemeinen nur der freiwillig meldet, der sich selbst für frei von nennenswerten körperlichen Fehlern hält):

Krankheitsbezeichnung und Nummer der Fehler-tabelle	Musterung 1935 Geburtsjahrgang 1914 u. 1915; nicht getrennt		Musterung 1936 Geburtsjahrgang	
			1913	1916
Plattfuß, Knickfuß usw. (Nr. 75) . . . . .	24,08		36,81	37,83
Fehler und Gebrechen der Gliedmaßen (Nr. 59—72, 76—78) . . . . .	19,60		32,13	32,70
Verkrüppelungen und Formfehler der Wirbelsäule (Nr. 44—46 u. 50) . . . . .	17,55		27,20	28,94
Schlechte Zähne (Nr. 39) . . . . .	15,19		22,67	21,82
Augenbrechungsfehler (Nr. 25, 1 u. 25, 2) . . . . .	11,53		17,22	16,49
Krankheiten des Herzens und der gr. Gefäße (Nr. 49) . . . . .	7,77		8,85	8,95
Allgemeine Körperschwäche (Nr. 1) . . . . .	7,32		9,19	13,61
Krampfadern u. Folgezustände (Nr. 73 u. 74) . . . . .	5,95		11,74	8,55
Unterleibsbrüche (Nr. 51) . . . . .	4,91		8,85	8,52
Chron. Leiden der Verdauungsorgane (Nr. 52 u. 53) . . . . .	4,77		9,03	7,39
Ohrenkrankheiten (Nr. 30—32) . . . . .	3,95		7,41	6,78

Ausdrücklich sollte noch einmal betont werden, daß es sich nicht um eine Uebersicht der Fehler handelt, die Untauglichkeit bedingten. In der Tabelle fallen bei allen aufgeführten Fehlern die höheren Zahlen des Jahres 1936 gegenüber dem Vorjahre auf. In der Hauptsache wird der Unterschied dadurch bedingt sein, daß die Berichterstattung bei der ersten Musterung im Jahre 1935 hier und dort nicht genügend eingespült war, da es zunächst galt, vordringlicheren Aufgaben gerecht zu werden. Die Erfahrungen des ersten Jahres kamen der Musterung 1936 zugute. Abgesehen vom Unterschied in der Höhe der Zahlen ist die Reihenfolge der hier aufgeführten wichtigsten Fehler in den ersten fünf Gruppen in beiden Jahren die gleiche. An erster Stelle stehen die Formveränderungen der Füße, es folgen Fehler der Gliedmaßen, die meistens Unfallfolgen sind, an dritter Stelle stehen die sogenannten Haltungsfehler, in geringem Abstand folgen „schlechte Zähne“ und an fünfter Stelle Augenbrechungsfehler. Wenn bei 13,61 Proz. des Geburtsjahrgangs 1916 „Allgemeine Schwächlichkeit“ vermerkt ist, so zeigt diese Zahl, daß ein großer Teil der 20jährigen noch der Kräftigung bedarf.

Aus den vorgelegten zahlenmäßigen Berichten über die ärztlichen Untersuchungsergebnisse sind die hier mitgeteilten Zahlen vordringlich errechnet und zusammengestellt. Wenn sie auch in erster Linie für alle in der Gesundheitsführung des Volkes maßgebenden Stellen wichtigste Wegweiser sind, so soll sie jeder Deutsche nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern zu seinem Teil mit dazu beitragen, festgestellte Schäden zu beseitigen. Die Beseitigung läßt sich in vielen Fällen am sichersten durch Vorbeugung erreichen. Ich habe kürzlich in einem Aufsatz für „Das Junge Deutschland“ die Mitteilung des Sachmannes für Schulzahnpflege Dr. Kientopf angeführt. Es darf nicht so weit kommen, daß von 100 Lehrlingen (1) 92,5 dringend der Zahnbehandlung bedürften und bei 13,8 nur durch künstlichen Zahnersatz normale Kaufähigkeit erzielt werden konnte. Was in dieser Hinsicht erreicht werden kann, ist durch vorbildliche Maßnahmen mancher Schulen eindeutig bewiesen. Leider geben in den primitivsten Forderungen der Zahnpflege am Morgen und vor allem am Abend viele Eltern ihren Kindern nicht das beste Vorbild. Es darf nicht vorkommen, daß der junge Mann erst beim Arbeitsdienst Gebrauch und Zweck einer Zahnbürste erlernt.

Auch Fußschäden können verhütet werden, wenn von frühester Jugend an die naturgemäße Entwicklung des Fußes unterstützt wird. Ein angeborener Plattfuß ist selten. Möglichst lange sollten die Kinder barfuß laufen, je unebener der Boden, desto besser. Wird dem Kind aber schon ein Schuhchen mit starrer Sohle angezogen, wenn es die ersten Schritte tut, so wird die natürliche Entwicklung der Muskeln und Bänder gehemmt oder unmöglich gemacht. Tragen schwerer Lasten, langes Stehen begünstigt bei weiterer Entwicklung des Kindes ein Abflachen des Fußgewölbes. Die sehr zweckmäßigen und eindeutig klaren Vorschriften der Reichsjugendführung über Gepäckbelastung der Jugend sind nicht zuletzt von dieser Erkenntnis diktiert und verbieten jede zusätzliche Forderung. Es würde besonders begrüßt, wenn gleichartige Anordnungen für die über 14jährigen bekanntgegeben würden. Die hohe Zahl der „Haltungsfehler“ und Verbildungen des Brustkorbes wird bei genauester Beachtung der für die Jugendertüchtigung gegebenen Vorschriften auch sinken. Hiermit allein ist freilich nicht genügend getan. Auch während der Berufsausbildung gilt es noch manche Mißstände zu beseitigen, die die Gesundheit unserer Jugend gefährden. Genügend Freizeit und ausreichender Schlaf sind für den jugendlichen Körper wichtiger denn je, da das Wachstumstempo und das Reifen der Jugend von heute beschleunigt ist. Halten sich dies alle für Erziehung, Ertüchtigung und gesundheitliche Betreuung berufenen Stellen immer vor Augen, dann werden im Laufe der Jahre nicht nur die in diesen

Ausführungen als Beispiele herausgegriffenen Fehler seltener werden, sondern man wird unzweifelhaft feststellen, daß die Gesundheit, d. h. die Leistungsfähigkeit, gehoben wird. Nicht nur die Wehrmacht braucht volltaugliche Dienstpflichtige. Wehrhaft und gestählt für den Kampf ums Dasein muß jeder Deutsche sein.

## Gerichtssaal

**Eine Hebamme, die unsauber ist und zum Trunke neigt, kann nicht als zuverlässig angesehen werden.**

Gegen die Hebamme S. in Sternalitz (O.-S.) hatte der Amtsvorsteher die Klage auf Entziehung des Prüfungszeugnisses erhoben, weil sie nicht mehr als zuverlässig angesehen werden könne. Das Bezirksverwaltungsgericht gab auch der Klage des Amtsvorstehers statt und nahm der beklagten Hebamme das Prüfungszeugnis zurück, indem hervorgehoben wurde, das außerdienstliche Verhalten der Hebamme könne nicht als einwandfrei bezeichnet werden. Ein früheres Verfahren auf Entziehung des Prüfungszeugnisses sei zwar zurückgenommen worden, es sei aber erwiesen, daß die Hebamme zum Trunke neige und dem Alkohol mehr huldige, als es mit den Pflichten ihres Standes vereinbar sei. Der Amtsarzt habe die Hebamme in ihrer Wohnung angetroffen, wie sie mit jungen Leuten Schnaps und Bier getrunken habe; sie sei so betrunken gewesen, daß sie ihren Dienst nicht mehr hätte versehen können. Ihre Neigung zum Trunke habe das dienstliche Verhalten der Hebamme beeinflusst. Nach der Bekundung eines Arztes habe sie bei einer Entbindung keinen nüchternen Eindruck gemacht. Die Hebamme habe es auch an der erforderlichen Sauberkeit fehlen lassen. In einem Fall sei sie für das Kindbettfieber einer Wöchnerin verantwortlich zu machen, da sie es unterlassen habe, einen Arzt hinzuzuziehen, als das Fieber über 38 Grad gestiegen war. Ihre Unsauberkeit und ihre Neigung zum Trunke beweisen, daß die Hebamme keinen unbefehlten Ruf mehr besitze. Gegen dieses Urteil legte die Hebamme Revision beim Oberverwaltungsgericht ein, welches aber das Rechtsmittel als unbegründet zurückwies und u. a. ausführte, der Vorderrichter habe ohne Rechtsirrtum die Feststellung getroffen, daß die Hebamme zum Trunke neige und daß bei ihr wiederholt grobe Unsauberkeit bei Ausübung ihres Berufes geherrscht habe. Unter den obwaltenden Umständen habe der Vorderrichter mit Recht der Hebamme diejenigen Eigenschaften abgesprochen, die bei ihr bei Erteilung des Prüfungszeugnisses vorausgesetzt worden waren. Die Angriffe der Revision richteten sich lediglich gegen die Glaubwürdigkeit der gegen die Hebamme vorgebrachten Anschuldigungen. (Aktenz.: III. C. 122. 36. — 26. 11. 36.)

**Derwirkt ein Arzt Strafe, welcher eine kranke Person, die von heftigen Schmerzen geplagt wird, pflichtwidrig ohne Hilfe liegenläßt?**

Ein Mann hätte eine Verletzung erlitten und war angeblich von seinem Arzt vernachlässigt worden, obgleich der Verletzte von lebhaften Schmerzen gepeinigt worden war. Das Landgericht hatte gleichwohl den Arzt freigesprochen. Diese Entscheidung wurde aber vom Reichsgericht als unzutreffend erachtet und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen, indem u. a. ausgeführt wurde, das Landgericht habe übersehen, daß der betreffende Arzt den Verletzten während einer Nacht habe liegenlassen, abgesehen der Verletzte von unerträglichen Schmerzen gepeinigt worden sei.

Gegen 23 Uhr hatte der Arzt gehört, daß der Verletzte von lebhaften Schmerzen heimgeführt worden sei; erst am nächsten Morgen hatte der Arzt den Verletzten aufgesucht und einen Verband beseitigt; die Schmerzen hätten sich dann vermindert. Es sei zu untersuchen, ob der betreffende Arzt eine Linderung der Schmerzen nicht schon früher hätte herbeiführen können. Eine Körperverletzung gemäß §§ 223, 230 des Reichsstrafgesetzbuches sei als vorliegend anzunehmen, falls ein Arzt seine Patienten pflichtwidrig mit unerträglichen Schmerzen liegenlasse. Es sei auch zu erwägen, ob der Arzt nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft annehmen durfte, daß er durch verordnete Mittel in der Lage gewesen sei, die Schmerzen des Verletzten zu beseitigen oder zu lindern. (Aktenzeichen: 1. D. 508. 36. — 29. 9. 36.)

### Wie ist die Abfindung der Erben eines Arztes für Ueberlassung einer Klinik zu besteuern?

Die Aerzte Dr. med. B. und Dr. M. hatten gemeinsam eine ärztliche Praxis und Klinik betrieben. Als Dr. B. verschieden war, kam für die Erben des Dr. B. ein Vertrag in Betracht, wonach Dr. M. nach dem Tode seines Kollegen Eigentümer der Klinik werden sollte und an die Erben des Dr. B. drei Jahre lang je 50 Proz. des letzten Jahreseinkommens des Dr. B. in vierteljährlichen Raten zu entrichten habe. Die Abfindungssumme sollte sich aber wenigstens auf 30000 RM. belaufen. Später wurde der Vertrag dahin geändert, daß die Erben in Monatsraten während drei Jahren 43050 RM. beziehen sollten. Wegen der Besteuerung der Abfindung kam es zu einem Rechtsstreit, in welchem der Reichsfinanzhof u. a. ausführte, der Auffassung des Finanzgerichtes, die Zahlungen an die Erben seien keine Kaufpreistraten, sei nicht beizutreten. Die Abfindung eines Arztes für die Uebertragung einer Klinik und ärztlichen Praxis durch Zahlungsraten in drei Jahren sei vielmehr als Veräußerungspreis anzusprechen. Der erlangte Gewinn sei von den Erben mit dem auf sie entfallenden Teil im Jahre des Verkaufs zu versteuern. (Aktenzeichen: VI. A. 773. 35. — 6. 5. 35.)

## Versammlungen

Bericht über die Pflichtversammlung der Aerzte der Bezirksstelle Traunstein und Umgebung der KDD. und der Ärztlichen Bezirksvereinigung Traunstein und Umgebung am Sonntag, dem 6. Dezember 1936, zu Traunstein.

Der Amtsleiter, Herr Dr. Hellmann (Troitzberg), eröffnete die Dienstbesprechung mit einem Gruß an den Führer und gab sogleich das Wort dem Kreisleiter der NSDAP., unserem Kollegen und Beirat, Herrn Dr. Endrös (Innzell). Herr Kollege Endrös verbreitete sich in mehr als einstündiger Rede über die einheitliche politische Ausrichtung der bayerischen Ärzteschaft in nationalsozialistischem Sinne. Seine äußerst anregenden und tiefgründigen Ausführungen wurden von den sehr zahlreich erschienenen Kollegen mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgt. In verkürztem Berichte führte Kollege Dr. Endrös folgendes aus:

Es zeigt uns die Geschichte, daß unser Volk seit Jahrhunderten um die Gestaltung eines artgebundenen Lebens ringt. In dem Suchen nach dieser Gestaltung sehen wir verschiedentlich große Geister unseres Volkes um neue Erkenntnis ringen und kämpfen. Luther, Kant, Nietzsche und Chamberlain stehen auf als Ruser und Kündler. Während der Liberalismus als Erbe des Geistes der Französischen Revolution um die Jahrhundertwende immer mehr den Geist unseres Volkes auf materialistischer Grundlage gestaltete, brach der Weltkrieg durch sein alles aufwühlendes Erleben mit allem alten Kram und verfezte der materialistischen Geschichtsauffassung den Todesstoß. Das Erbe der Front machte im deutschen Volk den Weg frei für eine grundlegende Erneuerung seiner weltanschaulichen Grundanschauungen. Die nationalsozialistische Weltanschauung schenkte unserem Volk durch Adolf Hitler wieder jene Erkenntnisse, die der Forderung unseres Blutes entsprechen. Der nordische Held wird wieder Träger der besten Werte unseres Volkes, der Ehre, der Treue, der Tapferkeit, des schöpferischen Elementes usw., und erhebt sich gegen die Herrschaft des Minderrassigen und Minderwertigen.

Zwei große Gegenpole erheben sich gegen diese geistige Wiedergeburt:

Erstens die marxistische Lehre mit ihrer materialistischen Geschichtsauffassung, die im kommunistischen Manifest ihre äußere Gestaltung findet. Errichtet als starres Gedankengebäude des Judentums zur Erringung der Weltherrschaft, ist sie nur Mittel zum Zweck und kann niemals schöpferisch gestalten. In ihrer Auswirkung wendet sie sich an die Kräfte der Minderwertigkeit, um endlich in einem Rassenchaos den Weg für den Führungsanspruch des ewigen Juden frei zu machen.

Zweitens die römisch-ultramontane Weltanschauung, die ihren Ursprung in der vorderasiatischen Rassenfee findet und durch ihre Verneinung des Lebens überhaupt die Menschen in knochtfeliger Höllensucht und damit einem Geisteszustand erhält, der niemals imstande ist, einem Volke die Kraft zu nationaler Erneuerung und Selbstbehauptung zu geben.

Diese beiden Weltanschauungen gleichen sich in zwei Punkten:

Erstens lehren sie die Gleichheit alles dessen, was Menschenantlig trägt, und stehen damit in Todfeindschaft zu jedem Rassendenken überhaupt. Wie sehr diese Auffassung heute schon unserem Empfinden widerspricht, zeigt uns die Reaktion auf folgende Vorstellung im einfachsten unserer Volksgenossen:

Ein Zulukaffer aus Innerafrika, katholischer Konfession, heiratet ein ebenfalls katholisches deutsches, blondes Mädchen. Die marxistische und die ultramontane Weltanschauung haben an dieser Verbindung nicht das geringste auszusetzen. Wenn dagegen zwei rassistisch wertvolle junge deutsche Menschen verschiedener Konfession sind und die Ehe eingehen, so ist diese Lehre verschiedener Kirchen ein dauernder Sündenzustand, sie leben im Konkubinats.

Zweitens: Beide Weltanschauungen stellen starre Dogmen auf, in deren Geleisen zu denken die Menschen gezwungen sind. Auf Grund solcher starrer Richtsätze erheben sie beide den Anspruch einer Totalität auf beiden Lebensgebieten.

Die nationalsozialistische Weltanschauung hingegen proklamiert die Freiheit des Geistes aus einem artgemäßen, blutge-

# Sklerotean-Tee

Viscum, Crataegus, Passiflora, Frangula, Valeriana, Leonurus, Ononis, Theobroma, Mentha u. a.

## Atherosklerose

Klimakterium • Dysmenorrhoe

Unschädlicher Ersatz für Kaffee und Tee

50-g-Packung, ausreichend für ca. 12 Tage RM. -77  
o. Ums.-St.

100-g-Packung, ausreichend für ca. 24 Tage RM. 1.30  
o. Ums.-St.

Labopharma G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 5.

# Die Aufgabe von Patentex bei der Verhütung der Geschlechtskrankheiten.

Bis vor einiger Zeit dachte man, wenn von venerischen Schutzmitteln die Rede war, fast ausschließlich an Vorbeugungsmittel für den Mann. Das war eine verhängnisvolle Einseitigkeit. Tatsächlich kam man ja, trotz der verschiedenen Schutzmittel für den Mann, in der Bekämpfung der Gonorrhöe kaum weiter.

Wir machten es uns deshalb zur Aufgabe, den Hebel zur Bekämpfung der Seuche da anzusetzen, wo er unseres Erachtens in erster Linie angesetzt werden muß — bei der Frau.

In jahrelanger Zusammenarbeit mit namhaften deutschen Universitäts-Professoren erreichten wir es, daß wir die antiseptischen Eigenschaften von Patentex gerade gegenüber den Gonokokken so steigern konnten, daß Patentex ein Schutzmittel geworden ist, dem in Zukunft eine Hauptrolle in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zukommt.

Wir sind uns darüber klar, daß es ein 100 prozentiges venerisches Schutzmittel für die Frau zur Zeit nicht geben kann.

Die auffallende Wirkungssteigerung gerade gegenüber den Gonokokken hat uns aber ein sehr großes Stück vorwärts gebracht.

Sie wurde erreicht durch Hinzufügung der Trikanolin-Komponente (Chlorcarvacrol u. Formaldehyd) zur Oxychinolinverbindung des Patentex.

Es kommt hinzu, daß Patentex infolge seiner guten Haftfähigkeit an den Schleimhäuten nicht leicht wegläuft und dadurch einen verhältnismäßig langen Schutz gewährt.

Entscheidend für seine Verwendung ist ferner, daß Patentex trotz seiner spezifischen Wirkung auf Gonokokken im übrigen die Schleimhäute nicht reizt.

Wir bitten deshalb alle Stellen, die mithelfen wollen, die Geschlechtskrankheitsseuche von der Seite der Frau her allmählich einzudämmen, um ihre Unterstützung und um die Empfehlung von Patentex in allen geeigneten Fällen. Die Wirksamkeit von Patentex gegen Gonokokken.

Konzentration	Untersuchungsergebnis in Minuten			
	2 1/2	5	7 1/2	10
Original-Patentex	—	—	—	—
1 : 1	—	—	—	—
1 : 5	—	—	—	—
1 : 10	—	—	—	—
Phenol 1 : 100	—	—	—	—
zum 1 : 200	+	—	—	—
Vergleich 1 : 300	+	+	+	+

+ = bedeutet Wachstum, — = bedeutet Ahtötung

Aus einer Reihe von Äußerungen wissenschaftlicher Institute, die sämtlich die gute Wirkung von Patentex zum Gegenstand haben.

Originalpackung als Muster und Literatur von Patentex steht den Herren Ärzten gern kostenfrei zur Verfügung.

Wissenschaftliche Abteilung der Patentex-Gesellschaft m. b. H., Frankfurt a. M.

# Ferrangalbin

## Hämoglobin Eisen-Albuminat

Sieit über 40 Jahren bewährt.  
In allen Apotheken erhältlich.  
mit und ohne Arsen 0,02% — O.P. = K.P. 200,0  
Chem. Fbr. Rob. Harras München Gegr. 1878



# Rheumitren

*flüssig*

Zur perkutanen Sparbehandlung rheumatischer und neuralgischer Erkrankungen, vorzugsweise ambulanter Fälle.

Sparflasche mit Massagering RM —.99 ohne Umsatzsteuer.

Chemische Fabrik Promonta G.m.b.H., Hamburg 26



bundenen Denken heraus. Sie verkündet die unlösbare Verbundenheit von Körper und Seele und wird dadurch auf allen Gebieten zur Trägerin eines wahrhaft biologischen Denkens.

Hierbei lehnt es jedoch die Nationalsozialistische Partei ab, sich in religiöse Auseinandersetzungen oder gar dogmatische Streitigkeiten einzumischen. Aus ihrer Weltanschauung heraus schöpft sie die Achtung jeder echten religiösen Ueberzeugung. Zu fanatischem Widerstand wird sie jedoch da ausgerufen, wo versucht wird, auf Grund angeblicher religiöser Betätigung gegen die Interessen der Nation anzukämpfen.

Leider gibt es immer noch Menschen, welche die gigantischen Probleme unserer Zeit nicht richtig erkennen. Oft bleiben sie an lächerlichen Kleinigkeiten hängen. Um so mehr muß man insbesondere vom deutschen Arzt verlangen, daß er in diesen Fehler nicht verfällt, sondern daß er imstande ist, über alle Standes- und Tagesfragen hinaus diese größte Revolution aller Zeiten tiefinnerlich mitzuerleben. Aus diesem Erleben heraus ergreift ihn dann von sich aus selbst die Verpflichtung des positiven Einsatzes für den Führer und sein Werk auf jedem Platz, auf den ihn das Schicksal stellt.

Die mit großer Wärme und Ueberzeugungskraft vorgetragenen Ausführungen unseres Kreisleiters und Kollegen fanden reichen Beifall und haben bei allen Anwesenden zweifellos einen tiefen und sicher auch nachhaltigen Eindruck hinterlassen. Der Amtsleiter dankte dem verdienten Redner auf das herzlichste und bat ihn, auch ein andermal wieder von seiner hohen Warte aus zu den Aerzten zu sprechen. —

Nach einer kurzen Pause nahm dann der Amtsleiter das Wort und berichtete ausführlich über seine Teilnahme an der Amtsleitertagung vom 7. und 8. November 1936 in München. Auf den ausführlichen Bericht darüber in dem Aerzteblatt für Bayern Nr. 46 vom 14. November 1936 darf verwiesen werden. Dr. Hellmann verbreitete sich dann über die Einführung der Sonntagsruhe für Aerzte ab 1. Januar 1937 und ermahnte vor allem die Kollegen, dabei wahre Kameradschaft zu zeigen. Ausführliche Weisungen seinerseits würden den einzelnen Kollegen darüber noch zugehen.

Nach Besprechung verschiedener geschäftlicher und wirtschaftlicher Angelegenheiten schloß der Amtsleiter um 18 Uhr die anregend verlaufene Tagung. — Vor derselben hatte eine gemeinsame Besprechung der Beiräte im Anschluß an ein einfaches gemeinsames Mittagmahl stattgefunden.

Wolff.

## Verschiedenes

### Die Illusion in unserer Lebensbilanz.

KDR. Die jüngsten Veröffentlichungen über die Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reich sagen uns, daß im ersten Halbjahr 1936 257 082 Menschen mehr geboren als durch den Tod abberufen wurden. Diese Zahl liegt um 25 025 höher als im ersten halben Jahre 1935 und entspricht einer sogenannten „Geburtenüberschufsziffer“ von rund 8 auf 1000

Einwohner. Was bedeuten diese Zahlen? Dürfen wir uns über sie freuen? Ja und nein. Freuen dürfen wir uns ohne Frage darüber, daß eine Erhöhung des rohen Geburtenüberschusses eingetreten ist. Sehen wir uns nur die Verhältniszahlen an, die wegen ihrer besseren Vergleichbarkeit den Vorzug verdienen, so finden wir, daß auf 1000 Einwohner, gerechnet vom Tiefpunkt im Jahre 1933, wo nur 3,5 Personen mehr geboren wurden als damals starben, eine erfreuliche Aufwärtsentwicklung eingetreten ist, und zwar auf rund 7 in den Jahren 1934 und 1935 und auf 8 in den ersten sechs Monaten 1936. Die Vergleichszahl für 1913 lautet dagegen 12,1 auf Tausend. Diese Vermehrung seit dem niedrigsten Stande spiegelt die Geburtenzunahme wieder, über die wir froh sind und die, ebenfalls seit dem Tief 1933 von 14,7 Lebendgeburten auf 1000 Einwohner auf 19,6 im zweiten Vierteljahr 1936 emporging.

Diese Auswirkung unserer bevölkerungspolitischen Propaganda, dieser Umschwung ist aber auch alles, was uns mit Freude erfüllen darf. Es bleibt lediglich das Streben nach oben, das unverkennbar ist, das aber keinesfalls überschätzt werden darf. Von einem wirklichen Geburtenüberschuß kann insonderheit noch keine Rede sein. Es wäre darum besser, dieses Wort erst dann im Schrifttum zu verwenden, wenn die innere Berechtigung dazu bestünde. Denn solange man das Zustandekommen der Uberschufsziffer nicht erklärt, muß beim unkundigen Leser die Vorstellung erweckt werden, daß alles Gerede von einer Gefahr in unserer Bevölkerungsentwicklung unverständlich und unsinnig sei, da unsere Volkszahl ja noch jährlich um etwa 470 000 Köpfe zunimmt. Und wohin, so meint man, soll das führen, wenn das Jahr für Jahr so weitergeht?

Mit dieser Vorstellung, dieser Illusion in unserer Lebensbilanz räumen wir am besten auf, wenn wir die neue Sterbetafel zur Erklärung heranziehen. Aus ihr geht einwandfrei hervor, daß ein neugeborenes Kind heute die Aussicht hat, 61,1 Jahre alt zu werden; bei männlichen Nachkommen beträgt das vermutliche Alter 59,86 Jahre und bei Frauen sogar 62,75. Das ist also die durchschnittliche Lebensdauer eines Menschen, der im Jahre 1933, für das die Berechnung gilt, geboren wurde. Bei der vorhergehenden Ermittlung von 1924/26 betrug das Durchschnittsalter nur 57,4 Jahre und für die Zeit 1871/80 wird sie gar nur auf 35,58 Jahre angegeben. Auf die Gründe, warum damals die Menschen im Durchschnitt nicht so alt wurden, wollen wir im einzelnen nicht eingehen. Hauptursachen sind die großartige Vertiefung unserer medizinischen Wissenschaft und die Hebung der Gesundheitspflege im allgemeinen. Daß es früher ebenfalls sehr viele alte Leute gegeben hat, ja daß manche sogar weit älter geworden sind als heute, tut nichts zur Sache. Das ist eine individuelle Betrachtungsweise. Uns kommt es hier auf den Durchschnitt der Gesamtbevölkerung an, und der liegt weit höher. Ein Mensch von 40 Jahren hatte beispielsweise 1891/1900 nur noch die Aussicht, 25,9 Jahre zu leben, heute sind es etwa 31 Jahre. Ja, heute darf sogar ein Sechzigjähriger noch 15 Lebensjahre erwarten.

Diese Zunahme der Lebenserwartung in allen Altersklassen besagt, daß in der Gegenwart weit weniger Menschen



## HEPATICUM-SAUER

gegen die Erkrankung der Leber- und Gallenwege

Bestandteile: Bold., Agrim., Menh., Chelid., Leperi.

Eigenchaften: Stark galleireibend, lösend. Rasche Beseitigung der Schmerzen und Druckbeschwerden, erstaunlich schneller und beschwerdloser Abgang der Konkrementen, Steigerung der Eplust.

Indikationen: Icterus, Cholecystitis, Cholelithiasis, Zirkulationsstörungen und Stauungsercheinungen in der Leber.

Preise

Kleinpäckg. RM. 1.35

Großpackung RM. 4.—

Literatur und Proben gratis.

Bayr. Divinalwerk

chemisch-pharm. Fabrikata

Kassenwirtschaftlich

Bad Reichenhall.

sterben, als im vorigen Jahrhundert gestorben wären. Würden wir mit dem gleichen Abgang zu rechnen haben, so würde unser oben gezeigter „Geburtenüberschuß“ schnell dahinschwinden, ja es müßte sogar ein Fehlbetrag und damit eine Verringerung unserer gesamten Volkszahl eintreten. Das alles wird jetzt verschleiert. Die jetzt im besten Lebensalter stehenden Schichten unseres Volkes werden älter und älter und stehen im Bevölkerungsaufbau einst einer schmaler werdenden oder bestenfalls gleichbleibenden Schicht Jugendlicher gegenüber, die durch ihre Arbeitskraft das Alter dann irgendwie mit erhalten müssen. Das ist auch dann der Fall, wenn sich die älteren Leute sämtlich durch kleine Vermögen, Pensionen oder Versicherungen schützen, denn jede Einnahme fließt aus einer Quelle, die nur durch die Arbeit der Schaffenden eines Volkes am Fließen erhalten werden kann.

Die heutige Geburtenhäufigkeit von rund 19,5 jährlichen Geburten auf 1000 Einwohner reicht, wie schon so oft betont worden ist, allein zur Bestandserhaltung unseres Volkes noch nicht aus. Wir würden daher auf Jahrzehnte gesehen noch einen Volkschwund erleben. Nötig sind, um dies zu verhindern, wenigstens 20,5 Geburten, oder auf jede Familie gerechnet 3 bis 4 Kinder. Nun wäre es gewiß nicht schlimm, wenn wir eine Zeitlang dieses Geburtenfoll nicht ganz erreichten. Wir sind aber mit einer „Hypothek“ belastet, die durch die ungemein geringen Geburtenzahlen der Kriegs- und Nachkriegszeit entstanden ist und die einmal getilgt werden muß. Um das zu erreichen, müssen wir das Geburtenfoll von 20,5 noch um etwa 2 erhöhen. Doch das haben wir noch lange nicht erreicht.

Die Zunahme des Alters ist für den einzelnen ein großes Glück, für die Volksgesamtheit hat sie aber auch manche Nachteile. Die Ueberalterung eines Volkskörpers zeigt sich vor allem in einer wirtschaftlichen Ueberbelastung der Jungen,

die diese wieder veranlassen kann, ihre Familie klein zu halten, um allen Verpflichtungen nachzukommen. Das führt dann leicht zu einer Schraube ohne Ende. Noch ist es glücklicherweise nicht so weit. Die Schicht der Kreise ist noch normal und der Anteil der im besten Alter stehenden Jahrgänge ist besonders groß. Aber die Schicht der Jugendlichen ist schmal. Wir merken das heute bereits bei den Rekrutierungen für Heer und Marine. Deshalb darf die Aufklärung nicht erlahmen. Das Volk muß nachhaltig darauf hingewiesen und davon überzeugt werden, daß jetzt noch Zeit ist, dem kommenden Volkschwund zu begegnen und daß die heutige scheinbar gesunde Lage unserer völkischen Lebensbilanz eine Illusion ist.

## Bücherschau

Wissenschaftstheoretische Aufsätze für Aerzte. Von Prof. Dr. Gustav Richter in Berlin. Verlag Georg Thieme, Leipzig. Kartonierte RM. 2.70.

Es ist sehr schwer, sich mit diesen Aufsätzen in wenigen Sätzen auseinanderzusetzen. Es ist zuviel Revolution in diesem Buche. Es will sich an die Aerzte, an die Nichttheoretiker wenden. Ich fürchte, daß es die meisten nach einer Stunde beiseitelegen werden. Die Sprache des Verfassers ist viel zu „geistreich“, um überall richtig verstanden werden zu können. Warum muß man seine Gedanken, die in manchem den richtigen Weg vielleicht andeuten mögen, in derartig schwierig zu lesende Satzgebilde pressen. Einfacher ginge es sicher auch. Meines Erachtens wird die Bedeutung der Physiologie viel zu stark herausgestellt. Diese Tatsache wurde mir im ganzen betrachtet doch nicht verständlich, weil ich an die Gültigkeit der dafür eingelegten „Beweisgründe“ nicht glauben kann. Die scharfe Gegenüberstellung zwischen somatischer Medizin und „seelischer“ Medizin, d. i. Psychologie bzw. Somiatrik und Psychiatrie, halte ich für praktisch unmöglich und unfruchtbar, widerspricht m. E. auch ganz und gar dem heilerischen Zweck, dem wir Diener sein sollen. Darüber ist nun doch schon sehr viel Gegenteiliges mit Recht gesprochen worden. Medizin hat mit „absoluter Logik“ nichts zu tun. Sie ist zum großen Teil eine Erfahrungswissenschaft, die selbstverständlich logische Verbindungen und Stützpunkte

# Die Bedeutung der Sauermilch in der Pädiatrie,

ihre Verträglichkeit und  
Heilwirkung erweisen in  
Klinik und Privatpraxis:

Hergestellt im  
bayerischen Allgäu

Litoretur durch

DEUTSCHE A. G. FÜR  
NESTLE ERZEUGNISSE

Verkaufszentrale Berlin-Tempelhof

## Lelargon

Milchsäure-Vollmilchpulver  
ohne Kohlehydratzusatz

unter ständiger Kontrolle  
der Universitäts-  
Kinderklinik in München

zur Bereitung hochwertiger  
leichtverdaulicher Säuglings-  
und Kleinkindermilch in jeder  
gewünschten Konzentration

## Eledon

Buttermilch in Pulverform  
ohne Kohlehydratzusatz

unter ständiger Kontrolle  
der Reichsanstalt zur  
Bekämpfung der Säug-  
lings- und Kleinkinder-  
sterblichkeit

als Heilnahrung bei Durchfällen,  
Ruhr und ruhrartigen Er-  
krankungen, zur Zwiemilch-  
ernährung frühgeborener  
Säuglinge, als Diätetikum  
bei Ekzemen usw.

sucht, der es aber fern obliegt, körperliches und seelisches nach „logischem Recht“ zu trennen. Nur aus dieser uns nicht verständlichen Gesamteinstellung heraus kann es am Schluß des Buches heißen: daher sind wir nicht der Meinung, daß der Arzt des Körpers den „ganzen Menschen“ ärztlich zu behandeln hat.

Jawohl, ärztliches Handeln beruht auf ärztlichem Wissen und Können. Das wissen wir seit ungefähr. Daß der Arzt aber keine „sonderärztliche Ethik“ zu haben braucht, daß das „Menschliche“ den Arzt nur ziert, ohne vielleicht notwendig zu sein, um seiner Aufgabe gerecht zu werden, derartige „logische“ Gedankengänge lehnen wir ab. Am Krankenbett jedenfalls ist uns schon ein anderes Licht aufgegangen.  
Oechsner.

Dem Sinn des Schmerzes. Von Alfred E. Hoche. J. S. Lehmanns Verlag, München. Preis kart. RM. 1.—.

Ein kleines Heft von 33 Seiten, aber ein wirklicher Hoche. Einer, der sich treu geduldet ist in der metaphysischen Betrachtung des Lebens und seiner Vorgänge. Wer wollte bestreiten, daß das Wahre vielleicht doch in der Mitte liegt. Daß Vollkommenheit nach oben und unten hin weniger als reine relative Größe ist?

„Die Natur tut, was sie kann, aber ihre Einsicht ist beschränkt und ihre Methoden sind unelastisch.“ Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, bietet das Schmerzproblem nichts Undurchsichtiges. Die Behauptung, daß im Haushalt des Lebens alles zweckvoll wäre, läßt sich bei näherer Betrachtung nicht aufrechterhalten. Das Sinnvolle braucht noch lange nicht zweckentsprechend zu sein.

So ist auch der Schmerz für den Körper bald von Vorteil, in sehr vielen Fällen aber nichts weniger als ein Warner und Segenspendender.

Diese verschiedenen Rollen, die der Schmerz zu spielen hat, resultieren aus entwicklungs geschichtlichen Faktoren heraus. Das organische Leben, das im Laufe seines Daseins unendlich viele Entwicklungslinien durchgemacht hat, die sich bis zu uns herauf zahllos überschneiden haben, haben auch der primitiven Bestimmung des Schmerzgefühls eine oftmals planlose, ja schädigende Bedeutung gegeben.

Man muß Hoche lieben. Ueber die Banalitäten des Lebens machte er sich seine eigenen trefflichen Ansichten.  
Oechsner.

Anfragen und Zuschriften, die Schriftleitung betreffend, erbeten an Dr. Ph. Oechsner, Haar b. München, Telefon 476 224.

Redaktionschluss Mittwoch abend der Woche vor Erscheinen.  
Schriftleitung: Dr. Philipp Oechsner, Haar. — Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Smelin München 2 BS, Bavariaring 10. — Druck von Franz X. Seitz, München, Rumfordstr. 23. — Beauftragte Anzeigenverwaltung: Walbel & Co. Anzeigenverlag, München 23, Leopoldstraße 4. Verantwortlich für den Anzeigenteil: E. W. Scharfänger, München-Nymphenburg DA 5347 (11. Vj. 36.), Pl. 6.

### Bellagenhinweis.

Der Gesamtauflage dieser Ausgabe liegen 3 Prospekte bei, und zwar:

1. „Ein wirklicher Helfer“ der Firma Dr. med. Hubold & Bartsch, Grünheide.
2. „Soennecken“ der Firma Kaut-Bullinger & Co., München.
3. „Grippe“ der I. G. Farbenindustrie AG., Leverkusen a. Rh.

## Ohrgeräusche

Kl.-P. mit 25 Tabl. RM. 1.35  
Orig.-P. mit 50 Tabl. RM. 2.45

Literatur und Probemengen auf Wunsch

MÜNCHENER PHARMAZEUTISCHE FABRIK • MÜNCHEN 25

(subjekt.) sind nach dem Urteil erster Autoritäten mit dem altbewährten, durch nichts zu ersetzenden wirtschaftlichen Spezial-Präparat

**OTOSCLEROL** in erster Linie zu behandeln.

## Cerelin

das zuverlässig wirkende, sparsame, flüssige Einreibemittel.

## Fineural

das billigste Antineuralgicum und Analgeticum seiner Art.

## Ferfersan

das neuartige konzentrierte Eisenpräparat in Tropfenform.

## Bilimed

das nachhaltig wirkende Cholericum und Cholagogum.

Der niedrige Preis dieser Präparate erleichtert die Vermeidung einer evtl. Überschreitung d. Regelbetrages.

Dr. Oehren & Co. Berlin SW 61

## Ebert.

Das Spezialhaus für Berufskleidung  
Sendlinger Straße 31

Aerzie-Mäntel-Katalog  
kostenlos!

### ÄRZTE

wohnen gut in dem bekannten Hotel „Rheingold“ Berlin, Mittelstr. 24, 2 Min. von Bahnhof Friedrichstraße u. Linden den Linden. Zimmer m. fließ. Wasser k. u. w. und Zentralheizung von RM. 3.— an. Flora A 2 1886.

STEMPELFABRIK  
J. HERBST  
MÜNCHEN  
WIRLINDERMARKT 8  
Emallschilder

Große Auswahl  
**Schreibmaschinen**  
neu u. gebraucht  
niedrigste Preise  
Teilzahlung  
Vermietung  
Verlässlicher  
Reinhold  
**Schulz**

Lindwurmstrasse 1/1  
a. Sendlingertorplatz  
Ruf 54018

Verlangen Sie  
Verlagsverzeichnis  
vom Verlag der  
Ärztlichen Rundschau

Kleine Anzeigen haben Erfolg!

### FORSCHUNGS-MIKROSKOPE!

Größe, mod. Universalstative, Mikrophotolubus, ersikt. Wetzl. Optik, 4fach Revolver, 1/12. Ollim. 4 Objekt., 5 Okul. Vergröp. über 2500fach, groß. Zentriert. u. Abbee im Schrank nur M. 185.—, Groß. Kreuzl. nur M. 28.—, Dunkelfeld nur M. 18.— mehr. Kostl. Ansichtl. E. Froelich, Kassel-Wilh.

In welchem Krankenhaus, Klinik, oder bei welchem Privatarzt ändert 20jähr., ar., geb. Sprechstundenhilfe aus gut. Hause Gelegenb. sich als **techn. Assistentin** auszubilden bei evtl. freier Station. Off. unt. **Ab 9003** an Walbel & Co., Anz.-Ges., München 23, Leopoldstr. 4.

Ärztin arisch, appr. 1935, sucht Assistentenstelle gemäß § 14, 2 Zul.O., Führerscheine 3. Off. unt. **Ab 9002** an Walbel & Co., Anz.-Ges., München 23, Leopoldstraße 4.



## Herrenhüte

für hohe Ansprüche:

Haarhüte 8<sup>50</sup> 10<sup>50</sup> 12<sup>50</sup>  
Velourhüte 12<sup>50</sup> 14<sup>50</sup> 16.—

**A. Breiter** Kaufingerstraße 23 • Weinstraße 6  
Dachauer Str. 14 • Zweibrückenstr. 5 • Schellingstr. 29

# Ärztblatt für Bayern

vormals Bayerische Ärztezeitung (Bayerisches Ärztliches Correspondenzblatt)

Herausgegeben von der Kaiserärztlichen Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Bayern. Mitteilungsblatt der Bayerischen Landesärztekammer. Geschäftsstelle München 2 NW, Briener Straße 11 (Haus der Deutschen Ärzte). Fernsprecher 52678.

Bayerische Landesärztekammer: Postcheckkonto München 5252; Bayerische Staatsbank DD 125989. Landesstelle Bayern der RVD.: Postcheckkonto München 2518; Bayerische Vereinsbank 204000. Schriftleiter: Dr. Philipp Dechsner, Haar b. München, Fernsprecher 425224.

Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Gmelin, München 2 BS, Bavariaring 10, Fernsprecher 596483, Postcheckkonto: 1161 München. Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waibel & Co. Anzeigen-Gesellschaft, München-Berlin. Anschrift: München 23, Leopoldstr. 4, Fernsprecher 35653.

**Nummer 2**

**München, den 9. Januar 1937**

**4. Jahrgang**

Inhalt: Personalien. — Bekanntmachungen. — Allgemeines: Bitte, Herr Selbstmörder, darf ich Sie retten? — Zur Frage der Berechtigung ärztlicher Eingriffe zur Rettung eines Selbstmörders. — Vom Bau des bösslichen Körpers. — Das einzige Kind. — Rechtswesen. — Steuerede. — Gerichtssaal.

## Geniale Kühnheit in der Gefahr.

Ich habe bei Heim Verordnungen von höchster Genialität gesehen, womit ich nichts zu vergleichen wüßte, was ich vorher und nachher an anderen Ärzten beobachtete. Alle genialen Ärzte sind für gewöhnlich sparsam in ihren Mitteln, aber sie haben die Einsicht, daß sie das Außerordentlichste wagen dürfen und müssen, und die Kühnheit, dieser Einsicht zu folgen.

(N. Ringseis, Erinnerungen. 1886/91.)

## Personalien

Sanitätsrat Dr. Jorns in Pöttmes ist gestorben. Die Bezirksstelle München-Land wird sein Andenken in Ehren halten. Amtsleiter Dr. Dechsner.

## Professor Dr. med. Georg Mayer

in Dillingen ist am Abend des 18. Dezember 1936 nach kurzer Krankheit im 66. Lebensjahr an einer Lungenentzündung gestorben. Professor Dr. Mayer wählte nach Beendigung seiner Studien die militärärztliche Laufbahn, die er im Jahre 1896 als Assistenzarzt beim 17. Inf.-Reg. begann. Wissenschaftliche Eignung förderte ihn rasch. Nach kurzer Tätigkeit als stellvertretender Vorstand der hygienischen Untersuchungsstation des K. B. 2. Armeekorps in Würzburg erfolgte ein Kommando zum Kaiserlichen Gesundheitsamt Berlin. In den Jahren 1900 und 1901 war er Leiter der hygienischen Station in Peking beim Ostasiatischen Expeditionskorps. Von 1908 bis 1909 finden wir ihn als Vorstand der hygienischen Untersuchungsstation des K. B. 2. Armeekorps in Würzburg und im Februar 1909 wurde er Dozent für Hygiene und Bakteriologie an der K. B. Militärärztlichen Akademie und Lehrer an der K. B. Kriegsakademie. 1913 wurde ihm die Reorganisation des türkischen Sanitätsdienstes übertragen. Bei Ausbruch des Weltkrieges stand Prof. Mayer als Armeearzt der türkischen Armee und Feldsanitätsinspekteur in vorderster Front. Er hat sich dabei die größten Verdienste erworben und zahlreiche hohe und höchste Kriegssorden des deutschen und türkischen Heeres erhalten.

Nach dem Kriege errichtete er in Dillingen ein bakteriologisch-serologisches Laboratorium und setzte seine reichen Erfahrungen und seine Arbeitskraft ein im Kampf gegen schwere Infektionskrankheiten.

Er war letzter Vorsitzender des Ärztl. Bezirksvereins Mittelschwaben.

Seine Berufskameraden werden seiner stets in Ehren gedenken. Der Amtsleiter: gez. Dr. med. Knaupp.

## Bekanntmachungen

Reichsärztekammer — Ärztekammer Bayern — Abteilung  
Unterstützungswesen.

Weihnachtsbitte.

Die bayerische Ärzteschaft hat es immer für ihre Ehrenpflicht gehalten, die annähernd 400 bayerischen Arztilwen und Waisen, die größtenteils in bitterster Not ihren Lebensabend verbringen müssen und doch, wie wir aus den erschütternden Bittgesuchen an uns ersehen, lapser ihr schweres, unverdientes Los tragen, zu Weihnachten mit einer kleinen Geldgabe zu bedenken.

Die Mittel hierzu konnten erfreulicherweise bisher fast durchwegs durch freiwillige Spenden aufgebracht werden. So wende ich mich denn auch in diesem Jahr im Namen der vielen verschämten armen Arztangehörigen, die weder vom Winterhilfswerk noch von der öffentlichen Fürsorge erfaßt sind, an die bayerischen Ärzte mit der Bitte um Zuwendungen.

Ich darf erwarten, daß dieser Aufruf lebhaften Widerhall bei allen Berufskameraden findet. Die Freude, die wir mit unseren Gaben in die ärmlichen Stuben tragen, und der Dank von so manchem alten Mütterlein, das einst bessere Tage gesehen hat, wird uns der schönste Lohn sein für das kleine Opfer, das wir bringen.

Reichsärztekammer. — Ärztekammer Bayern.

(Postcheckkonto Nr. 5252 Amt München  
der Bayerischen Landesärztekammer.)

Dr. Klipp.

Aus Ersparnisgründen geben wir Empfangsbestätigung im „Ärztblatt für Bayern“.

## Verzeichnis der eingegangenen Weihnachtspenden (zugleich Quittung).

Dr. Dörschug (Aubing) 5 RM.; Dr. Erwin Ritter von Hattlingberg (München) 5 RM.; Dr. Friedrich Seyffert (München) 20 RM.; Dr. Karl Hirsch (Ergoldsbach) 10 RM.; Dr. Josef Koller (Landshut) 10 RM.; Dr. Paul Michelsen (München) 10 RM.; Dr. Gertraud Hurler (München) 10 RM.; Dr. Oppermann (München) 5 RM.; Dr. Rudolf Giesen (Kronach) 10 RM.; Dr. Andreas Brech (Schweinfurt) 20 RM.; Dr. Lutterloh (Gezolzhausen) 10 RM.; SR. Dr. Kröhl (Scheßlitz) 20 RM.; Dr. Hans Wagner (Donauwörth) 20 RM.; Dr. Alfred Romann (Utting) 10 RM.; SR. Dr. Max Dück (München) 10 RM.; Dr. Hermann Kerschsteiner (München) 20 RM.; Dr. Georg Hirsch (München) 20 RM.; Dr. Eili Salzberger (München) 10 RM.; Dr. Schubert (Ansbach) 10 RM.; Dr. Heinrich Heizer (Passau)

- 10 RM.; Dr. Blümm (Sonthafen) 20 RM.; Dr. K. Th. Dreyel (Rafenheim) 10 RM.; Dr. Fritz Galland (München) 10 RM.; Dr. Hans Gottsmann (Würzburg) 30 RM.; Dr. Balzh. Mang (Waging) 10 RM.; Dr. Kurt Reumeister (Fürstfeldbruck) 5 RM.; Dr. Cajetan Schrödl (Tann) 10 RM.; Dr. Paul Schrödl (Kranach) 7 RM.; Dr. Th. Wittmann (Mainburg) 10 RM.; Dr. Eduard Schmidt (Huglfing) 10 RM.; Dr. Rager de Campagnolle (München) 10 RM.; Dr. Carl Mackh (Nördlingen) 10 RM.; SR. Dr. Karl (Deggenarf) 10 RM.; Dr. Karl Zieler (Würzburg) 20 RM.; Dr. Wolfgang Deubzer (Bayreuth) 10 RM.; Dr. Wilhelm Heißsch (Oberrheins) 10 RM.; Dr. Hans Hackl (Altenstadt) 10 RM.; Dr. Georg Wehner (Rürnberg) 10 RM.; Dr. H. Breidenbach (München) 10 RM.; Dr. Baumann (Fürth) 10 RM.; Dr. A. Fürst (Fürth) 10 RM.; Dr. Theodor Kunstmann (Fürth) 20 RM.; Dr. Karl Flejja (Helmbrechts) 20 RM.; für abgelehnte Arzthanarare von drei Herren 30 RM.; SR. Dr. Emil Brand (Augsburg) 5 RM.; Dr. Karl Funk (München) 10 RM.; Dr. Franz Solfrank (München) 10 RM.; Dr. Mariß Neuhaus (München) 10 RM.; Dr. Otto Rammel (München) 10 RM.; SR. Dr. Fritz Brunner (München) 20 RM.; Dr. Joseph Mann (Fürth) 25 RM.; Dr. Emil Haßler (Starnberg) 5 RM.; ungenannt 5 RM.; Dr. M. B. in M. 5 RM.; Dr. Erwin Hoferer (München) 7.50 RM.; Dr. Karl Goerß (München) 10 RM.; Dr. Joseph Schmitt (Ismaning) 10 RM.; Dr. Karl Schilling (Weisingen) 10 RM.; Dr. Julius Hagl (Oettingen) 10 RM.; Dr. Stangl (Weiden) 10 RM.; Dr. Eduard Willberg (Rürnberg) 10 RM.; Dr. Konrad Teicher (Hof) 10 RM.; Dr. Wilhelm Plitt (Rürnberg) 10 RM.; Dr. Joseph Frisch (Rürnberg) 10 RM.; Dr. Schlier (Lauf) 10 RM.; Dr. Hans Stengel (Würzburg) 10 RM.; E. L. 10 RM.; SR. Dr. Michael Brod (Würzburg) 10 RM.; Dr. Hans Schwenner (München) 10 RM.; Dr. Heinrich Illig (München) 15 RM.; ungenannt (Bad Kissingen) 15 RM.; Dr. A. E. Lampé (München) 20 RM.; Dr. Hermann Beckh (Rürnberg) 20 RM.; Dr. Carl Brettner (Plattling) 20 RM.; Dr. Hugo Kroth (München) 20 RM.; Dr. Eggeling (Rürnberg) 20 RM.; SR. Dr. Mayr (Harburg) 20 RM.; Dr. Heinrich Müller (Bagen) 20 RM.; Dr. Albert Obermaier (Traunstein) 10 RM.; Dr. Oskar Redenbacher (Kempten) 10 RM.; Dr. Alfons Hug (Marktzeuln) 20 RM.; Dr. Heinrich Laubinger (München) 10 RM.; Dr. H. R. (München) 10 RM.; Dr. Hans Därfler (Schäßlik) 20 RM.; Dr. Thea Krautwig (Regensburg) 20 RM.; Dr. Mathias Lechner (Waldmünchen) 20 RM.; Dr. Johannes Schmidt (Rath) 10 RM.; Dr. S. Reinsch (Endorf) 10 RM.; Dr. Lindpaintner (München) 10 RM.; SR. Dr. Otta Stöberl (Pähl) 20 RM.; Dr. Kathinka Melber (München) 5 RM.; ungenannt 30 RM.; Dr. Erwin Kann (Reichertshafen) 15 RM.; Dr. Conrad Schraube (Passau) 8 RM.; SR. Dr. Hans Weber (Oberschneiding) 20 RM.; ungenannt drei Aerzte 500 RM.; Dr. Cassia Castelpietra (Badenmais) 10 RM.; Dr. Elfriede Barth (Ruhpolding) 10 RM.; SR. Dr. Adalf Bach (Schweinfurt) 10 RM.; Dr. Valentin Müller (Eichstätt) 20 RM.; Dr. Max Gähl (Regensburg) 10 RM.; Dr. Paul Brenner (Markt Schwaben) 20 RM.; Dr. Alois Geiger (Spiegelau) 10 RM.; Dr. Ernst Leusch (Waldkirchen) 15 RM.; ungenannt 20 RM.; Dr. Joseph Brandstetter (München) 10 RM.; Dr. Willig Schreiner (Simbach) 10 RM.; Dr. Paul Kellner (Traunstein) 10 RM.; Dr. Rudolf Decker (München) 10 RM.; Dr. A. S. in A. 5 RM.; Dr. Joseph Dabner (Miesbach) 10 RM.; Dr. Hugo Rütth (Osterhafen) 20 RM.; Dr. Ernst Mähmer (Landshut) 10 RM.; Dr. L. Hummel (Rürnberg) 20 RM.; Dr. Georg Naell (München) 10 RM.; Dr. Hans Riedel (München) 10 RM.; Dr. Wilhelm Glauning (Augsburg) 10 RM.; Dr. Franz Laifse (München) 10 RM.; Dr. Pankraz Meyer (Wallerstein) 10 RM.; Dr. Hans Kummel (Rürnberg) 10 RM.; Dr. Moritz Darß (Nabburg) 5 RM.; Dr. Fritz Zinßer (Landshut) 10 RM.; Dr. Hermann Schreyer (Schlehdorf) 10 RM.; Dr. Waldeck (Gotha) 1 RM.; Dr. Leonhard Seif (München) 20 RM.; Dr. Theodor Becker (München) 300 RM.; San.-Rat Dr. Wolf (Würzburg) 10 RM.; Dr. Josef Angt-wurm (Kraiburg) 10 RM.; Dr. A. Brusis (Bayreuth) 5 RM.; Dr. Deiß (München) 10 RM.; Prof. Engelhard (München) 20 RM.; Dr. Wilhelm Haslauer (München) 10 RM.; Dr. Josef Büller (Augsburg) 10 RM.; Dr. A. Beck (Lichtenfels) 10 RM.; Dr. E. Horn (München) 5 RM.; Verein der Reichsbahnärzte der Direktion München 50 RM.; Min.-Rat Dr. Hausladen (München) 10 RM.; Dr. Karl Schuchmann (Colmberg) 10 RM.; S. Higelberger (Mitterteich) 10 RM.; Dr. Ernst Heiß (Schwandorf) 10 RM.; Dr. Josef Jansen (Peißenberg) 10 RM.; ungenannt (München) 4 RM.; Dr. Hans Eifert (München) 10 RM.; Dr. Karl Wahl (München) 10 RM.; Geh. San.-Rat Dr. Carl Schindler (München) 100 RM.; San.-Rat Dr. Phil. Pfeiffer (Augsburg) 10 RM.; Dr. Hans Eichinger (Rennertshafen) 10 RM.; Dr. Max Echerer (München) 10 RM.; San.-Rat Dr. Gustav Joerdens (Landshut) 15 RM.; Dr. S. Schwaiblmaier (Landshut) 30 RM.; Dr. Karl Lukas (München) 10 RM.; Dr. Hugo Haefl (Apseldorf) 20 RM.; Dr. Josef Ammer (Schönberg) 10 RM.; Dr. Rudolf Sturm (München) 10 RM.; Dr. Hermann Eller (Augsburg) 10 RM.; Prof. Dr. Max Kappis (Würzburg) 20 RM.; Dr. Sturm (Velden) 10 RM.; Dr. Richard Stumpf (Aichach) 10 RM.; Dr. Kaspar Apfelbäck (Ealling) 10 RM.; Dr. Wilhelm Vallhardt (Eichstätt) 10 RM.; Dr. Wilhelm Dentler (Obergünzburg) 10 RM.; Dr. Mallig Kachel (München) 5 RM.; San.-Rat Dr. Oscar Donle (Landshut) 10 RM.; Dr. Nikolaus Schiller (Landshut) 20 RM.; Dr. Willig Kühn (Bad Tölz) 20 RM.; Dr. Rudolf Lauter (Creussen) 10 RM.; San.-Rat Dr. Mantel (Schanungen) 20 RM.; Dr. Dorsch (Regensburg) 10 RM.; Dr. A. Hilpert (Stensdorf) 10 RM.; Dr. Franz Diem (Hofheim) 10 RM.; ungenannt 5 RM.; Dr. Carl Schnug (Bamberg) 10 RM.; Dr. Otto Drescher (Sulzheim) 10 RM.; Dr. Reifert (Neustadt) 5 RM.; Dr. Grafer (München) 5 RM.; Dr. Otto Zimmermann (München) 10 RM.; Dr. Isidor Führer (Obermenzing) 5 RM.; Dr. Ludwig Ensberg (München) 20 RM.; KVD., Bezirksstelle Schweinfurt und Umgebung (nichtverteilte Prüfungsgebühren) 104.50 RM.; San.-Rat Dr. Eberler (Altusried) 10 RM.; San.-Rat Dr. Stefan Wurm (Haag) 10 RM.; Dr. Asmus Maßen (München) 10 RM.; Dr. Wilhelm Schmidt (Weßarn) 10 RM.; Dr. Hans Giuliani (Kempten) 10 RM.; Dr. Karl Raum (Rördlingen) 20 RM.; Dr. Viktor Bauer (Salln) 10 RM.; Dr. Josef Luidl (Unterwässen) 10 RM.; San.-Rat Dr. Hermann Harder (Neuburg a. Kammel) 10 RM.; Dr. M. Bauer (Rafenheim) 10 RM.; ungenannt (Lahr) 10 RM.; Dr. Hans Pfeufer (Donaufstuf) 10 RM.; Dr. Friedrich Häußner (Beckenstein) 10 RM.; Dr. Fuchsberger (Tirschenreuth) 10 RM.; Dr. Andreas Hammel (Eadolzburg) 10 RM.; Dr. Wilhelm Uebelhaer (Windsheim) 20 RM.; Dr. Braun (Reuburg v. W.) 10 RM.; Dr. Hubert van den Haven (Veitshöchheim) 20 RM.; San.-Rat Dr. E. Becker (König-Otto-Bad, Wiesau) 10 RM.; Dr. Herbert Müller (Maraldsweisach) 20 RM.; Dr. W. Althaus (München) 5 RM.; San.-Rat Dr. Santheimer (Pfassenhafen) 10 RM.; Dr. S. Knaupp (Burgheim) 10 RM.; Dr. Alexander Bittler (Scheidegg) 10 RM.; Dr. Hans Dadel (München) 10 RM.; Dr. Georg Beschauer (Rain) 10 RM.; Dr. Albert Rafenthal (Kempten) 5 RM.; Dr. Wilhelm Engelhard (München) 10 RM.; von div. Nürnberger Aerzten 1007 RM.; Dr. Max Cetto (München) 10 RM.; Dr. Hudler (Bamberg) 5 RM.; San.-Rat Dr. Franz Sauer (Bayreuth) 20 RM.; Dr. Eugen Gäßfried (Dingolfing) 10 RM.; Dr. Karl Hausleiter (Zirndorf) 5 RM.; Dr. Friedrich Sperl (Nennslingen) 10 RM.; Dr. Wilhelm Bork (Räthenbach)

10 RM.; Dr. Marz (Wunsiedel) 10 RM.; Dr. Richard Kapferer (München) 12 RM.; Dr. Ernst Schmidt (Burghausen) 20 RM.; Dr. Hanns Weinberger (Rosenheim) 5 RM.; Dr. Carl Kraus (Unterbrunn) 10 RM.; Dr. Hans Bachhammer (München) 10 RM.; Dr. Guida Jochner (Arnstorf) 10 RM.; Dr. Karl Rothlauf (Ampfing) 20 RM.; Dr. Max Roth (Berchtesgaden) 20 RM.; Dr. Ferdinand Man (München) 20 RM.; Dr. Phil. Seltjam (Gemünden) 10 RM.; Dr. Raesler (Nürnberg) 5 RM.; Dr. Ernst Stark (Weiden) 20 RM.; Dr. Karl Lauter (Bergheim) 10 RM.; Dr. Alfons Maria Waldvogel (Kraiburg) 10 RM.; Prof. Dr. Max Lebsche (München) 100 RM.; Dr. Karl Stubenrauch (München) 10 RM.; Dr. Otto König (Endorf) 20 RM.; Dr. Hermann Heusinger (Stadtlauringen) 5 RM.; Dr. Karl Heldrich (München) 10 RM.; San.-Rat Dr. Emil Purpus (Zirndorf) 20 RM.; Prof. Dr. Hans Rietschel (Würzburg) 10 RM.; Dr. Rudolf Simon (Zusmarshausen) 20 RM.; Dr. Wilhelm Hopf (Wendelstein) 10 RM.; Dr. Otto Dölle (Fürth) 10 RM.; Dr. W. Otto (Egloffstein) 5 RM.; Dr. Ludwig Winkler (Sordheim) 20 RM.; San.-Rat Dr. Eligius Peter (Straßermühle) 10 RM.; Dr. Hans Schmid (Altötting) 10 RM.; Dr. Max Schwaab (Steinwiesen) 10 RM.; Dr. Hans Morgenstern (Bayreuth) 20 RM.; Dr. Stapfner (Niederviehbach) 30 RM.; Dr. Fritz Galland (München) 3.65 RM.; Dr. Karl Grandauer (München) 10 RM.; Dr. Gottfried Lamm (Kisingen) 10 RM. Summa: 5 094.75 RM.

Wir sagen den Spendern unsern herzlichsten Dank!

#### Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Bezirksstelle München-Stadt.

##### Bekämpfung des Rauschgiftmißbrauches.

1. Der Bezirksfürsorgeverband München-Stadt hat über die Befürsorgte Fräulein Karoline, geb. 4. Juli 1871, Dachauerstraße 415, nach erfolgter Entziehungskur zur Verhinderung der Rückfälligkeit mit sofortiger Wirkung Kosten sperre für Opiate verordnet.

Für neuerliche Verordnung von Opiaten trotz dieses Verbotes ist Rückforderung zu gewärtigen.

2. Ein angeblicher Kapellmeister Ernst Rauch, geb. 7. April 1890, wohnhaft Luisenstraße 76/3, versucht — unter Angabe von Unterleibschmerzen — von Aerzten die Verordnung von Opiaten zu erhalten. Der angegebene Name „Rauch“ und die Wohnung sind nach Feststellung der Polizei unrichtig. Beschrieben wird der Unbekannte: Etwa 55 Jahre alt, 1,75—1,80 m groß, längliches Gesicht mit senkrechten Falten, graue Haare. Bekleidet war er mit einem gräulichen, ziemlich abgetragenen Anzug. Dem Arzt erzählte der Unbekannte, daß er in den Jahren 1911 bis 1914 in Afrika gewesen sei und sich dort bei einem Mischling mit Syphilis infiziert habe.

Bei Auftreten des Mannes, der vermutlich rauschgiftsüchtig ist, ist seine Festnahme durch fernmündlichen Anruf des Polizeipräsidenten (Fernruf 14321, Nebenstelle 254) oder der nächstgelegenen Polizeiwache zu veranlassen.

J. A.: Dr. Balzer, geschäftsführender Arzt.

#### Aerztliche Bezirksvereinigung Rosenheim und Umgebung.

##### Sonntagsdienst.

In einer Zusammenkunft der Rosenheimer Aerzte, zu der auch Vertreter der Sonntagsdienstgruppen des Bezirkes geladen waren, wurde am 21. Dezember 1936 vom Beirat eine eingehende Besprechung des Sonntagsdienstes abgehalten, wie er sich aus

den Richtlinien des Landesärztesführers ergibt. Dabei wurden folgende Punkte besonders betont:

1. Die Vertretung im Sonntagsdienst ist prinzipiell unentgeltlich. Die Ausstellung eines Ueberweisungsscheines als Notfall ist nicht gestattet.

2. Vom Sonntagsdienst habenden Arzt sollen nur wirklich dringende Fälle versorgt, alle anderen abgewiesen werden. Nur dadurch wird das erstrebte Ziel erreicht, daß der Arzt in der Zeit seiner Sonntagsruhe überhaupt nicht geholt wird, außer in ganz dringenden Fällen.

3. Der diensthabende Arzt hat in jedem Fall genauestens zu fragen, wer der Hausarzt des Erkrankten ist, damit er die Ueberweisung richtig vornehmen kann. Es ist Kameradschaftspflicht, darauf in keinem Fall zu vergessen.

4. Ein Vertauschen des Sonntagsdienstes darf nur in den allerdringendsten Fällen vorgenommen werden, weil der Sonntagsdienst durch die Meldungen an verschiedene Stellen, Fernsprechamt, Sanitätskolonne, Polizei bzw. Gendarmerie, meist auf längere Zeit im voraus festgelegt ist. Es müßte jedenfalls eine genaue Meldung der Aenderung an alle Stellen gemacht werden, damit ein Versagen des Sonntagsdienstes ausgeschlossen ist. —

5. Die Aerzte, die dienstfrei haben, sollen nach Möglichkeit davon Gebrauch machen. So erholen sie sich am besten und entgehen am sichersten jeder Schwierigkeit.

6. Die Arztschilder sollen von Neujahr ab die neuen Sprechstundenzeiten angeben.

7. Die Beteiligung der Fachärzte wird nach dem Bericht des Beirats an den Amtsleiter von diesem noch geregelt.

Mit Beifall wird die Gründung eines ständigen Aerztekameradschaftsabends in Rosenheim aufgenommen. Dieser findet jeden ersten Mittwoch im Monat in der Bahnhofsplatzstätte ab 20 Uhr c. t. statt. Es ist zu wünschen, daß sich an diesen Abenden möglichst viele Berufskameraden zusammenfinden. Besonders erfreut wären die Rosenheimer Aerzte, wenn sie an diesen Abenden von den Kameraden aus der näheren und ferneren Umgebung besucht würden. Diese sind hiermit herzlich eingeladen zu diesen Abenden, die der Geselligkeit und der Kameradschaft dienen sollen, zu kommen. Bauer, Rosenheim.

#### Schwaben.

##### Zulassungen.

Ende Januar 1937 soll über Zulassungen im Arztregisterbezirk Schwaben Beschluß gefaßt werden. Gemäß § 47 ZulO. gebe ich bekannt, daß für Unterbaar, Bezirksamt Neuburg a. d. D., eine Zulassung in Frage kommt.

Anträge auf Zulassung für diesen Ort und schriftliche Aeußerungen der Beteiligten sind unter Beachtung der Vorschriften der §§ 43 Abs. 1 und 48 ZulO. bis zum 22. Januar 1937 an den Zulassungsausschuß bei der KVD., Bezirksstelle Augsburg, in Augsburg, Schätzerstraße 19, zu richten. Anträge und Aeußerungen, die nach dem 22. Januar 1937 eingehen, brauchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden.

Unverbindlich für die Beschlußfassung weise ich darauf hin, daß für Unterbaar Bedarf nach einem Allgemeinpraktiker besteht.

Augsburg, den 31. Dezember 1936.

Dr. Häutle,

Vorsitzender des Zulassungsausschusses  
bei der Bezirksstelle Augsburg der KVD.

**Ortsgruppe München der Deutschen Röntgengesellschaft.**

Einladung für Donnerstag, den 14. Januar 1937, 20.15 pünktlich, im kleinen Hörsaal des med.-klin. Instituts, Siemensstraße 1a (Fernruf 52181): Vorweisungsabend. Thema: „Die Röntgendiagnose der Tuberkulose der Harnwege.“

Referenten: die Herren Ferd. Mañ und Erwin Schaner.

Es wird gebeten, einschlägige, interessante Bilder zur Besprechung mitzubringen.

Vollzähliges Erscheinen der Mitglieder erwünscht. — Aerzte als Gäste willkommen. Der Leiter: gez. Gatthardt.

**Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Württemberg.**

Die Landesstelle Württemberg hält am 15., 16. und 17. Januar 1937 einen Einführungslehrgang für die Kassenpraxis ab.

Auf Anmeldung hin werden der Stundenplan und nähere Angaben übersandt.

Anschrift: Landesstelle Württemberg der KVD., Stuttgart N, Keplerstraße 26.

Die Lehrgangsg Gebühr beträgt 5 RM.

**Deutsche Gesellschaft für innere Medizin.**

Vom Montag, den 15., bis Donnerstag, den 18. März 1937, hält die Deutsche Gesellschaft für innere Medizin ihre 49. Tagung in Wiesbaden, unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Dr. Siebeck (Berlin), ab. Das wissenschaftliche Programm sieht bisher folgende Referate vor:

Montag, den 15. März: „Neue Grundsätze der Ernährung.“ Berichterstatter: Prof. Bessau (Berlin). — „Ernährungsbehandlung des Diabetes.“ Berichterstatter: Professor Bürger (Bonn).

Mittwoch, den 17. März: „Pathologie der Schilddrüse.“ „Die Genese des endogenen Krampfes mit besonderer Berücksichtigung der Erbliehkeitsfrage.“ Berichterstatter: Dr. Eugster-Naegeli (Zürich). — „Schilddrüse und vegetative Regulationen.“ Berichterstatter: Prof. Hoff (Königsberg).

Am Donnerstag, dem 18. März, findet eine Sitzung zusammen mit der Deutschen Tuberkulose-Gesellschaft statt. Thema: „Ueber die tuberkulöse Allgemein-Infektion.“

Am Freitag, dem 19. März, Fortsetzung der Tagung der Deutschen Tuberkulose-Gesellschaft in Wiesbaden.

Vor der Tagung der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin werden die Deutsche Gesellschaft für Kreislaufforschung vom 13. bis 15. März in Bad Nauheim und die Deutsche Rheuma-Gesellschaft am 14. März in Wiesbaden tagen.

Die Deutsche Gesellschaft für Vererbungswissenschaft tagt in Frankfurt am Main vom 18. bis 20. März.

Vortragsanmeldungen für die Deutsche Gesellschaft für innere Medizin sind mit Manuskript bis zum 15. Januar an den derzeitigen Vorsitzenden, Herrn Professor Dr. Siebeck, Berlin NW 7, I. Med. Univ.-Klinik der Charité, Schumannstraße 21, zu richten.

Anfragen betreffend die Kongressausstellung sind umgehend zu richten an Herrn Bürger, Wiesbaden, Bierstädter Höhe 5.

**Berliner Akademie für ärztliche Fortbildung.**

Die Berliner Akademie für ärztliche Fortbildung veranstaltet im Frühjahr 1937 folgende internationale ärztliche Fortbildungskurse:

1. Innere Medizin mit besonderer Berücksichtigung der Klinik (vom 22. Februar bis 6. März). Honorar: 75 RM.

2. Fortbildungskursus für Chirurgen (vom 5. bis 10 April). Honorar: 70 RM.
3. Vierter Fortbildungskursus der Berufskrankheiten (vom 5. bis 10. April). Honorar: 50 RM.
4. Spezialkursus der Urologie (vom 12. bis 17 April). Honorar: 60 RM.
5. Ernährung des gesunden und kranken Menschen (vom 12. bis 17. April). Honorar: 50 RM.
6. Die wichtigsten Fortschritte auf dem Gebiete der Röntgendiagnostik und Strahlentherapie (vom 16. bis 23. April). Honorar: 60 RM.
7. Fortbildungskursus auf dem Gebiete der Orthopädie (vom 19. bis 24. April). Honorar: 60 RM.
8. Tuberkulose-Kursus im Tuberkulose-Krankenhaus der Stadt Berlin „Waldhaus Charlottenburg“ (vom 3. bis 8. Mai). Honorar: 50 RM.
9. Präpädeutik bzw. Fortbildungskursus der Hamäopathie (vom 5. bis 30. April). Honorar für den ersten Teil vom 5. bis 10. April 25 RM., für den zweiten Teil vom 12. bis 30. April 75 RM. (für Assistenzärzte 15 bzw. 40 RM.).
10. Sanderkurse über sämtliche Gebiete der Medizin mit praktischer Betätigung am Krankenbett und im Laboratorium finden in jedem Monat statt. Das Honorar beträgt 10 RM. für die Doppelstunde. Bei diesen Kursen wird besonderer Wert auf die praktische Tätigkeit gelegt, die theoretische Fortbildung tritt in den Hintergrund, wird aber natürlich auch nicht vernachlässigt.

Die Kurse 1—9 werden in deutscher Sprache gehalten, die Sonderkurse auch in fremden Sprachen.

Programme und nähere Auskunft durch die Geschäftsstelle der Berliner Akademie für ärztliche Fortbildung, Berlin NW 7, Robert-Koch-Platz 7 (Kaiserin-Friedrich-Haus).

Teilnahmeberechtigt sind deutsche Aerzte, die Reichsbürger sind, sowie Aerzte fremder Staatsangehörigkeit.

Ausländische Aerzte und im Ausland wohnhafte deutsche Aerzte erhalten auf der Deutschen Reichsbahn eine Fahrpreisermäßigung von 60 Proz. Unter Verwendung sogenannter „Registernark“ kann ein ausländischer Arzt sich seinen Aufenthalt erheblich verbilligen; er tut gut daran, sich vor der Abreise mit einer einheimischen Bank in Verbindung zu setzen.

**Lehrgänge 1937 an der Führerschule Alt-Rehse. 1. Halbjahr 1937.**

28. Februar bis 27. März: Jungärzte.
4. bis 10. April: Naturheilärzte.
14. bis 25. April: Altärzte.
2. bis 29. Mai: Jungärzte.
2. bis 13. Juni: Altärzte.
20. Juni bis 1. Juli: Aerztinnen.

**Deutsche Aerzte**

unterstützt den

**Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten**  
durch Ermittlung der Ansteckungsquellen!

Ist die angegebene Person zur Untersuchung nicht zu bewegen, dann sorgt für Anzeige an die Gesundheitsbehörde oder Beratungsstelle.

## Allgemeines

### Bitte, Herr Selbstmörder, darf ich Sie retten?

Als Anstifter der Aussprache über die Rettung des Selbstmörders bitte ich nochmals das Wort ergreifen zu dürfen.

Zwei erfahrene Herren haben sich geäußert: Steinwallner, Bonn, vorwiegend nach juristischen Gesichtspunkten, Dr. Trunk, Straubing, vorwiegend nach ethischen. Da ich damals (Nr. 39, 26. September 1936) ausdrücklich die Frage ausschließlich nach dem juristischen Gesichtspunkt (unter Weglassung moralischer oder religiöser Erwägungen) stellte, scheidet leider Dr. Trunks Aufsatz größtenteils aus der Diskussion.

Auf zwei Sätze von ihm möchte ich aber eingehen: 1. „Das dem gewissenhaften Arzte eigene Verantwortungsbewußtsein, das ihn auch befähigt, in zahllosen anderen Interessenkonflikten richtig zu entscheiden, wird ihn auch hier das Rechte sehen lassen.“ Ich bin überzeugt, daß der Kollege, welcher der Kranken jene unglückliche Einspritzung machte (siehe Nr. 46, 14. November 1936, Seite 707), das einzig Richtige zu tun meinte. Trotzdem brachte ihn der Jurist zu Fall. 2. „Mir selbst wurde die Entscheidung, ob in einem solchen Falle zu helfen Pflicht ist oder nicht, noch nie vom Leben vorgelegt.“ Sehr verehrter Herr Collega, mir auch noch nicht! Ich hatte leider schon viel mit Selbstmördern zu tun und habe stets ohne jeden Skrupel geholfen. Erst als ich in der jüngsten Zeit die Fallgruben im Paragraphenlabrynth kennenlernte, wurde mir klar, in welche juristische Gefahr unsereiner kommen kann. Ich schnitt deshalb im Allgemeininteresse der Kollegenschaft diese Frage an.

Die Klärung der Lage erfolgte nun bereits in Nr. 47, 21. November 1936, Seite 717, durch Herrn Steinwallner. Der Tatsachenstand ist offenkundig der:

Selbstmord ist kein Unglücksfall. (Die Polizeiberichte selbst machen ja auch oft diese Unterscheidung, indem es heißt, es läge kein Selbstmord, sondern ein Unglücksfall vor.) Der Selbstmord ist eine klare Willensäußerung, die ärztliche Hilfe verbietet. Nun kommt aber der Staat und erklärt, daß er den Selbstmord als Vergehen gegen das Interesse des Volksganzen betrachte. Es stellt also der Staat jetzt ausdrücklich fest, daß auch hier das Gemeinwohl vor das Privatinteresse tritt. Es ist laut Steinwallner „Pflicht der Polizei... dafür zu sorgen, daß jeder Volksgenosse Leben, Freiheit und Gesundheit unbeschädigt sich erhalte, damit er seinen Platz in der Allgemeinheit ausfüllen kann“.

Damit ist also meine Frage nach der juristischen Berechtigung zur Rettung des Selbstmörders klar beantwortet; kein

Selbstmörder kann den rettenden Arzt gerichtlich belangen, bloß weil er ihn gerettet hat.

So wäre die Sache erledigt.

Es bleibt nun aber eine neue, geradezu groteske Frage, über die sich unsere Reichsärztesführung einmal mit dem Reichsgericht besprechen sollte, nämlich: Hatte bei dem von Steinwallner besprochenen Fall (Nr. 46, 14. November 1936) jener unglücklichen Einspritzung, der den Referenten zu der Schlussmahnung kommen läßt: „Ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Patienten kein Eingriff“, der Staat nicht dasselbe Interesse wie bei einem Selbstmörder daran, daß die augenblicklich uneinsichtigerweise widerstrebende Frau weiterhin ihren Platz in der Allgemeinheit ausfüllen kann, daß sie wieder für Mann und Kinder zu sorgen vermag?

Ist hier nicht in der Paragraphenkiste ein Doppelboden?

Dr. Senffert, München.

### Zur Frage der Berechtigung ärztlicher Eingriffe zur Rettung eines Selbstmörders.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Walter Kallfelz, Cottbus.

In Nr. 20 des Arzteblattes stellt Dr. Senffert, München, die Frage „Bitte, Herr Selbstmörder, darf ich Sie retten?“ und fordert die Rechtsgelehrten zur Stellungnahme zu dieser interessanten Frage auf. Ich darf mich, ohne den Titel eines Rechtsgelehrten für mich in Anspruch zu nehmen, in folgendem kurz dieser Aufgabe unterziehen.

Die Entscheidung des RG. vom 19. Juni 1936 III. 298/35, von der Senffert ausgeht, steht mit dem Selbstmordproblem allerdings nicht in unmittelbarem Zusammenhang. Die Entscheidung ist von mir in Jur. Wochenschrift 1936 S. 3114 ausführlich kommentiert worden. Sie ist von höchster Bedeutung für die künftige Gestaltung des ärztlichen Behandlungsrechts, ihr genaues Studium kann jedem Arzt eindringlichst empfohlen werden.

In dem von dem Reichsgericht entschiedenen Falle handelte es sich darum, daß eine Patientin, die an sich die ärztliche Behandlung gewünscht und angenommen hatte, nur eine bestimmte Behandlungsweise (Einspritzungen) abgelehnt, der Arzt diese aber trotzdem vorgenommen hatte. Es bestanden hier also auf jedem Falle vertragliche Beziehungen. Im Gegensatz hierzu wird es sich in den von Senffert zur Erörterung gestellten Fällen meist darum handeln, daß der Selbstmordkandidat, sofern ihm seine Absicht ernst ist und bleibt, die ärztliche Behandlung und Rettung überhaupt ablehnt. Dann kann es allerdings sein, daß direkte vertragliche Beziehungen, auf die der Arzt seine Ansprüche stützen könnte, nicht zur Entstehung gelangen. Sehr häufig wird derartige aber wohl kaum praktisch werden. Der

## Die katarrhalischen Infekte

und ihre Beschwerden von seiten der Bronchien und der Lunge, lindern Sie am wirksamsten mit

**Syrup „Sagitta“**

**Er hilft!**

**Sagitta-Werk G. m. b. H., München 2 SW**

nicht auf einem Schlag geglückte Selbstmordversuch heißt den Lebensmüden sehr rasch von seiner psychischen Erkrankung, so daß er das rettende Eingreifen des Arztes lebhaft begrüßen und billigen wird. Bei Bewußtlosen wird ein dahingehender Wille ohne weiteres zu unterstellen sein, hier besorgt der Arzt ein dem mutmaßlichen Willen des Patienten entsprechendes Geschäft und kann seine Ansprüche auf die Vorschriften des BGB. über die auftragslose Geschäftsführung stützen. Aber auch bei voll bewußter und ernsthafter Ablehnung der ärztlichen Rettungshandlung wird der Arzt meist nicht rechtlos sein. Das allgemeine Problem der rechtlichen Behandlung des Selbstmordes kann im Rahmen dieser kleinen Abhandlung natürlich nicht dargestellt werden. Wer sich hierfür interessiert, sei auf Unger „Der Selbstmord“, Berlin 1913, Schulze-Schuchardt: „Die Selbsttötung, Kölner Dissertation 1930, mit vollständigen Literaturangaben, sowie auf die neuesten Dissertationen von Schulze: „Die Rettung eines Selbstmörders in der Beurteilung des geltenden deutschen bürgerlichen Rechts“ und Capelle: „Die Rettung des Selbstmörders und ihre bürgerlich-rechtlichen Folgen“, Erlangen und Düsseldorf 1936, verwiesen.

Anerkannten Rechts ist es jedenfalls, daß jedermann, also erst recht der Arzt, berechtigt, wenn nicht in besonderen Fällen sogar verpflichtet, ist, einen Selbstmörder von seinem Vorhaben abzubringen, gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu seiner Rettung zu ergreifen. Mit welchen juristischen Konstruktionen man dieses Recht begründet, dürfte hier weniger interessieren. Einschlägige gerichtliche Entscheidungen sind mir noch nicht bekannt geworden, es scheint also kaum vorzukommen, daß derartige Fälle praktisch streitig werden. Nach heutiger Rechtsanschauung dürfte es auch keiner spitzfindigen Konstruktion mehr bedürfen, es wird sich wohl kein deutsches Gericht mehr finden, das einem Selbstmörder Ansprüche gegen seinen Retter zubilligen würde. Die notwendigen Rettungshandlungen, auch soweit hierbei etwa die Kleidung oder der Körper des Selbstmörders beschädigt werden sollten, sind niemals rechtswidrige Handlungen.

Etwas schwieriger ist schon die Beantwortung der Frage, inwieweit der Retter von dem Geretteten Ersatz für seine Aufwendungen, bzw. für die bei der Rettung erlittenen Schäden verlangen kann. Gemeinhin ist man auch hier der Ansicht, daß derartige Aufwendungen dem Retter zu ersetzen sind (§§ 683, 670 BGB.). Es erscheint also — im Gegensatz zu der Meinung Senfferts — keineswegs sicher, daß der gerettete Selbstmordkandidat dem hilfeleistenden Arzt nicht honorar- oder sonst ersatzpflichtig sei und daß er auch keine Krankenhauskosten zu bezahlen brauche. Nach richtiger Ansicht ist vielmehr beides zu bejahen. (Näheres siehe Unger S. 247.) Es bedarf hierzu auch durchaus keiner Befragung des Selbstmordversuches, wie es im Angelsächsischen Recht noch heute der Fall ist. (Eine derartige Strafbarkeit ist übrigens auch für das kommende Deutsche Strafrecht nicht in Aussicht genommen.) Arzt und Krankenhaus können aus dem Gesichtspunkt der auftragslosen Geschäftsführung nicht nur den Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen, sondern auch die tagmäßige oder übliche Vergütung ihrer beruflichen Tätigkeit verlangen. (§ 612 BGB. So auch schon Hellwig: „Die Stellung des Arztes im bürgerlichen Rechtsleben“, Leipzig 1905, S. 14.) Der entgegenstehende Wille des Selbstmörders bleibt hier, soweit er überhaupt als ernstlich angesehen werden kann, außer Betracht, da die Erfüllung der Rettungspflicht im öffentlichen Interesse liegt (§ 679 BGB.), die Rettung auch unseren Anschauungen von Sitte und Recht entspricht.

Es bestehen also für den Arzt keinerlei Bedenken, daß er durch die Erfüllung seiner ärztlichen Hilfespflicht in den gedachten Fällen Schaden oder Einbuße erleiden, geschweige denn seiner-

seits Schadensersatzansprüchen ausgesetzt werden könne. Er mag sich vielmehr bei seinem Handeln nur von seinem ärztlichen Gewissen und von den ihm durch § 1 der Reichsärzteordnung auferlegten Pflichten und Rechten leiten lassen.

Mit dieser Veröffentlichung ist die Diskussion abgeschlossen.  
S.

### Dem Bau des völkischen Körpers.

Von Bezirksarzt Dr. Friedrich Siebert.

(Schluß aus Nr. 1.)

Durch die Ausführung der Veredelungsaufgabe bilden sich aber im Volkskörper nicht nur die genannten Gliederungen der Mittelschicht nach Begabungsrichtungen und danach nach Berufen, sondern auch Kreise edler Lebensart. Wenn die Berufe mehr die Lebens- und Gesittungswerte schaffen, so erzeugen die Kreise edler Lebenshaltung mehr die Eigenwerte. Um anzudeuten, was gemeint ist, sei an den evangelischen Kreis gedacht oder an den katholischen Kreis. Im Sinne der von Klages durchgeführten Einteilung könnte man sagen, daß im katholischen Kulturkreise mehr die Seelenmenschen, im evangelischen mehr die Menschen mit Behauptungstrieb den Ton angeben werden. Vor dem Kriege schien sich ein freisinniger Kreis teils freidenkerischer, teils empfindeliger abergläubischer Richtung mit freimaurerischem Hintergrunde zu bilden. Man könnte sagen, es war eine Zusammenfassung von Entarteten. Besonders wertvoll war dagegen der Kreis des Heerestums, in dem eine volks- und staatsstreu, die geschichtliche Bewegtheit gleichsam tätig miterlebende Geschichtsauffassung am meisten Widerhall gefunden hat. Es ist nicht umsonst, daß gerade aus dem Kreise der Offiziere oder ihm nahestehenden Kreisen die am meisten volkstümlisch packenden Geschichtsdarstellungen erwachsen sind.

Diese Kreise edler Lebensart reichen oft durch alle einzelnen Höhenstufen des Volkskörpers hindurch und sind wohl dann auch am wohlthätigsten. Beim evangelischen oder katholischen Kreise ist das ohne weiteres klar, aber auch das Heer hat auf diese Weise ein unsichtbares Band zwischen dem höchsten Führer und dem Manne gezogen, der sich in feinen alten Tagen noch gerne seiner Zugehörigkeit zum Heer erinnert.

Diese Kreise sind es, die in der breiten Schicht gleichsam die Anlagen in den zum Aufsteigen fähigen Köpfe wecken, ihm die Leitbilder vorhalten und ehe er selbst soweit ist, sich selbst ein Bild dessen zu schaffen oder es in seinem Innern zu erkennen, das er werden soll, ihm eben ein solches artgemäßes Vorhalten.

Nun schreibt Müller (7, S. 71):

„Es wird nach solchen Ueberlegungen deutlich, daß — mit zahlreichen Uebergängen und Vermischungen — in unserem großen Arbeitsheer zwei nach Herkunft, Bewährung und sozialer Auftriebsfähigkeit grundsätzlich verschiedene Arten von Arbeitern auseinandergehalten werden müssen: solche, die Proletarier aus Beruf, aus Art sind, und solche, die es wider ihre Art — vielleicht vorübergehend sein müssen. — (Im Buche gesperrt) „die im Schatten leben“ scheiden sich, biologisch betrachtet, in echte Schattengewächse, die nur im gesellschaftlichen Dunkel am Boden wuchern können und das Sonnenlicht der sozialen Freiheit nicht vertragen, und in Sonnengewächse, die durch übermächtige äußere Umstände in Schattenorte gebannt wurden und nach Sonne hungern“.

Danach entsteht die Frage, woher stammen diese Schattengewächse? Und warum sind sie bei dem jahrhundertlangen

Vorgänge, daß der Teil, der zum Lichte strebt, sich diesem Kreise entwunden hat, nicht schon sozusagen reingezüchtet?

Damit wird freilich ein Gebiet betreten, in dem für die Rassen- und Erblehre alles noch sehr schwankend ist. Aber es ist doch wohl notwendig, die Möglichkeiten sich vor Augen zu halten.

Müller scheint der Meinung zuzuneigen, daß vielleicht beim Eindringen der nordischen und fälischen Rasse in ihre jetzigen Siedlungsgebiete eine minderwertige bodenständige Rasse zurückgedrückt ist und sich mit der unteren Schichte der neuen Besitzer vermischt hat. Dann würden wir einen Zustand haben, wie ihn vielleicht am schärfsten Franz Haiser (2, 7) als erstrebenswert bezeichnet hat, daß eine herrschende, rassisch ausgelesene Oberschicht eine Unterschicht, die Haiser sich mehr als rassisch völlig gemischte Schandalaraschicht vorstellt, überdeckt und beherrscht.

Wenn diese Vorstellung richtig wäre, dann wäre freilich unsere Hoffnung auf Bildung einer wahren Volksgemeinschaft ein schöner Traum, denn wir könnten diese niedere Rasse, und um eine solche würde es sich bei den Untermenschen handeln, nicht wie die Juden durch einige Gesetze ausschalten, wir würden sie vielleicht sogar als Arbeitskräfte in einer sklavenähnlichen Stellung denötigen. Bisher wurde aber noch in allen Staaten, in denen ein ähnliches Verhältnis statthabte, die herrschende Schichte mit der Zeit gesprengt und von ihrer herrschenden Stellung abgedrängt, nicht zum Nutzen des Staates und seiner Bevölkerung und noch weniger zum Nutzen der edlen Lebensgestaltung.

Man könnte auch unter der genannten Voraussetzung daran denken, daß die nordisch-fälische Rasse, wenn sie wirklich die am meisten begabte ist, sich aus der innigen Vermischung mit anderen Rassedestandteilen, in der sie sich jetzt noch befindet, langsam wieder frei macht.

Eine andere Möglichkeit wäre die, daß man von der Streuung (Variation) der lebendigen Wesen ausgeht. Aus dem, was man in der Erbkunde eine Bevölkerung (Population) nennt, etwa einer solchen von Pantoffeltierchen, kann man reine Linien herauszüchten, die sich in bezug auf das Merkmal der Größe darin unterscheiden, daß sie nur eine bestimmte, degrenzte Streubreite haben. Diese Streubreiten überschneiden sich zwar, aber die kleinsten der einen reinen Linie kommen nur in ihr vor, wie auch die größten der anderen Linie nur in dieser vorkommen, so daß also die mittleren Größen, wenn man ihre Abstammung nicht kennt, ebensogut der einen oder der anderen Linie angehören können.

Nimmt man nun der Einfachheit wegen an, daß die Begabung des Menschen auch so eine einfache Größe wäre, so könnte man annehmen, daß es Menschen gibt, die erdlich die Begabung  $a$  bis  $b$  haben und andere, die die Begabung  $a + x$  bis  $b + x$  haben. Nimmt man nun an, daß die Begabung abhängig ist von einem Genom mit sehr vielen Genen, die entsprechend zusammenspielen müssen, so kann ein solches Genom lauter solche Gene enthalten, die alle nach der Richtung der guten Begabung hin wirken, und es wird ein überaus leistungsfähiges Erscheinungsbild die Folge sein, umgekehrt, wenn lauter Gene, die zur schlechten Begabung hinneigen, das Genom zusammensetzen, so wird ein geistig minderwertiges Erscheinungsbild die Folge sein. Je nachdem nun in dem Genom gute und schlechte Gene gemischt sind, sich gegenseitig die Waage halten, verstärken oder gegeneinander wirken, wird nun ein mittelmäßig begabtes Erscheinungsbild entstehen in einer sehr großen Zahl von Abstufungen. Wenn nun zwei Gatten mit einer mittelmäßigen Begabung, bei denen die Hälfte der Gene zu guter, die andere zu schlechter Begabung führte, Kinder er-

zeugen, so kann es dank der Konjugation der Chromosomen und der Reifeteilungen wohl vorkommen, daß nun ein Nachkomme sowohl vom Vater wie von der Mutter eine Mehrzahl von zu guter Begabung führenden Genen bekommt und geistig leistungsfähiger wird. Wenn dieses Nachkomme nun bei der Heirat einen ebenso erbtüchtigen Gemahl bekommt, so haben die Nachkommen wieder eine größere Wahrscheinlichkeit, eine günstige Erbanlage von den Eltern zu bekommen. Nimmt man nun dazu noch an, daß Mutationen nach oben und nach unten eintreten, so können auf diese Weise — wenn der Ausdruck der Kürze wegen erlaubt ist — die Stände auseinandermenseln.

Diese Anschauungsweise würde erklären, daß wir zwar immer eine wenig degadte untere Schichte der Bevölkerung haben werden, und sie würde auch erklären, daß eine gewisse Kluft zwischen dem austretenden Teile der Arbeiterschaft besteht und dem unbegabten Teile. Denn wie durch glückliche Auswahl der Gene, die zur besseren Begabung veranlassen und entsprechende Heirat die Begabung sich verbessert, so sinkt sie in gleicher Weise herab durch unglückliche Auswahl bei der Kopulation der Chromosome und durch ungünstige Heirat. Bei der Betrachtung solcher Schichten darf man ja nicht an scharfe Trennungslinien denken, dazwischen würde eine vergleichsweise dünner besetzte Schichte sein, in der sich Sippen befinden, die entweder im Absinken oder wiederum im Ausstiege befindlich sind.

Würde es sich um eine besondere Rasse handeln, so würden doch wohl saßbarere anatomische Merkmale dieser Rasse aufzuzeigen sein.

Aber bei der zweiten entwickelten Anschauung wird man der unteren Schichte nicht, wie bei der ersten Vorstellung, entweder den Stumpfsinn des pflanzenhaften Dahindämmerns auferlegen müssen oder die Verzweiflung des Proletariers, der sich als ein gleichgültiges, in Masse vorhandenes, vergängliches und wertloses Stück der allgemeinen, gleichen Menschheit fühlt und nicht vorwärtskommen kann und will. Sondern wir können auch dem einfachen Manne die Möglichkeit des gesellschaftlichen Ausstieges vorhalten. Durch die Bewährung im Berufe kann er zeigen, welche guten Erbwerte noch in ihm sind, und durch die richtige geschlechtliche Zuchtwahl kann er eine Frau nehmen, die auch gute Erbwerte hat, und wenn es sich fügt, so können die guten Erbwerte bei den Kindern sich vermehren, weil die schlechten herausgemendelt sind. Denn ein so zusammengesetztes Gebilde wie die Begabung ist nicht nur von einem Gen abhängig, sondern von einer ganzen Reihe.

Es ist nun nicht an dem, daß die genannten Auslesevorgänge nur in der dreiten Schichte verliefen. In jeder Bevölkerungsschichte haben wir die Streuung zu beobachten und wird von den Nachkommen, die nach oben gestreut wurden, das Höhenwachstum desart, während die um die Mitte sich haltenden das Breitenwachstum besorgen. Der Unterschied gegen die breite Schichte besteht nur darin, daß die schlecht begabten Angehörigen der Bildungsschicht als einzelne wohl von der Familie gehalten werden und nicht ganz in der untersten Schichte versinken, aber nicht zur Familiengründung kommen und damit aussterben. In dieser Beziehung wirkt die sogenannte natürliche Auslese in der bürgerlichen Schichte noch in der alten Schärfe und wirkt die Gegenauslese sich nicht in der ungünstigen Weise aus, wie es bei der dreiten Schichte der Fall ist, wo sich unten eine Schichte der Minderwertigen bilden kann, die unter unseren heutigen Verhältnissen eine über den Durchschnitt gute Vermehrung erreichen kann.

Wenn man sich so das Bild des Volkskörpers vor Augen hält, in dem je nach Begabung und Gattenwahl die Sippen auf-

steigen oder versinken und wenn man bedenkt, daß es wohl leider viel öfter der Fall sein wird, daß eine schlechte Veranlagung eine gute mit herabzieht, als daß umgekehrt eine gute Anlage eine schlechte verbessert, so leuchtet der Segen unserer stammespfleglichen Gesetzgebung ein. Es wird auch verständlich, daß sie in erster Linie den guten Stämmen in der Bauern- und Arbeiterschaft zugute kommen wird und diese vor allem davor schützen wird durch Eingehen ungünstiger ehelicher Verbindungen den guten Stamm zu verderben.

Es wird aber mit der neuen Anschauung möglich sein, dort, wo erblich gefestigte Gefüge sich gebildet haben, die zu überdurchschnittlichen Leistungen in besonderen Gebieten befähigten, diese zu schützen, daß sie nicht durch unpassende Verbindungen, um es kurz zu sagen, stilllos werden.

Unsere ganze volksförmliche und volkspflegliche Betätigung aber wird bedeutsame Richtungslinien einhalten. Man wird die Einrichtungen nicht nach dem Nutzen und vor allem dem Geschmack der Mehrheit einrichten, sondern nach den Bedürfnissen der aufstrebenden Teile der Bevölkerung. Man wird sich aber davor hüten müssen, in die Bequemlichkeit gedankenarmer Rohlinge zu verfallen und zu sagen: Was schwankt, dem gebe man einen Stoß, daß es ganz falle, sondern wird wissen, daß ebenso wie die Leistungsfähigkeit der Einzelmenschen schwankt, auch die der Sippen nicht eindeutig in die Höhe steigt. Man wird also nur das wirklich Krankhafte beschneiden wollen und das Breitenwachstum fördern, weil es den Mutterboden abgibt für die Vielheit der Begabungsrichtungen, die unser Volkskörper braucht, um in der Geschichte anpassungsfähig zu bleiben.

Es ist für den sittlichen Gehalt unseres Volkes von ungeheurem Werte, den gesellschaftlichen Auftrieb in Kraft zu erhalten. Freilich preist man auf diese Weise etwas an, was der bisherigen freisinnig-demokratischen Anschauung ein Greuel war, nämlich die Standesehre, das standesgemäße Verhalten und die standesgemäße Heirat und den Stolz auf die bisherigen Leistungen der Sippe. Man muß sich, und wenn man noch so „moralisfrei“ sein will, mit dem Gedanken befreunden, daß der sittliche Auftrieb auch des einfachen Mannes nicht nur für seine Verwendbarkeit im Volkskörper, sondern auch für ihn nützlich ist und einen Eigenwert darstellt.

Wenn Müller (7, S. 90) schreibt:

„Die Entwicklung der einst so stolzen Gewerkschaften hätte auch im Dritten Reiche nicht zu dem unrühmlichen Ende zu führen brauchen, wenn sie ähnlich den angelsächsischen Schwesterbewegungen, als Standesbewegung der „Arbeiteraristokratie“, die sie praktisch ja darstellten, auch gesinnungsmäßig gefühlt und nüchtern danach gehandelt hätten“ —, so lehrt uns das die Gefahr des Schlagwortes, die Gefahr, die für den Volkskörper die Gedankenlosigkeit der Zeitungsschreiber und Volksredner bildet.

Hätte die Gedankenlosigkeit nicht Arbeiter gleich Proletarier, soziale Gesinnung gleich sozialistische, sozialdemokratische und kommunistische Gesinnung gesetzt und der Bequemlichkeit der Augenblicksschreiberei und der Volksrede zuliebe das alles durcheinandergewürfelt, so wäre manches im Volke besser gewesen. Ich habe leider den Eindruck, daß auch jetzt noch nicht von der liebgewordenen Gewohnheit gelassen wird, in Zeitungsaufsätzen oder bei anderen Gelegenheiten den Arbeiter gegen den Bürger auszuspielen. Damit setzt man tatsächlich den Arbeiter herab, indem man ihm den Willen zum Aufstieg abspricht.

Daß Fremdworte zu dieser Gedankenlosigkeit sich am besten eignen, sei nur nebenbei bemerkt, weil in sie am leichtesten was gerade paßt, hineingelegt oder was nicht paßt,

aus ihnen weggelassen werden kann. Hätte man von einer Herrschaft der volklosen Masse gesprochen, statt von der Herrschaft des Proletariats, so wäre der Unsinn gleich klar geworden.

Zu den verschiedenen Zweiteilungen, die man für die Veranlagung des Menschen vorgenommen hat, in introvertierte und extrovertierte, in zyklotymie und schizotymie, in tetanoide und basedowide könnte man eine weitere fügen in Menschen, die mehr zur adeligen und solche, die mehr zur priesterlichen Aufgabe hineigen. Rickert (8, S. 186 f.) würde den persönlichen, sozialen und aktiven Menschen dem asozialen, sachlichen, kontemplativen Menschen gegenübersetzen und trifft damit denselben Unterschied. Er schreibt dazu:

„Wer als Forscher oder Künstler nicht, wenigstens zeitweise, imstande ist, die Sache der Wissenschaft oder der Kunst, insbesondere beim Schaffen über das soziale Leben zu stellen, der wird wahrscheinlich weder in der Forschung noch in der Kunst das Höchste leisten.“

Das Leben ist nun einmal ein Befinden in Spannung, es windet sich hindurch zwischen Vererbung und Anpassung und mancher, der gerade einen Schulungsvortrag über die Vererbungslehre an seine Hörer weitergegeben hat, wettet in einem Atem gegen die Reaktion, ohne zu wissen, daß er damit nur gegen die gesellschaftliche Aeußerung einer der Vererbung entsprechenden Erscheinung sich wendet.

Die Leute, die mit großen Mienen Kolumbuseier zum Stehen bringen und gordische Knoten durchhauen, müssen es doch öfters, um nicht zu sagen meist erleben, daß der Inhalt der Eier ausläuft und die durch den gordischen Knoten zusammengehaltenen Dinge in den Schmutz fallen. So ging es vor dem Kriege unserer Jugendbewegung, die auf dem hohen Meißner stolz erklärte, daß „die deutsche Jugend aus eigener Bestimmung und Verantwortlichkeit mit innerer Wahrheit und Freiheit ihr Leben gestalten soll“ — und schleunigst hat sie, wie das damals entstandene Schlagwort von den „bürgerlichen Hemmungen“ zeigt, den falschen Weg eingeschlagen, den Arbeiter noch mehr in die Internationale und das proletarische Denken hineingedrängt und damit ihm ein Stück seiner Würde und des inneren Haltes genommen, statt ihn zum Aufbau am Volke und zum Aufstieg im Volke mit aufzurufen.

Der Trieb zu helfen und zu heilen hat um die Wende des Jahrhunderts eine Zahl von Aerzten veranlaßt, in das Gebiet der Seelenkunde einzubrechen, und heute können wir rückschauend sagen, daß es bei den damaligen Kämpfern, bewußt oder nicht bewußt, weltanschauliche Stellungnahmen waren, die die verschiedenen widerstreitenden Geister zu dieser oder jener Ueberzeugung brachten. Heute veranlaßt die Aerzte die Kenntnis der Erbkunde und ihre Anwendung auf den Menschen zu einem Einbruch in die Gesellschaftswissenschaft, auch heute sind unsere Stellungnahmen weltanschaulich bedingt, aber wir sind uns dessen bewußt. Und wir bringen jetzt nicht, gleichsam wider unseren Willen, eine Weltanschauung von außen in den Gedankenstreit herein, sondern weil die Erblehre uns mit Notwendigkeit zu dem völkischen Gedanken geführt hat, sind wir gezwungen worden, uns Vorstellungen über den völkischen Körper zu machen und Forderungen zu seiner Verbesserung aufzustellen. Wir handeln also gedrängt von der inneren Folgerichtigkeit der Erbkunde.

#### Schrifttum:

1. Burgdörfer, Frdr.: Volk ohne Jugend. Döwinkel. —
2. Haifer, Franz: Am Anfang war der Streit. J. S. Lehmann. —
3. Derselbe: Das Gastmahl des Herrn von Artaria. J. S. Lehmann. —
4. Jung, Edgar: Die Herrschaft der Minderwertigen. Verlag der Deutschen Rundschau 1927. —
5. Lenz, Frdr.: Schulleistung, Begabung und Kinderzahl. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie 13. —
6. Müller, K. D.: Rassen- und Gesellschaftsbiologie des

Industriearbeiters. Ebd., 29, 2. — 7. Derselbe: Der Aufstieg des Arbeiters durch Rasse und Meisterschaft. J. S. Lehmann, 1935. — 8. Rickert, Heinrich: Grundprobleme der Philosophie. Mohr, Tübingen 1934. — 9. Siebert, Frdr.: Der völkische Gehalt der Rassenhygiene. J. S. Lehmann, München 1916. — 10. Derselbe: Das Hakenkreuz als Wahrzeichen des völkischen Gedankens. Adolf Klein, Leipzig.

Anschrift: Kronach (Ufr.).

### Das einzige Kind.

Eine Gefahr für Volk und Familie.

Die Liebe zum einzigen Kinde überschreitet nicht selten die Grenze des Normalen. Aber dem Kinde erscheint seine Umgebung als Norm. Wächst es in übertriebener Verzärtelung auf, so erwartet es überall dasselbe Entgegenkommen wie im Elternhaus. Die Außenwelt, deren Verhalten von keinerlei Vaterstolz oder Mutterliebe beeinflusst wird, erscheint ihm kalt und lieblos. Die dadurch entstehenden Hemmungen machen ihm so zu schaffen, daß seine angeborenen Fähigkeiten sich nicht zu voller Kraft entfalten.

Das allzustarke Mittelpunktsein verursacht in der Seele des einzigen Kindes schwere Schäden. Sein Geltungsbedürfnis bildet sich stärker aus, der Trieb der Auflehnung, der an sich schon allen Eltern Sorge macht, wird unerträglich. Während bei größerer Kinderzahl die natürliche Selbstsucht sich weniger hervorwagt, ist das einzige Kind oft völlig hemmungslos. Es kennt nur sich und seine Wünsche! Das ständige Liebebezeugen der Eltern, deren Fürsorge durch keinerlei Rücksichtnahme auf andere Kinder gehemmt ist, erzeugt in ihm die unbewußte Vorstellung: „Ihr seid nur für mich da“. Denselben Maßstab legt es später an seine Mitmenschen. So wird es groß in der trügerischen Meinung, die Welt schulde ihm Rücksichten, deren Ausbleiben es von einer Enttäuschung in die andere stürzt. Das Leben aber schreitet über solche Eigenbrötler hinweg, es anerkennt nicht Ansprüche, sondern Leistungen.

Während die große Familie aus sich selbst heraus den Ausgleich schafft zwischen Elternliebe und Lebensaufgaben, wird das verhätschelte Einzelkind vom „feindlichen Leben“ mit voller Wucht getroffen. Bald zeigt es einen Widerwillen gegen alles, was den persönlichen Einsatz fordert. Schule und Lehrstelle sind ihm verhaßt, es leidet außerhalb des Heims, und fühlt sich gottverlassen in der Fremde.

Mutterliebe wird eben nur in der Betreuung mehrerer Kinder zum Segen. Konzentriert sie sich auf das einzige, so wird sie leicht zur verwöhnenden „Affensliebe“. Das einzige Kind bekommt alles im Ueberfluß, zuviel Spielzeug, zuviel Naschwerk, zuviel Pflege, zuviel Liebe. Zu Hause wird es vergöttert und auf der Straße dient es als Paradeduppe. Das sind Wirklichkeiten, die jedermann täglich beobachten kann. Ist es ein Wunder, wenn so ein „Liebling“ verwöhnt, reizbar und wählerisch wird? Er hat ganz recht, wenn er beim Essen die weniger schmackhaften Speisen verschmäht, denn er weiß, daß er hinterher doch mit Leckerbissen gefüttert wird. Wenn aber mehrere Kinder mitessen, lernt jedes rasch zugreifen. Will eines zimperlich tun, so essen ihm die andern alles weg und es steht hungrig vom Tisch auf.

Es ist das erste und selbstverständlichste Recht des Kindes, ein Kind zu sein, und zwar unter seinesgleichen. Dem Kinde begehrt ist die Welt des Kindes, nicht die der Erwachsenen. Wenn es nur die Eltern um sich sieht, verkümmern die nach Entfaltung drängenden kindlichen Urtriebe. Anstatt unbefangen und zwanglos, wie es seinem Wesen entspricht, mit Geschwistern zu spielen, belauscht es die Gespräche und Daseinsformen Erwachsener. Sie beschäftigen sein Innenleben und so kommt es zu jenen erstaunlichen Äußerungen, die das Kind zum enfant

terrible stempeln. In der ihm eigenen Sprache sagt es Dinge, die es gesehen oder aufgeschnappt hat, deren Hintergründe ihm aber verschlossen sind. Gewiß ist diese Art Kindermund zuweilen erheiternd, aber die Eltern vergessen, daß derartigen Aussagen oft recht scharfe Beobachtungen zugrunde liegen. Ist es die Aufgabe eines Kindes Erwachsene zu beobachten? Nein, es soll spielen, herumtollen, ja es darf sogar Dafen zerbrechen, aber es soll vor allem kindlich sein.

Da ist z. B. der Nachahmungstrieb. Beim einzigen Kinde ist er gezwungen, sich an das Vorbild der Eltern zu halten. Aber ein Kind, das Erwachsene nachahmt, ist ebenso unnatürlich wie ein kindischer Mensch, so drollig der kleine Mann mit Vaters Hut und Stock auch aussehen mag. Ein solcher Junge wird langsam altklug, sein Betragen unecht, auf den Eindruck berechnet. Mit anderen Worten, das Kind verliert den köstlichen Reiz der Ursprünglichkeit. Es ist weder krank noch nervös, sondern ihm fehlt das belebende, seiner Kindlichkeit entgegenkommende Spiel mit fröhlichen Geschwistern.

Vielgestaltig und in unerschöpflicher Fülle strömt Spiel und Anregung von Kind zu Kind. Täglich, stündlich verbindet die jungen Geschwister ein Gemeinschaftsgefühl, das der Kindergarten in dieser beglückenden Form nicht geben kann. Im Kreis der Familie erblüht ein herzerhebendes Kinderglück, das auch durch die gelegentlichen Händel der Buben keine Einbuße erleidet. Bei Spiel und Ringelreihen, im fröhlichen Miteinander, erleben die Geschwister das Märchenland der Kindheit, jene einzig schönen Jahre, die ein Menschenleben entscheidend beeinflussen!

Alles das muß das Einzelkind entbehren. Die Folgen sind oft recht ernster Natur. Schon im Alter von drei bis vier Jahren verliert es jene knospende Frische und Unbefangenheit, die an Kindern so herrlich ist. Wie ein dunkles Ahnen drückt die Einsamkeit auf die Seele des einzigen Kindes. An solchen Tagen kommt es zu Ausbrüchen des Jähzorns, der die Eltern tief erschreckt. Oft irrt es ruhelos von Zimmer zu Zimmer; es sucht irgendeine Ablenkung, aber nichts vermag es dauernd zu fesseln. Weder prächtige Spielzeuge noch ein Kindermädchen können ihm das blühende Leben ersetzen, das ihm aus der Abwesenheit von Geschwistern unaufhörlich entgegenströmt.

Das Vorhandensein mehrerer Kinder befreit die Mutter auch von der ständigen Aufsicht. Zwanglos und selbstverständlich nimmt das Älteste die Jüngeren in Obhut. Aber das einzige Kind hängt dauernd an Mutters Schürze. Oft ist sie in der Arbeit behindert und schiebt den kleinen Plagegeist auf die Straße. Doch unsichtbar geht das sorgende Mutterherz mit. Sie weiß, dort lauern Gefahren, nicht nur durch Autos und Verkehr. Fremde Kinder sind keine Geschwister, man weiß nicht, wie sie erzogen sind und ob sie gesund sind. Unsauberkeit und Ungezieser sind mit Recht gefürchtet. Außerdem lehrt die Erfahrung, daß Kinder auf der Straße häßliche Ausdrücke und unerwünschte Manieren annehmen. Jede Mutter weiß, was hier gemeint ist.

Auch kann man ein Kind nicht bei jedem Wetter auf die Straße schicken, und nicht immer sind Spielgefährten da. Aber der Spieltrieb und das Bewegungsbedürfnis fordern täglich ihre Rechte. Da sind nun die Geschwister dankbare Objekte. Sie teilen die Wohnung und stehen auch bei Kälte und Regenwetter zur Verfügung. Keines ist den Gefahren der Straße ausgesetzt. Zu Hause, beim gemeinsamen Spiel, regen sich Brüderlein und Schwesterlein gegenseitig an. Sie unterhalten sich und treten in Wettbewerb. Dabei muß betont werden, daß die beliebten Bewegungsspiele, ja selbst die häufigen Balgereien, auch die körperliche Entwicklung fördern. Ueberhaupt lernen Kinder aus zahlreicher Familie beizzeiten einen Puff vertragen, während der

Einzige nicht selten ein Mutterfährchen wird, das beim ersten rauhen Griff des Lebens versagt.

Auch von anderen Gesichtspunkten aus muß die Frage des einzigen Kindes betrachtet werden. Eltern, denen der Erbe stirbt, fühlen ihr Lebenswerk zerbrochen. Ferner ist es ein Unterschied, ob eine Mutter beim Tod ihres Einzigen grüblerischem Weltschmerz anheimfällt, oder ob sie sich mit dappelter Hingabe den andern Kindern widmet. Außerdem schützt eine stattliche, gut erzogene Nachkommenschaft die Eltern im Alter vor Not und Vereinsamung.

Das einzige Kind hat im späteren Leben keine Blutsverwandte. Das Bibelwort von den Brüdern, die einträchtig beieinander wohnen, hat seine tiefe Bedeutung. Die große Familie gibt sich gegenseitig einen Halt, auch wenn ihre Glieder im Lande zerstreut sind. Ein natürliches Gemeinschaftsgefühl kettet Brüder und Schwestern unlösbar zusammen. Ein Leben lang. Davon weiß das einzige Kind nichts. Wenn seine Eltern sterben, steht es einsam und verlassen auf der Welt.

## Rechtswesen

### Die Erlangung des Armenrechts.

Kein Rechtsinstitut ist im Volke so bekannt wie der Begriff des Armenrechts, aber die Unkenntnis über seinen Inhalt und sein Wesen ist nach bedeutend größer. Gerade die mit Glücksgütern weniger gesegneten Volksschichten glauben mit Hilfe des Armenrechts lustig darauf lasprozessieren zu können. Die Praxis der Gerichte zeigt, daß gerade in den sogenannten Privatklagesachen mit Hilfe des Armenrechts versucht wird, dem Gegner wegen einer aufgebauschten Äußerung „eines auszuwischen“.

#### Zweck und Voraussetzungen des Armenrechts.

Wer einen Prozeß führen will, muß in der Regel sog. Vorschüsse an Gerichts- wie an Rechtsanwaltskasten leisten; da hierzu aber nicht jede Partei imstande ist, so ermöglicht das Armenrecht armen Personen die Prozeßführung, indem es ihnen eine vorläufige Befreiung, also Stundung von obigen Gebühren gewährt; es ist also keineswegs so, daß durch die Bewilligung des Armenrechts automatisch jede Kastenpflicht dieser Partei niedergeschlagen wird, mag der Prozeß ausgehen wie er will. Im Verlaufe des Prozesses kann sich sehr wohl das Blatt wenden und derjenige, dem das Armenrecht bewilligt war, hat zum Schluß die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Beitreibung dieser Kasten ist natürlich sehr schwierig und oft sogar unmöglich. Der Leidtragende ist in dem Falle gar oft der Ob-siegende, wenn er seinen Anwalt selbst bezahlen muß. Um jedoch Querulanten das Handwerk zu legen, gibt das Gesetz die Möglichkeit, das Armenrecht jederzeit zu entziehen, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

Nur einer Partei, die außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, ist auf Antrag das Armenrecht zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Bewilligung ist somit nicht an ein bestimmtes Einkommen gebunden; es ist nur erforderlich, daß die Kasten gerade dieses Prozesses die finanzielle Leistungsfähigkeit des Bewerbers derart in Mitleidenschaft ziehen würden, daß darunter der notwendige Unterhalt zu leiden hätte.

Immer ist aber ein Antrag erforderlich, der auch im sog. Anwaltsprozeß, d. i. jetzt bei Streitwerten über 500 RM. seitens der Partei ohne Zuziehung eines Anwalts bei Gericht angebracht werden kann. Die Rechtsverfolgung oder die Rechtsverteidigung muß hinreichend erfolgversprechend sein; es muß also der Erfolg zwar nicht gewiß, aber doch wahrscheinlich sein. Weiteres Erfordernis ist, daß keine Mutwilligkeit seitens des Armen vorliegt. Dazu sagt das Gesetz selbst, daß die Rechtsverfolgung auch dann als mutwillig anzusehen ist, wenn mit Rücksicht auf die für die Beitreibung des Anspruchs bestehenden Aussichten eine nicht das Armenrecht beanspruchende Partei von einer Prozeßführung absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde. Es ist also nicht bloß zu prüfen, ob die arme Partei in dem Verfahren abliegen wird, sondern auch die Aussichten der Zwangsvollstreckung sind in verstärktem Maße der Prüfung zu unterziehen; mit einem Vollstreckungstitel, der nicht verwirklicht werden kann mangels vorhandenen Vermögens, ist der armen Partei nicht gedient und muß es das Gericht ablehnen, dazu noch staatliche Mittel zu verpulvern.

Eine Besonderheit bei der Erlangung des Armenrechts ist nach hinsichtlich der Personen klarzulegen, denen Dritte zum Vorschuß der Kasten verpflichtet sind, wie z. B. der Ehemann der Ehefrau oder der Vater den ehelichen Kindern. Der Berechtigte muß in diesen Fällen vergeblich gerichtlich versucht haben diesen Vorschuß zu erlangen; er muß in seinem Antrag auf Erlangung des Armenrechts diesen vergeblichen Versuch und die Armut des Vorschußpflichtigen darlegen.

Wie aus obigem zu ersehen ist, kann das Armenrecht sowohl zum Zwecke der Rechtsverfolgung als auch zur Rechtsverteidigung beantragt werden. Es ist in der Gerichtspraxis durchaus nichts Ungewöhnliches, wenn beiden Parteien das Armenrecht bewilligt wird, denn das Vorbringen beider Parteien kann auf Grund ihres Vortrages die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Es sollte also kein Gegner die Flinte ins Korn werfen, weil der andere Teil das Armenrecht bewilligt erhielt, denn das bedeutet nach keinen gewonnenen Prozeß. Die wahre Sachlage ergibt sich in sehr vielen Fällen erst im Laufe des Verfahrens.

#### Die Rechte aus der Bewilligung des Armenrechts.

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei gemäß § 115 ZPO.:

1. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskasten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;
2. die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkassen;
3. das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

Das Gericht kann aber auch das Armenrecht nur teilweise bewilligen, wenn die arme Partei imstande ist, die Kasten des Prozesses ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts zu einem Teil zu bestreiten; es ist dann zu bestimmen, daß wegen dieses Teiles die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskasten sowie der Gebühren und Auslagen des Anwalts nicht eintritt. Die Bewilligung geschieht dann auf einen Bruchteil, etwa auf ein Drittel der Kasten, oder aber auf bestimmte Gebühren. Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann einer armen Partei zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte

ein Justizbeamter, der nicht als Richter angestellt ist oder ein Referendar auf Antrag beigeordnet werden.

Die Bewilligung des Armenrechts hat jedoch auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß; der siegreiche Gegner des Armen kann seine Kosten durch das Gericht festsetzen lassen und mit dem so erhaltenen Vollstreckungstitel unbefränkt gegen den Armen vorgehen.

#### Allgemeines.

Bei Beantragung des Armenrechts muß die arme Partei ein Zeugnis der zuständigen Behörde vorlegen, in dem von dieser das Unvermögen des Antragstellers zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Schon in diesem Gesuche ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen. Der Antragsteller kann auch zur Glaubhaftmachung seiner Angaben herangezogen werden. Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz gesondert, für die erste Instanz jedoch einschließlich der Zwangsvollstreckung. In der höheren Instanz bedarf es aber des Nachweises des Unvermögens nicht mehr, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bewilligt wor. Neu zu prüfen sind aber die Erfolgsaussichten und die Mutwilligkeit in der höheren Instanz; hat jedoch der Arme in der Vorinstanz gesiegt und der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

Wesentlich ist, daß das Armenrecht mit dem Tode der Person erlischt, der es bewilligt ist; die Rechtsnachfolger müssen entweder ein neues Gesuch stellen oder ohne Armenrecht den Prozeß zu Ende führen. Da dem Armen die Kosten nur wegen seiner Armut gestundet sind, so hat er diese nachzuzahlen, wenn die Armut nicht mehr besteht; aber nur, sobald dies ohne Beeinträchtigung des für seinen und seiner Familie notwendigen Unterhalts geschehen kann.

Wird der Gegner der armen Partei in die Prozeßkosten verurteilt, so sind die für den Armen bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem Gegner beizutreiben.

Kleber.

## Steuerecke

### Arbeitslohn und Einkommen aus freier Berufstätigkeit beim Arzt.

Den Arbeitslohn von den Einkünften aus selbständiger Berufsarbeit des Arztes abzugrenzen, begegnet in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten. Das beweist neben der Vielzahl der hierüber vorhandenen Rechtsprechungsergebnisse folgender, erst vor kurzem entschiedene Tatbestand:

Ein Arzt hatte einen andern Arzt während dessen Erkrankung zu vertreten. Als Entgelt hierfür erhielt er ein Drittel der Praxiseinnahmen, für die die Vorbehörde Lohnsteuerpflicht annahm. Durch Entscheidung des erkennenden Senats vom 17. April 1935 (VI A 908/34) wurde die Sache an das Finanzgericht zurückgewiesen, damit geprüft werde, ob der vertretende Arzt, der als Beschwerdeführer auftrat, nicht freiberuflich tätig gewesen sei. Dabei wurde auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats des RGH. hingewiesen, wonach ein selbständiger Arzt auch insoweit, als

er einen andern Arzt vertritt, für die Einkommensteuer regelmäßig als freiberuflich Tätiger und nicht als Angestellter zu behandeln ist.

„In der Vorentscheidung ist nunmehr freiberufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers angenommen und dies damit begründet worden, daß der Beschwerdeführer nach seinen eigenen, von den Eheleuten des vertretenen Arztes bestätigten Angaben seine Tätigkeit beim vertretenen Arzt völlig selbständig ausgeübt habe, an die Weisungen des vertretenen Arztes nicht gebunden war und über die Annahme und Ablehnung der Behandlung eines Patienten selbst zu entscheiden gehabt habe. Zur Ausübung der Praxis habe er lediglich die Einrichtungen, die Instrumente und das Material des vertretenen Arztes benutzt. Zur Annahme freiberuflicher Tätigkeit konnte das SG. in Würdigung des einwandfrei festgestellten Sachverhalts kommen. Es hätte auch noch weiter darauf hingewiesen werden können, daß der Beschwerdeführer, der im Jahre 1921 approbiert worden ist, schon mehrere Jahre eine selbständige Praxis ausgeübt habe, wenn er auch die letzte Zeit vor der Uebernahme der fraglichen Vertretung im Ausland wieder als Assistenzarzt tätig war. In dieser Beziehung liegt der Fall auch anders wie die Vertretung eines Rechtsanwalts durch einen Referendar oder Gerichtsassessor, der überhaupt noch keine selbständige Tätigkeit ausgeübt hat, sondern immer nur Angestellter war. Danach ist der Vorentscheidung darin beizutreten, daß der Beschwerdeführer selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagung ist und eine Haftbormachung des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers für Lohnsteuer nicht in Frage kommt.

Auf die Frage, ob der Beschwerdeführer aus einer etwaigen Zusage des vertretenen Arztes oder dessen Frau, daß er ein Drittel des Umsatzes steuerfrei erhalten solle, Ansprüche gegen den vertretenen Arzt herleiten könnte, ist das SG. mit Recht nicht eingegangen. Bei der festgestellten Sachlage stünde auch das Bestehen solcher Ansprüche jedenfalls der Veranlagung des Pflichtigen zur ungekürzten Einkommensteuer nicht entgegen.“

Dieses Ergebnis geht wie alle vorhergehenden dieser Art von der Tatsache aus, daß Einkommen nur dann als Arbeitslohn anzusehen ist, wenn tatsächlich auch ein Dienstverhältnis besteht. Ein solches liegt nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn vom 29. November 1934 nur dann vor, wenn der zum Dienst Verpflichtete auf Grund der vertraglichen Vereinbarung dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist und für seine Tätigkeit Einkommen bezieht, das als Arbeitslohn im Sinne der genannten Verordnung anzusehen ist.

Kein Dienstverhältnis liegt vor, wenn jemand Umsatzsteuer zu zahlen hat, d. h. wenn er Lieferungen und sonstige Leistungen innerhalb einer von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt. Umsatz- und Lohnsteuer bei ein und demselben Einkünften schließen sich also immer aus.

Sowohl die soeben dargestellte Entscheidung, als auch die in den Durchführungsbestimmungen aufgezeigten Richtlinien lassen also hierüber keinen Zweifel, daß der freiberuflich tätige Arzt nur dann als Bezieher von Arbeitslohn zu gelten hat, wenn er neben seiner allgemeinen Praxis z. B. festangestellter Bahnarzt, Vertrauensarzt einer Versicherungsgesellschaft oder Stadtarzt usw. ist.

**Deutsche Kollegen, schickt eure Kranken möglichst in deutsche Kur- und Badeorte!**

## Gerichtssaal

### Ist wiederholte Bestrafung wegen unterlassener Impfung von Kindern gerechtfertigt?

Diese Impfgegner glauben, wenn sie einmal bestraft oder verurteilt worden sind, weil sie ihre Kinder nicht haben rechtzeitig impfen lassen, sie könnten nicht wiederholt verurteilt werden, wenn sie ihre Kinder auch fernerhin nicht impfen lassen. Diese Ansicht ist rechtsirrig, wie aus einer grundsätzlichen Entscheidung des I. Straffenats des Kammergerichts, des Obersten Preussischen Strafgerichtshofs, unzweideutig hervorgeht. Das Amtsgericht hatte einen Familienvater freigesprochen, weil er einer amtlichen Aufforderung vom 26. Juli 1935 zwar nicht nachgekommen, aber bereits im Juni 1935 bestraft worden sei, weil er sein Kind nicht habe impfen lassen. Das Amtsgericht hatte sich nicht nur nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts in Dresden, sondern auch nach einer Entscheidung des IV. Straffenats des Kammergerichts gerichtet. Diese Entscheidungen erklärte der I. Straffenat des Kammergerichts für rechtsirrig und führte u. a. grundsätzlich aus, eine wiederholte Verurteilung wegen Zuwiderhandlung gegen das Impfgesetz sei nicht ausgeschlossen, mögen verschiedene Kalenderjahre oder ein und dasselbe Kalenderjahr in Betracht kommen. Nach erneuter Aufforderung, das Kind impfen zu lassen, sei eine erneute Verurteilung zulässig, falls der Aufforderung nicht entsprochen werde. Dieser Auffassung sei nicht nur das Oberlandesgericht in Hamburg, sondern auch das Oberlandesgericht in München, dessen Begründung besonders überzeugend erscheine. (Aktenzeichen: S. 114. 36. — 21. April 1936.)

### Wann ist gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde gemäß § 56 a der Reichsgewerbeordnung für vorliegend anzunehmen?

In einem konkreten Falle hat das Oberlandesgericht in München u. a. grundsätzlich ausgeführt, ein unzulässiger Betrieb der Heilkunde im Umherziehen sei schon dann anzunehmen, falls ein nichtapprobierter Heilkundiger, ohne bestellt zu sein, sich außerhalb seines Wohnortes einfinde und den Leuten Mitteilung von seiner Heilbefähigung und seinen Sprechstunden mache; anders liege der Fall, sofern der betreffende Heilkundige an dem fraglichen Ort eine gewerbliche Niederlassung habe. Eine gewerbliche Niederlassung komme nur in Betracht, falls der Heilkundige über einen Raum an dem auswärtigen Orte verfügen könne, wo er beständig oder in regelmäßiger Wiederkehr gewerbsmäßig die Heilkunde ausüben könne. Es dürfe kein Mietvertrag zum Schein abgeschlossen werden. Die Beschaffenheit und Einrichtung des Raumes habe sich stets nach dem fraglichen Gewerbebetrieb zu richten. Ob der betreffende Raum als gewerbliche Niederlassung anzusprechen sei, habe der Tatrichter unter Berücksichtigung aller Umstände festzustellen. Eine ordnungsmäßige Feststellung des Tatrichters, welche sämtliche Verhältnisse in Betracht ziehe, habe der Revisionsrichter nicht nachzuprüfen. (2, S. 94. 35.)

### Wer ist als ungeeignet anzusehen, ein Kraftfahrzeug auf öffentlicher Straße zu führen?

Als B. aus Kassel, welcher gern dem Alkohol zusprach und wegen Entwendungen bestraft war, die Erlaubnis nachsuchte, ein Kraftfahrzeug zu führen, wurde er mit seinem Gesuch abschlägig

beschieden; nachdem er sich ohne Erfolg an den Regierungspräsidenten in Kassel gewandt hatte, rief er mit Erfolg das Bezirksverwaltungsgericht in Kassel an, welches die polizeiliche Verfügung für unzutreffend erklärte und betonte, nachdem B. sich dem Guttemplerorden angeschlossen habe, habe er sich erheblich gebessert. Diese Entscheidung focht der Regierungspräsident in Kassel durch Revision beim Oberverwaltungsgericht an und betonte, eine Person wie B., die sich arg dem Alkoholgenuß ergeben hatte und wiederholt wegen Diebstahls bestraft worden war, sei nicht als geeignet zu erachten, ein Kraftfahrzeug zu führen; von einer solchen Person sei zu befürchten, daß sie die Sicherheit gefährden werde, falls sie ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen führen dürfe. Das Oberverwaltungsgericht hob auch die Vorentscheidung auf, erklärte die polizeiliche Verfügung für gerechtfertigt und führte u. a. aus, es komme auf die Straftaten an; dies habe das Bezirksverwaltungsgericht verkannt. Es sei daher die Vorentscheidung aufzuheben und eine freie Beurteilung vorzunehmen. Zur Zeit, als die polizeiliche Verfügung erlassen worden sei, sei B. eine Person gewesen, welche ungeeignet gewesen sei, ein Kraftfahrzeug auf öffentlicher Straße zu führen; dafür spreche seine Trunksucht und seine Verurteilungen wegen Diebstahls. B. bot nicht die Gewähr, daß er die gesetzlichen Vorschriften beachten werde. Es fehlten ihm die Eigenschaften, die erforderlich seien, um ohne Gefährdung der Allgemeinheit ein Kraftfahrzeug auf öffentlichen Straßen vorschriftsmäßig zu führen. (Aktenzeichen: IV. C. 24. 36. — 2. Juli 1936.)

### Haftpflichtfragen bei Bestrahlungsspättschäden.

Die Feststellung der Ursächlichkeit für eine angenommene Fahrlässigkeit ist Voraussetzung für die Haftung.

Körperschäden durch Röntgenbehandlungen können — abgesehen von einer abnormen Hautbeschaffenheit — sowohl in einer Ueberdosierung als auch in zu rascher Folge der Bestrahlungsperioden (Vornahme neuer Bestrahlungen vor dem Abklingen der Reaktion der ersten) ihre Ursache haben. Hat der Röntgenarzt alle wissenschaftlichen Errungenschaften im Zeitpunkt der Behandlung beobachtet und seine Behandlung danach eingerichtet, sein Hilfspersonal entsprechend angeleitet und überwacht, so trifft ihn kein Verschulden, keine Fahrlässigkeit — Belastungen, die Voraussetzungen für seine Inanspruchnahme im Schadensfalle sind. Erachtet das Gericht eine Fahrlässigkeit des behandelnden Arztes für erwiesen, so genügt diese allein noch nicht zu seiner Haftbarmachung, wenn die Möglichkeit besteht, daß der Schaden auch bei richtiger Behandlung eingetreten sein könnte. Es muß also die Ursächlichkeit zwischen Fehlbehandlung und Schaden festgestellt werden. Hierzu wird in einer neuen Reichsgerichtsentscheidung im näheren das Folgende ausgeführt:

Auf Grund der Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht (Oberlandesgericht Breslau) in Übereinstimmung mit den vernommenen Sachverständigen Dr. S., Dr. R. und Dr. M. für festgestellt angesehen, daß eine akute Röntgenverbrennung, ein sogenannter Sofortschaden, bei dem Kläger nicht vorgelegen hat, daß es sich vielmehr sowohl bei dem Halsgeschwür als auch bei dem später aufgetretenen Kehlkopfleiden des Klägers um durch die Röntgenbehandlung des Beklagten hervorgerufene Röntgen-spättschädigungen handelt. Das Berufungsgericht ist weiter davon ausgegangen, daß der Beklagte für diese Schäden dann verant-

wortlich ist, wenn sie auf einer schuldhaft-fehlerhaften Behandlung beruhen, und daß dem Kläger der Nachweis hierfür obliegt.

Daß dem Beklagten eine Ueberdosisierung bei der Bestrahlung des Klägers zur Last falle, hat das Berufungsgericht nicht als festgestellt angesehen, vielmehr im Anschluß an das Gutachten des Sachverständigen Dr. F. angenommen, es komme als einzige fehlerhafte Behandlung nur in Betracht, daß der Beklagte gegen die damals schon bei Leiden, wie es der Kläger gehabt, geltende Regel verstößen habe, daß die Wiederholung einer Bestrahlung an derselben Hautstelle nicht erfolgen dürfe, bevor die Reaktion auf die vorhergehende Bestrahlung abgeklungen sei. Daß ein solcher Verstoß stattgefunden hat und dem Beklagten insoweit eine Fahrlässigkeit in der Behandlung des Klägers zur Last fällt, hat das Berufungsgericht für festgestellt und aus diesem Gesichtspunkt die Haftung für die durch die Röntgenbehandlung dem Kläger entstandenen Schäden für gegeben erachtet.

Wenn nun mit dem Berufungsgericht angenommen wird, daß der Beklagte bei der Röntgenbehandlung des Klägers dadurch fahrlässig gehandelt hat, daß er, bevor er eine neue Bestrahlung vornahm, nicht das Abklingen der Reaktion der vorhergehenden Bestrahlung abgewartet hat, so kann er für den bei dem Kläger festgestellten Röntgenspättschaden gleichwohl nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn dieser Spättschaden auf dieser fehlerhaften Behandlung beruht, also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem fehlerhaften Verhalten des Beklagten und dem eingetretenen Schaden besteht. Davon ist auch das Berufungsgericht zunächst anscheinend ausgegangen, wenn es in den Gründen des angefochtenen Urteils ausgeführt hat, es frage sich nun, ob die festgestellten Schäden des Klägers auf einer schuldhaft-fehlerhaften Behandlung des Klägers beruhten, wofür der Kläger beweispflichtig sei. Der weitere Inhalt der Urteilsgründe läßt jedoch eine folgerichtige Durchführung dieser grundsätzlichen Einstellung vermissen. Zwar trifft das Berufungsgericht mit eingehender Würdigung der Zeugenausagen die bereits erwähnte Feststellung, daß der Beklagte bei der Behandlung des Klägers nicht die von einem Röntgenarzt schon nach dem damaligen Stande der Wissenschaft erforderliche Sorgfalt beobachtet habe und ihm Fahrlässigkeit zur Last falle. Es fehlt aber an einer weiteren Erörterung in der Richtung, ob die hiernach dem Kläger zur Last fallende Fahrlässigkeit auch ursächlich für die bei dem Kläger aufgetretenen Röntgenspättschäden geworden ist. Das angefochtene Urteil läßt nicht erkennen, daß das Berufungsgericht zu dieser Frage Stellung genommen hat.

(Schluß folgt.)

## Bücherschau

**Zum Nationalsozialistischen Umdruck in der Medizin.** Von Prof. Dr. med. Karl Kötschau. Hippokratesverlag, Stuttgart. Kart. RM. 3.20.

Der Kritik dieses Buches kann man nichts Erfreulicherer voraussetzen als die Worte des Reichsarztchefs: Unser Ideal ist der umfassend ausgebildete, alle Heilmethoden beherrschende Hausarzt der Familie.

Es handelt sich um eine Sammlung aller Vorträge und Aufsätze, die Prof. Kötschau in den letzten Jahren im Sinne der Schaffung einer neuen deutschen Heilkunde verfaßt hat. Sinn des Buches ist es, die Notwendigkeit zu beweisen, daß wir neben die exakt wissenschaftliche Forschungsmethode die biologische zu stellen haben, um auf diese Weise wieder Anschluß zu gewinnen an die wertvollen Bestandteile der alten Medizin.

Diese Synthese der Medizin herzustellen, ist das Bemühen aller derer, die als politische Aerzte auf nationalsozialistisches Gedankengut aufbauend den Weg bereiten helfen für das gegenseitige Verständnis von „Schulmedizin“ und den übrigen Heilmethoden.

Wer sich über diese zeitgemäßen Fragen aus guter, verständnisvoller Quelle unterrichten will, lese dieses flüssig geschriebene, des Nachdenkens werthe Buch.

Ochsner.

**Die Konvulsionstherapie der Schizophrenie.** Von Dr. Ladislaus von Meduna, Budapest 1937. Carl Marhold, Halle. Geh. RM. 4.—.

Es handelt sich um den Versuch bei Prozessschizophrenie durch Cardiazol künstlich epileptische Anfälle zu erzeugen, die das chemische, humorale und hämatologische Stoffwechselfeld derart beeinflussen, daß ein Rückgang der schizophrenen Erkrankung zu erwarten ist. In 80 Proz. der Fälle wurde Remission erzielt. Die Behandlung wird als gefahrlos angegeben.

**Heilkunde und Wissenschaft.** Ihre göttliche Sendung und königliche Stellung. Dr. med. Kleinjorgen. Erdverlag, Wuppertal-Eldersfeld.

Die Kritik kann kurz sein: Es ist unerklärlich, wie eine solche Ideen- und Sachverwirrung zu Papier gebracht werden kann. Mit neuer deutscher Heilkunde hat dies in dieser Form nichts zu tun.

**Organisierte Suchtmittelbekämpfung.** Von Dipl.-Kfm. Gerh. Feuerstein. Verlag Neuland, Berlin N 4, Linienstr. 121, 1936. 16 Seiten. Preis 40 Rpf.

Eine kleine Broschüre, die in Kürze das Wesentlichste dringt. In der Gesundheitsführung spielt die Bekämpfung der Süchte eine maßgebliche Rolle. Es kann sich nur um eine organisierte Aktion handeln, um eine kompromißlose Erfassung der Kranken und um ausreichenden Schutz etwaiger Familienangehöriger.

**Führeradel durch Sippenpflege.** Von Professor Dr. Hans F. K. Günther, Berlin. J. F. Lehmanns Verlag, München. Geh. RM. 2.20, Lwd. RM. 3.20.

Nach längerer Zeit wieder ein neues Buch des berühmten Rassenforschers, das von seiner großen Gemeinde und darüber hinaus dankbar begrüßt werden wird. Günthers rassenkundliche Bücher zählen mit Recht zu den wichtigsten Grundlagen der Weltanschauung des Nationalsozialismus. Das vorliegende Werk ist eine neue eindringliche Mahnung, den allein möglichen Weg der Erneuerung unseres Volkes auf der Grundlage von Familie und Rasse mit eiserner Zielstrebigkeit zu verfolgen. Frisch und lebendig geschrieben, ist es besonders geeignet, dem deutschen Volk zu zeigen, worauf es ankommt, und in

# FORAPIN

standardisiertes Bienengift

Literatur und Proben durch  
Heinrich Mack Nachf., Ulm a. D.

erprobt und bewährt bei Myalgien, Neuralgien, Ischias, Lumbago, Arthritiden und überall wo Reiztherapie indiziert ist (umfangreiche klinische Literatur).

in Salbenform zur perkutanen Anwendung  
in Ampullen zur intrakutanen Injektion



den Verbänden für Schulungszwecke verwendet zu werden. Die vier Abschnitte des Buches stehen alle unter dem Gedanken der Anerkennung und Durchführung der menschlichen Auslese, und zwar nicht etwa nur nach der negativen Seite hin, vielmehr stellt das Buch als erstrebenswertes positives Ziel die Schaffung einer erbgesundheitslich und rassistisch hochstehenden Führerschicht im deutschen Volke hin. Die Abschnitte tragen folgende Ueberschriften: Die Erneuerung des Familiengedankens in Deutschland (Günthers vielbeachtete Antrittsvorlesung an der Berliner Universität). Die Notwendigkeit einer Führerschicht für den völkischen Staat. Dererbung und Erziehung. Als vierter Abschnitt wurde dem Buch schließlich nochmals der Vortrag: „Volk und Staat in ihrer Stellung zu Dererbung und Auslese“ beigegeben. Wir sind überzeugt, daß auch dieses neueste wegweisende Buch des unermüdbaren Dorkämpfers für ein erbgesund und rassistisch hochstehendes deutsches Volk seinen Weg machen und wie all die anderen Günther-Bücher in großer Zahl Verbreitung finden wird. Wir empfehlen es wärmstens.

### Winterhilfswerk 1936 - 1937



Ein Volk  
Eine Gemeinschaft  
Ein Opferwille

**Gegen die Rauschgifte!** Vorträge von Prof. Staemmler, Dr. Panje, Oberreg.-Rat Heine u. a. 1936. 62 Seiten. Neuland-Verlag G. m. b. H., Berlin N 4. Preis RM. 1.50.

In diesem Jahr war mit der Tagung des Deutschen Guttemplerordens zum erstenmal eine Konferenz für Rauschgiftbekämpfung verbunden, die von Mitgliedern, von Partei- und Behördenvertretern außergewöhnlich stark besucht wurde. Dem Wunsche der Teilnehmer entsprechend erscheinen die wichtigsten Vorträge im Druck. Das Heft enthält außer den Begrüßungsworten des Geschäftsführers der Reichsarbeitsgemeinschaft für Rauschgiftbekämpfung (Aufsätze von Professor Staemmler (Leber Keimschädigung durch Genußgifte), Dr. med. habil. Panje, Grundlagen, (Ausbreitung und Bekämpfung des Opiats und Schlafmittelmisbrauchs in Deutschland), Stud.-Direktor Rehse (Tabak und Volksgesundheit), Oberreg.-Rat Heine (Trinkerkürsorge in Hamburg), Oberstabsarzt Dr. Hörmann (Probleme der Heilstättenbehandlung, Leitsätze), Prof. Dr. Teske (Sucht und Haltung), Frau Benjer-Bruhü (Frauenarbeit gegen die Alkoholvergiftung), Dr. Th. Gläß (Unsere Aufgabe). Das Heft gehört ganz zweifellos zu den bedeutendsten Neuerscheinungen auf seinem Fachgebiet. Wir empfehlen jedem in der volkspflegerischen Arbeit Tätigen dringend das Studium dieser inhaltreichen Veröffentlichung.

**Jahresarbeit 1935/36 des Deutschen Guttemplerordens e. V.** 64 Seiten. Neuland-Verlag G. m. b. H., Berlin N 4. Preis 60 Rpf.

Der Deutsche Guttemplerorden, der in die Reichsarbeitsgemeinschaft für Rauschgiftbekämpfung eingegliedert ist, gibt in diesem Heft einen Ueberblick über die Arbeit des verflossenen Jahres. Das Heft ist schmal, aber es berichtet in gedrängter Kürze von einer erstaunlich weit verbreiteten und eindringlichen Arbeit, die in der breiten Öffentlichkeit zumeist unbekannt bleibt. Der Bericht des Ordenswartes enthält u. a. folgende Unterteilungen: Möglichkeiten der Bekämpfung des Alkoholismus; Wandel im Aufbau, in Formen und Arbeit des Ordens; Unsere Ordensarbeit in den einzelnen Teilen des Reiches; Trinkerhilfe. Mit diesen wenigen Stichworten ist aber der ganze Bereich der Arbeit keineswegs erschöpft. Wie der Ordensfachwarter zu berichten weiß, zählt der Orden zur Zeit über 31 700 Mitglieder in 1002 Gruppen. — Außerdem enthält das Heft den Bericht des Ordensschulungswartes und der Ordensvorsteherin für die Frauenarbeit. Ein Anhang bringt einen Bericht über die Ordensstagung in Dresden, die zu den bedeutendsten sozialhygienischen Tagungen des Jahres gehört hat.

Anfragen und Zuschriften, die Schriftleitung betreffend, erbeten an Dr. Ph. Oechsner, Haar b. München, Telefon 475 224.  
Redaktionschluss Mittwoch abend der Woche vor Erscheinen.  
Schriftleitung: Dr. Philipp Oechsner, Haar. — Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Gmelin München 2 BS, Bavariaring 10. — Druck von Franz E. Seitz, München, Rumpfsdr. 23. — Beauftragte Anzeigenverwaltung: Walbel & Co. Anzeigen-Gesellschaft, München 23, Leopoldstraße 4. Verantwortlich für den Anzeigenteil: E. W. Scharfänger, München-Nymphenburg DA. 5347 (II. Vj. 36.). Pl. 6.

### Bellagenhinweis.

Der Gesamtaufgabe dieser Ausgabe liegen 5 Prospekte bei, und zwar:

1. „Turipol“ der Firma Dr. Well's Arzneimittel-fabrik GmbH., Frankfurt a. M.
2. „Oxymors“ der Firma F. Ad. Richter & Cie, AG., Chemische Werke, Rudolstadt.
3. „Sirup“ der Wybert GmbH., Lörrach-Tumringen.
4. „Mallebrin“ der Chem. Fabrik Krewel-Leuffen, Eltorf.
5. „Standartin“ der Firma Krewel-Leuffen, Eltorf.

Ammonium  
sulfokarwendolicum

**Karwendol**

## Preiswürdigkeit und Qualität

veranlassen neuerdings viele Kliniken und Ärzte, Karwendol und seinen Fertigpräparaten den Vorzug zu geben. Karwendol zeichnet sich durch hohen Schwefelgehalt und stark reduzierende sowie antiphlogistische Eigenschaften aus (vgl. Formulae magistrales berol. 1935).

Karwendol purum O. P. Tube mit 20 g	RM 0,77 o. U.
Karwendol-Suppositorien O. P. mit 10 Stück	RM 0,94 o. U.
Karwendol-Globuli vag. O. P. mit 10 Kugeln	RM 0,68 o. U.
Karwendol-Glycerin 10% 1g Schraubglas mit 100 g	RM 0,84 o. U.

KARWENOEL-GESELLSCHAFT, NACHF. RENTSCHLER & Cie.,  
VERWALTUNG LAUPHEIM-K/WÜRTT.

# Arzteblatt für Bayern

vormals Bayerische Aerztezeitung (Bayerisches Aerztliches Correspondenzblatt)

Herausgegeben von der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Bayern. Mitteilungsblatt der Bayerischen Landesärztekammer. Geschäftsstelle München 2 NW, Briener Straße 11 (Haus der Deutschen Ärzte). Fernsprecher 52678.

Bayerische Landesärztekammer: Postcheckkonto München 5252; Bayerische Staatsbank DD 125989. Landesstelle Bayern der KVD.: Postcheckkonto München 2518; Bayerische Vereinsbank 204000. Schriftleiter: Dr. Philipp Dehner, Haar d. München, Fernsprecher 475224.

Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Smellin, München 2 DS, Babariering 10, Fernsprecher 596483, Postcheckkonto: 1161 München.

Beauftragte Anzeigenverwaltung: Walbel & Co. Anzeigen-Gesellschaft, München-Berlin. Anschrift: München 23, Leopoldstr. 4, Fernsprecher 35653.

**Nummer 3**

**München, den 16. Januar 1937**

**4. Jahrgang**

Inhalt: Bekanntmachungen. — Allgemeines: Zur Frage des Gnadenschusses. — Rechtswesen. — Gerichtssaal. — Verschiedenes. — Bücherschau.

## A und O ärztlicher Weisheit.

Unterscheide wohl die Krankheit und den Kranken und berücksichtige immer beide bei der Heilung. Die nämliche Krankheit verlangt oft eine ganz andere Heilung bei dem einen als bei dem anderen Kranken. Die Hauptkunst besteht darin, die Krankheiten möglichst zu generalisieren, den Kranken möglichst zu individualisieren. (C. W. Hufeland, *Enchiridion medicum*. 1836.)

## Bekanntmachungen

### Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Bayern.

Betreff: Verhalten des Arztes bei Rechtsstreitigkeiten, die im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung stehen.

Rechtsfragen, die für die gesamte Aerzteschaft von allgemeiner Bedeutung sind, sollen in Zukunft noch mehr als bisher in ständiger Fühlungnahme mit der Reichsführung der KVD. behandelt und erledigt werden. Das liegt im Interesse sowohl des einzelnen als auch der Gesamtheit der Aerzte. Die Reichsführung erhält auf diese Weise eine dauernde, umfassende Uebersicht über die Rechtsprechung in ärztlichen Dingen und kann die so bereits gewonnenen Erfahrungen wiederum in den Dienst des einzelnen stellen. Scheinbar harmlos aussehende Prozesse sind unter Umständen von so großer, allgemeiner Bedeutung, daß letztinstanzliche Entscheidungen herbeigeführt werden müssen. Dadurch wiederum können dann ähnliche Prozesse für die Folgezeit vermieden werden.

Dies bezieht sich nicht nur auf Rechtsfragen, die das durch die Organisation der KVD. selbst sich ergebende Gebiet betreffen, sondern auf alle Rechtsfragen, die sich überhaupt gelegentlich der Ausübung des ärztlichen Berufes ergeben (so z. B. Streitigkeiten über die Angemessenheit von Privathonoraren usw.), dagegen nicht auf private nichtärztliche Angelegenheiten der Aerzte. (z. B. Ehescheidungen usw.)

Den von der Reichsführung aufgestellten Grundsätzen entsprechend erlasse ich daher folgende

#### Anordnung.

1. Jeder Arzt hat von Prozessen, die gegen ihn geführt werden oder in denen der Arzt zwar Kläger ist, aber gegen ihn von dem Beklagten z. B. im Wege der Widerklage Gegenansprüche erhoben werden, der Landesstelle Bayern jeweils Mitteilung zu machen. Von Prozessen, die von Aerzten sonst als Kläger geführt werden, soll Meldung nur erstattet werden, wenn der Arzt annehmen kann, daß in dem Prozeß Fragen, die für die Aerzteschaft von allgemeiner Bedeutung sind, zur Sprache kommen könnten.

2. Es ist zweckmäßig, eine Mitteilung nicht erst dann zu machen, wenn ein Prozeß in Gang kommt, sondern schon dann, wenn es sich um eine außergerichtliche Streitigkeit handelt, die sich vermutlich zu einem Prozeß auswirkt. Nur dann, wenn die Landesstelle rechtzeitig Mitteilung erhält, kann der Arzt mit der Möglichkeit rechnen, daß die KVD. ihn bei der Durchführung des Prozesses unterstützt.

3. Auch bei Rechtsfragen, bei denen nicht zu erwarten ist, daß ein Prozeß entsteht, ist die Landesstelle anzugeben.

4. Nach den von der Reichsführung aufgestellten Grundsätzen hat jeder einzelne Arzt das Recht, sich auch unmittelbar an die Reichsführung zu wenden, soweit es sich um wesentliche Rechtsfragen handelt. In solchen Fällen würde dann die Reichsführung die Landesstelle unterrichten und mit dieser in dauernder Fühlung bleiben.

5. Es ist keineswegs beabsichtigt, die einzelnen Aerzte bei der Auswahl des evtl. zu beauftragenden Rechtsanwalts zu beeinflussen. Soweit ein Arzt den Anwalt seines Vertrauens mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt, ist der Arzt gehalten, seinen Anwalt zu veranlassen, sich mit der Landesstelle Bayern in demselben Umfange in Verbindung zu setzen, wie dies für den einzelnen Arzt selbst angeordnet ist.

6. Diese Anordnung bezieht sich zunächst nur auf Prozesse vor den ordentlichen Gerichten und vor den Arbeitsgerichten sowie auf solche Rechtsfragen, über die diese Gerichte im Falle eines Prozesses zu entscheiden haben würden.

7. Ich weise nochmals darauf hin, daß sich die KVD. um private, nichtärztliche Angelegenheiten der Aerzte nicht kümmert. Derartige Angelegenheiten werden daher von vorstehender Anordnung nicht betroffen.

München, den 8. Januar 1937.

gez. Dr. Klipp.

### Reichsärztekammer.

Aerztliche Bezirksvereinigung München-Stadt.

Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands,  
Bezirksstelle München-Stadt.

1. Aerztlicher Sonntagsdienst in München.

Um Zweifeln zu begegnen, wird noch einmal mitgeteilt, daß der ärztliche Sonntagsdienst in München so bestehen bleibt, wie er ab 1. Oktober 1936 eingeführt wurde, also von Sonntag früh 8 Uhr bis Montag früh 8 Uhr dauert.

Die Sonntagsprechstunde bleibt wie bisher verboden, dagegen können an Samstagen und Vortagen vor Feiertagen die Sprechstunden wie bisher gehalten werden.

2. Das tragische Unglück in der Winzererstraße hat den Oberbürgermeister der Hauptstadt der Bewegung veranlaßt, im Benehmen mit der Direktion der Städtischen Gaswerke die Leiter der städtischen Krankenanstalten anzuweisen, daß in allen Fällen der Einlieferung von Kranken mit Gasvergiftung, deren Ursache ungeklärt ist, ohne jeden Verzug die Städt. Gaswerke fernmündlich unter der Rufnummer 21222 verständigt wird.

Auch alle in Frage kommenden staatlichen Kliniken und Privat-Kranken- und Heilanstalten in München wurden von der Soehle unterrichtet mit der Bitte, auch ihrerseits im gleichen Sinne die Aerzte und das Personal anzuweisen.

Bei der großen Gefahr, die mit einem Gasrohrbruch für die Bewohner der benachbarten Gebäude verbunden ist und infolge der Möglichkeit, daß das Gas durch Filtration im Erdboden seinen sonst typischen Geruch ganz oder teilweise verliert, können Krankheitsbilder entstehen, die nicht ohne weiteres den Gedanken an eine Gasvergiftung beim Kranken oder auch beim Arzt erwecken.

Aus diesem Grunde ersuche ich alle Aerzte Münchens, in allen Fällen, in denen Kranke mit Gasvergiftung, deren Ursache ungeklärt ist, in Behandlung treten, ebenfalls unverzüglich die Städt. Gaswerke fernmündlich zu benachrichtigen.

### 3. Betrifft Diebstahl eines Arztkoffers.

Das Polizeipräsidium München teilt folgendes mit: „Unter Hinweis auf die am 23. Dezember 1936 ergangene Pressenotiz, Diebstahl aus Autos betreffend, wird mitgeteilt, daß sich im Polizeipräsidium, Zimmer 58, noch ein brauner Vollrindleder-Koffer mit ärztlichen Instrumenten und Medikamenten befindet, dessen Eigentümer noch unbekannt ist. Allem Anschein nach wurde der Koffer einem praktischen Arzt gestohlen. Der festgenommene Täter gibt an, den Koffer im Oktober 1936 um Mitternachtszeit aus einem in der Elisabethstraße unversperrt hinterstellten Personenkraftwagen entwendet zu haben.“

Der Eigentümer wolle sich bald gefl. an das Polizeipräsidium, Dienststelle 322/K wenden. J. A.: Dr. Balzer.

### Aerztliche Bezirksvereinigung Erlangen-Fürth.

#### Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands.

#### Bezirksstelle Erlangen-Fürth. Stb: Fürth.

Mittwoch, den 27. Januar 1937, 20.15 Uhr, findet im Hörsaal der Medizinischen Univ.-Klinik Erlangen Pflichtversammlung statt.

Es sprechen Ministerialrat Pg. Dr. Klipp und Geheimrat Dr. Jamin. Ausnahmsloses Erscheinen ist Pflicht. Als Hinderungsgrund kann nur Krankheit gelten. Den Dienst während der Zeit der Versammlung versehen in den einzelnen Bezirken die Sonntagsdienstärzte vom 24. Januar 1937.

Der Amtsleiter Dr. Mann.

### Schwaben.

#### Zulassungen.

Ende Januar 1937 soll über Zulassungen im Arztregisterbezirk Schwaben Beschluß gefaßt werden. Gemäß § 47 ZulO. gebe ich bekannt, daß für folgende Orte Zulassungen in Frage kommen:

Augsburg;

Schölingen, BA. Kaufbeuren.

Anträge auf Zulassung für diese Orte und schriftliche Äußerungen der Beteiligten sind unter Beachtung der Vorschriften der §§ 43 Absatz 1 und 48 ZulO. bis zum 28. Januar 1937 an den Zulassungsausschuß bei der KVD., Bezirksstelle

Augsburg, Augsburg, Schözlerstr. 19, zu richten. Anträge und Äußerungen, die nach dem 28. Januar 1937 eingehen, brauchen bei der Beschlußfassung nicht berücksichtigt zu werden.

Unverbindlich für die Beschlußfassung weise ich darauf hin, daß für Augsburg Bedarf nach einem Sacharzt für Augenkrankheiten, für Schölingen nach einem Allgemeinpraktiker besteht.

Augsburg, den 8. Januar 1937.

Dr. Haentle,

Vorsitzender des Zulassungsausschusses  
bei der KVD., Bezirksstelle Augsburg.

### Bekanntmachung der Zentralstelle für Tuberkulosebekämpfung in Schwaben.

#### Tuberkulose-Sprechtag vom 1. Januar bis 31. März 1937.

- 6. Januar: Lindau, Bezirkskrankenhaus, 10 Uhr.
- 8. Januar: Günzburg, Bezirkskrankenhaus, 10 und 14 Uhr.
- 13. Januar: Neuburg a. d. D., Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, 11—1 Uhr.
- 13. Januar: Neuburg a. d. D., Krankenhaus der Elisabethinerinnen, 14—16 Uhr.
- 13. Januar: Kempten, Staatliches Gesundheitsamt, 13 Uhr.
- 14. Januar: Ottobeuren, Krankenhaus, 10 Uhr.
- 15. Januar: Neu-Ulm, Staatliches Gesundheitsamt, 10 u. 14 Uhr.
- 20. Januar: Lauingen, Krankenhaus, 9 Uhr.
- 22. Januar: Mindelheim, Krankenhaus, 10 Uhr.
- 26. Januar: Donauwörth, Krankenhaus, 10 Uhr.
- 27. Januar: Ursberg, Krkhs. d. St.-Josephs-Kongr., 11—1 Uhr.
- 27. Januar: Krumbach, Bezirkskrankenhaus, 14—17 Uhr.
- 2. Februar: Immenstadt, Bezirkskrankenhaus, 10 Uhr.
- 3. Februar: Nördlingen, Klinik von Dr. v. Hertlein, 10 Uhr.
- 4. Februar: Lindenberg, Genesungsheim d. LVA., 10 Uhr.
- 5. Februar: Kaufbeuren, Bezirkskrankenhaus, 13 Uhr.
- 5. Februar: Markt Oberdorf, Bezirkskrankenhaus, 13 Uhr.
- 9. Februar: Illertissen, Krankenhaus, 10 Uhr.
- 10. Februar: Neuburg a. d. D., Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, 11—1 Uhr.
- 10. Februar: Neuburg a. d. D., Krankenhaus der Elisabethinerinnen, 14—16 Uhr.
- 10. Februar: Kempten, Staatliches Gesundheitsamt, 13 Uhr.
- 11. Februar: Memmingen, Krankenhaus, 10 Uhr.
- 12. Februar: Günzburg, Bezirkskrankenhaus, 10 u. 14 Uhr.
- 17. Februar: Dillingen, Krankenhaus, 9 Uhr.
- 19. Februar: Weißenhorn, Krankenhaus, 14 Uhr.
- 23. Februar: Monheim, Bezirkskrankenhaus, 10 Uhr.
- 24. Februar: Wertingen, Bezirkskrankenhaus, 14.30 Uhr.
- 26. Februar: Mindelheim, Krankenhaus, 10 Uhr.
- 3. März: Lindau, Bezirkskrankenhaus, 10 Uhr.
- 3. März: Oettingen, Bezirkskrankenhaus, 10 Uhr.
- 5. März: Süssen, Bezirkskrankenhaus, 9 Uhr.
- 5. März: Markt Oberdorf, Bezirkskrankenhaus, 13 Uhr.
- 10. März: Kempten, Staatliches Gesundheitsamt, 13 Uhr.
- 10. März: Neuburg a. d. D., Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, 11—1 Uhr.
- 10. März: Neuburg a. d. D., Krankenhaus der Elisabethinerinnen, 14—16 Uhr.
- 11. März: Memmingen, Krankenhaus, 10 Uhr.
- 12. März: Günzburg, Bezirkskrankenhaus, 10 u. 14 Uhr.
- 17. März: Lauingen, Krankenhaus, 9 Uhr.
- 19. März: Neu-Ulm, Staatliches Gesundheitsamt, 10 Uhr.
- 23. März: Donauwörth, Krankenhaus, 10 Uhr.
- 24. März: Ursberg, Krankenhaus der St.-Josephs-Kongregation, 10—1 Uhr.
- 24. März: Krumbach, Bezirkskrankenhaus, 14—17 Uhr.

**Militärärztliche Gesellschaft München.**

Sitzung am 27. Januar 1937, 20 Uhr c. t., im Offizierheim der Prinz-Arnulf-Kaserne (Türkenkaserne, Eingang Theresienstraße). Referent: Oberstabsarzt Dr. Simon:

„Aus der deutschen Wehrmachtspychologie.“

Dr. Ohwald, Oberstarzt.

**Ärztlicher Verein München e. V. Militärärztliche Gesellschaft und Wissenschaftliche Gesellschaft der deutschen Ärzte des öffentlichen Gesundheitswesens.**

Gemeinsame Sitzung am Mittwoch, dem 20. Januar 1937, abends 8.15 Uhr, im großen Hörsaal des Medizinisch-klinischen Instituts, Siemensstr. 1a (Fernruf 52181).

Nachruf des Dekans der med. Fakultät des Herrn Prof. Dr. Kürten auf Richard May.

Herr Ludwig Raab: „Pathologisch-anatomische oder funktionelle Kreislaufdiagnose? und das Kymogramm.“

Ohwald. Schindler. Zimmer.

Zur Aufnahme als ordentliche Mitglieder in den Ärztlichen Verein kommen die Herren Prof. Dr. Georg Magnus und Prof. Dr. Hans Schleussing. Schindler.

**Einladung zum Schwabinger Abend**

am Freitag, dem 29. Januar, abends 8 Uhr c. t., im Zentralbad des Krankenhauses Schwabing.

Dorweisungen aus den verschiedenen Gebieten der Medizin (Baur, Gotthardt, Heuck, Husler, Kerstner, Leger, Schneider, Singer). J. A.: Kerstner.

**Allgemeines****Zur Frage des Gnadenschusses.**

In einem vielgesungenen Studentenlied heißt es, der Mediziner ist kein Christ, und um die Wende des Jahrhunderts nahm man ohne weiteres an, daß der Arzt kein Christ sei, und empfand das Gegenteil als Ausnahme. Die Hauptschuld an diesem Umstande trug die Beobachtung, wie sinnlos und zwecklos die Menschen durch die Krankheiten gequält werden, und wollte man gar die Krankheiten als eine Strafe Gottes betrachten, so mußte man gerade die Form, in der gestraft wurde, als besonders unsittlich empfinden.

Bis vor kurzem beruhte unser europäisches Denken darauf, daß wir das Leben als solches als unbedingten Wert anerkannten. Ist Ostasien ist das ja anscheinend anders. Auch das Christentum, das ja folgerichtigerweise sich über jeden Toten hätte freuen sollen, weil er nun das irdische Jammertal glücklich hinter sich hat, hat immer den Tod jedes Menschen betrauert. Der Tod an sich, am Ende des Lebens, rasch und schmerzlos, ist wohl niemals als sinnlos empfunden worden, sinnlos dagegen das Hinsterben unter Leistungsunfähigkeit und Schmerzen.

Dem Sinnlosen in dieser Welt hat nun das neuzeitliche Weistum einen Platz eingeräumt, freilich in anderem Sinne, als Goethe vom Teufel sagt: er wirkt und reizt und muß als Teufel schaffen.

Bruno Bauch schreibt: Der Sinn des Sinnlosen liegt gerade darin, nicht schon sinnerfüllt, sondern sinnerfüllbar zu sein . . .

daß die Wirklichkeit als Ganzes gerade dann auch sinnlos bleiben müßte, wenn sie schon sinnerfüllt wäre (Die Idee, S. 256). Das ist der vernünftige Sinn des Unvernünftigen im Leben, daß das Leben erst immer einen Sinn erhalten kann, daß ihm ein Sinn erarbeitet werden muß.

Wenn es die sittliche Pflicht des Menschen ist, zum Werte zu werden und die Würde des Menschen in sich und den Nebenmenschen zu achten, so fragt es sich: Was entspricht der Würde des Menschen mehr, wenn er in Elend und Schmerzen leistungsunfähig dahinsiecht, oder wenn er die sinnlose Marter verhinbert? Wenn der Sinn des Sinnlosen der Kampf gegen das Sinnlose und somit dieser Kampf unsere Pflicht ist, warum sollen wir gerade in der selbständigen Beendigung des Lebens sittlich verpflichtet sein, das Sinnlose sich in aller Schärfe auswirken zu lassen?

Pettenkofer hat ebenfalls anders gehandelt. Ich verweise dazu auf die ergreifende Schilderung, die Fritz Treß im Bayer. Ärzteblatt 1935, Folge 23, über den Tod Pettenkofers gibt.

Die Begriffe Ehre, Würde und Art hängen in ihrer Wurzel zusammen, wenn sie auch nicht zusammenfallen.

Daß man sein Leben der Ehre wegen aufs Spiel setzt, ist jedenfalls allgemein zugegeben; nicht zugegeben ist, trotzdem das Gegenteil folgerichtig wäre, daß man, wo die Wiederherstellung der Ehre nicht mehr möglich ist, wo die Würde nicht mehr gewahrt und die Art nicht mehr erhalten werden kann, eben aus dem Leben scheidet. Wie vielen Menschen stößt es zu, daß ihr Leben an verschuldetem oder unverschuldetem Unglücke zerfällt und daß sie aus den Scherben ihres Lebens nur mehr ein kümmerliches Gebilde machen können, nur um das Leben zu fristen?

Auch im Felde können nur die an Zahl Geringeren ihr Leben heldenhaft im Sturme gegen den Feind lassen, die meisten sterben anders und wie oft unbekannt und allein. Und im täglichen Leben ist es nicht anders, dort zerrinnt diesem und jenem Menschen, ohne daß die anderen viel Aufsehens machen können, der Sinn seines Lebens unter den Fingern.

Es ist damit dargetan, daß der Selbstmord nicht nur nicht unter allen Umständen verwerflich ist, sondern daß es Umstände geben kann, unter denen er sogar geboten erscheint, und daß er jedenfalls nur nach genauer Kenntnis des einzelnen Falles beurteilt werden kann.

Es ist wohl jedem Arzte in manchen Fällen der Gedanke nahe gelegen: Wäre es nicht menschlicher und richtiger, dem Kranken durch eine entsprechende Gabe Morphium seine Leiden und sein Leben abzukürzen?

Es sind ja auch Stimmen laut geworden, die dem Arzte dieses Recht eingeräumt sehen möchten auch bei solchen Kranken, bei denen wir wirklich von einem Seelenleben nicht mehr sprechen und damit ihre Einwilligung nicht mehr erhalten können.

Damit würde freilich ein großer Teil der Sinnlosigkeit aus dieser Welt weggeschafft.

Aber es würde doch gefährlich sein, dieses Recht allgemein den Ärzten einzuräumen, auch wenn zur Ausübung ein Ausschuß und ein Gerichtsbeschuß notwendig wäre. Es kommt hier die höhere Rücksicht auf die Gemeinschaft herein. Diese Würde ja wohl davon einen Nutzen haben, wenn unheilbare und geistig entsprechend unwertige Menschen nicht mehr die Anstalten belasten würden. Aber mit welcher Sorge würden Leute, die fürchten, lebensgefährlich erkrankt zu sein, den Arzt rufen, wenn sie sich zugleich, wenn auch höchst törichterweise, sagen: Vielleicht ruft der Arzt einen Ausschuß zusammen und befreit mich auf diese Weise von meinem Leiden.

Etwas anderes ist es bei den an sich sehr seltenen Fällen, wo der Kranke selbst eine Erlösung wünscht. Hier könnte man dem Arzte das Recht geben, die entsprechende Morphiumgabe zu verschreiben, und es dann seinem Ermessen überlassen, ob er die Gefahr der nachträglichen Vorwürfe der Angehörigen auf sich nehmen will oder nicht. Aber es müßte eine beglaubigte Willenserklärung vorliegen und dieser Wille nach einer den Umständen angemessenen Zeit noch weiter bestehen.

Es sollte wohl dem einzelnen das Recht gegeben werden, sich nicht der Sinnlosigkeit des unbeeinflussten Ablaufes der Krankheitsvorgänge zu unterwerfen und zu entscheiden, welche Art Leben seiner Würde noch angemessen ist.

Man darf hierbei nicht nur an die Kranken, sondern muß auch an die alten Leute denken. Es gibt aber auch sonst im Menschenleben Fälle, wo der einzelne, sei es durch eigene oder fremde Schuld, sein Leben am Felsen der Sinnlosigkeit zerschellen sieht. Der Ruf „Lieber tot als Sklav“ hatte einmal in Deutschland einen guten Klang, er ist aber nicht nur auf das Volk, sondern auch auf den einzelnen anwendbar. Es kann und will hier nicht auf die Betrachtung der Frage nach allen Seiten eingegangen werden, es soll nur gezeigt werden, daß es Fälle gibt, wo es berechtigt ist, der Sinnlosigkeit auszuweichen. Daß sie sehr selten sein werden, wurde schon gesagt, und daß sie nicht im ersten Sturme geschehen können, wird durch die genannten Vorsichtsmaßregeln erreicht.

Mit Recht kann nun der Einwurf gemacht werden, daß man die Kranken nicht von ihren Leiden erlösen dürfe, weil man ja doch nicht weiß, ob nicht die Wissenschaft vorher noch ein besseres Mittel entdeckt. Dieser Fall ist ja bei einer Krankheit, die früher für die vorliegende Entscheidung in Frage gekommen wäre, nämlich bei der Paralyse, dank der Malaria-behandlung eingetreten. Aber dieser Einwurf trifft nur dann zu, wenn man auch ohne den Willen des Kranken vorgehen wollte, aber er trifft nicht zu, wenn man dem Kranken die Entscheidung überläßt, ob er auf diese entfernte Möglichkeit noch hoffen will.

Es könnte nun jemand es als ein Zeichen des Niederganges unserer Zeit betrachten, daß eine solche Frage überhaupt behandelt werden kann, als ein Zeichen des verminderten Lebenswillens.

Das ist für die große Mehrzahl der Selbstmörder ohne weiteres zuzugeben, weil bei diesen ein zureichender Grund meist nicht gefunden werden kann. Für das Volk könnte man ein allgemeines Absinken des Lebenswillens nur annehmen, wenn die Selbstmorde in gehäufter Zahl durch längere Zeit auftreten sollten.

Aber es ist durchaus nicht berechtigt, allein aus der Tatsache, daß solche Fragen behandlungsfähig sind, einen solchen Schluß zu ziehen, im Gegenteil dürfte das das Zeichen einer gewissen Seelenstärke sein, die nicht geneigt ist, sich den Tatsachen zu verschließen.

Es ist ja doch wohl Aufgabe des menschlichen Verstandes, die Triebe aus der Blindheit ihres Handelns in die sinnvolle Richtung zu leiten, und es ist Aufgabe der Vernunft, die Gegenpieler Trieb und Verstand in das richtige, wuchshafte Gleichgewicht zu setzen. Und es gehört eine gewisse Seelenstärke dazu, die Wahrheit zu sehen und die Dinge nicht laufen zu lassen, wie sie es tun würden, wenn der Mensch sie nicht beeinflussen könnte. Sondern gerade die Eindämmung der Sinnlosigkeit ist unsere Aufgabe.

Der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele ist auch geboren aus dem unbedingten Lebenswillen der Menschen. Und deshalb könnte man sagen: Es ist ein Mangel an Lebenswillen, wenn die Wunschbestimmbarkeit, die an die Unsterblichkeit der

Seele glauben möchte, durch die unbestechliche und sachliche Folgerung aus den wissenschaftlichen Voraussetzungen überwunden wird, die ein Mann anerkennt. Mögen diese Voraussetzungen nun richtig oder unrichtig sein.

Oder, um ein einfacheres Beispiel zu bringen: Welche Mutter liebt ihr Kind mehr, die Mutter, die dem Arzt erlaubt, einen schmerzhaften Einschnitt zu machen, damit es rasch von den Schmerzen befreit wird, oder die Mutter, die sich nicht dazu entschließen kann und lieber ihr Kind längere Zeit Schmerzen erdulden läßt?

## Rechtswesen

### Zur Rechtslage der ärztlichen Behandlung von Minderjährigen.

(Eine bemerkenswerte Reichsgerichtsentscheidung.)

Bisherige feststehende Ansicht in der Frage, ob ein Minderjähriger gegen den von seinem gesetzlichen Vertreter zugezogenen Arzt eigene vertragliche Rechte auf sachgemäße Behandlung erwirbt, war die, daß hier kein Vertragsverhältnis zwischen dem Arzt und dem Kinde bestünde und daß demgemäß auch dem Minderjährigen keine eigenen vertraglichen Rechte auf sachgemäße Behandlung zustünden (so vor allem RG. Zivils. 85, 183). Das Reichsgericht hat jetzt in einer Entscheidung vom 29. September 1936 (III 46/36) seine bisher vertretene Ansicht aufgegeben und folgenden Rechtsgrundsatz aufgestellt: Wird zur Behandlung eines erkrankten Kindes von dessen gesetzlichem Vertreter ein Arzt zugezogen, so erwachsen dem Kinde selbst gemäß § 328 BGB. regelmäßig eigene vertragliche Rechte gegen den Arzt auf sachgemäße Behandlung. Die Gründe dieser bemerkenswerten Entscheidung führen dazu aus:

Für die Geltendmachung der Schadensersatzansprüche fragt sich zunächst, ob dem Kläger, der zur Zeit der Behandlung durch den beklagten Arzt erst acht Jahre alt war, überhaupt eigene vertragliche Rechte gegenüber dem von seinen Eltern zur Behandlung des Armbruchs zugezogenen Beklagten erwachsen sind. Das Berufungsgericht ist auf eine Prüfung dieser Frage nicht eingegangen, sie ist aber notwendig, da die Bejahung der Frage erste Voraussetzung der geltend gemachten Ansprüche ist. In der Regel werden Eltern, die ihr erkranktes Kind zu einem Arzt in Behandlung geben, keine ausdrückliche Abrede mit dem Arzt dahin treffen, daß das Kind eigene vertragliche Rechte gegen den Arzt erwerben solle. Eine solche ausdrückliche Abrede ist auch im vorliegenden Falle nicht behauptet. Sie ist aber zur Erwerbung eigener Vertragsrechte des Kindes nicht erforderlich, wenn nur aus den Umständen, insbesondere dem Zweck des zwischen dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Arzt abgeschlossenen Vertrages, entnommen werden kann, daß das Kind eigene Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll. Solchensfalls erwirbt das Kind die eigenen Ansprüche gemäß § 328 BGB. Der nach Absatz 2 dieser Gesetzesbestimmung mangels besonderer Abrede maßgebende Vertragszweck hat, wie das Reichsgericht in seinem Urteil III 581/14 (RG. Zivils. 98, 212—213) ausgeführt hat, die Bedeutung eines objektiven Maßstabs für die Ermittlung des Vertragsinhalts, so daß alle Verabredungen als vom Vertragswillen umfaßt gelten müssen, welche die Vertragsschließenden getroffen haben würden, wenn sie sich die aus dem Zweck zu entnehmenden Verpflichtungen vergegenwärtigt hätten. Dabei ist eine Ergänzung des Parteiwillens durch Vertragsauslegung nach § 157 BGB. statthaft. Demgemäß hat das Reichsgericht einmal ausgesprochen, daß dem Mieter einer Familienwohnung, wenn nicht besondere Umstände

entgegenständen, die für den Vermieter erkennbare Absicht unterstellt werden müsse, beim Abschluß des Mietvertrages auch die Interessen der mit ihm zusammenlebenden Angehörigen nach Möglichkeit wahrzunehmen und zu diesem Zweck ihnen hinsichtlich der gefahrenfreien Beschaffenheit der Wohnräume dieselben Rechte gegen den Vermieter zu verschaffen, die ihm selbst zustehen (RG. Zivils. 91, 21 f.). In derselben Richtung liegen auch weitere Entscheidungen des Reichsgerichts. Den in dieser Rechtsprechung zutage getretenen Grundsätzen entspricht es, wenn man in aller Regel bei dem gesetzlichen Vertreter eines erkrankten Kindes die dem behandelnden Arzt erkennbare Absicht annimmt, dem Kinde, um dessen Heilung es geht, eine möglichst günstige Rechtsstellung gegenüber dem behandelnden Arzt, namentlich einen unmittelbaren Anspruch auf ordnungsgemäße Behandlung, zu verschaffen. Soweit hiermit die frühere Entscheidung des Reichsgerichts vom 19. Juni 1914 (RG. Zivils. 85, 183) in Widerspruch steht, wird daran nicht festgehalten. Hiernach ist auch im vorliegenden Falle die Annahme eines Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien gerechtfertigt, da keine Umstände hervorgetreten sind, die ausnahmsweise zu einer anderen Beurteilung nötigten.

Br. Steinwallner, Bonn.

### Haftung des Arztes für kosmetische Schäden.

(Eine Reichsgerichtsentscheidung.)

In einer neueren Entscheidung (III 128/34; ausführlich abgedruckt in der Zeitschrift „Der Chirurg“, 7. Jg., S. 294 bis 298) hat das Reichsgericht zu der interessanten Frage Stellung genommen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen ein Arzt gegebenenfalls für Schäden bei Operationen und Behandlungen, die zu kosmetischen Zwecken vorgenommen wurden, zu haften hat. Ein Kapellmeister hatte sich zur Beseitigung eines Schönheitsfehlers einen Defekt des rechten Nasenflügels bei einem Chirurgen operieren lassen. Dieser hatte gesagt, er könne zu 99 Prozent Erfolg versprechen. Der erstrebte Erfolg wurde nicht erreicht, und deshalb nahm der Kapellmeister den Chirurgen in Anspruch. Die Vorinstanzen haben im wesentlichen der Klage stattgegeben. Das Reichsgericht hat die Sache unter Aufhebung des berufsgerichtlichen Urteils an das Oberlandesgericht zur neuen Verhandlung zurückverwiesen. Interessant aus den Gründen ist insbesondere folgendes:

Soweit dem Arzt Kunstfehler unterlaufen sind, haftet er dafür nach den üblichen Grundsätzen. Auch eine Haftung aus Verletzung der Beratungspflicht kann in Frage kommen. „Mußte der Beklagte bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften Arztes erkennen, daß die Erfolgsmöglichkeit einer vorzunehmenden Operation nach den gegebenen Umständen eine wesentlich geringere war, als er sie dem Kläger angegeben, so verlegte er diesem gegenüber die ihm obliegende Beratungspflicht, wenn er gleichwohl die Operation als fast hundertprozentig sicher hinstellte. Der Beklagte würde deshalb auch in diesem Falle dem Kläger für den ihm durch die Operation erwachsenen Schaden haften, wenn anzunehmen sein würde, daß der Kläger sich zu der Operation nicht entschlossen haben würde, wenn ihm durch sachgemäße Aufklärung des Beklagten klar geworden wäre, daß er nur mit einer geringeren Erfolgsmöglichkeit rechnen könne.“ „Wegen fahrlässiger Verletzung seiner Beratungspflicht kann der Beklagte für den Mißerfolg bzw. die eingetretene Verschlechterung des Aussehens des Klägers nur insoweit verantwortlich gemacht werden, als der Mißerfolg bzw. die Verschlechterung auf Umstände zurückzuführen ist, deren Vorhandensein der Beklagte bei Prüfung der Sachlage in Rech-

nung ziehen konnte und mußte. Denn nur insoweit kann von einer adäquaten, die Verpflichtung des Beklagten zum Schadensersatz begründenden Verursachung des Schadens durch das fahrlässige Verhalten des Beklagten die Rede sein.“

Br. Steinwallner, Bonn.

## Gerichtssaal

### Zur Frage des Arztverschuldens beim Zurücklassen eines Tamponrestes in der Operationswunde.

Wie unsichtig und sorgfältig ein Arzt bei einer Operation auch auf alle als nebensächlich erscheinende Begleitumstände achten muß, lehrt eine neue Reichsgerichtsentscheidung, die insbesondere deshalb sehr beachtlich ist, weil im Gegensatz zu allen Bekundungen der Sachverständigen das Gericht ein Verschulden des behandelnden Arztes beim Zurückbleiben eines Tamponrestes in der Operationswunde annimmt.

Der auf Leistung von Schadensersatz beklagte Arzt hatte im Juni 1932 im Städtischen Krankenhaus in A. die Behandlung der Ehefrau des Klägers übernommen. Er stellte Bauchhöhlen-schwangerschaft fest und entfernte am 26. Juni operativ den erkrankten linken Eileiter mit Eierstock. Das Operationsgebiet wurde austamponiert und die Wunde bis auf die Austrittsstelle des Tampons geschlossen. Acht Tage darauf wurde die Operationswunde von den Fäden und der Tamponage befreit — leider aber nicht vollständig. Vielmehr war nach der Annahme des Oberlandesgerichts ein Tamponrest von etwa 50 cm Länge in der Wunde zurückgeblieben. Das klinische Bild ergab infolgedessen weitere Eiterabsonderungen, Wundbeschwerden, Ausscheiden von Tamponresten und neue operative Eingriffe, bis in der Chirurgischen Universitätsklinik in G. durch Röntgenaufnahmen das Vorhandensein einer Darmsistel festgestellt wurde. Am 16. März 1933 wurde die Ehefrau des Klägers mit nahezu geheilter Wunde aus der Klinik entlassen. Nach der Behauptung des Klägers hat seine Frau weiterhin an den Folgen der vielen Operationen gelitten, besonderer Pflege bedurft und Mitte Mai 1935 einen schweren Nervenzusammenbruch erlitten, der zu ihrer Einlieferung in die Psychiatrische und Nervenklinik geführt habe. Kläger verlangt von dem Beklagten Ersatz aller ihm entstandenen Kosten, sowie Feststellung, daß der Beklagte zum Ersatz alles weiteren ihm und seiner Ehefrau aus der unsachgemäßen Behandlung erwachsenen Schadens verpflichtet sei.

Das Landgericht erkannte auf Abweisung der Klage, das Oberlandesgericht Stettin verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 547,80 RM. und erklärte den übrigen Leistungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Dagegen wies auch das OLG. den Feststellungsanspruch ab. Auf die Revision des Klägers hat das Reichsgericht das Vorderurteil insoweit aufgehoben, als der Kläger mit seinem Feststellungsanspruch abgewiesen worden war. In diesem Umfange ist die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen worden. Dagegen ist die vom Beklagten eingelegte Anschlußrevision, die sich gegen die vom OLG. erfolgte Bejahung des Vorliegens eines fahrlässigen Kunstfehlers richtet, ohne Erfolg geblieben. Aus den jetzt vorliegenden Entscheidungsgründen des Reichsgerichts ergibt sich u. a. das Folgende:

Das OLG. kommt von sich aus zur Bejahung des Verschuldens des Beklagten, da ihm beim Ziehen des Tampons, wenn er mit gebotener Sorgfalt vorgegangen wäre, nicht hätte ent-

gehen dürfen, daß ein Tamponrest von etwa 50 cm zurückgeblieben war. Ganz besonders deshalb nicht, weil er nach eigenen Angaben beobachtet hatte, daß Verbandgaze durch die Sterilisation mürbe geworden sei. Wenn die Anschlußrevision diesen Standpunkt des OLG. deshalb bekämpft, weil das Oberlandesgericht einen ärztlichen Kunstfehler im Gegensatz zu den sämtlichen im Rechtsstreit als Sachverständige und Zeugen gehörten Aerzten angenommen habe, so kann ihr — wie die Entscheidungsgründe weiter ausführen — darin nicht beigetreten werden. Denn das Gericht ist an die Gutachten der Sachverständigen nicht gebunden, soweit es sich um die daraus zu ziehenden Folgerungen zur Frage des Verschuldens handelt. Hauptsache ist, daß das Gericht seinen eigenen Standpunkt hinreichend begründet. Das hat es getan; und seine Ausführungen lassen keine Ueberspannung der an den Sorgfaltsbegriff des Arztes zu stellenden Anforderungen erkennen. Insbesondere ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das OLG. gegenüber dem Ausgangspunkt des Sachverständigen Prof. Dr. S. annimmt, daß ein versehentliches Miteinlegen eines dritten Tampons in die Wundhöhle oder eines anderen Gazestückes nicht schlechthin hätte entschuldigt werden können, sondern nur unter besonderen — hier nicht behaupteten — Umständen, wie sie etwa eine unmittelbare Lebensgefahr für die Kranke und die dadurch hervorgerufene Eile begründen könnten. Auch bezüglich der Annahme des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Versehen des Beklagten und der Fistelbildung im Darm ist ein Rechtsirrtum im Vorderurteil nicht zu erkennen. (Die Ursache der Darmfistel wird auf die Schädigung der Darmwand durch entzündliche Vorgänge und auf die lange Einwirkung der Wundsekrete zurückgeführt.)

Dagegen hat — wie das Reichsgericht zum Schluß ausführt — das Oberlandesgericht den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem schuldhaften Kunstfehler des beklagten Arztes und den nervösen Beschwerden der Ehefrau des Klägers mit unzureichender Begründung verneint. Im Hinblick auf diesen Mangel ist deshalb das Vorderurteil insoweit aufgehoben worden, als der Feststellungsanspruch des Klägers abgewiesen worden ist. Der neu beauftragte Senat des OLG. hat in dieser Hinsicht verschiedene Unstimmigkeiten zu klären und den Sachverhalt in dem Umfange von neuem zu prüfen. „Reichsgerichtsbriefe.“ (III 35/36. — 30. Oktober 1936.)

## Verschiedenes

### Sür den Kraftfahrer!

Finanzierung der Reichsautobahnen. Man wird für die Reichsautobahnen kein Benutzungsgeld erheben sondern einfach einen entsprechenden Betrag auf die Benzinpreise aufschlagen, und zwar 4 Rpf. Da schätzungsweise durch Benutzung der Reichsautobahnen an Treibstoff allein 15 Proz. gespart werden, ergibt sich für den fleißigen Benutzer dieser Straßen keine Erhöhung seines Brennstoffkontos. (21236.)

Der „unsichtbare“ Radfahrer. Es ist bekannte Tatsache, daß bei Dunkelheit ein vorausfahrender Radfahrer verhältnismäßig schlecht sichtbar ist. Dieser Umstand führte ja bekanntlich zur Vorschrift der sogenannten „Katzenaugen“, die, wie der Mond, mit „geborgtem“ Lichte leuchten. Um die Sichtbarkeit des Fahrzeuges noch mehr zu verbessern ist Weißlackierung des hinteren Kotflügelteiles nützlich. Derartige „Anpinselfungen“ bewirkte im vergangenen Monate der DDAE. unentgeltlich in Groß-Berlin. (171136.)

Vorsicht beim Links-Aussteigen! Mancher Fahrer

liebt es, den Führersitz durch die linke Wagentür zu verlassen. Er braucht sich dabei nicht am Schalt- und Bremshebel vorbeizubewegen. Dadurch beschwört er aber eine gewisse Gefahr für andere Straßenbenutzer und auch für sich selbst herauf. Wer an einem seitlich am Bürgersteige haltenden Auto vorbeifährt, ist nicht darauf gefaßt, daß sich plötzlich dessen Seitentür auf der Fahrdammseite öffnet und wird deshalb leicht gegen die Tür und den aussteigenden Fahrer stoßen. Verletzungen von beiden Beteiligten und Sachschaden ergeben sich leicht zufällig. Man gebe deshalb die üble Gewohnheit des Links-Aussteigens auf. Wohin sollte es führen, wenn man um jedes parkende Auto einen kleinen Bogen machen muß weil dessen Lenker vielleicht nach links aussteigen könnte! (61236.)

Brennstoffverbrauch. Auf einer langen, in der Großstadt angestellten Versuchsfahrt mit einem 1-Liter-Wagen ergab sich ein durchschnittlicher Brennstoffverbrauch von 7,55 Liter für 100 km. Er schnellte erheblich empor beim Befahren stark belasteter Straße mit mechanischer Verkehrsregelung (einmal bis auf 12,5 Liter für 100 km!). Aber auch der Nervenzustand des Fahrers beeinflusst den Kraftstoffverbrauch. So erhöhte sich letzterer wesentlich, nachdem der Fahrer einen kleinen Zusammenstoß erlebt hatte. Da „seelische Fernwirkung“ auf den immerhin nervenlosen Motor nicht vorliegen konnte, ist der Mehrverbrauch durch besonders vorsichtiges, um nicht zu sagen ängstliches, Fahren zu erklären. Es wurde infolgedessen z. B. unnötig oft gebremst, wieder beschleunigt usw. Der hohe Brennstoffverbrauch in den stark belasteten Verkehrsadern gibt uns die praktische Lehre, diese durch Benutzung von Umgehungsstraßen, soweit möglich, zu vermeiden. Selbst wenn sich so ein „Umweg“, also eine längere Fahrstrecke, ergibt, wird immer noch Benzin erspart werden. Ausschlaggebend ist aber der Umstand, daß man so schneller vorwärts kommt.

Buna. Reifen aus deutschem Gummi werden von den Kraftfahrertruppen dauernd erprobt. Es ergab sich eine durchschnittliche Lebensdauer von 35000 km für Reifen, die aus Noturgummi gefertigt, nur 28000 km gehalten hätten. Das bedeutet einen Zuwachs von 25 Proz. Die Prüfungen erfolgen auf Straßen aller Art sowie selbstverständlich auch im Gelände. (51236.)

Kleinstraßräder bis 100 ccm Hubvolumen. Diese Fahrzeuge sollen sich für Heereszwecke brauchbar erwiesen haben. Das würde also eine zusätzliche Verwendung dieser „Liliputaner“ bedingen. (51236.)

Autobahn-Festigkeit. Seitdem größere Strecken der Reichsautobahnen freigegeben sind, ist der Begriff der „Autobahn-Festigkeit“ zeitgemäß geworden. Bekanntlich sind bisher die Kraftwagen für „pulsierenden Betrieb“ gebaut: Man fährt an, steigert auf Höchstgeschwindigkeit, sofern die Straße es überhaupt gestattet, und verlangsamte die Fahrt bereits an der nächsten Kurve, Straßenkreuzung usw. usw. Kam ein solcher Wagen dann gelegentlich auf eine „Rennstrecke“, z. B. die Berliner „Avus“, und ergab sich der Fahrer hier der Verlockung, dauernd „voll aufzudrehen“, so waren gelegentlich am Ende der Bahn ausgeschmolzene Lager oder andere „Unerfreulichkeiten“ das Resultat. Man darf den Autokonstruktoren hieraus keinen Vorwurf konstruieren, denn mit solchen Rennstrecken war nur ganz ausnahmsweise zu rechnen. Hätte man damals schon entsprechend bauen wollen, so wäre eine ganz überflüssige Verteuerung des Autos entstanden, die den allermeisten Abnehmern keinerlei Vorteil gebracht hätte, denn „Rennstrecken“ waren ja äußerst „dünn gesät“. Jetzt aber wird es allmählich anders und viele, nicht entsprechend konstruierte Wagen benutzen die Autobahnen und wollen sie möglichst weit ausnützen. Andererseits soll jede Gefährdung des Motors durch Ueberlastung vermieden

# Scotts Tetravitol

DAS VIER-VITAMIN-PRÄPARAT

Sehr leckerer  
Fruchtgeschmack  
200 gr. RM. 2.25

## Ohne jeden Trangeschmack – Rein natürlich A + B + C + D – Vitamin – Vollpräparat



Basis: Spezial-Heilbutt-Leberöl für . . . . . **A + D**

(Scottin - flüssig) mit 50000 i. E. **A**-Vitamin  
und 3000 i. E. **D**-Vitamine je gr.

Malzextrakt und Hefeextrakt für . . . . . **B<sub>1</sub> – B<sub>6</sub>**

Orangen- und Hagebuttenextrakt für . . . . . **C**

Indication: Hypo- und Avitaminosen (A + B + C + D), Präskorbutische Zustände, Infektionen der Luftwege. – Keine Dyspepsien. – Keine Störungen des Verdauungstraktus.

Heilbutt-Leberöl als reichster natürlicher Vitaminträger wurde von der ersten Deutschen Lebertran - Verarbeitungs - Fabrik **Scott & Bowne G. m. b. H., Frankfurt a. Main 17** in der Pharmazie Deutschlands eingeführt:

Scottin  
flüssig

Scottin  
Pillen

Scottin  
Salbe

Scottin  
Zäpfchen

Pudan  
Puder



## Dicodid

stillt  
auch stärksten

## Husten

10 Tabletten zu **0,01** g Orig.-Packg. (RM. -.87)\*

10 Tabletten zu **0,005** g Orig.-Packg. (RM. -.69)\*

20 Tabletten zu **0,005** g Orig.-Packg. (RM. 1.19)\*

S. 2–3mal täglich 0,005–0,01 g.

\*) Hinzu kommen Opium- und Beschriftungsgebühr.



KNOLL A.-G., Ludwigshafen am Rhein.

werden. Als „Saufregel“ diene einstweilen, daß man auf den Reichsautobahnen mit 75 Proz. (also drei Viertel) der erreichbaren Spitzengeschwindigkeit fahren darf, besonders solide Konstruktionen darf man vielleicht auf 80 bis 85 Proz. bringen. Vorausgesetzt ist immer, daß sich das Fahrzeug in tadellosem Zustande befindet, also nicht etwa schon „überholungsreif“ ist. (A.-Nr. 30.)

Die Bodenhaftung des Fahrzeuges sinkt mit zunehmender Fahrgeschwindigkeit! Sagen wir es lieber weniger wissenschaftlich, denn die „Angelegenheit“ ist wichtig genug für die Sicherheit von Wagen, Insassen und anderen Straßenbenutzern: Zunächst wird ein „Experiment“ gemacht, das wirkt überzeugender und spricht klarer: Versuchen wir das Lenkrad bei stillstehendem Wagen zu drehen, so geht das übermäßig schwer. Sobald der Wagen aber auch nur ein wenig „fährt“ hat, macht es keine nennenswerte Mühe. Die Adhäsion, oder nennen wir es Bodenhaftung, der Pneumatiks auf der Straße vermindert sich also sehr wesentlich bei erwähntem Vorgange. Nennen wir die Adhäsion bei 16 km/Std. auf beliebiger Straßendecke 1, so vermindert sie sich bei 40 km/Std. auf 0,5 (also auf die Hälfte) und bei 70 km/Std. auf 0,4, also auf noch weniger als die Hälfte. Entsprechend weniger sicher haftet also der Wagen auf der Straße und entsprechend unsicherer folgt er dem ihm vom Lenker durch Einstellung der Lenkräder mit dem Lenkrade vorgeschriebenen Wege. Das wäre also ein Beitrag zur Frage „Verminderung der Verkehrsunfälle!“ (A.-Nr. 29.)

Stromlinienförmige Karosserien. Von etwa 70 km/Std. ab ist eine „windschlüpfige“ Karosserie wichtig, weil sie den Fahrwiderstand erheblich vermindert. (A.-Nr. 30.)

Steinschlag-Gitter. Diese allgemein angebrachten Vorrichtungen erschweren im Winter das gute Warmhalten des Kühlers mittels der Kühlerhaube. Um den Fehler zu vermindern achte man auf sattes Anliegen der Hauben-Seitenteile. (A.-Nr. 26.)

Beschlagen usw. der Windschutzscheibe. Chemische Mittel und andere „erprobte Rezepte“ gegen das Beschlagen der Windschutzscheibe bringen bestenfalls vorübergehende Wirkung. Bewährt haben sich heizbare „Doppelfenster“ (Frostschutzscheiben). Die Heizung kann neuerdings auch durch Thermostaten automatisch geregelt werden. Abschalten, sobald entbehrlich, mit Rücksicht auf den im Winter ohnedies scharf „herangenommenen“ Akkumulator!

Wolfgang Vogel, Berlin-Tegeelort.

### Die Bodenverbundenheit der deutschen Haushaltungen.

KDR. Im Mittelpunkt des Abwehrkampfes gegen die volkswirtschaftlichen Schädigungen durch Verstädterung und Industrialisierung stand seit jeher die Aufgabe, die für einen großen Teil des Volkes verlorenen Bindungen an den deutschen Boden nach Möglichkeit wiederherzustellen und auf der Grundlage dieser Bodenverbundenheit die natürliche Widerstandskraft gegen Erkrankung und Ueberalterung des Volkskörpers zu stützen. Die im neuen Staat unter dem Zeichen „Blut und Boden“ eingeleiteten Maßnahmen, die zunächst von der Erhaltung und Neubildung eines gesunden und leistungsfähigen Bauerntums ausgehen, suchen in ihren weiteren Auswirkungen eine großzügige Umwandlung des gesamten wirtschaftlichen, soziologischen und kulturellen Aufbaues herbeizuführen, und zwar wird als wichtiges Hilfsmittel für diese notwendigen Bestrebungen eine erneute, weitgehende Verbindung auch der nichtlandwirtschaftlichen Volksteile mit dem Boden angesehen und durch Siedlung, Auflockerung der Großstädte und vernünftige Raumwirtschaft angebahnt. Der Erfolg dieser Bestrebungen wird bei aller Würdigung ihrer Schlagkraft und Nachhaltigkeit auch wesentlich davon abhängen, in welchem Grade sie im Volke selbst Widerhall und Aufnahmbereitschaft finden, also davon, ob und inwieweit

eine neue Verwurzelung mit dem Boden — als der natürlichsten Grundlage einer gesunden Lebensgestaltung — vom Volke, von den einzelnen Familien und Haushaltungen erstrebt wird.

Daß hier bereits eine breite Grundlage vorhanden ist, auf der weiter gebaut werden kann, ergibt sich aus der Tatsache, daß im Jahre 1933 nahezu die Hälfte aller deutschen Haushaltungen in unmittelbarer wirtschaftlicher Verbindung mit dem Boden stand, sei es, daß sie mit einem eigentlichen Landwirtschaftsbetrieb, Gärtnerei- oder Forstbetrieb verbunden waren, oder eine kleine Bodenfläche für die Zwecke des Haushaltes oder der Erholung als Kleingarten, Schrebergarten u. dergl. bewirtschafteten (reine Ziergärten sind dabei nicht einmal berücksichtigt).

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Bodenbewirtschaftung aller Art wurde 1933 im Deutschen Reich (ohne Saarland) in 8,3 Millionen selbständigen Wirtschaften betrieben. Auf land- und forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe mit mehr als einem halben Hektar Betriebsfläche entfielen davon 3 Millionen Betriebe, während die Zahl der bewirtschafteten Bodenflächen bis zu einem halben Hektar 5,3 Millionen Wirtschaftseinheiten (land- und forstwirtschaftliche Kleinbetriebe, Gartenbaubetriebe, Haus- und Kleingärten) umfaßte. Da jeder dieser Betriebe und Parzellen mit einer Haushaltung in Verbindung steht und andererseits Haushaltungen mit mehr als einem landwirtschaftlichen Betriebe verhältnismäßig selten vorkommen, so ergibt sich bei einem Vergleich der Betriebszahl mit der Gesamtzahl der Haushaltungen im Deutschen Reich, die zur gleichen Zeit mit 17,7 Millionen ermittelt wurde, daß annähernd die Hälfte (47 Proz.) aller Haushaltungen mit Bodenwirtschaft verbunden war. In den einzelnen Gebieten des Deutschen Reiches weicht der Anteil der bodenverbundenen Haushaltungen von dem angeführten Reichsdurchschnitt mehr oder weniger ab, und zwar übersteigt ihr Anteil den Reichsdurchschnitt hauptsächlich in den vorwiegend agrarischen Gebieten, während die Industriebezirke, vor allem die Großstädte, verhältnismäßig weniger Haushaltungen mit Bodenwirtschaft aufweisen. Die höchsten Anteile der mit Bodenwirtschaft verbundenen Haushaltungen haben: Hohenzollern mit 84 Proz., die Sippischen Länder und Oldenburg mit 76—79 Proz., Mecklenburg und Württemberg mit 65 Proz. Auch in Hannover und Schleswig-Holstein, ferner in der Grenzmark Posen-Westpreußen, Baden, Hessen und der Pfalz ist die Zahl der bodenverbundenen Haushaltungen mit etwa 60 Proz. der Gesamtzahl verhältnismäßig hoch. Andererseits liegen Berlin mit 14 Proz., die Hansestädte (15 bis 38 Proz.), aber auch das Land Sachsen, die schlesischen Provinzen und die Rheinprovinz in dieser Hinsicht unter dem Reichsdurchschnitt.

Betrachtet man den Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe über 0,5 Hektar, also der zur eigentlichen Land- und Forstwirtschaft gehörenden Betriebe, an der Gesamtzahl der Haushaltungen in den einzelnen Gebieten des Reiches, so treten besonders deutlich die überwiegend bäuerlichen Gebiete, z. B. Württemberg, Bayern, Baden, Hannover und Oldenburg, vor den überwiegend industriellen Gebieten hervor. Die Kleinbetriebe und Kleingärten bis zu einem halben Hektar nehmen der Zahl nach in allen Ländern und Provinzen mit Ausnahme des rechtsrheinischen Bayerns und Hohenzollerns einen höheren Anteil an der Gesamtzahl der Haushaltungen ein als die Land- und Forstwirtschaftsbetriebe über 0,5 Hektar.

Gegenüber dem Jahre 1925, in dem von 15,3 Millionen Haushaltungen etwa 6,2 Millionen mit Bodenwirtschaft verbunden waren, ist die Zahl der bodenverbundenen Haushaltungen im Deutschen Reich um mehr als 2 Millionen und anteilmäßig von 41 auf 47 Proz. gestiegen. Die Zunahme ist ausschließlich

auf die Vermehrung der land- und forstwirtschaftlichen Kleinbetriebe und Kleingärten bis einschließlich 0,5 Hektar zurückzuführen, die von 2,9 Millionen im Jahre 1925 auf 5,3 Millionen im Jahre 1933 oder von 19 Proz. auf 30 Proz. aller Haushaltungen zugenommen haben. Bei den Betrieben über 0,5 Hektar ergibt sich dagegen ein Rückgang von 3,3 Millionen auf 3 Millionen Betriebe oder von 21 Proz. auf 17 Proz. aller Haushaltungen. Das Gesamtbild ergibt somit eine bedeutsame Erhöhung der Zahl der Kleinbetriebe und eine gewisse Abnahme der Betriebe über 0,5 Hektar, die allerdings hauptsächlich auf die Größenklassen zwischen 0,5 und 5 Hektar und auf Großbetriebe mit 100 und mehr Hektar beschränkt ist, während die bäuerlichen Betriebe zwischen 5 und 100 Hektar zugenommen haben.

Die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe mit über einem halben Hektar und die Kleinbetriebe und Kleingärten bis zu einem halben Hektar umfaßten 1933 eine Fläche von zusammen 42 Millionen Hektar. Da die gesamte Gebietsfläche des Deutschen Reiches 46,9 Millionen Hektar beträgt, werden 89,5 Proz. dieser Gesamtfläche von den genannten Betrieben bewirtschaftet. Der von der Gesamtfläche verbleibende Rest entfällt auf die außerhalb dieser Wirtschaftseinheiten liegenden Bodenflächen, also auf bebauten Gelände (Städte), Wege, Bahngelände, öffentliche Plätze, Parks, Anlagen, Friedhöfe sowie auf Moor-, Oed- und Unlandflächen, die außerhalb eigentlicher landwirtschaftlicher Betriebe liegen.

Im Deutschen Reich im ganzen entfallen von den 89,5 Proz. der gesamten Gebietsfläche, die von Betrieben mit Bodenbewirtschaftung aller Art umfaßt werden, allein 88,3 Proz. auf landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe mit mehr als 0,5 Hektar Einzelfläche und nur 1,2 Proz. auf Klein-

betriebe und Kleingärten bis zu einem halben Hektar einschließlich, obgleich diese letzteren, wie vorstehend gezeigt wurde, nach der Zahl der Betriebe im ganzen Reich und in den meisten Teilgebieten in der Mehrzahl sind. In den überwiegend agrarischen Gebieten ist der Flächenanteil dieser kleinsten Betriebe sogar noch kleiner. Im ganzen Nordosten und in Niederschlesien, ferner in Bayern außer der Pfalz, macht die von diesen kleinsten Betrieben bewirtschaftete Fläche noch nicht 1 Proz. der gesamten Gebietsfläche aus. Etwas größer ist ihr Flächenanteil mit rund 2—4 Proz. der Gesamtfläche in den industriellen und kleinlandwirtschaftlichen Gebieten West- und Mitteldeutschlands und nimmt in den Stadtbezirken Berlin mit 15,7 Proz., Hamburg mit 9,3 Proz. und Bremen mit 7,1 Proz. der Gesamtfläche eine verhältnismäßig große Ausdehnung an.

Betrachtet man die durchschnittliche Größe der Kleinbetriebe und Kleingärten in den einzelnen Gebieten, so ist die Durchschnittsfläche eines Betriebes in den Gebieten des Großgrund- und des großbäuerlichen Besitzes — in Ostpreußen, Pommern, Mecklenburg, Provinz Sachsen, Braunschweig und Hannover — am größten. Die durchschnittliche Fläche eines Kleinbetriebes umfaßt in diesen Gebieten 1300 bis 1600 qm. Bei diesen Kleinbetrieben wird es sich vielfach um Deputatlandbetriebe von Landarbeitern handeln. Die geringsten Durchschnittsflächen zwischen 600 und 800 qm weisen dagegen die Hansestädte, Berlin, das sächsische und die westdeutschen Industriegebiete auf. Bei den Kleinbetrieben dieser Gebiete handelt es sich in der Hauptsache um Kleingärten der großstädtischen und Industriebevölkerung. Die Zusammenballung der Kleinbetriebe in der Umgebung der Großstädte und in den Industriegebieten wird nach deutlicher, wenn ihre Dichte je Quadratkilometer der Gebietsfläche in Betracht gezogen wird. Bei einer Reichsdichte von

## Eine wesentliche Erleichterung in der Praxis

bietet die Verwendung  
der Sauer Milch in Form  
von:

Hergestellt im  
bayerischen Allgäu

Literatur durch

DEUTSCHE A. G. FÜR  
NESTLE ERZEUGNISSE

Verkaufszentrale Berlin-Tempelhof

# Pelargon

Milchsäure-Vollmilchpulver  
ohne Kohlehydratzusatz

unter ständiger Kontrolle  
der Universitäts-  
Kinderklinik in München

zur Bereitung hochwertiger  
leichtverdaulicher Säuglings-  
und Kleinkindermilch in jeder  
gewünschten Konzentration

# Eledon

Buttermilch in Pulverform  
ohne Kohlehydratzusatz

unter ständiger Kontrolle  
der Reichsanstalt zur  
Bekämpfung der Säug-  
lings- und Kleinkinder-  
sterblichkeit

als Heilnahrung bei Durchfällen,  
Ruhr und ruhrartigen Er-  
krankungen, zur Zwielich-  
ernährung frühgeborener  
Säuglinge, als Diätetikum  
bei Ekzemen usw.

11 Betrieben entfallen auf das Quadratkilometer im Bannkreis von Berlin 222, in Hamburg 129, in Breslau 114, in Lübeck 50, im Land Sachsen 29, in der Rheinprovinz 28 und in Westfalen 26 Kleinbetriebe unter 0,5 Hektar. In den Ostgebieten Grenzmark Posen-Westpreußen, Ostpreußen, Pommern und Mecklenburg wurden dagegen nur 4 bis 6 Kleinbetriebe auf 1 qkm festgestellt. Eine Mittelstellung nehmen die südwestdeutschen Gebiete Württemberg, Baden, Hessen und die Pfalz ein, in denen der klein- und mittelbäuerliche Besitz stark hervortritt. In diesen Ländern beträgt die Dichte zwischen 12 und 18 Kleingärten und Kleinbetrieben je Quadratkilometer. Hierin dürfte z. T. auch die Verbundenheit der Industriearbeiter mit der Scholle, mit der sie den Zusammenhang nie ganz verloren haben, zum Ausdruck kommen.

Seit dem Jahre 1925 hat sich die Zahl der Kleinbetriebe unter 0,5 Hektar in allen Ländern und Landesteilen außerordentlich erhöht. Von den einzelnen Gebieten weisen besonders das Land Sachsen mit 159 Proz., Südbayern mit 152 Proz., Nordbayern mit 122 Proz., die Stadt Berlin mit 137 Proz. bedeutende Steigerungen auf. Im Gegensatz hierzu ist die Gesamtfläche nicht im gleichen Maße größer geworden. Die Vermehrung der Kleinbetriebe unter 0,5 Hektar dürfte daher hauptsächlich in einer Zunahme der Kleingärten geringeren Umfanges bestehen. Dies wird auch durch die Flächenveränderungen in den einzelnen Größenklassen bestätigt. Während in den verschiedenen Reichsgebieten die Betriebe bis zu 500 qm zum großen Teil Flächenzunahmen auf das Doppelte bis Dreifache der Flächen von 1925 verzeichnen, weisen die Betriebe von 500 bis 5000 qm, wenn man von Berlin und Hamburg absieht, nur Flächenzunahmen bis zu 50 Proz. auf. Ostpreußen, Mecklenburg und Anhalt zeigen sogar eine Abnahme der Fläche in der Größenklasse von 500 bis 5000 qm um 7—8 Proz. Dies dürfte teilweise als Auswirkung der ländlichen Siedlungstätigkeit anzusehen sein, da bei der Aufteilung großer Güter einerseits Deputatlandbetriebe aufgelöst, andererseits bestehende Kleinbetriebe durch Landzulagen in bäuerliche Betriebe umgewandelt werden.

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß tatsächlich bereits ein erheblicher Teil der deutschen Haushaltungen, und zwar weit über den eigentlichen landwirtschaftlichen Sektor hinaus mit dem Boden in einer unmittelbaren Verbindung steht und daß für die Bestrebungen, diese Bodenverbundenheit weiter auszubauen, schon eine breite Grundlage vorhanden ist. Besonders ermutigend ist dabei der Umstand, daß in der Nachkriegszeit, besonders seit dem Jahre 1925, die Zahl der Haushaltungen mit Bodenbesitz, vor allem mit kleinen und kleinsten Flächen außerordentlich stark zugenommen hat. In dieser Entwicklung gibt sich offenbar eine starke Bewegung zu erkennen, die zum Bodenbesitz und zur Bodenbewirtschaftung hindrängt, eine Bewegung, die bei ihrem gewaltigen Umfange jeden Gedanken an eine unnatürliche Beeinflussung von vornherein ausschließt und vielmehr einen in Millionen deutschen Familien lebenden Drang, ein Stück deutschen Bodens zu besitzen und zu bewirtschaften, erkennen läßt.

## Bücherschau

**Geschichte unserer Zeit.** Band IX. Von Dr. Karl Siegmund Baron von Galéra. (Die Errichtung des deutschen Führerreiches. II. Teil.) Nationale Verlagsgesellschaft, Leipzig, Hohenzollernstraße 5.

In diesem Band seines bekannten Werkes schildert der Verfasser das Schicksal Europas, in dessen Mittelpunkt die Wiedergewinnung der deutschen Wehrhoheit steht. In der Einleitung gibt er einen Ueberblick über die politischen Triebkräfte Englands und Frankreichs. Das erste Kapitel beschäftigt sich mit Frankreichs Rußlandpolitik, die von der Freimaurerei Frankreichs gegen das nationalsozialistische Deutschland eingeschlagen wurde. Der Leser erhält nicht nur einen Einblick in die inneren Verhältnisse Frankreichs, sondern auch in die Vorgänge, die zur Aufnahme Sowjetrußlands in den Völkerbund führen. Die hierin ruhenden Gefahren werden an dem spanischen Aufstand 1934 und an der Schilderung der russischen Zustände im zweiten Kapitel klargestellt. Die Ermordung des jugoslawischen Königs und ihre verhängnisvollen Folgen in Südeuropa, die Ueberwindung der französisch-italienischen Spannung in den Londoner Protokollen vom Januar 1935, die Vorgeschichte des abessinischen Krieges, das Verhältnis des Reiches zu Großbritannien, das Londoner Communiqué vom Februar 1935, die Schaffung der deutschen Luftwaffe werden eingehend geschildert, bis die Darstellung bis zum Gipfelpunkt der Ereignisse emporsteigt: bis zur Wiedergewinnung der deutschen Wehrhoheit im März 1935. — Ausführlich wird die Politik Großbritanniens dargestellt, der Besuch Simons und Edens beim Führer in Berlin, die Konferenz von Stresa, der Völkerbund. Ein Kapitel ist dem Lebensweg der Memeldeutschen gewidmet. Das letzte Kapitel schildert die Entspannung der Gewitteratmosphäre Europas durch die große Führerrede vom 21. Mai 1935.

Eine technische Neuierung in diesem Bande besteht darin, daß der Verfasser die Texte von Urkunden usw. nicht mehr in der Darstellung verarbeitet, sondern in einem Anhang von 36 Anlagen auf 80 Seiten anfügt. Dadurch kann die Darstellung schneller vorwärtsschreiten und wird nicht durch die häufig seitenlange Wiedergabe originaler Berichte, Schriftstücke und Reden belastet.

Anfragen und Zuschriften, die Schriftleitung betreffend, erbeten an Dr. Ph. Wechsner,

Hoar b. München, Telefon 475 224.

Redaktionschluss Mittwochabend der Woche vor Erscheinen.

Schriftleitung: Dr. Philipp Wechsner, Hoar. — Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Smelin München 2 BS, Bavariering 10. — Druck von Franz E. Seitz, München, Rumpfordstr. 23. — Beauftragte Anzeigenverwaltung: Walbel & Co. Anzeigenverlag, München 23, Leopoldstraße 4. Verantwortlich für den Anzeigenteil: E. W. Schörlinger, München-Nymphenburg Nr. 5300 IV Nr. 36.1 Bl. 6.

### Bellagenhinweis.

Der Gesamtauflage dieser Ausgabe liegen 4 Prospekte bei, und zwar:

1. »Menthymiln« der Temmler-Werke, Berlin.
2. »Pandigal« der Firma P. Beiersdorf & Co. A.-G., Chemische Fabrik, Hamburg.
3. »Analgit - Medliment« der Chem. Fabrik Krewel-Leuffen, Eltorf b. Köln.
4. »Pernionin« der Chem. Fabrik Krewel-Leuffen G. m. b. H., Mettmann b. Düsseldorf.

Guterhaltenes,  
reichhaltiges,  
geburtshilfliches,  
gynäkologisches  
**Instrumentarium**  
**Instrumenten-**  
**schränk**  
**Mikroskop** usw.  
abzugeben.

Anfrag. München  
Telefon 37 11 67

Interieren  
bringt Gewinn!

**Neu!**

**Unterwasser-**  
**Strahldruckmassage**  
mit Hitze

in der autorisierten Kur- und Badesauna  
**TÜRKEN-BAD G. m. b. H.**  
München, Türkenstr. 70  
(neben der Volkschule)  
Tel. 23097

# Orgakliman

Gesamtovarsubstanz mit 150 M.-E. Follikelhormon, Kal. bromat., Calc. phosph., Agaricin.

Bewährtes Kombinationspräparat bei  
**klimakterischen Beschwerden**  
und **vegetativen Neurosen** als  
Folge ovarieller Hypo- und Dysfunktion.

25 Dragées . . . RM. 1.57 o. Ums.-St.

Labopharma G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 5.

# Ärzteblatt für Bayern

vormals Bayerische Ärztezeitung (Bayerisches Ärztliches Correspondenzblatt)

Herausgegeben von der Kassennrztlichen Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Bayern, Mitteilungsblatt der Bayerischen Landesärztekammer, Geschäftsstelle München 2 NB, Briener Straße 11 (Haus der Deutschen Ärzte). Fernsprecher: 57678.

Bayerische Landesärztekammer: Postcheckkonto München 5252; Bayerische Staatsbank DD 125989, Landesstelle Bayern der KVD.: Postcheckkonto München 2518; Bayerische Vereinsbank 204000. Schriftleiter: Dr. Philipp Dehner, Haar 6, München, Fernsprecher 4752 24.

Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Smelin, München 2 BS, Bavariaring 10, Fernsprecher 59 64 83, Postcheckkonto: 1161 München. Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waibel & Co. Anzeigen-Gesellschaft, München-Berlin. Anschrift: München 23, Leopoldstr. 4, Fernsprecher 35653.

Nummer 4

München, den 23. Januar 1937

4. Jahrgang

Inhalt: Bekanntmachungen. — Allgemeines: Der Storch im Auto. — Die Farbe in der medizinischen Wissenschaft. — Steuerede. — Gerichtssaal. — Verschiedenes. — Bücherchau.

Die germanische Treue ist der Gürtel, welcher dem vergänglichen Einzelnen unvergängliche Schönheit verleiht, sie ist die Sonne, ohne welche kein Wissen zur Weisheit reifen kann, der Zauber, durch den allein das leidenschaftliche Tun des Freien zur bleibenden Tat gesegnet ist.

Houston Stewart Chamberlain.

## Bekanntmachungen

Reichsärztekammer, Ärztliche Bezirksvereinigung München-Stadt und KVD., Bezirksstelle München-Stadt.

Am Montag, dem 1. Februar 1937, 20 Uhr e. L., hält im Großen Physikalischen Hörsaal der Technischen Hochschule (Eingang nur Arcisstraße)

Herr Professor Chiurco-Siena einen Vortrag über das Thema „Das Sanitätswesen in Abessinien während des abessinischen Feldzuges“

mit Filmbildern und zahlreichen Lichtbildern.

Ich erwarte bestimmt, daß sämtliche Ärzte Münchens diesen Vortrag besuchen. Die Ärzte aus der Umgebung Münchens sowie am Thema interessierte Nichtärzte sind freundlichst eingeladen.

Dr. Lorenzer.

Ärztliche Bezirksvereinigung München-Stadt.

Am Donnerstag, dem 28. Januar 1937, 20.30 Uhr, findet in der Kellergaststätte des Hauses der Deutschen Ärzte, Briener Straße 11, ein

Saßings-Herrenabend

statt.

Aus dem vielseitigen Programm sei erwähnt:  
Ansager: Dr. Dingeliden.

1. Comedian Harmonists: Oberstaatsanwalt Corell, Komponist und Begleiter.

Sänger: Dr. Schön, Dr. Dirnberger, Dr. Stadler, Dr. Küchenbauer.

2. Lustige Vorträge: Dr. Tillmeh.

3. Ares und Aphrodite — Dr. Toni Herzog.

4. Imitator — Dr. Maurer.

5. Zauberer — Dr. Hörmann.

6. Couplets — Dr. Dirnberger.

7. Ein Sketch — Dr. Hirthreiter / Dr. Schrimml.

Lustige Beiträge zur Fidelitas sind erwünscht.

Dr. Lorenzer.

Der allen bayerischen Ärzten von feiner verdienstvollen Tätigkeit her wohlbekannte geschäftsführende Arzt bei der Ärztekammer und Landesstelle Bayern, Dr. Hans Nidel, wurde zum 1. Februar 1937 als Referent in die Reichsführung der KVD. in Berlin berufen. Die bayerische Ärzteschaft dankt ihm herzlich für seine erfolgreiche Arbeit und wünscht ihm ein ebenfallches Wirken in seinem neuen, bedeutend erweiterten Arbeitskreis.

S.

Auflösung der Reichsarbeitsgemeinschaft für eine Neue Deutsche Heilkunde.

Pfingsten 1935 wurde auf meine Veranlassung in Nürnberg die Reichsarbeitsgemeinschaft für eine Neue Deutsche Heilkunde gegründet. Es sollten in ihr die verschiedenen ärztlichen und wissenschaftlichen Gesellschaften für biologische und naturheilerische Verfahren, die manchmal recht verschiedene und gegensätzliche Meinungen vertraten und ebensalche Wege gingen, zu einheitlicher Arbeit und mit einem gemeinsamen Ziel zusammengeschlossen werden: der Durchdringung der Gesamtärzteschaft mit der Beherrschung dieser Heilmethoden zum Aufbau einer neuen deutschen Heilkunde, die auf dem Boden der Schulmedizin die erprobten Verfahren der Naturheilkunde weitgehend in ihren Heilwirkung aufnehmen sollte.

Durch die inzwischen in Kraft getretene Reichsärzteordnung werden die wissenschaftlichen Gesellschaften, also damit auch die in der Reichsarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereine, in ihrer Arbeit dem Reichsgesundheitsamte unterstellt. Damit ist der Reichsarbeitsgemeinschaft die Möglichkeit genommen, in ihrer bisherigen Form weiter zu bestehen. Ich lasse sie hiermit auf und nehme die Gelegenheit wahr, ihren Vertretern, insbesondere ihrem Leiter, Pg. Prof. Dr. Kötschau, den Dank für die aufopferungsvolle, manchmal schwierige und dornenreiche Arbeit auszusprechen.

Die Reichsarbeitsgemeinschaft ist damit verschwunden. Ihre Aufgaben und ihre Ziele aber bestehen weiter. Die Reichsarbeitsgemeinschaft hat den Kampf mit Erfolg begonnen. Heute schon bekennen sich große Teile der deutschen Ärzteschaft zu den Grundsätzen einer neuen deutschen Heilkunde. In Dresden und an vielen anderen Orten Deutschlands sind die bisher ja sträflich vernachlässigten naturheilerischen Methoden in die Pflichtfortbildung der Ärzte aufgenommen worden. In Wiesbaden haben sich auf dem Kongress für Innere Medizin Vertreter der deutschen medizinischen Wissenschaft mit den Vertretern für eine neue deutsche Heilkunde zu gemeinsamem Kampfe zusammengeschlossen.

In Zukunft wird die wissenschaftliche Untermauerung der naturheilerischen Methoden unter dem Präsidenten des Reichs-

gesundheitsamtes durchgeführt werden. Die erzieherische und letzten Endes politische Durchdringung der Gesamtärzteschaft mit dem neuen Gedankengute dagegen wird über den Nationalsozialistischen Deutschen Ärztebund vorwärtsgetragen werden. Die Leitung werde ich selbst übernehmen.

Dr. Wagner, Reichsärztesführer.

### Staatsministerium des Innern (Gesundheitsabteilung).

#### Bezirksärztlicher Dienst.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1937 wurde der Bezirksarzt in Erlangen Dr. Hans Franke in gleicher Diensteseigenschaft in etatmäßiger Weise an das Staatliche Gesundheitsamt Würzburg berufen.

### Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Bayern.

#### Betr.: Krankennachweiszettel.

Von Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront sind in der letzten Zeit wiederholt von Ärzten Krankennachweiszettel für die von ihnen Behandelten verlangt worden, damit diese auf Grund der oben erwähnten Bescheinigungen in den Genuß der Leistungen der D.A.F. kommen könnten. Der D.A.F. wurde, um den Ärzten eine unnütze Belastung zu ersparen, vorgeschlagen, auf diese Krankennachweiszettel zu verzichten und die Bescheinigung über Arbeitsunfähigkeit in Zukunft durch die D.A.F.-Walter nicht mehr von den Ärzten, sondern von den zuständigen Krankenkassen einholen zu lassen.

Die D.A.F. hat sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt.  
Dr. Klipp.

#### Betr.: Krankenscheine durch Arbeitgeber.

Der Stellvertreter des Reichsärztesführers für die KVD. gibt im Deutschen Ärzteblatt Nr. 2/1937 folgendes bekannt:

„An mehreren Stellen und insbesondere auf dem flachen Lande ist mehrfach die Frage aufgetaucht, ob ein von dem Arbeitgeber ausgestellter Krankenschein eine genügende Grundlage für die Inanspruchnahme des Kassenarztes auch dann sei, wenn der Krankenschein eine Gebührenmarke oder einen Vermerk über die Befreiung nicht trägt.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat diese Frage verneint und dabei ausgeführt: „Ein gültiger Krankenschein liegt nur vor, wenn er die Entrichtung der Gebühr oder die Befreiung von ihr ausweist.“

Unter diesen Umständen kann der Kassenarzt einen Krankenschein, bei dem die Gebührenmarke fehlt, nicht annehmen und wird daher auch in solchen Fällen eine kassenärztliche Behandlung nicht übernehmen können. Die Abrechnungsstellen der KVD. dürfen solche ungültigen Krankenscheine nicht honorieren.“  
Dr. Klipp.

### Reichsärztekammer.

#### Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Bezirksstelle Nürnberg-Stadt, und Ärztliche Bezirksvereinigung Nürnberg und Umgebung.

1. Die Betriebskrankenkasse der MAN. teilt mit, daß das Mitglied Hans Hübschmann, geboren 8. Februar 1910, wahnhaft Peter-Henlein-Straße 40/III, nach erfolgter Entziehungskur erneut versucht, Betäubungsmittel zu erhalten. Sämtliche Nürnberger Berufskameraden werden vor H. gewarnt, da die Kasse für Betäubungsmittel die Kosten nicht mehr übernimmt und die Ärzte bei Verordnung von Betäubungsmitteln künftig Rückforderung zu gewärtigen haben.

2. Gleichzeitig, aber auch letztmalig wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf alle Verordnungen von Betäubungsmitteln der Stempel oder die genaue Anschrift mit Tinte oder Tintenstift unbedingt leserlich anzubringen ist. Das Reichsgesundheitsamt hält die von der Kasse ausgedruckten Verordnungsnummern des Arztes nicht als Ersatz für die Arztschrift. Trotz der Mithilfe der Herren Apotheker durch besondere Anschreiben ist es bis jetzt nicht gelungen, die Nürnberger Ärzte zur Erfüllung dieser gesetzlichen Bestimmung zu bringen. Aus diesem Grunde wird nunmehr gegen jeden von den Apothekern gemeldeten berechtigten beanstandeten Arzt unnachsichtlich eingeschritten.

3. Deutsche Ärzte können die Untersuchung ausländischer Staatsangehöriger auf ihre Militärtauglichkeit nicht ablehnen.

4. Aus rein sozialem Empfinden heraus wird grundsätzlich die unentgeltliche Ausfüllung der Bestätigungen der D.A.F. für Krankengeldzahlung angeordnet. In dem hierzu von der D.A.F. ausgegebenen Formblatt braucht lediglich das Datum der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitsfähigkeit eingesetzt und die Bestätigung unterschrieben werden.

5. Das Polizeipräsidium Nürnberg-Fürth hat bei dem Verfahren der Blutprobenentnahme zwecks Feststellung des Alkoholgehalts festgestellt, daß infolge unrichtigen und unzweckmäßigen Verhaltens einzelner Ärzte folgenschwere Mängel aufgetreten sind und erhebliche unnütze Belastung der Reichskasse verursacht wurde. Es wird darauf hingewiesen, daß sich alle Ärzte mit diesem Verfahren vertraut machen müssen und vertraut machen können, da es sich um eine rein technische Uebungssache handelt.

6. Das Wehrbezirkskommando Nürnberg I, Abt. Marine, teilt mit, daß zum 1. April und 1. Oktober 1937 approbierte Ärzte und Medizinalpraktikanten als Marine-Sanitätsoffizier-Anwärter eingestellt werden können. Richtlinien können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

7. Die Allgemeine Ortskrankenkasse hat mit der Verwaltung des Waidernhauses Altdorf vertraglich vereinbart, ihre Mitglieder, namentlich aus dem Altdorfer Bezirk, in das Waidernhaus einzuweisen, wenn es sich um arthropadische oder chirurgische Fälle handelt und der Versicherte oder der behandelnde Arzt die Einweisung beantragen, sofern die Kasse dem Antrag auf Krankenhausbehandlung im Einzelfall überhaupt stattgibt.

8. Zu allen Untersuchungen nach Preugo Ziffer 20 sind die notwendigen Reagentien selbst zu stellen; eine Verordnung auf Kasten irgendwelcher Kasse ist unzulässig. Dagegen können für gewöhnliche Harnuntersuchungen bei der ersten Beratung oder dem ersten Besuch die erforderlichen Reagentien bei der Allgem. Ortskrankenkasse pro communitate, bei den übrigen KVD.-Kassen durch Verordnung für das betreffende Kassenmitglied beschafft werden.  
L. Schmidt.

### Reichsärztekammer.

#### Ärztliche Bezirksvereinigung Erlangen-Fürth.

#### Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Bezirksstelle Erlangen-Fürth, Sitz Fürth.

Am Mittwoch, dem 27. Januar, 20.15 Uhr, findet im Hörsaal der Medizinischen Universitätsklinik Erlangen Pflichtversammlung statt.

Es sprechen Ministerialrat Pg. Dr. Klipp und Geheimrat Dr. Jamin. Ausnahmslos erscheinen ist Pflicht. Als Hinderungsgrund kann nur Krankheit gelten. Den Dienst während der Zeit der Versammlung versehen in den einzelnen Bezirken die Sonntagsdienstärzte vom 24. Januar.

Der Amtsleiter: Dr. Mann.

**Ärztliche Bezirksvereinigung Hof und Umgebung.  
Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Bezirksstelle Hof.**

Am Sonntag, dem 31. Januar 1937, nachmittags 1/3 Uhr, findet in dem Nebenzimmer der Hauptbahnhofswirtschaft eine Pflichtversammlung statt.

**Tagesordnung:**

1. Darführung eines Filmes über „Diagnose und Therapie der allergischen Krankheiten“ durch Herrn Dr. Maier, Oberarzt der Inneren Abteilung des Stadtkrankenhauses Hof.
2. Ausführungen des Amtsleiters über aktuelle, standes- und kassenärztliche Angelegenheiten.
3. Verschiedenes.

gez. Dr. Frank, Amtsleiter.

**Bayerische Gesellschaft für Geburtshilfe und Frauenheilkunde.**

Die nächste Tagung findet unter dem Vorsitz von Prof. Dr. H. Enmer am Sonntag, dem 28. Februar 1937, in der Universitäts-Frauenklinik München, Maistraße 11, statt. Beginn der Tagung 9.15 Uhr.

**Deutsche Röntgengesellschaft, Ortsgruppe München.**

Einladung für Donnerstag, den 28. Januar 1937, 20.15 Uhr pünktlich, im kleinen Hörsaal des Medizinisch-klinischen Instituts, Siemensstraße 1a (Fernruf 52181): Vorweisungsabend. Thema: Pneumonie im Röntgenbild. Referent: H. Gotthardt.

Es wird gebeten, einschlägige, interessante Röntgenbilder zur Besprechung mitzubringen.

Datztätiges Erscheinen der Mitglieder erwünscht. — Ärzte als Gäste willkommen. Der Leiter: Gotthardt.

**Einladung zum Schwabinger Abend**

am Freitag, dem 29. Januar, abends 8 Uhr c. l., im Zentralbad des Krankenhauses Schwabing: Vorweisungen aus den verschiedenen Gebieten der Medizin (Baur, Gotthardt, Heuck, Husler, Kerfchensteiner, Lezer, Schneider, Singer).

J. A.: Kerfchensteiner.

**Ärztliche Sterbekasse Oberbayern-Land.**

Herr Sanitätsrat Dr. med. Franz Winktmann, Taufkirchen a. d. Dils, ist gestorben. Das Sterbegeld wurde umgehend angewiesen.

Dr. med. Georg Hetlmann, Geschäftsführer, Trostberg.

**Reichsärztekammer — Ärztekammer Bayern,  
Abteilung Unterstützungswesen.**

**Verzeichnis der eingegangenen Weihnachtsspenden  
(zugleich Quittung).**

Uebertrag (siehe Nr. 2) 5094.75 RM.; Dr. Graef (Neuendettelsau) 10 RM.; Prof. Dr. Hermann Fischer (Fürth) 20 RM.; San.-Rat Dr. Aloys Heitmaier (Rattenbuch) 10 RM.; Dr. Oechsner (Haar) 20 RM.; Dr. Emil Winkler (Kirchentailbach) 10 RM.; Dr. Fritz Weidner (Regensburg) 10 RM.; San.-Rat Dr. Paul Pallikan (München) 10 RM.; Dr. Eugen Förster (Hammelburg) 10 RM.; Dr. Christoph Huber (München) 8 RM.; Dr. Michael Kemmer (Unleben) 10 RM.; Dr. Hanns Burgkart (Eichendorf) 5 RM.; Dr. Franz Haselmayr (München)

15 RM.; Dr. Hans Merkl (Amerdingen) 10 RM.; Dr. Wilhelm Berghoff (Rosenheim) 10 RM.; Dr. Ludwig Stoß (Neu-Ulm) 20 RM.; Dr. Ludwig Mütter (Eckkirchen) 20 RM.; Dr. Heinlein (Nürnberg) 10 RM.; Dr. Franz Ruhwandt (München) 10 RM.; Dr. Walter Lempe (München) 10 RM.; Dr. Schuster (Weilheim) 5 RM.; Dr. Otto Schuester (Offingen) 10 RM.; Dr. Josef Graß (Kempten) 10 RM.; Dr. Hubert Braun (Pförring) 10 RM.; Dr. Heinrich Brauser (München) 10 RM.; Dr. Albert Mutzer (Memmingen) 10 RM.; Dr. Karl Kümmerth (Wunsiedel) 10 RM.; Dr. Otta Medicus (Gunzenhausen) 10 RM.; Dr. Heinrich Nidales (Stadtsteinach) 5 RM.; San.-Rat Dr. Wolf (Würzburg) 10 RM.; Dr. Theodor Becker (München) 300 RM.; Dr. Seraphin Hug (Ebensfeld) 20 RM.; Dr. Ernst Enzinger (Euerdorf) 20 RM. Summa: 5752.75 RM.

Wir sagen den Spendern unseren herzlichsten Dank.

Für Krankenkassenpatienten sind von der O.K.K. München und den Ersatzkassen aus der Münchener Schule für Krankengymnastik folgende staatlich anerkannten Krankengymnastinnen und Krankengymnasten zur Behandlung zugelassen:

Frau Annette Albrecht, München, Kautbachstr. 6/III, T. 296749; Amalie Johannes, München, Jagdstraße 8, Tel. 63695; Frau Maria v. Baumgarten, München, Löffingstr. 11, T. 50999; Else Haertl, München, Leopoldstraße 83/II, Tel. 32262; Marg Kopp, München, Pettenkoferstraße 17, Tel. 53331.

An anderen Orten werden Krankengymnastinnen nachgewiesen:

Marta Karg, Augsburg, Kesselmarkt D 75/II; Gertrud Kieselbach, Berlin, Reichstraße 106; Elfriede Schmidt, Berlin, Reichstraße 106; Gudrun Dürst, Höhenkirchen bei München; Else Luthardt, Sanneberg in Thüringen, Marienstraße 17; Asta v. Müllmann, Brestau, Guttenbergstraße 7 bei Hauptmann Schweiger; Anna Gentner, Ravensburg, Gut Aichach; Paula Guittner, Pasing, Ersterstraße 7; Gertrud Maier, Rosenheim, Prinzregentenstraße 39; Isolde Nicol, Regensburg, Heilstätte Donaustauf; Ruth Schmitz, Duisburg a. Rh., Feldstraße 2; Margarete Sprenger, Karlsruhe, Westendstraße 70; Gertrud v. Haaf, Passau, Firmianstraße 3/II; Elfriede Dieß, Tübingen, Neckarhalde 66; Toni v. Weitershausen, Ruhpolding, Villa Hertting; Herta Kahtenberger, Münster i. W., Görresstraße 12; Margarete Büßer, Pasing, Maierhoferstraße 26.

**Würzburg.** Die Berliner Dermatologische Gesellschaft hat bei der Feier ihres 50jährigen Bestehens den Vorstand der Universitäts-Hautklinik, Prof. Zieger, zum Ehrenmitglied ernannt.

## Deutsche Ärzte

unterstützt den

**Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten  
durch Ermittlung der Ansteckungsquellen!**

Ist die angegebene Person zur Untersuchung nicht zu bewegen, dann sorgt für Anzeige an die Gesundheitsbehörde oder Beratungsstelle.

## Allgemeines

### Der Storch im Auto.

Von Dr. Th. Thomas, Berlin-Friedenau 1, Wilh.-Hauff-Str. 10.

Ein berühmter Kinderarzt sagte einmal in einer Gesellschaft: Wenn ich meinen Kraftwagen nicht hätte, würde es sehr leicht möglich gewesen sein, daß mehr als dreißig Kinder in diesem Jahr nicht mehr lebten! Jeder Geburtshelfer auch wird diesem Ausspruch zustimmen, denn Eile ist oft das erste Gebot in Fällen dringender Geburtshilfe. Ueber diese Erscheinungen liegen uns nun aus verschiedenen europäischen und überseeischen Staaten offizielle Unterlagen vor, die wir dem Leser keineswegs vorenthalten wollen. Vorweg eine recht interessante Tatsache: In Siam werden alle europäischen Aerzte darauf verpflichtet, daß sie selbst einen Kraftwagen steuern können. Selbst die europäischen Hebammen, deren es hier über siebzig im Lande gibt, müssen entweder das Fahrrad (in der Hauptstadt Bangkok) oder das Motorrad lenken können, etwa in den Binnenprovinzen. Diese Maßregel wird uns im Laufe unserer vorliegenden Abhandlung immer vernünftiger vorkommen, wenn wir beispielsweise erfahren, daß es auf die jetzt ermöglichte schnelle Hilfe durch Herbeiführung eines Arztes oder einer weißen Frau möglich war, die Fälle von Kindbettfieber in Siam bis auf 35 Proz. der im Jahre 1919 registrierten Vorkommnisse zurückzuführen.

In England ist die motorradfahrende Hebamme schon seit den Kriegzeiten keine Seltenheit mehr. Als damals etwa 85 Proz. der Landärzteschaft ins Feld berufen waren — der Aerztemangel war damals in England viel schärfer als bei unszulande — da kam es darauf an, die eingetretene Besserung der Kindersterblichkeit und der Fälle von Kindbettfieber usw. dadurch aufrechtzuerhalten, daß die wenigen Aerzte mit ihrem Hilfspersonal schneller vorwärts kamen und einen größeren Umkreis mit ihrer Tätigkeit versorgen konnten. Dieses Ziel wurde in England dadurch erreicht, daß man schon 1915 von seiten der Regierung und besonders des Gesundheitsdepartements in London darauf hinwies, daß es allen Aerzten und Hebammen durch staatliche und kommunale Finanzhilfe ermöglicht werden sollte, sich selbst einen Kraftwagen, oder zum mindesten ein Motorrad zuzulegen. Schon im Januar 1916 waren über dreitausend englische Krankenhäuser und Spitäler im Besitze von Spezialkraftwagen, die Tag und Nacht bereitstanden, bei der angerufenen Geburtshilfe oder bei der Pflegetätigkeit der Hebammen in Aktion zu treten.

In Deutschland und Oesterreich hat man dieser Entwicklung etwas bedächtiger Folge geleistet. Aber wer die Verhältnisse in unseren Landgemeinden kennt, der wird ohne weiteres zugeben, daß gerade die Geburtsfälle immer mehr die größere Schnelligkeit der Herbeibringung der Aerzte verlangen. Noch immer ist, im Verhältnis zu den übrigen Gesundheitsziffern, die Zahl der auf dem Lande totgeborenen Kinder oder derjenigen, die innerhalb der ersten 48 Stunden ihres Lebens sterben, viel zu groß. Diese Tatsache führt sich ganz unmittelbar darauf zurück, daß die Bereitstellung von Kraftfahrzeugen für die ärztliche Hilfeleistung noch außerordentlich mangelhaft ist. Noch immer müssen derartige Fahrzeuge, von deren Funktion und Schnelligkeit oft das Leben zahlreicher junger Bürger abhängt, auf ausschließliche Privatkosten von Arzt und Hebamme angeschafft werden. Das sollte auch bei uns anders werden, nachdem in Europa selbst Polen gewisse Erleichterungen für diese Anschaffung seinen Kinderärzten, Geburtshelfern und den vereidigten und staatlich geprüften Hebammen gewährt. Daß

diese Herstellung von Spezialwagen für ärztliche Zwecke und vor allen Dingen für Geburtshilfe und Kinderpflege eine bedeutende Zukunft hat, das geht am besten daraus hervor, daß hervorragende amerikanische und britische Erzeugerwerke bereits umfangreiche Spezialabteilungen für diesen Bedarf eingerichtet haben. Bei unserer Spitzenleistung im Automobilbau darf man deshalb erwarten, daß bald verbesserte hergestellte heimische Fabrikate den Rekord in der Welt dieser Art halten werden.

Der Storch im Auto — das ist eine Erscheinung, die beinahe den Negern, Niggern und Gelben eher bekannt geworden wäre, als den europäischen Völkern selbst. Denn die Missionsstationen haben in aller Welt bereits vor dem Kriege darauf hingewiesen, welche bedeutende Rolle das ärztliche Spezialkraftfahrzeug in der kulturellen Erschließung der Binnengebiete der Kolonialländer erlangen würde. Oftmals war es für die Gewinnung eines großen Einflusses auf die Geister von entscheidender Bedeutung, wenn weiße Aerzte mittels schneller Hilfe in Wehen liegende und in Gefahr befindliche, farbige Wöchnerinnen befreiten. So ist das erste Aerzteautomobil in Sumatra bereits 1911 in Dienst gestellt worden. In Deutsch-Südwest besaßen die deutschen Aerzte für die Bereisung der Farmen 1913 an zwanzig Kraftwagen, von denen die Hälfte ausschließlich zum ärztlichen und vor allen Dingen zum geburtshilflichen Bedarf ausgestattet war. Die holländische Regierung hat erst vor einigen wenigen Jahren wieder sechs sogenannte Zivillazarettautozüge nach den Kolonien entsandt, wo sie ebenfalls in erster Linie der Geburtshilfe dienen sollen.

Gänzlich umgestaltet und um viele Grade verbessert ist beispielsweise die gesundheitliche Situation in den westlichen und mittleren Staaten der USA. Hier muß der Arzt oft Hunderte von Kilometern bereisen, um seine in den Farmen verstreut lebenden Patienten zu heilen und zu besuchen. Aus Washington wurde noch 1912 gemeldet, daß ungeheuer viel Kleinkinder in den Provinzen des Südens und der Binnengebiete einem frühen Tode entgegengehen, weil rechtzeitige Hilfe schon bei der Geburt selbst fehlte. Das hat sich auch in diesem Lande gründlich umgestaltet. Die bekannte, als Wild-West besungene und verschriene Provinz Texas hat seit 1916 bereits einen ärztlichen Autopark von über 2500 Wagen, davon allein 783 in ömtlichen Diensten. Die Zulassung neuer Aerzte hängt seit der Sanity-Bill von 1921 davon ab, ob diese auch den Kraftwagen lenken können, die Zuhilfenahme des Motorrades genügt hier nicht. Die zum ärztlichen Dienst verwendeten Kraftwagen unterliegen vor der Zulassung einer genauen sachlichen Kontrolle, wobei die Rücksicht auf die Geburtshilfe eine besondere Rolle spielt. Regelmäßige Vorstellungen beim Gesundheitsamt haben durch die Eigentümer persönlich alle drei Monate zu erfolgen, wobei die Aerzteswagen einer haarfarsen Untersuchung auf peinlichste Ordnung unterzogen werden. Was hier für Texas eine allgemein begründete Vorschrift ist, könnte man auch für andere Staaten wünschen, die nicht in Wild-West liegen.

Ähnlich liegen die Zustände in Mexiko, wo man seit 1925 der Frage der Ausgestaltung des Geburtenwesens eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwendet. Interessant ist in diesem Falle, daß die mexikanische Regierung bei der Vergabung ihrer Aufträge für Spezialfahrzeuge auch europäische Offerten eingeholt hat. Man darf also bei einer erhöhten Bautätigkeit der hier in Frage kommenden Fahrzeuge auch auf eine gewisse, nicht einmal geringe Exporttätigkeit schließen. Bei der Neueröffnung des Hebammenkurses an der staatlichen Hochschule in Bahia hat der Rektor darauf hingewiesen, daß erhöhte Schnelligkeit bei der Geburtshilfe und ersten Kindespflege eine Pflicht jeder ein-

zelen Hebamme sei. Diese Ermahnung hat ihre Folge darin gezeigt, daß in Bahia in der letzten Zeit mehr als zwanzig Kraftwagen und fünfzehn Motorräder angemeldet wurden, die für den ausschließlichen Dienst der Hebammen dieser Stadt bestimmt sind. Man sieht, daß man es dort mit den Fortschritten auf dem Gebiet der Geburtserleichterung sehr ernst meint. Ueberhaupt scheint man auch in Südamerika Eile und Pünktlichkeit für die erste Aufgabe auf dem hier erörterten Gebiet zu halten. So bestimmt eine Vorschrift in Montevideo, daß jeder Geburtshelfer entweder ein Fahrrad oder ein Motorrad selbst zu lenken habe, daß er „mit diesem“ (!) jeden Tag, und zwar an vier Tagen nach der Geburt an der Stätte der Geburt zu erscheinen habe, und daß er sein Hilfspersonal, auch die Hebamme, veranlassen muß, sich aller erdenklichen Hilfsmittel für ihre Arbeit zu bedienen. Im Falle es einem Arzt oder einer Hebamme Schwierigkeiten macht, sich selbst ein Fahrzeug zuzulegen, werden ihnen staatliche Zuschüsse zugänglich gemacht. Auf Anruf hat jeder Droschkenfahrer Personen, die zur Geburtshilfe angerufen werden, auch dann zu befördern, wenn sie sich im Augenblick außerstande zeigen, den Fahrpreis zu zahlen, sich natürlich legitimieren können.

Alle europäischen Großstädte, ebenso wie die meisten Bevölkerungsmittelpunkte in Uebersee, vor allen Dingen in den USA., besitzen heute Spezialkraftfahrzeuge, die es ermöglichen, während des Transportes einer schwangeren Person die Entbindung während der Fahrt sachgemäß zu unterstützen oder vorzunehmen. Diese Notwendigkeit ist daraus zu folgern, weil gerade von denjenigen Frauen, die in die Kliniken im letzten Augenblick transportiert werden müssen, oft während der Fahrt im beliebigen Fahrzeug Komplikationen aufgetreten sind. Man sollte daher an jenen Orten, deren Sanitätsautos noch nicht diesem Zwecke entsprechen, alsbald auch dieser Angelegenheit ernsthaft nähertreten. Unter allen Umständen muß es vermieden werden, daß die Ankunft des Storches in einem Kraftfahrzeug der Kliniken alles in große Erregung und Bestürzung versetzt. Die Ausstattung dieser Spezialkraftfahrzeuge hat in den letzten Jahren besondere Förderung erfahren, daß die Verwendungsmöglichkeiten dieser Fahrzeuge immer weitere wurden. Man sollte vor allen Dingen in solchen Gegenden, wo der Transport lange Zeit dauert, ehe er in einer Klinik oder einem Krankenhaus ankommt, Kraftwagen einstellen, deren Einrichtung es zuläßt, daß eine Niederkunft ohne Gefahr während der Ueberführung möglich ist.

Der Storch im Auto — das ist eine Angelegenheit, die außer der heiterklingenden Ueberschrift eine recht ernste Beachtung verdient. Mit der Zunahme des Wachstums unserer Städte, mit der Enge der Wohnungsverhältnisse wächst auch das Bedürfnis, unseren jüngsten Erdenbürgern und deren Müttern die Möglichkeit zu bieten, auf schnellstem Wege über die schweren Stunden hinwegzukommen. Das Kraftfahrzeug erfüllt hier eine Aufgabe, an die von vielen Seiten noch gar nicht gedacht worden ist, deren Bedeutung aber verdient, vor das Auge und den Geist des Lesers gebracht zu werden. Freuen wir uns des Erreichten, denken wir aber daran, daß gerade bei uns noch viele Schritte bis zum Ziele gemacht werden müssen!

### Die Farbe in der medizinischen Wissenschaft.

Von Dr. Th. Thomas, Berlin-Friedenau 1, Wilh.-Hauff-Str. 10.

#### Statistik der Farbenblindheit.

Die Farbenblindheit scheint um so mehr abzunehmen, je mehr wir uns von den Kriegsjahren und ihren Folgen entfernen. Mit vollem Recht haben bedeutende Mediziner die

erhebliche Verschlimmerung in der Verbreitung eines Leidens in den zentraleuropäischen Ländern auf die fünfjährige Unterernährung der Jahre 1915 bis 1920 zurückgeführt, dennoch kann man heute feststellen, daß in solchen Volkskreisen, die in dürftigen Verhältnissen leben, die Zahl der Farbenblinden viel höher ist als in anderen besser situierten Kreisen. Ueber den Fortgang dieser Krankheit in den mitteleuropäischen Ländern seien folgende Zahlen aus der Zeit von 1920 bis 1930 hier wiedergegeben:

1. Preußen: Periode von 1920 bis 1925, Abnahme um zirka 5½ Proz. (6459 Registrierungen); Periode von 1926 bis 1930: Abnahme um zirka 14 Prozent.
2. Bayern: Periode von 1920 bis 1925: Zunahme um zirka 1½ Prozent (188 Registrierungen); Periode von 1926 bis 1930: Abnahme um 4 Proz.
3. Sachsen: Periode von 1920 bis 1925: Zunahme um 2 Prozent (147 Registrierungen); Periode von 1926 bis 1930: Abnahme um 3¼ Proz.
4. Württemberg: Periode von 1920 bis 1925: Abnahme um 6 Proz. (1078 Registrierungen); Periode von 1926 bis 1930: Abnahme um 4¾ Proz.
5. Italien: Periode von 1916 bis 1919: Zunahme um 16 Prozent; Periode von 1925 bis 1930: Abnahme um 7¾ Prozent.
6. Frankreich: Periode von 1915 bis 1919: Zunahme um 11 Prozent; Periode von 1925 bis 1930: Abnahme um 6½ Proz.
7. England: Periode von 1920 bis 1925: Abnahme um 4½ Proz.; Periode von 1926 bis 1930: Abnahme um 2½ Proz.

Man sieht also hieraus, daß von den ärztlich oder klinisch ersahbaren Fällen von Farbenblindheit, die meisten in Verbindung mit einer anderen Erkrankung registriert werden, eine absolute Abnahme in Europa zu verzeichnen ist. Hat man im Jahre 1913 die Zahl der in Deutschland lebenden Farbenblinden insgesamt auf etwa 850 000 Personen geschätzt, davon rund die Hälfte wieder total farbenblind, so kann man diese Zahl heute nach ihrem Heraufschwellen auf rund 1 260 000 Farbenblinde im Jahre 1921 etwa auf 720 000 ansetzen. Für ganz Europa ergibt sich aber immer noch die stattliche Zahl von 3,8 bis 4 Millionen Farbenblinden, von denen allein 2½ Millionen klinisch erfaßt worden sind.

#### Eigenartige Fälle der Farbenblindheit-Heilbehandlung.

Ein Kapitel, das zu den allmodernsten Arten unserer heutigen Krankheitsbehandlungen gehört, ist das von der Verwendung der Farben zu Heilzwecken. Man hat in den Monaten Juni und Juli Experimente gemacht, die ohne Zweifel zu den erstaunlichsten gehören, die man je durchsetzte. Ein durch Verschüttung gelähmter Mensch, dem vornehmlich die schiefe Haltung des Kopfes störend war, wurde in eine rote und dann plötzlich in eine tief grüne Umgebung geführt. Beim Uebergang zur grünen Umgebung löste sich mit einem Ruck die Krampfstarre des Halsmuskels, der Kopf konnte geradeaus getragen werden. Auch die Gehversuche wurden unter grüner und dunkelblauer Beeinflussung weitaus verbessert, der Patient machte deutlich Fortschritte in der freien Bewegung seiner Gliedmaßen. Sobald man ihn aber wieder in die rote Ausstattung der Umgebung zurückführte, sank er in sich zusammen und der Kopf drehte sich krampfhaft wieder zur Seite. Es war absolut nicht möglich Drehungen des Kopfes herbeizuführen, solange der Patient in der roten Umgebung verharrte. Daraus hat man nun sichere Schlüsse gezogen über den Einfluß der Tagesbeleuchtung auf Kranke, denn die Farbmischungen aus

dem direkt oder schräg auf farbigen Flächen auffallenden Sonnenlicht müssen naturnotwendig ganz ähnliche Zustände hervorrufen. Da man zu gleicher Zeit auch in Warschau ganz genau dieselben Ergebnisse mit der grünen Farbe zur Heilbehandlung Verschütteter und Rervenkranker erreicht hat, will man jetzt zu einer effektiven Farbenheilkunde bei beiden Instituten übergehen. Es ist klar, daß für die Raumausstattungen malerischer Art und für den gesamten Hausanstrich gerade diese Feststellungen einwandfreier Art von unbedingt einschneidenden Folgerungen in nächster Zeit schon begleitet sein werden.

#### Die tödliche Farbe.

In einem Zirkus in Antwerpen trat vor etwa Jahresfrist ein Clown auf, der sich eines Tages eine ganz besonders wirkungsvolle Nummer ausgedacht hatte. Er beabsichtigte, in einer Märchenvorstellung als Laubfrosch in die Arena zu kommen. Dazu sollte ihm aber nicht das übliche grüne Kostüm verhelfen, sondern er wollte auf Grund seiner etwas komisch gebauten Figur und mit einem giftgrünen Körperanstrich dieses Tier ohne viele Kleider und Kostümsetzen darstellen. Zu diesem Zwecke besorgte er sich nun einmal die nötige Farbe und pinselfelte sich von oben bis unten grün an. Der Erfolg war der, daß er plötzlich bewußtlos und unter Zeichen von argen Schmerzen umsank. Vierundzwanzig Stunden später war der Clown tot. — Bei der Nachforschung nach der Todesursache stellte sich nun heraus, daß nicht etwa ein giftiger Gehalt der grünen Farbe und auch nicht die Unterbindung der natürlichen Hautatmung durch das in die Poren eingedrungene Farbmateriale die eigentliche Todesursache war, sondern — erfrieren! Es konnte nämlich nachgewiesen werden, daß grüne Farbe eine außergewöhnlich rege Absonderung von Körperwärme nach denjenigen Körperpartien verursacht, wo man diese Farbe aufgetragen hat. Da der gesamte Körper des Clowns nun derart mit grüner Farbe bedeckt war, so mußte der Körper derart viel Wärme abgeben, daß in der Tat die natürlichen Folgen des langsamen Erfrierens eintraten. Man hat dann in der Folgezeit noch mehrere Farbenuntersuchungen nach dieser Richtung hin gemacht, und man stellte dabei fest, daß es besonders die Kompositionsfarben von grün, nämlich blau und gelb sind, die den menschlichen Körper ebenfalls zur angestrengten Abgabe von Körperwärme bei der Auftragung auf die Haut veranlassen.

#### Augenflimmern nach Farbenbeobachtung.

Medizinische Untersuchungen führten zu dem Resultat, daß bestimmte Farben auf das menschliche Auge nachteilig insofern wirken, als nach einiger Zeit Flimmern und Verschwimmen der Umrisse auftreten. Dabei ist nun ermittelt worden, daß besonders die stark wärmehaltigen Farben, also rot, braun und schwarz, dieses Flimmern in besonders ausgesprochener Art und Weise verursachen. Wenn man in der Richtung der bisherigen Ermittlungen nun weitergeht, so wird man bald finden, daß bei eifrigem Lesen von Schrift in dieser Farbe — bei schwarzer Farbe auf buntem Hintergrund — die Pulstätigkeit eine etwas beschleunigte wird, so daß man Anschwellungen des Pulses um 15 bis 18 Grad der Schnelligkeit nach und Ausweitungen der Hauptvenen bis zu 0,1 mm feststellen kann. Damit aber kommen wir zu der natürlichen Erklärung, daß dieses Augenflimmern durch Blutdruck nach den Augen dadurch hervorgerufen wird, daß eben wärmetragende Farben, die der Farbenfachmann ja auch meistens mit „warmen Farben“ zu bezeichnen pflegt, den Körperfunktionen überhaupt eine Beschleunigung und besondere Heftigkeit zu verleihen pflegen. Ohne jede Frage sind diese Feststellungen dazu geeignet, nuncmehr für die Zulassung von Lektüre, vor allen Dingen aber in

der Ausstattung unserer Räume in bunten Farben genauere Richtlinien zu geben, und wir wissen nun auch, weswegen nervöse Personen und solche, die an verstärktem Blutdruck leiden und ähnlichen Venenerkrankungen, sich in bestimmt farbig ausgestatteten Räumen bedrückt und niedergeschlagen, vor allen Dingen aber zur Arbeit unfähig fühlen. Man sollte aus diesen Gründen in nächster Zukunft schon bei farbiger Ausstattung von Büroräumen, Fabriksälen usw. sich nach den jetzt gewonnenen und hier wiedergegebenen Richtlinien bei der Auswahl der Farben leiten lassen.

Farbenversuche führen zur Entdeckung eines neuen Heilgiftes.

In einem staatlichen Laboratorium des amerikanischen Ackerbauministeriums wurden Versuche zur neuartigen Herstellung von Malerfarben aus Bodenprodukten gemacht, bei denen auch Experimente mit den Essenzen gemacht wurden, die aus dem bekannten Schimmelpilz gewonnen wurden. Dieser, bei uns in allen Wäldern und Feldern zu Milliarden vorkommende Schimmelpilz, wurde bisher nur für einen argen Schädlings gehalten, der nur Verderben stiften könnte und allerhöchstens einen Dungstoff zu liefern geeignet sei. Jetzt hat sich ergeben, daß zwar eine Verwertung zu Farbungengewinnungen nicht in Frage kommt, daß aber sehr wohl die konzentrierte und gereinigte Säure des Schimmelpilzes, die Glukonsäure ein wertvolles Mittel gegen die Alterskrankheiten des Menschen darstellt. Man hat diese Glukonsäure bisher gegen Verkalkungserscheinungen mit hohem Erfolg angewendet und man will auch Versuche zur Nervenbehandlung mit ihr machen. Nun kommt aber noch ein besonderer Umstand hinzu, der uns an dieser Stelle besonders interessieren muß: die Glukonsäure soll nämlich auch bei der Bekämpfung der Farbenblindheit sehr wertvolle Dienste leisten, es ist nach Angaben des amerikanischen Forschers Dr. C. Walls möglich gewesen, Farbenblindheit vollkommen durch Einspritzungen mit Glukon zu beheben, und zwar schon nach 5—6 Wochen der Behandlung. Man hat jedenfalls den Beweis wieder einmal geführt, daß gerade die Forschung auf dem Gebiet der Farben der Menschheit ohne jede Voraussetzung sehr oft bemerkenswerte Mittel in die Hand gibt, den allgemeinen sanitären und hygienischen Zustand in der Gesellschaft zu bessern und zu heben. Diese Entdeckung des Glukon ist dazu wieder ein weiterer, sehr beachtlicher Schritt, der hoffentlich auch bei uns besonders zur Bekämpfung der doch immerhin recht oft auftretenden Farbenblindheit verwendet werden wird.

#### Der Gesundheitszustand der Maler in Europa.

Noch vor wenigen Jahren herrschte fast allgemein die Ansicht, daß der Maler durch seine Tätigkeit besonders arg an Leib und Leben bedroht sei. Besonders die Erkrankungen durch Bleiweißbeeinflussungen wurden vielfach in der Zahl und auch in der Schwere überschätzt, und jetzt kann man aus den Statistiken der Gesundheitsbehörden in ganz Europa herausfinden, daß der Malerberuf dabei ist, zu einem der gesündesten Gewerbe in Europa zu werden. So starben an Tuberkulose und Krebs in Berlin im Vorjahre zwar 11 Gastwirte, 8 Schneider, 7 Tischler und Holzgewerbler, 6 Friseur, 6 Schuhmacher aber nur 4 Maler. In Paris sind an Tuberkulose seit dem Jahre 1928 gestorben 48 194 Personen, davon 32 Personen aus dem Malerberuf. Wenn man die Jahre 1925 bis 1927 für Paris danebenhält, so starben bei einer Tuberkulose-Gesamtsterbeziffer von 61 088 Personen 81 Angehörige des Malerberufes. Also auch hier eine Besserung, die sich auch in Brüssel in ganz ähnlicher Weise zeigt. Was die Zahl der Berufsunfälle anbelangt, so liegen besonders aus Deutsch-

land, England und Schweden Zahlen von 1928 bis 1930 vor, die zeigen, daß jeder andere Beruf mehr Berufsunfälle aufzuweisen hatte, denn in Deutschland sind nur insgesamt 116 Personen im Malerberuf in diesen drei Jahren im Beruf ernstlich verunglückt, in England 108 und in Schweden 53 Personen. Für Maurer sind diese Zahlen aber 267 bzw. 217 bzw. 164 Personen, für Dachdecker und Schieferarbeiter sogar 314 bzw. 318 bzw. 115 Personen. Man sieht, daß auf den verschiedensten Gebieten gesundheitlicher Beobachtung der Maler in seinem Beruf eine weit sicherere Stützung findet als der Angehörige anderer Berufe. So wurden im ganzen an Lebensversicherungen, Sterbegeldern und ähnlichen Zuschüssen ausgezahlt an Hinterbliebene der Maler im Vorjahre zirka 685 000 RM., gegen zirka 812 155 RM. im Jahre 1928. Man darf auch hieraus feststellen, daß sich die Sterblichkeit der Maler in Mitteleuropa wesentlich geändert hat, so daß auch das durchschnittliche Lebensalter unserer Maler eine erfreuliche Heraushebung erfahren haben dürfte.

## Steuerecke

### Die neue Steueramnestie vom Standpunkt des Arztes.

(Die Durchführung der Eisenacher Grundsätze. — Die sonstigen Steueramnestien.)

Von Dr. jur. et rer. pol. K. Wuth, Steuerfachverf., Berlin W 9.

Nachdem nunmehr bald vier Jahre seit dem 30. Januar 1933, dem Tage der Uebernahme der staatlichen Macht durch den Führer, verstrichen sind, sollen Steuerverfehlungen aus der Zeit vor diesem Tage grundsätzlich nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden, wie Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Reinhardt vor einigen Monaten auf der Eisenacher Tagung erklärt hat. In welcher Weise die Strafamnestie durchgeführt werden soll, ist vom Reichsfinanzminister in einem Erlass vom 24. Dezember 1936 näher bestimmt. Es fragt sich, wann der Arzt auch unter Berücksichtigung der sonstigen Amnestien nunmehr ohne weiteres mit Straffreiheit rechnen kann, und in welchen Fällen die Ausübung der „tätigen Reue“ noch erforderlich ist.

Welche Steuerzuwiderhandlungen fallen unter die Strafamnestie?

Straffreiheit tritt nach den Eisenacher Grundsätzen, soweit sie für den Arzt von Bedeutung ist, ohne weiteres für folgende Steuerzuwiderhandlungen ein:

Steuerzuwiderhandlungen aus der Zeit vor dem 30. Januar 1933 werden amnestiert, sofern für die Entscheidung über die Strafzuwiderhandlung die Finanzämter, nicht die Gerichte zuständig sind, d. h. für Steuerzuwiderhandlungen, die nur mit Geldstrafe und Einziehung oder einer dieser Strafen bedroht sind, aber bei denen das Finanzamt auf keine andere als auf diese Strafen (aber auf Bekanntmachung der Verurteilung) erkennen will. (Sahrlässige) Steuerverfehlungen fallen hiernach ohne weiteres darunter, während bei (vorsätzlichen) Steuerhinterziehungen auch auf Gefängnis erkannt werden kann, so daß es hierfür darauf ankommt, ob das Finanzamt nur auf Geldstrafe erkennen will. Da die vorsätzliche Nichtabgabe von steuerpflichtigen Vermögensgegenständen im Werte von über 3000 RM. in der Vermögenserklärung 1931 mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft wird, sofern nicht mildernde Umstände vorhanden sind, hängt die Strafamnestie bei diesen Steuerhinterziehungen davon ab, daß das Finanzamt das Vorliegen mildernder Umstände bejaht und aus diesem Grunde nur eine Geldstrafe

(nicht Freiheitsstrafe) für verwirkt hält; das gleiche gilt für die anderen im § 15 der Zweiten Steueramnestieverordnung genannten vorsätzlichen Steuerverfehlungen bei der Abgabe der Vermögensteuererklärung 1931.

Ein Steuerstraßverfahren darf bei diesen Steuerzuwiderhandlungen vor dem 21. September 1936 (dem Beginn der Eisenacher Tagung) noch nicht eingeleitet sein (Aktenvermerk genügt!). Soweit es sich um Einkommen-, Vermögen-, Umsatz-, Grunderwerbsteuer und sonstige Besitz- und Verkehrssteuern handelt, wird von Bestrafung abgesehen, wenn der Steuerpflichtige sich in der Zeit nach dem 30. Januar 1933 strafbare steuerliche Verfehlungen nicht hat zuschulden kommen lassen und nicht in der Liste der säumigen Steuerzahler erschienen ist.

Diese Steuerzuwiderhandlungen aus der Zeit vor dem 30. Januar 1933 werden von der Finanzbehörde grundsätzlich von vornherein nicht mehr aufgedeckt. Geschieht dies ausnahmsweise bei einer Betriebsprüfung oder gelangen sie sanft zur Kenntnis des Finanzamtes, so wird seit dem 21. September 1936 ein Verwaltungsstraßverfahren regelmäßig, d. h. wenn das spätere Verhalten des Steuerpflichtigen nach dem oben Gesagten genügt, nicht mehr eingeleitet. Das Finanzamt beschränkt sich in formeller Hinsicht auf einen Aktenvermerk, daß von der Einleitung eines Straßverfahrens abgesehen wird. Eine formelle Niederschlagung findet weder bei Steuerhinterziehungen noch sonstigen Steuerzuwiderhandlungen statt; auch erhält der Steuerpflichtige keine Mitteilung.

Stellt sich nachträglich heraus, daß die Eisenacher Grundsätze z. B. wegen des sonstigen Verhaltens des Steuerpflichtigen nicht Platz greifen, so kann das Finanzamt noch nachträglich ein Verwaltungsstraßverfahren einleiten, sofern die frühere Steuerzuwiderhandlung noch nicht verjährt ist — die Verjährungsfrist beträgt im allgemeinen fünf Jahre — und die Finanzbehörde die nachträgliche Bestrafung für geboten hält.

Zuwenig gezahlte Steuern müssen auch dann nachgezahlt werden, wenn von der Einleitung eines Straßverfahrens abgesehen wird; eine Anzeigepflicht ist nicht vorgesehen.

Für welche Steuerzuwiderhandlungen ist die Ausübung der „tätigen Reue“ erforderlich?

Neben der neuen Strafamnestie ist für manche Steuerzuwiderhandlungen noch die Gewährung von Straffreiheit auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1936 beachtlich. Neue Straßverfahren wegen vor dem 20. April 1936 begangener Steuerzuwiderhandlungen werden hier allgemein nicht eingeleitet, wenn für die Steuerzuwiderhandlung keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder Geldstrafe, bei der die Erbschaftsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt — allein oder nebeneinander —, in Betracht kommt.

Auch die Gewährung von Straffreiheit auf Grund des Gesetzes über Devisenzuwiderhandlungen vom 15. Dezember 1936 ist steuerstrafrechtlich von Bedeutung, wenn den devisenrechtlichen Vorschriften zuwider anmeldungspflichtige in- oder ausländische Werte bisher nicht angeboten sind und nunmehr bei der Reichsbank bis zum 31. Januar 1937 angemeldet werden. Unter dieser Voraussetzung werden auch die mit den Devisenzuwiderhandlungen in Zusammenhang stehenden Steuerverkürzungen, von Vermögensteuer für die nicht angegebenen Werte, von Einkommen-, Gewerbe- und Bürgersteuer für die Erträgnisse daraus usw., nicht mehr bestraft. Bereits anhängige Straßverfahren werden hier eingestellt, neue Verfahren nicht eingeleitet.

Soweit die ausdrücklichen Strafamnestien nicht Platz greifen, kann der Steuerpflichtige Straffreiheit nur durch freiwillige Nachholung bzw. Berichtigung der erforderlichen Angaben gegenüber der Steuerbehörde im Wege der „tätigen Reue“ er-

reichen (AO. § 410). Die Ausübung der tätigen Reue ist zulässig, solange keine Strafanzeige erfolgt oder keine Untersuchung (Aktenvermerk der Finanzbehörde genügt) eingeleitet ist und auch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung noch nicht besteht, was bei einer Beanstandung der Steuererklärung nicht bereits unbedingt zutrifft. Erforderlich ist für die Erreichung der Steuerfreiheit auch, daß die vom Finanzamt nachträglich festgesetzte Steuer innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nachentrichtet wird. Dabei soll nach Erklärungen von Staatssekretär Reinhardt auf der Eisenacher Tagung auf die gegenwärtige steuerliche Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen und bei der Beantragung von Stundungen entgegengekommen werden.

### **Eich- und Nacheichpflicht der in der ärztlichen und tierärztlichen Praxis verwendeten Waagen und Gewichte.**

Don Dr. jur. Garrels, Leipzig S 3, Meusdorfer Straße 9.

Das seit 1. April 1936 in Kraft befindliche neue Maß- und Gewichtsgesetz vom 13. Dezember 1935 brachte unter gleichzeitiger Aufhebung der früheren, in zahlreichen Verordnungen und Gesetzen verstreuten Bestimmungen auch neue einheitliche Vorschriften über die Eich- bzw. Nacheichpflicht, die für den Arzt und Tierarzt insofern von Bedeutung sind als die von ihm in seiner Praxis verwendeten Waagen und Gewichte in Frage kommen. Wie bisher sind alle im öffentlichen eichpflichtigen Verkehr angewendeten und bereitgehaltenen Waagen, Maße und Gewichte alle zwei Jahre nachzueichen. Die Nacheichfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eichung vorgenommen worden ist, so daß im Jahre 1937 alle Meß- und Wiegegeräte, wenn sie den letzten Jahresstempel 1935 tragen, nacheichpflichtig sind. Selbstverständlich sind auch alle Meßgeräte nacheichpflichtig, die in den letzten Jahren aus Unkenntnis oder einem anderen Grunde nicht nachgeeicht worden sind oder deren Stempel vor das Jahr 1935 zurückreicht. Befreit von der Nacheichung sind nach § 19 des neuen Gesetzes Meßgeräte, die ganz aus Glas hergestellt sind.

Unklarheiten bestanden vielfach darüber, wann ein Meß- und Wiegegerät als für den „öffentlichen Verkehr“ bestimmt anzusehen ist und damit eich- bzw. nacheichpflichtig wird. Eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 12. Januar 1933 legt fest, daß auch Wägungen oder Messungen zum Zwecke der Lieferungskontrolle und der etwaigen Geltendmachung eines Preisänderungsanspruchs in gewerblichen Betrieben den Vorschriften der §§ 6 und 22 der Maß- und Gewichtsordnung unterliegen. Ein Wagen im öffentlichen Verkehr sei schon dann gegeben, wenn das Wagen sich nicht lediglich im inneren Betrieb abspielt, nicht lediglich für den Privatgebrauch erfolgt, etwa als Grundlage für Eintragungen in Bücher. Sobald die Rechtsbeziehungen zu Dritten nach außen durch das Wiegeergebnis irgendwie berührt werden sollen oder können, geschieht das Wagen im öffentlichen Verkehr im Sinne des § 6. Nicht wesentlich ist, ob der Ort des Wagens allgemein zugänglich ist oder ob das Wagen in Gegenwart des Geschäftsgenegers erfolgt oder erfolgen soll. Nach dieser scharfen, eng umgrenzten Auslegung des Begriffes „öffentlicher Verkehr“, die übrigens auch durch Entscheidungen anderer Gerichte und das Reichsgericht ihre Bestätigung gefunden hat, gibt es heute so gut wie keine Meß- und Wiegegeräte mehr, die von der gesetzlichen Eichpflicht befreit sind.

Nicht nur die Verwendung ungeeichter oder nicht nachgeeichter Geräte, sondern auch die Verwendung oder das Bereithalten unrichtiger Geräte ist strafbar. Ein Meß- und Wiegegerät gilt nach § 31 des neuen Gesetzes als unrichtig, wenn es über die von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt festgesetzte Verkehrsfehlergrenze hinaus von seinem Nennwert abweicht. In der Regel wird nur die Eichbehörde feststellen können, ob ein Gerät unrichtig geworden ist. Derartige Geräte, deren Eichstempel durchkreuzt werden, dürfen auf keinen Fall weiterbenutzt oder bereitgehalten werden. Es kann aber auch vorkommen, daß schon durch den äußeren Augenschein (Beschädigung oder dergleichen) erkennbar ist, daß das Gerät unrichtig geworden ist. Diese und die von der Eichbehörde nicht mehr gestempelten Geräte müssen alsbald sachmännisch hergerichtet oder durch gute geeichte Geräte ersetzt werden. Ein geeichtes Gerät ist an dem eingeschlagenen Eichstempel erkenntlich, der die Buchstaben D.R. (Deutsches Reich), die obere Zahl des betreffenden Eichungsaufsichtsbezirks und die untere Zahl desjenigen Eichamts trägt, das die Eichung vorgenommen hat. Neben diesem Stempel befindet sich der Jahreszahlstempel, der für die Maß- und Gewichtspolizei als Kontrolle dient und durch den festgestellt werden kann, in welchem Jahre die letzte Eichung erfolgt ist.

Die Meß- und Wiegegeräte sind mit großer Schonung zu behandeln und besonders der Eichstempel ist vor Beschädigungen zu schützen, denn nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Marienwerder besteht und entfällt der Zustand der Verkehrsfähigkeit eines Meßgeräts mit dem Vorhandensein und dem Verschwinden des Eichzeichens. Notwendig ist auch, den an den Geräten befindlichen Eichstempel vor Beschädigungen zu schützen, da solche mit einem unleserlich gewordenen Eichstempel als ungeeicht gelten und nicht mehr benutzt werden dürfen, auch wenn die letzte Eichgebührenquittung als Beleg für die erfolgte Eichung noch vorhanden sein sollte. Die Gerichte betonen fast stets, daß jeder Besitzer von Meßgeräten die einschlägigen Vorschriften kennen und auch beachten muß und das Reichsgericht hat sogar den Standpunkt eingenommen, daß jeder Handel- und Gewerbetreibende verpflichtet ist, sich dauernd um den Zustand seiner Meß- und Wiegegeräte zu kümmern. Eine öftere eigene Kontrolle der Geräte ist deshalb notwendig.

Die Durchführung der Nacheichung und die polizeiliche Revision werden von der Gemeinde bekanntgemacht. Die Meßgeräte müssen dann gehörig hergerichtet und im reinlichen Zustande zur Nacheichung vorgelegt werden, da sie andernfalls zurückgewiesen werden. Die Vorlegung soll zweckmäßigerweise durch Erwachsene erfolgen und nicht durch Kinder. Es kann auch eine Nacheichung am Gebrauchsort erfolgen, die allerdings mit höheren Unkosten verbunden ist. Bei der Anschaffung von Waagen und Gewichten ist in der Bestellung stets die Eichungsart mit dem Zusatz „neueste Eichung“ zu vermerken, damit der Besteller nicht Gefahr läuft, bis zum Ablauf der zweijährigen Nacheichungsfrist wegen Uebertretung der eichgesetzlichen Bestimmungen bestraft zu werden.

Wer den Vorschriften hinsichtlich der Eich- bzw. Nacheichpflicht zuwiderhandelt, kann mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft werden. Neben der Strafe können die Gerichte auf Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung der vorschriftswidrigen Geräte erkennen, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Kann dabei keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung selbständig erkannt werden.

**Deutsche Kollegen, schickt eure Kranken möglichst in deutsche Kur- und Badeorte!**

Beiersdorf

Bei Husten

# Tussipect

aus Primulawurzel

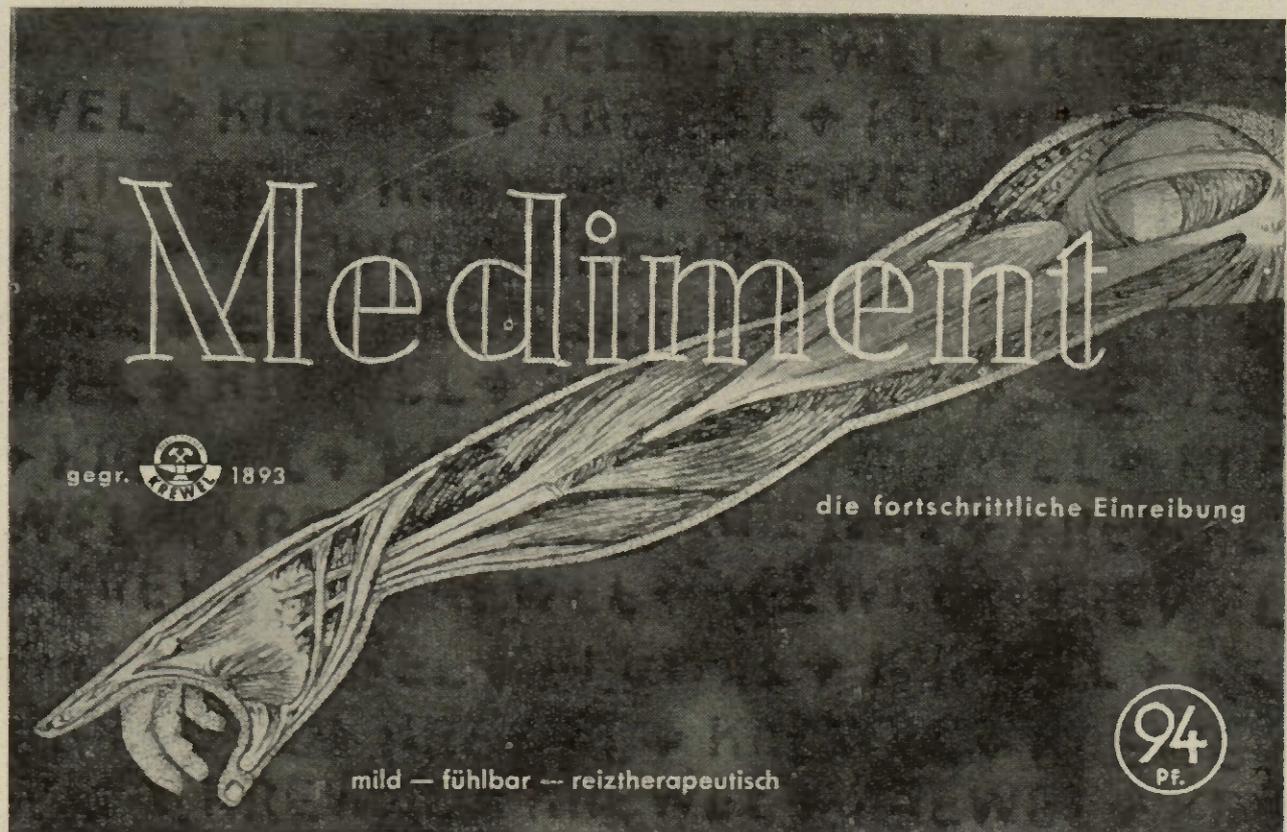
Tussipect beruhigt, es verflüssigt den zähen Schleim  
und befördert ihn hinaus

Sirup 210 g RM 1.59

Tropfen 20 g RM 0.75

Dragees 40 Stück RM 0.96

Beiersdorf



Mediment

gegr.  1893

die fortschrittliche Einreibung

mild — fühlbar — reiztherapeutisch

94  
PF.

## Gerichtssaal

**Sind Wacholderbeerfaß, Baldrianwein, Malzertrakt allgemein bekannte Hausmittel, welche im Wandergewerbe vertrieben werden dürfen?**

Der Reisende S. aus Waldenburg i. Schlesien hatte einen Wandergewerbefchein zum Auffuchen von Bestellungen auf Wacholderbeerfaß, Baldrianwein, Malzertrakt und das Bauersche Heilpflanzentafchenbuch beantragt, war aber vom Regierungspräsidenten abschlägig beschieden worden. Auf die von S. erhobene Klage erteilte ihm das Bezirksverwaltungsgericht den erbetenen Wandergewerbefchein und betonte, das Auffuchen von Bestellungen auf Heilmittel sei im Wandergewerbe nicht verboten. Es sei nicht anzunehmen, daß S. das Auffuchen von Bestellungen auf die erwähnten Mittel zur Ausübung der Heilkunde benutzen werde; die Werbung erfolge nicht durch den Vertrieb von Druckschriften; S. suche Bestellungen durch das Vorzeigen von Probestellungen, welche mit einer Aufschrift versehen seien, zu erlangen. In dieser Art der Werbung sei keine Ausübung der Heilkunde zu finden; eine solche könne auch nicht in dem Auffuchen von Bestellungen auf das Bauersche Heilpflanzentafchenbuch gesehen werden. Gegen dieses Urteil legte der Regierungspräsident in Breslau Revision beim Oberverwaltungsgericht ein und vertrat den Standpunkt, daß eine verfehlerte Ausübung der Heilkunde in Frage komme. Das Oberverwaltungsgericht hob auch die Vorentscheidung auf und wies die von S. erhobene Klage ab, indem es u. a. ausführte, der Vorderrichter stütze sein Urteil im wesentlichen auf die von S. gemachte Angabe, er werde bei Ausübung des von ihm beabsichtigten Gewerbes keine medizinischen Ratschläge erteilen, sondern lediglich Bestellungen auf die erwähnten Heilmittel und das Bauersche Heilpflanzentafchenbuch auffuchen. Es sei aber gerichtsbekannt, daß sich das Auffuchen von Bestellungen auf Heilmittel in der Praxis immer so abspiele, daß der betreffende Reisende auf die Wirkung der angepriesenen Heilmittel hinweise und sie gegen bestimmte Krankheiten empfehle. Hierin sei eine Ausübung der Heilkunde zu finden. Ein Wandergewerbefchein zum Auffuchen von Bestellungen könne nur für ganz allgemein bekannte Hausmittel, wie Rizinusöl usw., deren Wirkung jedermann kenne, erteilt werden. Zu diesen allgemein bekannten Hausmitteln können aber die Mittel, welche S. vertreiben wolle, nicht gerechnet werden. Da die von S. beabsichtigte Tätigkeit unter den Begriff der Heilkunde falle, so könne ihm nicht der beantragte Wandergewerbefchein erteilt werden. (Aktenzeichen: III. C. 63. 36. — 12. November 1936.)

### **Drablersche Ankündigung einer Heilmethode gegen Zuckerkrankheit usw.**

Der Chemiker Sch. in Köln betreibt ein Heilinstitut, in welchem die Kranken nach dem von ihm erfundenen Walajul-Verfahren behandelt werden. Sch. hatte Ankündigungen erlassen, in welchen die Behandlung gegen festes Honorar und gegen Garantie des Heilerfolges in Aussicht gestellt wurde; Zuckerkrankte würden vollkommen geheilt; geleistete Zahlungen würden evtl. zurückgezahlt; Rückfälle würden gratis behandelt; ebenso wurde die Heilung von Asthma, Ischias, Gicht usw. garantiert. Als gegen Sch. auf Grund der Polizeiverordnung vom 2. Juni 1933 über die öffentliche Ankündigung und Anpreisung von Heilmitteln vom Oberbürgermeister in Köln ein Zwangsgeld von 30 RM. festgesetzt wurde, weil die Anpreisung

prahlerisch und irreführend sei, erhob Sch. nach fruchtloser Beschwerde Klage und behauptete, durch das Präparat „Walajul“ seien viele Krankheiten restlos geheilt worden; von der Garantieleistung habe er auch Abstand genommen, da Erfolgshonorare der ärztlichen Standesehre widersprechen. Das Bezirksverwaltungsgericht wies aber die von Sch. erhobene Klage ab und hob u. a. hervor, mit dem Walajul-Verfahren seien noch keine eingehenden Untersuchungen vorgenommen worden; das betreffende Institut sei erst im Jahre 1934 eröffnet worden; die Zahl der behandelten Kranken könne nicht als für eine Garantieübernahme ausreichend angesehen werden. Es seien dem Verfahren über seinen wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt worden. Die von Sch. eingelegte Revision wies das Oberverwaltungsgericht als unbegründet zurück und führte u. a. aus, Sch. habe, wie festgestellt sei, der erwähnten Behandlungsmethode in den Ankündigungen Wirkungen beigelegt, die über den wahren Wert der Methode hinausgehen. Mit Recht gehe die Vorinstanz davon aus, daß der Wert einer Heilmethode nur durch längere Beobachtungen und wissenschaftliche Feststellungen erwiesen werden könne; durch die Vernehmung von Zeugen über angebliche erzielte Heilerfolge könne nicht festgestellt werden, ob die Zuckerkrankheit und andere Krankheiten durch die genannte Methode endgültig geheilt worden seien; es bedürfe erst längerer Beobachtungen, ob nicht Rückfälle eintreten. Sch. habe sich gegen die in Frage kommende Polizeiverordnung vergangen, wenn er in der Ankündigung vollkommene Heilung von der Zuckerkrankheit in Aussicht gestellt und die Garantie des Erfolges übernommen habe. (Aktenzeichen: III. C. 2. 36. — 1. Okt. 1936.)

### **Eine Reichsgerichtsentscheidung zum Blutschutzgesetz.**

Die Vorschrift des § 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, die den außerehelichen Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes verbietet, ist im § 11 der Ersten Ausführungsverordnung dahin erläutert, daß außerehelicher Verkehr nur der Geschlechtsverkehr ist. Was unter diesem Begriff zu verstehen ist, hat jetzt der Große Senat für Strafsachen beim Reichsgericht in einer Entscheidung vom 9. Dezember 1936 festgelegt. Aus der schriftlichen Begründung dieser Entscheidung entnehmen wir die folgenden Rechtsgrundsätze:

Geschlechtsverkehr ist nicht mit der Vornahme unzüchtiger Handlungen gleichzusetzen. — Im übrigen ist bei der Auslegung des § 2 von der Gesamtheit des Gesetzes auszugehen. In dem Verbot der Eheschließung (§ 1) und dem Beschäftigungsverbot (§ 3) tritt klar hervor, daß der Gesetzgeber die Reinerhaltung des deutschen Blutes durch allgemeine, von den besonderen Umständen des Einzelfalles unabhängige Vorschriften sichern will. Das Eheverbot gilt auch da, wo nach der Persönlichkeit der Beteiligten jede Nachkommenschaft ausgeschlossen ist; das Beschäftigungsverbot greift auch dann durch, wenn im Einzelfalle von den jüdischen Haushaltsangehörigen, etwa wegen ihres Alters oder wegen Krankheit, geschlechtliche Verfehlungen nicht zu erwarten sind. Schon der Vergleich mit diesen Vorschriften führt dazu, daß die Bestimmung des § 2 nicht nur die Fälle ergreift, in denen der außereheliche Geschlechtsverkehr zu einer Befruchtung geführt hat oder hätte führen können. — Eine weitere Auslegung dieses Begriffes ist aber auch deshalb geboten, weil die Vorschriften des Gesetzes nicht nur dem Schutze des deutschen Blutes, sondern auch dem Schutze der deutschen Ehre dienen. Diese erfordert, daß ebenso wie der Beischlaf auch solche geschlechtlichen Betätigungen — Handlungen und Dul-

dungen — zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes unterbleiben, durch die eine Befriedigung des Geschlechtstriebes des einen Teils auf einem anderen Wege als durch Vollziehung des Beischlafes bewirkt werden soll.

Der Große Senat formuliert den Rechtsfah seiner Entscheidung dahin:

Der Begriff Geschlechtsverkehr im Sinne des Blutschutzgesetzes umfaßt nicht jede unzüchtige Handlung, ist aber auch nicht auf den Beischlaf beschränkt. Er umfaßt den gesamten natürlichen und naturwidrigen Geschlechtsverkehr, also außer dem Beischlaf auch alle geschlechtlichen Betätigungen mit einem Angehörigen des anderen Geschlechts, die nach der Art ihrer Vornahme bestimmt sind, an Stelle des Beischlafes der Befriedigung des Geschlechtstriebes mindestens des einen Teils zu dienen. „Reichsgerichtsbriefe.“ (GSSt. 4/36. — 9. Dezember 1936.)

## Verschiedenes

### Die Illusion in unserer Lebensbilanz.

Die jüngsten Veröffentlichungen über die Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reiche sagen uns, daß im ersten Halbjahr 1936 257082 Menschen mehr geboren als durch den Tod abberufen wurden. Diese Zahl liegt um 25025 höher als im ersten halben Jahre 1935 und entspricht einer sogenannten „Geburtenüberschußziffer“ von rund 8 auf 1000 Einwohner. Was bedeuten diese Zahlen? Dürfen wir uns über sie freuen? Ja und nein. Freuen dürfen wir uns ohne Frage darüber, daß eine Erhöhung des rohen Geburtenüberschusses eingetreten ist. Sehen wir uns nur die Verhältniszahlen an, die wegen ihrer besseren Vergleichbarkeit den Vorzug verdienen, so finden wir, daß auf 1000 Einwohner, gerechnet vom Tiefpunkt im Jahre 1933, wo nur 3,5 Personen mehr geboren wurden als damals starben, eine erfreuliche Aufwärtsentwicklung eingetreten ist, und zwar auf rund 7 in den Jahren 1934 und 1935 und auf 8 in den ersten sechs Monaten 1936. Die Vergleichszahl für 1913 lautet dagegen 12,1 auf Tausend. Diese Vermehrung seit dem niedrigsten Stande spiegelt die Geburtenzunahme wider, über die wir froh sind und die, ebenfalls seit dem Tief 1933 von 14,7 Lebendgeburten auf 1000 Einwohner auf 19,6 im zweiten Vierteljahr 1936 emporging.

Diese Auswirkung unserer bevölkerungspolitischen Propaganda, dieser Umschwung ist aber auch alles, was uns mit Freude erfüllen darf. Es bleibt lediglich das Streben nach oben, das unverkennbar ist, das aber keinesfalls überschätzt werden darf. Von einem wirklichen Geburtenüberschuß kann insonderheit noch keine Rede sein. Es wäre darum besser, dieses Wort erst dann im Schrifttum zu verwenden, wenn die innere Berechtigung dazu bestünde. Denn solange man das Zustandekommen der Uberschußziffer nicht erklärt, muß beim unkundigen Leser die Vorstellung erweckt werden, daß alles Gerede von einer Gefahr in unserer Bevölkerungsentwicklung unverständlich und unsinnig sei, da unsere Volkszahl ja noch jährlich um etwa 470000 Köpfe zunimmt. Und wohin, so meint man, soll das führen, wenn das Jahr für Jahr so weitergeht?

Mit dieser Vorstellung, dieser Illusion in unserer Lebensbilanz räumen wir am besten auf, wenn wir die neue Sterbetafel zur Erklärung heranziehen. Aus ihr geht einwandfrei hervor, daß ein neugeborenes Kind heute die Aussicht hat, 61,1 Jahre alt zu werden; bei männlichen Nachkommen beträgt

das vermutliche Alter 59,86 Jahre und bei Frauen sogar 62,75. Das ist also die durchschnittliche Lebensdauer eines Menschen, der im Jahre 1933, für das die Berechnung gilt, geboren wurde. Bei der vorhergehenden Ermittlung von 1924—1926 betrug das Durchschnittsalter nur 57,4 Jahre, und für die Zeit von 1871 bis 1880 wird sie gar nur auf 35,58 Jahre angegeben. Auf die Gründe, warum damals die Menschen im Durchschnitt nicht so alt wurden, wollen wir im einzelnen nicht eingehen. Hauptursachen sind die großartige Vertiefung unserer medizinischen Wissenschaft und die Hebung der Gesundheitspflege im allgemeinen. Daß es früher ebenfalls sehr viele alte Leute gegeben hat, ja daß manche sogar weit älter geworden sind als heute, tut nichts zur Sache. Das ist eine individuelle Betrachtungsweise. Uns kommt es hier auf den Durchschnitt der Gesamtbevölkerung an, und der liegt weit höher. Ein Mensch von 40 Jahren hatte beispielsweise 1891—1900 nur noch die Aussicht, 25,9 Jahre zu leben, heute sind es etwa 31 Jahre. Ja, heute darf sogar ein Sechzigjähriger noch 15 Lebensjahre erwarten.

Diese Zunahme der Lebenserwartung in allen Altersklassen besagt, daß in der Gegenwart weit weniger Menschen sterben, als im vorigen Jahrhundert gestorben wären. Würden wir mit dem gleichen Abgang zu rechnen haben, so würde unser oben gezeigter „Geburtenüberschuß“ schnell dahinschwinden, ja es müßte sogar ein Fehlbetrag und damit eine Verringerung unserer gesamten Volkszahl eintreten. Das alles wird jetzt verschleiert. Die jetzt im besten Lebensalter stehenden Schichten unseres Volkes werden älter und älter und stehen im Bevölkerungsaufbau einst einer schmaler werdenden oder bestenfalls gleichbleibenden Schicht Jünglicher gegenüber, die durch ihre Arbeitskraft das Alter dann irgendwie mit erhalten müssen. Das ist auch dann der Fall, wenn sich die älteren Leute sämtlich durch kleine Vermögen, Pensionen oder Versicherungen schützen, denn jede Einnahme fließt aus einer Quelle, die nur durch die Arbeit der Schaffenden eines Volkes am Fließen erhalten werden kann.

Die heutige Geburtenhäufigkeit von rund 19,5 jährlichen Geburten auf 1000 Einwohner reicht, wie schon so oft betont worden ist, allein zur Bestandserhaltung unseres Volkes noch nicht aus. Wir würden daher, auf Jahrzehnte gesehen, noch einen Volksschwund erleben. Nötig sind, um dies zu verhindern, wenigstens 20,5 Geburten, oder auf jede Familie gerechnet 3—4 Kinder. Nun wäre es gewiß nicht schlimm, wenn wir eine Zeitlang dieses Geburtenfoll nicht ganz erreichten. Wir sind aber mit einer „Hypothek“ belastet, die durch die ungemein geringen Geburtenzahlen der Kriegs- und Nachkriegszeit entstanden ist und die einmal getilgt werden muß. Um das zu erreichen, müssen wir das Geburtenfoll von 20,5 noch um etwa 2 erhöhen. Doch das haben wir noch lange nicht erreicht.

Die Zunahme des Alters ist für den einzelnen ein großes Glück, für die Volksgesamtheit hat sie aber auch manche Nachteile. Die Ueberalterung eines Volkskörpers zeigt sich vor allem in einer wirtschaftlichen Ueberbelastung der Jungen, die diese wieder veranlassen kann, ihre Familie klein zu halten, um allen Verpflichtungen nachzukommen. Das führt dann leicht zu einer Schraube ohne Ende. Noch ist es glücklicherweise nicht so weit. Die Schicht der Greise ist noch normal und der Anteil der im besten Alter stehenden Jahrgänge ist besonders groß. Aber die Schicht der Jünglichen ist schmal. Wir merken das heute bereits bei den Rekrutierungen für Heer und Marine. Deshalb darf die Aufklärung nicht erlahmen. Das Volk muß nachhaltig darauf hingewiesen und davon überzeugt werden, daß jetzt noch Zeit ist, dem kommenden Volksschwund zu begegnen, und daß die heutige scheinbar gesunde Lage unserer völkischen Lebensbilanz eine Illusion ist.

### Ein Beitrag zur Kenntnis des Lebertrans.

In der Heilkunde spielt er bereits seit mehreren tausend Jahren eine Rolle. Nach Plinius haben die Römer die günstige Wirkung des Oeis der Fischeleber bei äußerlicher Anwendung auf Wunden gekannt. In der Egiils-Saga wird er ebenfalls als Wundheilmittel erwähnt. Heute, nachdem wir längst die innerliche Anwendung des Lebertrans kennen, sind auch wir wieder zurückgekommen auf den Lebertran als Wundheilmittel, und zwar erst nach dem Kriege, 1925, als die älteste der jetzt zahlreich zur Verfügung stehenden Lebertransalben, die Desitin salbe, auf dem Markt erschien. Unbestreitbar ist ihre vorteilhafte Wirkung auf die Granulationsbildung und die Epithelisierung. Daneben muß dem Lebertran eine entzündungswidrige, bakterientötende Eigenschaft zuerkannt werden.

Seine perorale Anwendung geht auf den Siegener Arzt Hofrat Dr. Scherer zurück. Wir wissen nach dem Ausschlag der Vitaminforschung, daß neben dem hohen Kalorienwert des leicht emulgier- und aufsaugbaren Fettes des Lebertrans die Wirkstoffe A und D eine besondere Rolle, vor allem in ihrer günstigen Beeinflussung des Kalkbaues, spielen.

Pawlowski (Naturärztl. Rundschau 1936/11) hat in einer kurzen Arbeit zusammengestellt, was über die Gewinnung, die Eigenschaften und die Geschichte der Anwendung des Lebertrans bisher bekannt ist.

Daß wir über Lebertran verfügen können, verdanken wir der weisen Einrichtung der Natur, die bei den sogenannten Trockenfischen (Dorsch, Lumb, Merlan, Seehecht, Leng, Seelachs usw.) den für den Winter notwendigen Fettvorrat in dem Reservoir der Leber speichert, während ein großer Teil unserer Seefische dieses Nährfett unter der Haut ansammelt. In der Leber werden aber neben dem „Leberöl“ auch andere lebenswichtige Stoffe, wie die Vitamine, angereichert. Pawlowski berichtet über die zur Zeit übliche Lebertransgewinnung folgendes: „Im Dezember und Januar begibt sich der Kabeljau auf seine Wanderung von der Ostküste Kanadas ostwärts. Anfang Februar erreicht er die Küsten Islands und die Westküste Norwegens, unter anderen die Lofoten. Hier findet er passende Laichplätze und die bestimmte Wärme vor, die zur Entwicklung der Eier notwendig ist. Nach Gørdgy sind diese Fischschwärme sehr gleichmäßig zusammengesetzt und bestehen nur aus den geschlechtsreifen Tieren. Die Geschlechtsreife tritt ein, wenn der Fisch 7 Jahre alt ist, und hält wahrscheinlich bis zum 20. Jahre an. Bei den Lofoten beginnt im Februar—März der große Fischfang. Hier befinden sich auch zum größten Teil die Fabriken, die ein rasches Verarbeiten der gefangenen Fische ermöglichen. Auch in anderen Gewässern wird der Kabeljau gefangen und zur Tranbereitung verwendet, vor allem an der Küste des Atlantischen Ozeans, bei Schottland und Neufundland, der Bäreninsel und in der Barentsee. Diese wie die Küsten Islands und Norwegens sind die regelmäßigen Fanggebiete der deutschen Hochseefischereiflotte. Die größte Ausbeute an Dampflebertran hat jedenfalls Norwegen aufzuweisen.

Das älteste und einfachste Verfahren der Lebertransgewinnung, das auch heute noch in Norwegen verschiedentlich angewendet wird, besteht darin, daß man die Lebern mit den Gallenblasen in große Behälter packt, die oft bis zu 20000 Liter fassen können. Durch den eigenen Druck der Masse wird ein großer Teil des Tranes aus den zergangenen Lebern herausgepreßt. Dieser Tran wird nach und nach abgeschöpft und in anderen Behältern geklärt, indem man ihn sich absetzen läßt. Der zuerst ausfließende Tran hat eine helle Farbe; der Geruch ist nur schwach. Wenn aber die Lebermassen allmählich in Säuren geraten, dann nimmt er eine dunklere Farbe an, der Geruch

wird stärker. Tritt kein Tran mehr heraus, dann wird der Rest der Masse mit Wasser gekocht und ausgepreßt. Der nach diesem alten Verfahren gewonnene Tran wird als „natureller“ Lebertran bezeichnet.

Seit 50 Jahren ist man jedoch größtenteils zu dem zweckmäßigeren Verfahren der Ausdampfung der frischen Leber übergegangen. Die Fischelebern werden bereits auf dem Fischdampfer von den Gallenblasen befreit, gereinigt und zerkleinert in Kessel gebracht, wo unter Einfluß mäßig warmen Dampfes (in den verschiedenen Ländern ist eine Höchstwärme von 85—90 Grad vorgeschrieben) das Fett aus den Fischteilen ausgedampft wird. Nach Poullsson, dem kürzlich verstorbenen Vorstand der staatlichen Vitamin-Anstalt in Oslo, hat das Erhitzen den großen Vorteil der Desinfektion und Sterilisation der Lebern. Die damit gegebene Gewähr für eine gewisse Reinheit des Stoffes mag wohl der Grund dafür sein, daß die Arzneibücher, darunter auch das Deutsche Arzneibuch, ausdrücklich diesen aus frischen Lebern gewonnenen Dampflebertran vorschreiben.“

(Zahnärztl. Mitt. Nr. 1/1937.)

## Bücherschau

**Praktische Blumenzucht und Blumenpflege im Zimmer.** Von Robert Betten bearbeitet von Martin Stamm. 11. Auflage. 286 Seiten, 308 Abbildungen und Zeichnungen. Gartenbauverlag Crowsch u. Sohn, Frankfurt (Oder). Preis in Leinen RM. 7.—

Der neue „Betten“ ist da, und zwar in 11. Auflage! Wahrlich der beste Beweis für den Gebrauchswert dieses von allen Blumenfreunden und Pflanzensiebhabern so gern gelesenen Buches. Dieser inhaltsreiche Ratgeber ist aus der praktischen Blumenarbeit entstanden. Deshalb kann er seinen Lesern so viel sagen und deshalb hat er sich so unentbehrlich gemacht.

Auf fast 300 Seiten wird im einzelnen die Pflege einer ungeahnt großen Zahl von Pflanzenarten, die sich unter mehr oder weniger günstigen Verhältnissen im Zimmer ziehen lassen, beschrieben. Dazu kommen über 300 Abbildungen und Zeichnungen, die das im Text Gesagte noch anschaulicher machen und das Buch zu einem Handbuch werden lassen. Jeder, der Blumen im Zimmer zieht, wird auch bei ungünstigen Wohnungsverhältnissen aus diesem Buch eine gute Wahl dankbarer Pflanzen treffen können. Es ist alles behandelt, was man wissen muß, um mit Erfolg Blumen zu pflegen. Jeder Handgriff von der Aussaat bis zur Blüte ist beschrieben. Dazu kommt ein 31 Seiten langes Verzeichnis aller Zimmerblumen. Darin werden wir über Herkunft, Familie, Zeit der Blüte und viele andere Dinge unterrichtet. Ein Buch also, das der Blumenfreund schon nach kurzem Blättern unentbehrlich finden wird und das mit seiner vorzüglichen Ausstattung geschaffen ist als Geschenk zu jeder Jahreszeit.

Anfragen und Zuschriften, die Schriftleitung betreffend, erbeten an Dr. Ph. Wechsner, Hoer d. München, Telefon 476 224.

Redaktionschluss Mittwoch abend der Woche vor Erscheinen.

Schriftleitung: Dr. Philipp Wechsner, Haar. — Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Gmelin München 2 BS, Bavarierstr. 10. — Druck von Franz E. Setz, München, Rumfordstr. 23. — Beauftragte Anzeigenverwaltung: Wolbel & Co. Anzeigen-Gesellschaft, München 23, Leopoldstr. 4. Verantwortlich für den Anzeigentel: E. W. Schorschinger, München-Nymphenburg DA. 5300 (IV. Df. 36.). Pl. 6.

### Bellagenhinweis.

Der Gesamtauflage dieser Ausgabe liegen 2 Prospekte bei, und zwar:

1. „Obstinol“ des Chem.-pharm. Laboratoriums Dr. Thiemann, Lünen.
2. „Standartin“ der Chem. Fabrik Krewel-Leuffen, Mettmann.

Zu viel Magensäure?

Dann eine Kur mit der ärztlich empfohlenen  
Überkinger Adelheidquelle machen!

Prospekte kostenlos durch die Mineralbrunnen AG, Bad Überkingen

# Ärztblatt für Bayern

vormals Bayerische Ärztezeitung (Bayerisches Ärztliches Correspondenzblatt)

Herausgegeben von der Kassenzärztlichen Vereinigung Deutschlands, Landesstelle Bayern, Mitteilungsblatt der Bayerischen Landesärztekammer, Geschäftsstelle München 2 NW, Briener Straße 11 (Haus der Deutschen Ärzte), Fernsprecher 52678.

Bayerische Landesärztekammer: Postfachkonto München 5252; Bayerische Staatsbank DD 125989, Landesstelle Bayern der KVD: Postfachkonto München 2518; Bayerische Vereinsbank 204000. Schriftleiter: Dr. Philipp Dehner, Haar b. München, Fernsprecher 425224.

Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Smelin, München 2 BS, Bavariaring 10, Fernsprecher 596483, Postfachkonto: 1161 München.

Beauftragte Anzeigenverwaltung: Waibel & Co. Anzeigen-Gesellschaft, München-Berlin. Anschrift: München 23, Leopoldstr. 4, Fernsprecher 33653

**Nummer 5**

**München, den 30. Januar 1937**

**4. Jahrgang**

Inhalt: Bekanntmachungen. — Allgemeines: Das Recht des Versicherten auf gutachtliche Vernehmung eines bestimmten Arztes im Verfahren vor dem Oberversicherungsamt. — Erfahrungen und Maßnahmen auf dem Gebiete der Bekämpfung der Tuberkulose. — Gerichtssaal. — Steuerecke.

## Berufskameraden, Berufskameradinnen!

Die ersten 4 Jahre der Regierung des Führers sind verflossen.

In atemberaubender Folge wurden nationalsozialistische Maßnahmen zur Sicherung des Friedens, der Arbeit, des Ansehens und der Ehre der Nation gelöst; wir alle verspüren täglich aufs neue den gewaltigen Marsch in ein neues besseres Zeitalter.

In den Kolonnen des Dritten Reichs hat Deutsches Arzttum seinen festen Platz erhalten; in neuer Zielsetzung dürfen wir nicht nur sondern müssen wir die uns gestellten Aufgaben zur Gefundung unseres Volkes in uneigennützigster Pflichtauffassung und fanatischem Glauben erfüllen.

Es gilt das Andenken von Millionen gefallener Feldgrauen und Hunderten toter Revolutionäre des Dritten Reichs in Ehren zu wahren.

Es gilt für jeden von uns seinen Mann zu stehen an dem uns verordneten Platz.

Es gilt den Weg in die Zukunft unseren Kindern zu ebnen.

Auch das 5. Jahr der Regierung Adolf Hitlers wird uns Ärzte in Dankbarkeit gegen den Führer schaffen sehen.

„Komm mit, Kamerad,  
faß Tritt, Kamerad,  
dem Vaterland zur Ehre!“

**Es lebe der Führer und das Dritte Reich!**

Heil Hitler!

Dr. Klipp.

Reichsärztekammer, Ärztliche Bezirksvereinigung München-Stadt und KVD., Bezirksstelle München-Stadt.

Am Montag, dem 1. Februar 1937, 20 Uhr e. t., hält einer der ältesten Mitkämpfer Mussolinis, Oberst der faschistischen Miliz,

**Universitätsprofessor Chiurco (Siena)**

einen Vortrag über das Thema „Sanitätswesen in Abessinien während des abessinischen Krieges und der Sieg Italiens“ mit Filmvorführungen und zahlreichen Lichtbildern im Großen Physikalischen Hörsaal der Technischen Hochschule (Eingang nur Arcisstraße).

Ich erwarte bestimmt, daß sämtliche Ärzte Münchens diesen Vortrag besuchen. Die Ärzte aus der Umgebung Münchens sowie am Thema interessierte Nichtärzte sind freundlichst eingeladen.

Dr. Lorenzer.

Nur wenn ihr alle selbst eins werdet im Willen, Deutschland zu retten, kann in Deutschland auch der deutsche Mensch seine Rettung finden.  
Adolf Hitler.

## Bekanntmachungen

**Pg. Hans Trunk †.**

Am 16. Januar 1937 verschied in Straubing der stellvertretende Kreisamtsleiter des Amtes für Volksgesundheit und Bannarzt der Hitlerjugend, Pg. Dr. med. Hans Trunk.

Seit 1933 voll und ganz Nationalsozialist, widmete er seine ganze Kraft der Partei und ließ sich hier insbesondere die ärztliche Betreuung der Hitlerjugend am Herzen liegen. Als rührender Mitarbeiter des NS. Deutschen Aerztebundes veröffentlichte er mehrere wissenschaftliche Abhandlungen über Vererbungslehre, Rassenhygiene und Kriminalbiologie.

Wir verlieren in ihm einen stets einsatzbereiten, vorbildlichen Nationalsozialisten.

gez. Dr. Heßler,

Gauamtsleiter des Amtes für Volksgesundheit und Gauobmann des NSD. Aerztebundes, Gau Bayer. Ostmark.

### Bekanntmachung.

1. Nach der endgültigen Ueberfiedlung der Reichsärztekammer nach München, d. i. nach dem 1. Februar 1937, sind alle die Reichsärztekammer betreffenden Zuschriften mit Ausnahme der nachgenannten Referate nach München, Karlstraße 21 — Fernspr.: München 58493 — Postanschrift: München 43, Schließfach 82, zu richten. Das gleiche gilt für die den Reichsärztesführer und seinen Stellvertreter, Pg. Dr. Bartels, betreffenden Angelegenheiten.

Angelegenheiten, die betreffen: behandelnde Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge, behandelnde Tätigkeit für sonstige dritte Stellen (z. B. Wehrmacht, Arbeitsdienst, Polizei), private Krankenversicherung, Verrechnungsstellen für die ärztliche Privatpraxis, angestellte Aerzte (Assistenzärzte), Fürsorge-, Versicherungs- und Versorgungswesen, vertrauensärztlicher Dienst außerhalb der Sozialversicherung, Steuerfragen, Stellenvermittlung, Revisionsamt, werden weiterhin referatmäßig in Zusammenarbeit mit der KVD. in Berlin, Lindenstraße 42, bearbeitet.

Dieses Gesamterferat als Geschäftsstelle der Reichsärztekammer führt Pg. Dr. Grote, Berlin.

2. Das Hauptamt für Volksgesundheit, der Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit und der NSD.-Aerztebund e. V. ziehen Ende Januar 1937 vom Haus der Reichsorganisationsleitung der NSDAP., München, Barerstr. 15, in das Haus der Reichsärztekammer München, Karlstraße 21, um. Die Postanschrift der drei vorgenannten Organisationen lautet ab 1. Februar 1937: München 43, Schließfach 82, Fernsprecher 58934.

Die Verbindungsstelle Berlin des Hauptamtes für Volksgesundheit wird mit Wirkung ab 1. Februar 1937 aufgelöst. Der Leiter der Verbindungsstelle und Stellvertreter des Reichsärztesführers, Parteigenosse Dr. Bartels, siedelt mit den bisher in der Verbindungsstelle in Berlin tätig gewesenen Sachbearbeitern am 1. Februar 1937 in das Haus der Reichsärztekammer, München, Karlstraße 21, über.

Es sind demnach ab 1. Februar 1937 keine das Hauptamt für Volksgesundheit, den Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit und den NSD.-Aerztebund e. V. betreffenden Zuschriften mehr nach Berlin oder die bisherige Anschrift in

München, Barerstr. 15 (München 43, Schließfach 80), sondern nur mehr an die oben angegebene Postanschrift: München 43, Schließfach 82, zu richten.

Während des Umzugs der genannten Organisationen, das ist in der Zeit vom 20. bis 31. Januar 1937, ist der Schriftverkehr auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

München, den 20. Januar 1937.

Dr. Gerhard Wagner.

### Verlegung des Reichsärzterverzeichnis.

Mit der endgültigen Verlegung der Reichsärztekammer am 1. Februar 1937 nach München siedelt auch das Reichsärzterverzeichnis nach München über.

Alle das Reichsärzterverzeichnis betreffenden Zuschriften (Anfragen, Veränderungsmeldungen usw.) sind daher vom 1. Februar 1937 ab nicht mehr nach Berlin, sondern nur nach München, Karlstraße 21 (Fernspr. München 58493), Postanschrift: München 43, Schließfach 82, zu richten.

Aerztl. Landespresse.

### Staatsministerlbum des Innern. Kreis-Heil- und Pflegeanstalten.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1937 wurde unter Berufung in das Beamtenverhältnis unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs der Aushilfsarzt der Kreis-Heil- und Pflegeanstalt Erlangen Hermann Blank zum Assistenzarzt bei seiner derzeitigen Dienststelle in nichtetatmäßiger Weise ernannt.

### Reichsärztekammer — Aerztekammer Bayern. Neue Diensträume der Aerztekammer Bayern und der KVD., Landesstelle Bayern.

Die Dienststellen der Aerztekammer Bayern und KVD., Landesstelle Bayern, werden zum 1. Februar 1937 in das Gebäude der Reichsärztekammer, Karlstraße 21, verlegt.

Die Postanschrift ist künftig: München 43, Postfach 82 (nicht mehr 83). Telefon: 58934.

Dr. Klipp.

### Aerztliche Bezirksvereinigung München-Stadt.

Ich habe als meinen ständigen Stellvertreter Herrn Dr. med. Anton Hengge, Sacharzt für Frauenkrankheiten und Geburtshilfe, München, Heßstraße 7, berufen. Ich habe Herrn Dr. Hengge mit der Bearbeitung allgemeiner Landesfragen, ferner mit der Führung des ständigen Schlichtungsausschusses bei der Aerztlichen Bezirksvereinigung und mit dem Unterstufungswesen („Christoph-Müller-Stiftung“) betraut. Herr Dr. Hengge steht regelmäßig Mittwoch 12—1 Uhr auf der Geschäftsstelle im Haus der Deutschen Aerzte für den Parteienverkehr zur Verfügung. Außer dieser Zeit wollen persönliche Besprechungen mit Herrn Dr. Hengge auf dem Wege über die Geschäftsstelle vereinbart werden.

Dr. Lorenzer.

### Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands. Bezirksstelle München-Stadt.

1. Das Versicherungsamt der Hauptstadt der Bewegung macht die Herren Aerzte auf folgendes aufmerksam:

„Nach § 216 Abs. 3 RVO. ruht der Anspruch auf Krankengeld, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht binnen einer Woche der Kasse gemeldet wird. Die Meldung der Arbeitsunfähigkeit

hat nach ständiger Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes der einzelne Versicherte zu erstatten. Er kann sich hierzu jedoch auch dritter Personen bedienen, wobei er allerdings Versäumnisse in dem rechtzeitigen Eingang der Meldung, die sich aus der Beanspruchung dritter Personen ergeben, selbst zu vertreten hat. Es kommt häufig vor, daß behandelnde Aerzte dem Versicherten gegenüber sich bereit erklären, die Meldung der Arbeitsunfähigkeit bei der Kasse zu besorgen. Eine Pflicht hierzu besteht jedoch nicht, worauf ausdrücklich hingewiesen wird. Wenn sich aber einzelne Aerzte den Versicherten gegenüber zur Erstattung der Meldung bereit erklären, so wollen sie zur Vermeidung etwaiger unangenehmer Auseinandersetzungen mit ihren Patienten beachten, daß die Meldung spätestens eine Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit bei der in Betracht kommenden Krankenkasse eingegangen sein muß, widrigenfalls der Versicherte für die vergangene Zeit kein Krankengeld ausgezahlt erhält."

2. Betrifft: „Lichterfelder Ersatzkasse“ und „Arbeiter-Ersatzkasse für das Deutsche Reich von 1884“.

Es wird dringend gebeten, zwischen diesen beiden Kassen scharf zu trennen und auch darauf zu achten, daß auf den Verordnungsblättern die zuständige Kasse, „Lichterfelder Ersatzkasse“ oder „Arbeiter-Ersatzkasse für das Deutsche Reich von 1884“, vermerkt wird.

3. Betrifft Zugeteilte.

Die Herren Aerzte werden wiederholt darauf hingewiesen, die Reichsbehandlungsscheine sofort nach Empfang auszufertigen und der Krankenkasse zuzuleiten. Bei Fristversäumnis, also noch Ablauf von 14 Tagen, beginnt der Erfohnspruch erst mit dem Tag, an dem der Reichsbehandlungsschein beim Versorgungsamt einläuft. Für die ganze vorhergehende Zeit wird gemäß § 16 RVO. nicht nur die Bezahlung des Arzthonorars verweigert, sondern auch die Kosten für Medikamenten-Verordnung zurückgefordert.

4. Der Bezirksfürsorgeverband München-Stadt hat für die Befürsorgte Pflügl Maria, geb. 23. Aug. 1906, wohnhaft Müllerstr. 11/3, Kostensperre für Opiate verhängt. Pflügl befindet sich 3. St. in stationärer Behandlung zur Durchführung einer Morphium-Entziehungskur. Sie hat in letzter Zeit verschiedenen Aerzten Rezeptformulare entwendet und sich selbst Opiate verordnet. Es wird daher besonders vor ihr gewarnt.

5. Um Irrtümer zu vermeiden, wird festgestellt, daß weder die Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, Bezirksstelle München-Stadt, noch die Reichsärztekammer, Ärztliche Bezirksvereinigung München-Stadt, mit der Firma des Steuerberaters Herzing, München, irgendwelche Verbindungen hatten. Die Firma Herzing war ebenso, wie jedes andere Unternehmen der gleichen Art, auf ein persönliches Vertrauensverhältnis zu den einzelnen Aerzten angewiesen. J. A.: Dr. Balzer.

**Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands,  
Zulassungsausschuß für den Arzregisterbezirk  
Niederbayern-Oberpfalz.**

Gemäß § 11 Abs. 3 ZulO. gebe ich für den 1. Januar 1937 folgendes Zahlenverhältnis im Arzregisterbezirk Niederbayern-Oberpfalz bekannt:

Kassenmitglieder: 276 525,  
Kassenärzte: 452,  
Verhältnis: 1 : 612.

Dieses Zahlenverhältnis wird bis zur nächsten Bekanntgabe den Beschläüssen über Zulassungen zugrunde gelegt werden.

Regensburg, den 24. Januar 1937.

San.-Rat Dr. Weidner,

Vorsitzender des Zulassungsausschusses für den Arzregisterbezirk Niederbayern-Oberpfalz der KVD.

**Münchener Dermatologische Gesellschaft.**

Vorweisung von Hautkrankheiten am Mittwoch, dem 3. Februar 1937, 14—15 Uhr in der Dermatologischen Poliklinik, Frauenlobstraße 9.

Die Einladung zur Teilnahme gilt für alle Aerzte.

Moncorps. Donkennel.

**Ärztlicher Verein München e. V., Wissenschaftliche Gesellschaft der deutschen Aerzte des öffentlichen Gesundheitswesens und Militärärztliche Gesellschaft München.**

Gemeinsame Sitzung am Mittwoch, dem 3. Februar 1937, abends 8.15 Uhr, im großen Hörsaal des Medizinisch-klinischen Instituts, Siemensstraße 1a (Fernruf 52181): „Berichte über Beobachtungen an Kranken der I. Medizinischen Klinik“ (Prof. Stepp).

Limmer. Oßwald. Schindler.

Zur Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Ärztlichen Verein vorgeschlagen: Herr Oberstarzt Dr. Oßwald von den Herren Schindler und Selling. Schindler.

**Reichsärztekammer — Ärztekammer Bayern,  
Abteilung Unterstützungswesen.**

**Verzeichnis der eingegangenen Weihnachtsspenden  
(zugleich Qulttung).**

Uebertrag: 5752.75 RM.; Dr. Joseph Scheiber (Kleinwallstadt) 20 RM.; ungenannt 50 RM.; Prof. Dr. Joseph Husler (München) 10 RM.; Dr. Zierl (Arnstorf) 10 RM.; SR. Dr. Fr. Brunner (München) 10 RM.; Dr. Hermann Doru (Straßkirchen) 20 RM.; Dr. Baitinger (Marktbreit) 10 RM.; Dr. R. Paschke (Emskirchen) 10 RM.; Dr. Ernst Schmidlein (Beilngries) 5 RM.; Dr. Carl Sickenscher (Amberg) 5 RM.; Dr. Karl Düring (Schwabach) 10 RM. Summa: 5912.75 RM.

Wir sagen den Spendern unseren herzlichsten Dank.

In München verstarb im Alter von 84 Jahren am 15. Jan. 1937 die Oberstudienratswitwe Frau Karolina Liebl, Mutter des prakt. Arztes Dr. med. Fritz Liebl, Tittmoning.

Dr. Hellmann.

**Deutsche Aerzte**

unterstützt den

**Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten  
durch Ermittlung der Ansteckungsquellen!**

Ist die angegebene Person zur Untersuchung nicht zu bewegen, dann sorgt für Anzeigebrief an die Gesundheitsbehörde oder Beratungsstelle.

## Allgemeines

### Das Recht des Versicherten auf gutachtliche Vernehmung eines bestimmten Arztes im Verfahren vor dem Oberversicherungsamt.

Von Assessor Franz Schweighäuser, Essen.

Auf Antrag des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen muß gemäß § 1681 Abs. 1 RVO. im Verfahren vor dem Oberversicherungsamt über das Rechtsmittel der Berufung ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Das Oberversicherungsamt kann indessen gemäß § 1681 Abs. 2 RVO. diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt. Während es früher in das pflichtgemäße Ermessen des Oberversicherungsamts gestellt war, ob es dem Antrag des Versicherten auf Anhörung eines bestimmten Arztes stattgeben wollte oder nicht, muß jetzt das Oberversicherungsamt einem solchen Antrag des Versicherten stattgeben. Es kann nach der Fassung des Gesetzes nur die Höhrung von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

Die Bestimmungen des § 1681 RVO. finden nur Anwendung, wenn es für die Entscheidung auf ärztliche Beurteilung ankommt, dann aber immer, auch wenn nach Ansicht des Oberversicherungsamts das neue Gutachten eine Änderung der Beurteilung nicht herbeiführen wird.

Die von dem Gesetz in § 1681 RVO. gewählte Fassung läßt nicht die Auffassung zu, daß von mehreren bestimmt genannten Aerzten nur einer zu hören ist. Es widerspricht der sprachlichen Auslegung des Wortlautes dieser Bestimmung, wenn man dem Worte „ein“ in § 1681 RVO. die Bedeutung zukommen lassen wollte, daß damit die Anhörung auf „einen“ der mehreren Aerzte zahlenmäßig beschränkt werden sollte. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch würde ein dahin gehender Wille des Gesetzgebers nur anzunehmen sein, wenn das Wort „nur“ den Worten „ein Arzt“ vorausgesetzt wäre oder sonst eine die Notwendigkeit der Anhörung von mehreren Aerzten eindeutig ausschließende Fassung gewählt wäre. Eine solche Absicht des Gesetzgebers ist auch weder aus dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung noch aus den Materialien zu § 1681 RVO. zu entnehmen. Wenn im Bericht der 16. Kommission über den ursprünglichen Entwurf einer RVO. besonders betont ist, daß § 1681 RVO. eine gleiche Behandlung der Parteien bezwecke, so spricht dies vielmehr dafür, daß auch der Kläger grundsätzlich das Recht auf Anhörung mehrerer ärztlicher Sachverständiger im Rahmen einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung eingeräumt erhalten sollte. Denn auch der Versicherungsträger kann Gutachten von mehreren Aerzten, insbesondere Sachärzten, einholen, wenn ihm eine Untersuchung und Begutachtung unter verschiedenen ärztlichen Gesichtspunkten angebracht erscheint oder er aus sonstigen Gründen eine Zuziehung mehrerer ärztlicher Sachverständiger für erwünscht erachtet.

Der Antrag, das Gutachten einer bestimmten Universitätsklinik zu erhalten, ist gleichbedeutend mit dem Antrag, einen bestimmten Arzt zu hören, denn indem eine bestimmte Universitätsklinik als Gutachter bezeichnet wird, ist damit derjenige örtlich und sachlich bestimmte Arzt benannt, welcher nach den vorhandenen Vorschriften das Gutachten zu erstatten und nach außen zu vertreten hat. Dagegen ist ein Antrag auf Anhörung eines Gerichtsarztes nicht ohne weiteres ein Antrag nach § 1681 RVO. Denn dem Oberversicherungsamt stehen in der Regel nach § 1686 RVO. mehrere Aerzte zur Verfügung, die es nach Bedarf als Sachverständige zuziehen kann. Es handelt sich daher

bei einem Antrag auf Anhörung eines Gerichtsarztes nicht ohne weiteres um die Benennung eines bestimmten oder bestimmbaren Arztes. Im übrigen hat das Oberversicherungsamt in jedem Falle, sei es, daß ein besonderer Antrag gestellt ist oder nicht, von Amts wegen zu prüfen, ob es der Zuziehung und Begutachtung des Verletzten durch einen Gerichtsarzt bedarf (§ 1686 Abs. 1 Satz 1 RVO.). Hält es eine solche für nicht erforderlich, so kann es davon absehen. Wenn ferner der Versicherte Antrag auf Gehör eines bestimmten Arztes stellt, dann aber selbst ein Gutachten dieses Arztes vorlegt, so braucht das Oberversicherungsamt nicht noch einmal den Arzt nach § 1681 RVO. von sich aus zu hören, denn diese Gesetzesstelle schreibt nicht vor, daß die Anregung an den von dem Versicherten namhaft gemachten Gutachter zur Abgabe eines Gutachtens gerade vom Gericht ausgehen muß. Es genügt vielmehr, daß die Auffassung dieses Gutachters dem Gericht in einwandfreier und hinreichender Weise zugänglich gemacht wird.

Dem Versicherten steht weder das Recht zu, wenn ein von ihm bestimmter Arzt seinem Verlangen entsprechend gehört wird, dessen nochmalige Vernehmung zu beantragen, es sei denn, daß dieser Arzt sich noch nicht zu den sämtlichen Zweifelpunkten geäußert hat, noch auch kann ihm das Recht zugestanden werden, wenn der von ihm bestimmte Arzt vernommen worden ist, dieser aber seine Behauptungen und Auffassung nicht bestätigt hat, lediglich deshalb das Gehör eines weiteren bestimmten Arztes zu fordern. Das würde im Ergebnis dazu führen, daß dem Versicherten die Möglichkeit gegeben würde, durch immer erneute Benennung eines bestimmten Arztes das Verfahren hinauszuziehen, ein Verhalten, dem auch unter Umständen die Befugnis der Spruchstelle, die Vernehmung von der Leistung eines Vorschusses abhängig zu machen, nicht würde genügend entgegenwirken können. Berufst sich der Versicherte auf das Gutachten eines bestimmten Arztes und gibt er damit zu erkennen, daß er zu diesem Arzte besonderes Vertrauen hat und auf sein Gutachten ausschlaggebendes Gewicht legt, so muß er sich auch damit absinden, wenn der so bestimmte Arzt zu einem ihm ungünstigen Ergebnis gelangt, und er kann aus diesem Grunde allein nicht fordern, daß nunmehr ein anderer Arzt gehört wird. Hiervon wird freilich dann eine Ausnahme zulässig sein, wenn sich inzwischen die Sachlage derartig gestaltet und verändert hat, daß neue, von den bisherigen Sachverständigen noch nicht berücksichtigte Umstände hervorgetreten sind, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen können. Diese Auffassung, die von dem Reichsversorgungsgericht in der Entscheidung vom 31. Januar 1931 (Reichsarbeitsblatt 1931, Teil V, Seite 20) hinsichtlich des dem § 1681 RVO. nachgebildeten und ihm gleichlautenden § 104 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vertreten wird, ist auch für den § 1681 RVO. anzuerkennen. Darüber aber, daß ein Gutachter über die Auswirkung eines den Gegenstand früherer Begutachtung bildenden Tatbestandeskomplexes anders urteilen soll als der auf Antrag des Versicherten bereits gehörte Arzt, ist keine Änderung der Sachlage zu finden. Daß über die Bedeutung und Beurteilung eines Krankheitsbefundes und insbesondere darüber, welchen Einfluß die festgestellten Leiden auf die Erwerbsfähigkeit des Versicherten haben, die Gutachten der Aerzte wesentlich voneinander abweichen, ist eine häufig zu beobachtende Tatsache. Es kann nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, nach § 1681 RVO. dem Versicherten die wiederholte Anhörung eines bestimmten Arztes zu dem Zwecke zu gestatten, um eine andere ärztliche Beurteilung eines vom Arzte seines Vertrauens bereits begutachteten Krankheitskomplexes herbeizuführen. Der Antrag auf wiederholte Anhörung eines Arztes nach § 1681

RVO. ist nur dann gerechtfertigt, wenn das Gutachten dieses Arztes ohne Kenntnis der Akten erstattet und nur ein Privatgutachten war. (Vgl. die Entscheidung des Badischen Landesversicherungsamtes vom 10. Juli 1931, abgedruckt bei Breithaupt, Jg. 1931, S. 613.) Ferner kann nach der Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 14. Februar 1930 (abgedruckt bei Breithaupt, 1930, S. 138) der Antrag des Versicherten, einen bereits gehörten Arzt nochmals zu hören, auf § 1681 RVO. gestützt werden, wenn dieser Arzt sich noch nicht zu sämtlichen Zweifelspunkten auf medizinischem Gebiete geäußert hat. Diese Voraussetzung ist namentlich dann gegeben, wenn sich die gutachtlichen Äußerungen des Arztes zum Befunde und zu den Schlussfolgerungen im wesentlichen auf das Vorhandensein von Arbeitsunfähigkeit beschränken und der Kläger daher eine nochmalige und abschließende gerichtliche Stellungnahme des Arztes zum Befunde und zu den Schlussfolgerungen eines ihm ungünstigen Gutachtens beauftragt, um dessen Widerlegung herbeizuführen. Diese Beweisführung kann und darf dem Kläger nicht abgeschnitten werden, wenn eine Anhörung des bestimmten bereits gehörten Arztes in diesem Sinne noch nicht erfolgt ist. Ebenso muß ein in einem früheren Verfahren, wenn auch unmittelbar vor Beginn des schwebenden Verfahrens gehörter Arzt auf Antrag des Versicherten nochmals gehört werden.

### Erfahrungen und Maßnahmen auf dem Gebiete der Bekämpfung der Tuberkulose.

#### Amt für Volksgesundheit, Gauamtsleitung Augsburg.

Jeder Arzt hat, seiner Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft bewußt, die Tuberkulosebekämpfung zu fördern. Jeder Tuberkulosefall — und erst recht jeder ansteckende — ist so frühzeitig wie möglich zur Verhütung einer Weiterausbreitung der Tuberkulose im Körper des Erkrankten oder in der gesunden Umgebung therapeutischen oder feuchtbekämpferischen Maßnahmen zuzuführen. Für die Früherkennung der Tuberkulose und zu ihrer wirksamen Bekämpfung ist folgendes zu beachten:

1. Gerade die beginnende Lungentuberkulose kann zumeist durch Beklopfen und Behorchen nicht festgestellt werden, sondern nur durch eine Röntgenuntersuchung. Je deutlicher der physikalische Befund bei einer Lungentuberkulose ist, desto geringer sind meistens bereits die Heilaussichten, da nur ausgeübte, wandständige Prozesse sich mit den physikalischen Untersuchungsmethoden nachweisen lassen. Die Röntgenuntersuchung ist für die Früherfassung der Lungentuberkulose ausschlaggebend. Die Tuberkulosefürsorgestellen stehen hierfür zur Verfügung. Die Ueberweisung an diese bedarf keinerlei Genehmigung. In Schwaben ist es durch den Ausbau der Tuberkulosefürsorgestellen mit fachärztlichen regelmäßigen Sprechtagen auch in ländlichen Bezirken möglich, eine sachgemäße Röntgenuntersuchung überall durchzuführen, die von keinem Kostenträger irgendwie erschwert werden darf. Diesbezügliche Schwierigkeiten sollen an die Unterzeichneten berichtet werden.

2. Es ist ein Mangel an Gewissenhaftigkeit, wenn ein Arzt Kranke mit Husten und Auswurf als Bronchitis (Lungenkatarrh, Asthma oder unter ähnlichen Diagnosen) behandelt, ohne daß er innerhalb der ersten vier Wochen den Auswurf auf Tuberkelbazillen untersucht oder untersuchen läßt oder eine ausreichende Röntgenuntersuchung herbeiführt. Genau das gleiche gilt von der sogenannten verschleppten Grippe oder verschleppten Lungenentzündung.

3. Jede Hämoptoe ist dringend tuberkuloseverdächtig und bedarf der fachärztlichen Klärung.

4. Eine feuchte Rippenfellentzündung (mit Ausnahme der metapneumonischen Pleuritis) ist häufig ein Zeichen von bereits bestehender Lungentuberkulose oder der Auftakt eines tuberkulösen Krankheitsgeschehens. Diese Fälle sind unverzüglich zu röntgen und einem Heilverfahren zuzuführen.

5. Es darf nicht vorkommen, daß Kranken mit offener Tuberkulose verheimlicht wird, daß sie ansteckungsfähig sind, um sie zu „schonen“. Neben den Tuberkulosefürsorgeärzten ist jeder Arzt für die Aufklärung des Kranken und seiner Umgebung und für die Durchführung aller feuchthygienischen Maßnahmen verantwortlich.

6. Ueber die bereits bestehende gesetzliche Meldepflicht an die Bezirksärzte hinaus wird jedem Arzt zur Pflicht gemacht, jeden Tuberkulosefall, auch sog. geschlossene Tuberkulosen, der zuständigen Tuberkulosefürsorgestelle bei dem jeweiligen staatlichen Gesundheitsamt durch Ueberweisung zur Untersuchung zur Kenntnis zu geben.

7. Die Tuberkulose ist eine Erkrankung, die sich nicht nur auf bestimmte Lebensalter und auf bestimmte Organe erstreckt, sondern die als lebensbegleitende Allgemeinerkrankung nur dann mit Erfolg bekämpft werden kann, wenn alle ihre Ausdrucksformen erfaßt werden. Demzufolge sind alle Tuberkuloseformen aller Lebensalter meldepflichtig, insbesondere auch die entstellende Hauttuberkulose, für die eigene Bekämpfungszentralen (Beauftragter für Lupusbekämpfung Bayern, Prof. Dr. Ziemler, Würzburg) eingesetzt sind. Tuberkulinpositive Kinder bis zu 14 Jahren sind einer Röntgenuntersuchung (häufig genügt Durchleuchtung) zuzuführen.

Die wissenschaftliche Forschung der letzten Jahre hat gezeigt, daß auch kindliche Tuberkuloseformen ohne Auswurf ansteckungsfähig sein können. Um so mehr ist bei Verschickung sog. blutormer und unterernährter Kinder in Solbäder oder Erholungsheime der NSD., der inneren Mission und der karitativen Verbände eine vorherige genaue Untersuchung einschließlich röntgenologischer Kontrolle notwendig, wenn nicht die Kinder im Gemeinschaftsleben der Erholungskur sich gegenseitig gefährden sollen.

8. Tuberkulöse Erkrankungen im Kindesalter weisen dem Fürsorgearzt häufig den Weg zu einer fließenden Infektionsquelle, die durch Umgebungsuntersuchung aufgedeckt werden kann. Mitunter gelingt sogar noch die Heilung des Bazillenstreuers, zumeist aber läßt sich weiteres Unheil vermeiden.

9. Für die amtliche Todesursachenstatistik ist es nötig, daß nicht nur die unmittelbare Todesursache, sondern auch die Grundkrankheit auf dem Totenschein vermerkt wird. Wenn also ein Tuberkulöser nicht an seiner Tuberkulose stirbt, sondern eine andere Todesursache hat, so ist gleichwohl zu vermerken, daß eine Tuberkulose vorgelegen hat. Unbestimmte Krankheitsbezeichnungen, wie „Lungenleiden“, „Lungenkatarrh“ oder ähnliche sind bei vorhandener Tuberkulose unzulässig.

10. Zwangsweise Absonderung von Offentuberkulösen, die sich asozial oder sogar antisozial einstellen, ist nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen möglich: diesbezügliche Anträge sind an die zuständige Tuberkulosefürsorgestelle zu richten.

11. In Schwaben kann jetzt jeder Tuberkulosekranke sofort ohne vorherige Kostenzusicherung, gleichwohl ob er versichert oder nichtversichert, vermögend oder nicht vermögend ist, nach der Feststellung seines Leidens in Anstaltspflege überwiesen werden. In der Erkenntnis, daß die berufliche Tätigkeit des heutigen praktizierenden Arztes durch Schreibarbeit überlastet ist, hat die Zentralstelle für Tuberkulosebekämpfung Schwaben bei tuberkulösen Frühfällen im Interesse einer möglichst sofortigen Heilstätteneinweisung auf die Aus-

füllung eines längeren Formulargutachtens verzichtet. In solchen Fällen, bei denen es auf sofortige Unterbringung des Kranken ankommt, genügt die Bescheinigung des behandelnden Arztes auf einem Rezeptformular oder auch ein telefonischer Anruf an die Zentralstelle für Tuberkulosebekämpfung Schwaben, Augsburg E 159, Fernruf 4891, Nebenstelle 145.

12. Das Notwendigste, was jeder für die Volksgemeinschaft verantwortlich bewusste Arzt bezüglich der Bekämpfung der Tuberkulose als Volksseuche zu beachten hat, ist wiederholt und nun nochmals durch vorstehende Richtlinien dargelegt worden. Der wahre Arzt, der sich als Hüter der Volksgemeinschaft fühlt, wird hier freudig mitarbeiten; andererseits kann Unkenntnis nicht mehr anerkannt und unverantwortliches Verschulden nur zur Rechenschaft gezogen werden, denn hier handelt es sich nicht nur um wirtschaftliche Schädigung der Volksgemeinschaft durch erhöhten Kostenaufwand, sondern um Gesundheit und Leben unserer Volksgenossen.

gez. Med.-Rat Dr. Griesbach,  
Leiter der Zentralstelle für  
Tuberkulosebekämpfung  
Schwaben

gez. Dr. Luther,  
Gauamtsleiter des  
Amtes für Volks-  
gesundheit, Gau Schwaben.

## Gerichtssaal

### Unwirksame Vertragskündigung.

Einer Brunnenvertriebsgesellschaft stand auf Grund eines Vertrages mit einer Gemeinde von 1922 das Recht zum Verkauf und Versand von heilkräftigem Brunnenwasser einer Heilquelle und zur Benutzung bestimmter Räume und Einrichtungsgegenstände zu. Nach dem Vertrage sollte die Gemeinde für die Räume eine bestimmte Miete und für jede verkaufte Flasche einen gewissen Betrag erhalten; sie sollte am 1. Juli und 31. Dezember jeden Jahres nachträglich in den Besitz der Beträge gelangen. Nach § 9 des Vertrages waren sowohl die Gemeinde als auch die Gesellschaft, wenn das Flaschengeld nicht wenigstens 3000 RM. im Jahre ausmachte, befugt, die Kündigung des Vertrages am 1. April des folgenden Jahres bis zum 31. Dezember auszusprechen. Als im Jahre 1932 nur ein Flaschengeld von 2962 RM. entrichtet wurde, machte keine der Parteien von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch. Für 1933 hatte die Gesellschaft noch einer Abrechnung vom 13. Februar 1934 2752 RM. Flaschengeld zu zahlen. Nach einer Mahnung der Gemeinde vom 15. März 1934 entrichtete B. die rückständigen Beträge an Miete und Flaschengeld. Als die Gesellschaft im März 1934 bei der Gemeinde anfragte, ob letztere die Aufwendungen für 42000 Sonderdrucke zwecks gemeinschaftlicher Aertzerwerbung durch die Kurverwaltung übernehmen wolle, erteilte die Kurverwaltung einen abschlägigen Bescheid, weil sie bereits 20000 Sonderdrucke bestellt habe. Nachdem die Gemeinde durch ein Schreiben vom 31. März 1934 die Kündigung des Vertrages auf Grund des § 9 ausgesprochen hatte, versuchte die Gesellschaft, den an 3000 RM. fehlenden Betrag der Gemeinde durch Zahlung auf Postcheckkonto bzw. Bankkonto zukommen zu lassen. Die Gemeinde ließ jedoch den betreffenden Betrag zurückgehen oder verweigerte die Annahme. Die Gemeinde beschritt schließlich gegen die Brunnengesellschaft den Weg der Klage und erzielte beim Oberlandesgericht ein abweisendes Urteil. Das Reichsgericht erklärte aber die Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht für begründet und machte im wesentlichen geltend, die Gemeinde habe den Versuch gemacht, der Gesellschaft die Erfüllung des Vertrages durch Nichtannahme des

Fehlbetrages unmöglich zu machen; die Rechtsausübung der Gemeinde könne mithin auf Grund der §§ 242, 359, 554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 3 (3) des MieterSchutzgesetzes nicht als zulässig angesehen werden. Der Gesellschaft hätte es ermöglicht werden müssen, die Zahlung des Fehlbetrages vorzunehmen. Es sei anzunehmen, daß die Gesellschaft die Nachzahlung sofort vorgenommen habe; dadurch sei die Kündigung gemäß § 9 des Vertrages ihrer Wirkung beraubt worden. (Aktenzeichen: IV. 244. 35. — 10. Februar 1936.)

**Kann ein mit einem nichtarischen Arzt abgeschlossener Anstellungsvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten werden, weil der betreffende Arzt seine nichtarische Abstammung verschwiegen hatte?**

In einem Krankenhaus in Breslau war Dr. N. als Leiter der Abteilung für Hals-, Ohren- und Nasenkrankheiten tätig. Als Assistenten hatte Dr. N. auf Kosten des betreffenden Krankenhauses Dr. K. gegen Gehalt und freie Station seit Juli 1932 eingestellt. Da Dr. N. Nichtarier war, wurde er auf Betreiben der Nationalsozialistischen Partei aus seiner Stellung entfernt. Als auch der Assistenzarzt Dr. K. seine Kündigung erhielt, weil seine Mutter nichtarisch war, erhob Dr. K. Einspruch gegen die Kündigung und beanspruchte die Weiterzahlung seines Gehalts. Abweichend vom Arbeitsgericht wies das Landesarbeitsgericht in Breslau die von Dr. K. erhobene Klage ab und führte grundsätzlich u. a. aus, Dr. K. habe nicht angegeben, daß seine Mutter nichtarischer Abstammung sei; wenn Dr. K. im Jahre 1933 noch nicht gewußt haben wolle, daß seine Mutter nichtarischer Abstammung sei, so könne ihm diese Angabe nicht geglaubt werden; es sei völlig ausgeschlossen, daß im Jahre 1933 ein akademisch gebildeter Mann noch nicht festgestellt haben sollte, ob er arischer Abstammung sei oder ob dies nicht der Fall sei. Im Hinblick auf Anstand und Sitte, Treu und Glauben hätte Dr. K. dem Vorstand der Krankenkasse mitteilen müssen, daß er nicht rein arischer Abstammung sei. Unter den obwaltenden Umständen hätte das betreffende Krankenhaus große Unannehmlichkeiten von Seiten der Nationalsozialistischen Partei erleben können, wenn sich Dr. K. auch der Nationalsozialistischen Partei angeschlossen hätte. Durch sein Schweigen habe Dr. K. arglistig und heimtückisch gehandelt, so daß der mit ihm abgeschlossene Vertrag gemäß § 123 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angefochten werden konnte; auch sei nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein wichtiger Grund zur Kündigung des Dr. K. anzunehmen. (Aktenzeichen: 15. S. 32. 35. — 5. August 1935.)

### Entgeltliche Ueberlassung einer Arztpraxis nicht standes- und sittenwidrig!

#### Grundsätzliche Reichsgerichtsentscheidung.

Das Reichsgericht hat jetzt in Abweichung vom Kammergericht Berlin entschieden, daß die entgeltliche Ueberlassung einer Arztpraxis an einen Arzt nicht ohne weiteres standes- und sittenwidrig ist.

Zur Begründung dieses wichtigen Urteils wird vom Reichsgericht auf die Reichsärzteordnung verwiesen, die den Beruf des Arztes als Dienst am Volke und nicht etwa als ein Gewerbe kennzeichne, aber trotzdem Verträge über Abgabe und Ueberlassung einer Praxis nicht verbiete. Die Reichsärzteordnung stelle dafür sogar eine besondere, allerdings noch nicht erlassene Regelung in Aussicht. Auch in einem Bescheide der Reichsärztekammer werde die entgeltliche Ueberlassung einer Praxis nicht schlechthin abgelehnt. Angesichts dieser maßgeblichen Bekundungen über die heute herrschende Anschauung liege kein Anlaß

vor, von der bisherigen Rechtsprechung über die Gültigkeit von Verträgen abzuweichen, die die entgeltliche Ueberlassung einer ärztlichen Praxis zum Gegenstande hätten. In gleichem Sinne sei bereits über die entgeltliche Ueberlassung einer Rechtsanwaltspraxis entschieden worden.

Nur besondere Umstände könnten einen Ueberlassungsvertrag als sittlich anstößig erscheinen lassen, und zwar beispielsweise dann, wenn der Erwerber einer Praxis durch die Ueberlassungsbedingungen genötigt werde, seinen Beruf lediglich zum Geldverdienen auszubenten und die oberste Aufgabe jedes Arztes außer Augen zu setzen, Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und des Volkes zu üben. „Reichsgerichtsbriefe.“ (II 126/36. — 8. Januar 1937.)

#### Welche Ansprüche stehen einer erkrankten Verkäuferin in einem Fleischergeschäft zu?

Als Verkäuferin war Srl. K. in dem Fleischergeschäft von B. gegen 125 RM. Gehalt im Monat und Kost beschäftigt worden; für die Kost wurden 32,50 RM. monatlich nach der Tarifordnung abgezogen. Als Srl. K. im Sommer vorigen Jahres eine Aufschnittmaschine fortschaffen wollte, erlitt sie einen Leistenbruch. Im Krankenhaus wurde Srl. K. auf ärztlichen Rat operiert. Arbeitsunfähig war Srl. K. nach ärztlicher Ansicht bis Oktober 1935. Als der Fleischermeister B. für 6 Wochen Gehalt zahlte, aber für Kost monatlich 32,50 RM. in Abzug brachte, verlangte Srl. K. noch 50 RM., da sie von der Gewährung der Kost keinen Gebrauch gemacht hatte. Das Landesarbeitsgericht in Hamburg erachtete auch den Anspruch der Verkäuferin für gerechtfertigt, vertrat im Gegensatz zur bisherigen Rechtsprechung einen abweichenden Standpunkt und führte u. a. aus, da die Verkäuferin wegen Erkrankung die ihr vertraglich zustehende Kost nicht verzehren konnte, so sei der beklagte Fleischermeister im Hinblick auf die ihm abliegende Fürsorgepflicht verpflichtet, der Verkäuferin den nicht für die Kost gewährten Betrag zuzubilligen. Unerheblich sei es, daß die Verkäuferin im August 1935 im Krankenhause gelegen habe und dort beköstigt worden sei. Diese Auffassung rechtfertige sich aus § 63 (2) des Handelsgesetzbuchs. (Aktenzeichen: 19. Sa. 92. 35. — 23. Dezember 1935.)

#### Wann kann für Sonntagsarbeit keine Vergütung verlangt werden?

In dem Geschäft von B. war K. als Verkäufer angestellt gewesen und erhielt festes Gehalt im Monat. Da K. an mehreren

Sonntagen je 5 Stunden beschäftigt worden war, verlangte er für die geleistete Arbeit im Wege der Klage Vergütung, wurde aber endgültig vom Reichsarbeitsgericht abgewiesen, welches grundsätzlich u. a. ausführte, K. berufe sich ohne Erfolg auf den Tarifvertrag. Es stehe fest, daß K. für seine Tätigkeit in dem betreffenden Geschäft ein festes Monatsgehalt beziehe. Auf eine weitere Vergütung habe K. dann keinen Anspruch für seine Tätigkeit in dem fraglichen Geschäft an Sonntagen, wenn nicht gesetzliche Vorschriften, Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag eine abweichende Vorschrift enthalten. Da vorliegend nirgends davon die Rede sei, daß für Sonntagsarbeit eine besondere Vergütung zu zahlen sei, so sei der von K. erhobene Anspruch auf Vergütung für die von ihm verrichtete Sonntagsarbeit nicht als gerechtfertigt anzusehen und müsse abgewiesen werden. (Aktenzeichen: 249. 35. — 8. Januar 1936.)

#### Haftet ein Unternehmer, wenn er in seinem Betriebe zusammen mit anderen Personen einen Angestellten mit einer ansteckenden Krankheit beschäftigt?

Es kommt bisweilen vor, daß in einem Büro ein Angestellter zusammen mit anderen Personen beschäftigt wird, welcher an Tuberkulose leidet. N., welcher unstreitig an Tuberkulose litt, war in einem Büro tätig gewesen, in dem auch K. beschäftigt war. K. machte gegen die betreffende Firma Entschädigungsansprüche geltend, weil er von N. angesteckt worden sei; es sei dadurch seine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt worden. Das Arbeitsgericht sowohl wie das Landesarbeitsgericht erachteten den Anspruch von K. zum Teil für gerechtfertigt. Das Reichsarbeitsgericht hob die Vorentscheidung zugunsten von K. auf, wies die Sache an die Vorinstanz zurück und führte u. a. aus, ohne Zweifel sei den Unternehmern bekannt gewesen, daß in ihrem Betrieb ein Angestellter beschäftigt war, welcher an Tuberkulose gelitten habe. Einwandfrei sei festgestellt worden, daß die Unternehmer fahrlässig ihre Sorgfaltspflicht um die Gesundheit von anderen Angestellten vernachlässigt haben. Einwandfrei sei auch festgestellt, daß K. schuldhaft gemäß § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehandelt habe, indem er seine Beschwerde beim Bürovorsteher nicht wiederholt oder sich an die Unternehmer mit seiner Beschwerde gewandt habe. Aber auch aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sei die Schadenersatzpflicht der Unternehmer des Betriebes anzunehmen. Unter diesen Umständen komme § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Betracht, wonach der Anspruch auf Ersatz des Schadens aus einer unerlaubten Handlung erst in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an verjähre, in welchem der Ver-

## Hier ist guter Rat teuer . . . ?

. . . . nämlich, wenn der Arzt gezwungen ist einem Patienten für die Tasche eine trockene Hustenmedizin zu verordnen; ausserdem soll vielleicht wegen Entzündung der oberen Luftwege auch eine örtliche Wirkung erzielt werden; ein solches Mittel soll also hustenreizstillen und schleimlösen, es soll anaesthesieren und angenehm schmecken, es soll wirtschaftlich sein und doch prompt wirken. Was Sie suchen, was Arzt und Patient in keiner Weise im Stich läßt, das heisst

„Tussedat“ (Pastillen) 1 O.-P. = 30 Stück = Mk. —.92.

Zusammensetzung: Aethylmorph. 0,002622, Psicalin 0,0011, Papaverin 0,00131, Anaesthesin, Alkaloide d. Rad. Ipecac., Balsam Solut., Menthol, Extr. Malti, Succ. liquir., Ammon. chlorat., Formaldehydderivate.

Kommt es nicht darauf an „in fester Form“ zu verordnen oder gleichzeitig örtliche Wirkung auf die Rachenschleimhaut zu erzielen, so wählt der Arzt das flüssige Präparat: Tussedat-Tropfen 1 O.-P. = 25 g = Mk. —.75 und bei Reizhusten: Tussedat-Tropfen forte 1 O.-P. = 25 g = Mk. —.99.

lehre von dem Schaden und die Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt habe, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von Begehung der Handlung an. (Aktenzeichen: 208. 35. — 27. November 1935.)

## Steuerecke

### Die Steuerbuchführung im neuen Jahre.

Die ordnungsmäßige Steuerbuchführung hat zweifellos in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Jeder Steuerpflichtige, dessen Steuerbuchführung bisher nicht voll und ganz die zu stellenden Anforderungen erfüllt hat, tut daher gut, seine Buchführung ab 1. Januar 1937 entsprechend umzustellen.

Ein bestimmtes Buchführungssystem ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Anforderungen, die die Steuerbehörde zu stellen hat, können nach Gegenstand, Art und Umfang des Geschäftes verschieden sein. Die Bücher müssen nur so beschaffen sein, daß sie im Ergebnis die Vermögenslage und die sich aus den einzelnen Geschäften ergebenden Vermögensänderungen für einen Sachverständigen ersichtlich machen.

Abgesehen hiervon bestehen keine Vorschriften über die Führung einzelner Bücher, über doppelte oder einfache Buchhaltung. Erforderlich ist nur, daß die Bücher oder Aufzeichnungen als Unterlagen für die Berechnung des Gewinnes dienen können, und daß man sich in ihnen so weit zurechtfinden kann, um die Einnahmen und Ausgaben und die Veränderung des Vermögensstandes errechnen zu können.

Die Aufzeichnungen müssen jedoch fortlaufend, vollständig und richtig erfolgen. Die Art der Bücher ist nicht besonders vorgeschrieben, jedoch sollen sie gebunden und Seite für Seite numeriert sein. Karteibuchhaltung ist zugelassen. Radiiert und durchgestrichen darf nicht werden, auch dürfen keine Eintragungen unkenntlich gemacht werden. Läßt sich eine Streichung nicht umgehen, so hat diese so zu erfolgen, daß das Gestrichene noch leserlich bleibt.

Die Buchführung kann so einfach wie möglich eingerichtet werden, jedoch soll sie eine vollständige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben, auch solcher aus Grundbesitz, enthalten. Unter die Ausgaben fallen alle Aufwendungen für Material, Unkosten, Löhne, Geschäftseinrichtungen und die Privatentnahmen. Zu den letzteren gehören auch die Personalsteuern, insbesondere die Einkommensteuer. Soweit dem Geschäft Naturalien für den Privatverbrauch regelmäßig entnommen werden, brauchen diese nicht einzeln aufgeführt zu werden, es genügt vielmehr die Einziehung eines monatlichen Pauschbetrages.

Wer zur Buchführung verpflichtet ist, hat am Ende eines jeden Geschäftsjahres eine ordnungsmäßige Inventur aufzunehmen und eine Bilanz aufzustellen. Hierzu gehört die Aufzeichnung der wichtigsten Gegenstände der Betriebseinrichtung und des übrigen Anlagekapitals, der Bestände an Waren und Vorräten, sowie die Aufzeichnung der Außenstände und Schulden. Lediglich bei Betrieben, in denen das Betriebsvermögen, insbesondere der Warenbestand am Jahresende, wesentlichen Schwankungen nicht unterliegt, wird eine Bestandsaufnahme unterbleiben können.

Gegen diejenigen, die die Buchführungsvorschriften verletzen, kann die Steuerbehörde ein Verfahren einleiten wegen strafbarer Steuerhinterziehung oder Gefährdung. Auch eine dauernde oder vorübergehende Schließung des Betriebes ist

möglich, wenn jemand, der wiederholt wegen Steuerhinterziehung bestraft ist, in der Absicht der Steuerhinterziehung Bücher oder Aufzeichnungen unrichtig führt, unrichtige Geschäftsabschlüsse vorlegt oder ähnliche arglistige Mittel anwendet.

Sinngemäß ist das Recht auf Buchprüfung wesentlich erweitert worden. Diese darf bei allen Steuerpflichtigen stattfinden, die Bücher zu führen haben, sowie bei allen, die entweder einer Steuer unterliegen oder „bei denen nach dem Ermessen des Finanzamtes eine Steuerpflicht in Betracht kommt“. Die Nachschau ist auch insoweit zulässig, als es sich nicht um die Verhältnisse des Unternehmers oder des Unternehmens, bei dem die Nachschau stattfindet, sondern um die Aufklärung der Verhältnisse von Arbeitnehmern handelt, die im Dienst des Unternehmers oder des Unternehmens stehen oder gestanden haben. Dadurch ist den Finanzämtern die Möglichkeit zu außerordentlich umfangreichen Ermittlungen gegeben.

In Ausübung der Steueraufsicht können die Finanzämter nach § 201a, Abs. 2 der Reichsabgabenordnung neuer Fassung verlangen, daß eidesstattliche Versicherungen abgegeben werden. Die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen ist gedacht als Maßnahme einer allgemeinen und weitgehenden Steueraufsicht. Wie sich schon daraus ergibt, können eidesstattliche Versicherungen auch außerhalb eines Steuerermittlungsverfahrens verlangt werden. Sie sind weiter nicht nur zulässig bei bereits feststehender Steuerpflicht, sondern auch dann, wenn nach dem Ermessen des Finanzamtes eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Die eidesstattliche Versicherung ist endlich auch nicht mehr nur ein äußerstes und letztes Hilfsmittel zur Aufklärung des Sachverhaltes. Sie kommt vielmehr auch schon dann in Betracht, wenn andere Ermittlungen unsicher oder zu umständlich wären, wie z. B. Anfragen im Ausland, langwierige Buchprüfungen bei weitverzweigten Unternehmungen.

Dem Finanzamt muß ein Recht darauf zustehen, daß der Pflichtige klar und unzweideutig zu der ihm angebotenen eidesstattlichen Versicherung Stellung nimmt. Er darf dem Verlangen nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nicht mit Ausflüchten oder Hinhalten begegnen können.

Der Pflichtige muß sich — natürlich in angemessener Frist — bestimmt entscheiden, ob er dem an ihn gestellten Verlangen auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung entsprechen oder die Versicherung verweigern will. Eine solche klare Stellungnahme muß das Finanzamt nötigenfalls durch Geldstrafen erzwingen können. Es ist also zwar nicht die eidesstattliche Versicherung selbst, aber die Herbeiführung der Entschließung des Pflichtigen im einen oder anderen Sinne erzwingbar.

Personen, die im Inland einen Wohnsitz haben oder sich im Inland aufhalten (dauernd oder vorübergehend), sind dem Finanzamt auf Verlangen zur Auskunft, zur Vorlegung von Unterlagen und zu sonstigen Nachweisungen insoweit verpflichtet, als die Auskünfte, die Unterlagen und die sonstigen Nachweisungen erforderlich sind zur Prüfung der Frage, ob die Personen einer Steuer unterliegen. Das Finanzamt kann verlangen, daß die oben bezeichneten Personen zur Erörterung der Steuerpflicht auf dem Finanzamt erscheinen.

Der Befragte kann die Auskunft auf Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem Angehörigen die Gefahr einer Strafverfolgung zuziehen würde.

Nach § 205 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung ist der Steuerpflichtige zum Erscheinen auf dem Finanzamt erst nach Abgabe der Steuererklärung (im Beanstandungsverfahren) verpflichtet. Das Finanzamt muß aber auch in der Lage sein, Personen, die im Inland Wohnsitz oder Aufenthalt haben, vorzuladen zur Erörterung der Frage, ob diese Personen einer

Zum Gurgeln  
 Zu Spülungen  
 Zur Wundbehandlung



reiztherapeutisch

adstringierend

antiseptisch



# Mallebrin

Klinisch geprüftes, reiztherapeutisches  
 Antisepticum und hochaktives Gewebstimulans

1. Chlor und Sauerstoff in statu nascendi
2. Über Erwartung Schleim und Belag lösend
3. Lokal reiztherapeutisch; die Heilung anregende Gewebstimulation direkt
4. Antiseptisch (40 mal mehr als chlor-saures Kali, Heinz, Pharmakol. Institut, Erlangen)

an der Schleimhaut (Folge der Chlor-wirkung)

Proben und Literatur durch:

Gegr. 1893

Chem. Fabrik KREWEL-LEUFFEN G.m.b.H., Eitorf bei Köln

Gegr. 1893

68  
 Pf.  
 die Ber. Packung

*Minrololgia*



das hochwirksame entgiftete Analgeticum u. Sedativum

Steuer unterliegen. Dem entspricht der zweite Satz in dem neuen § 204 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung. Der neue § 204 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung soll eine Grundlage schaffen, insbesondere auch für Erörterungen über solche Steuern, hinsichtlich deren eine Steuererklärungspflicht nicht besteht.

Bei der Feststellung des Einkommens werden Betriebsausgaben und Werbungskosten abgezogen. Die abzugsfähigen Beträge sind in der Regel von anderen Personen zu versteuern (die Schulden und anderen Lasten von dem Gläubiger, die Ausgaben von demjenigen, dem das ausgegebene Geld zugeflossen ist). Daraus ergibt sich für das Verfahrensrecht die Folgerung, daß der Steuerpflichtige, der den Abzug beantragt, dem Finanzamt auf Verlangen den Gläubiger der Schulden oder Lasten und den Empfänger der abzugsfähigen Ausgaben genau bezeichnen muß. Soweit der Steuerpflichtige die vom Finanzamt verlangten Angaben nicht macht, werden die beantragten Absetzungen nicht vorgenommen.

Das Finanzamt hat die Angaben des Steuerpflichtigen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Sind Angaben unglaubhaft, so kann das Finanzamt verlangen, daß der Steuerpflichtige die Richtigkeit seiner Angaben nachweist. Wenn die Personen, die ein Steuerpflichtiger als seine Gläubiger oder als Empfänger abzugsfähiger Ausgaben bezeichnet hat, der inländischen Besteuerung unterliegen, so wird die Richtigkeit der von dem Steuerpflichtigen gemachten Angaben in dem Verfahren nachgeprüft, das der Besteuerung der Gläubiger oder der Ausgaben-Empfänger dient.

Dr. C.

#### Was hat der Arzt bei der Behandlung der Lohnsteuerbelege für 1936 und der Steuerkarte für 1937 zu beachten?

Da die Herren Aerzte in ihrer Praxis häufig fremde Arbeitskräfte (Assistenten, Schwestern, Sprechzimmerhilfen) beschäftigen, dürften sie es begrüßen, wenn sie über die Behandlung der Lohnsteuerbelege und der Steuerkarte kurz unterrichtet werden.

##### I. Lohnsteuerbelege.

Nach Anordnung des Reichsfinanzministers müssen die Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1936 geendet hat, entsprechend dem Vordruck eine Lohnsteuerbescheinigung auf der zweiten Seite der Steuerkarte 1936 ausschreiben. Der Arbeitgeber muß aber auch für die Arbeitnehmer eine Lohnsteuerbescheinigung ausschreiben, deren Steuerkarte 1936 ihm am 31. Dezember 1936 vorgelegen hat, die also an diesem Tag bei ihm in einem Dienstverhältnis standen. In der Bescheinigung muß angegeben werden, während welcher Zeit der Arbeitnehmer in 1936 bei dem Arbeitgeber beschäftigt gewesen ist und wieviel der Arbeitslohn und die davon einbehaltene Lohnsteuer betragen haben. Bei lohnsteuerfreien Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber die

Spalten 3 und 4 der Steuerkarte 1936 schräg zu durchstreichen. Auf jeden Fall ist die Steuerkarte 1936 bis zum 15. Februar 1937 einzusenden, und zwar an das Finanzamt, in dessen Bezirk die neue Steuerkarte 1937 ausgeschrieben worden ist. Eine Verlängerung der Frist kann bei Vorliegen besonderer Umstände gewährt werden. In den Fällen, in denen ein Arbeitgeber aus irgendwelchen Gründen weder bei dem Ausscheiden eines Arbeitnehmers im Laufe des Jahres 1936 noch für die verbleibenden Arbeitnehmer nach Ablauf des Jahres 1936 eine Lohnsteuerbescheinigung ausgeschrieben hat, hat er an Stelle der Lohnsteuerbescheinigung ein Lohnsteuerüberweisungsblatt auszuschreiben. Vordrucke gibt das Finanzamt unentgeltlich ab. Auch die Lohnsteuerüberweisungsblätter sind grundsätzlich bis zum 15. Februar 1937 an das Finanzamt, in dessen Bezirk die Praxis ausgeübt wird, einzusenden. Außer der Lohnsteuerbescheinigung oder einem etwaigen Lohnsteuerüberweisungsblatt hat der Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung für die Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn im Kalenderjahr den Betrag von 8400 RM. überstiegen hat, besondere Lohnzettel auszuschreiben und umgehend an das für den Wohnsitz des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt einzusenden.

##### II. Steuerkarte.

Inzwischen sind die Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug unterliegen, wohl allgemein auch in den Besitz der Steuerkarte für das Kalenderjahr 1937 gelangt. Jeder Pflichtige sehe sich seine Steuerkarte auf ihre Richtigkeit an! Es ist zu überlegen, ob nicht Steuerermäßigungen durch Zubilligung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben erreicht werden können, und ob die Angabe des Familienstandes richtig ist. Die Herren Aerzte werden sich den besonderen Dank ihrer Angestellten erwerben, wenn sie ihnen bei der Nachprüfung der Steuerkarte an die Hand gehen. Dabei ist folgendes zu beachten.

##### A. Erhöhte Werbungskosten und Sonderausgaben.

Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Werbungskosten, die beim Arbeitslohn erwachsen, und die Sonderausgaben mit Ausnahme des Abzuges für Hausgehilfinnen zusammen 40 RM. monatlich übersteigen, so hat auf Antrag das für seinen Wohnsitz zuständige Finanzamt den übersteigenden Betrag auf der Steuerkarte als steuerfrei zu vermerken. Der Arbeitnehmer muß nachweisen oder glaubhaft machen, wieviel Werbungskosten und Sonderausgaben ihm voraussichtlich monatlich im Durchschnitt erwachsen werden.

a) Werbungskosten des Arbeitnehmers sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Arbeitslohnes. Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die die Ausübung des Dienstes mit sich bringt, soweit die Aufwendungen nicht nach der Verkehrsauffassung durch die allgemeine Lebenshaltung bedingt sind. Werbungskosten sind:

1. Beiträge zu Berufsständen und Berufsverbänden, z. B. Beiträge zur Deutschen Arbeitsfront; nicht aber Beiträge für

# BUCCOTEAN - Tee

**Cystitis**

**Pyelitis**

#### Optimale Vereinigung

pflanzlicher und chemischer Wirkungsstoffe mit blasenantiseptischen, spasmolytischen und diuretischen Eigenschaften.

Labopharma G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 5.

die Partei, für die Gliederungen der Partei aber die ihr angeschlossenen Verbände.

2. Notwendige Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Solche Fahrgelder sind keine Werbungskosten, wenn der Arbeitnehmer aus persönlichen Gründen seinen Wohnsitz an einem Ort nimmt, in dem die Arbeitnehmer des Betriebes üblicherweise nicht zu wohnen pflegen, z. B. in sehr entfernt liegender Wohnung der Eltern.

3. Aufwendungen für Arbeitswerkzeuge und Berufskleidung.

4. Abnutzungsabsetzungen, z. B. für eine Schreibmaschine oder einen Kraftwagen, wenn diese Gegenstände ausschließlich zu dienstlichen Zwecken verwendet werden oder wenn die private Benutzung gegenüber der beruflichen kaum ins Gewicht fällt.

b) Sonderausgaben:

1. Ein Betrag von 50 RM. für jede Hausgehilfin, und zwar für jeden vollen Kalendermonat, in den sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat. Als Hausgehilfin gilt eine weibliche Arbeitnehmerin, die gegen Arbeitslohn die Wohnräume reinigt und heizt, die Mahlzeiten bereitet, die Haushaltsmitglieder bedient und die Kinder wartet.

2. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten, dauernde Lasten, die weder Werbungskosten sind, noch wirtschaftlich mit Einkünften zusammenhängen, die bei der Besteuerung außer Betracht bleiben.

3. Kirchensteuern.

4. Sozialversicherungsbeiträge, Lebensversicherungsprämien und Sterbekassenbeiträge für den Steuerpflichtigen, dessen Ehe-

frau und seine Kinder, für die Kinder Ermäßigung gewährt wird.

5. Bausparkassenbeiträge.

Die unter 4 und 5 erwähnten Aufwendungen dürfen zusammen den Jahresbetrag von 500 RM. zuzüglich 300 RM. für die Ehefrau, 300 RM. für das erste und 400 RM. für das zweite Kind usw., für die Kinderermäßigung gewährt wird, übersteigen.

B. Besondere wirtschaftliche Verhältnisse.

Wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse die steuerliche Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers wesentlich beeinträchtigen, kann ein gewisser Betrag steuerfrei gelassen werden. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung einschließlich der Berufsausbildung der Kinder, durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtungen zur Unterhaltung bedürftiger Angehöriger, auch wenn diese nicht zum Haushalt des Arbeitnehmers zählen, durch Krankheit, Verschuldung oder Unglücksfall usw.

C. Familienstand.

Maßgebend für die Höhe der Steuer ist u. a. auch der Familienstand. Stichtag hierfür ist der 10. Oktober 1936. Es kommt für den Steuerpflichtigen darauf an, ob er an diesem Tage ledig oder nicht ledig war.

a) Ledig sind Steuerpflichtige, die nicht verheiratet sind (Vgl. Lohnsteuertabelle Sp. 3).

b) Nicht ledig sind Steuerpflichtige:

# Schnelle und bequeme Zubereitung der Sauermilch

einwandfreie, gleichmäßige  
Zusammensetzung  
gewährleisten:

Hergestellt im  
bayerischen Allgäu

Literatur durch

DEUTSCHE A. G. FÜR  
NESTLE ERZEUGNISSE

Verkaufszentrale Berlin-Tempelhof

**Pelargon**

Milchsäure-Vollmilchpulver  
ohne Kohlehydratzusatz

unter ständiger Kontrolle  
der Universitäts-  
Kinderklinik in München

zur Bereitung hochwertiger  
leichtverdaulicher Säuglings-  
und Kleinkindermilch in jeder  
gewünschten Konzentration

**Eledon**

Buttermilch in Pulverform  
ohne Kohlehydratzusatz

unter ständiger Kontrolle  
der Reichsanstalt zur  
Bekämpfung der Säug-  
lings- und Kleinkinder-  
sterblichkeit

als Heilmahrung bei Durchfällen,  
Ruhr und ruhrartigen Er-  
krankungen, zur Zwiemilch-  
ernährung frühgeborener  
Säuglinge, als Diätikum  
bei Ekzemen usw.

1. Die im Kalenderjahr mindestens 4 Monate verheiratet waren,
2. die verwitwet oder geschieden sind, und aus deren Ehe ein Kind hervorgegangen ist,
3. die verwitwet oder geschieden sind und das 55. Lebensjahr vollendet haben,
4. die weder verwitwet noch geschieden sind, aber das 65. Lebensjahr vollendet haben,
5. denen Kinderermäßigung zusteht. Kinderermäßigung steht den Steuerpflichtigen für minderjährige Kinder sowie für Volljährige zu, die auf seine Kosten für einen Beruf ausgebildet werden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### D. Antragstellung.

Der Antrag auf Eintragung der erhöhten Werbungskosten und Sonderausgaben und auf Berücksichtigung besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse ist an das für den Wohnsitz des Steuerpflichtigen zuständige Finanzamt zu richten, der Antrag auf Änderung des Familienstands an die Gemeindebehörde. Es empfiehlt sich die sofortige Antragstellung, da sonst die auf der Steuerkarte vorgenommenen Änderungen bei der nächsten Lohnzahlung noch nicht berücksichtigt werden können.

Oberregierungsrat a. D. Franz Reiber, München.

## Jeder Kauf dieser Marken



hilft  
dem **WHW**

Anfragen und Zuschriften, die Schriftleitung betreffend, erbeten an Dr. Ph. Wechsner, Haar b. München, Telefon 475 224.

Redaktionschluss Mittwochabend der Woche vor Erscheinen.

Schriftleitung: Dr. Philipp Wechsner, Haar. — Verlag der Ärztlichen Rundschau Otto Smelin München 2 BS, Bavarlarling 10. — Druck von Franz X. Seif, München, Rumpfstr. 23. — Beauftragte Anzeigenverwaltung: Wöbel & Co. Anzeigenagentur, München 23, Leopoldstraße 4. Verantwortlich für den Anzeigenteil: E. W. Scharfänger, München-Nymphenburg DR. 5300 (IV. Df. 36.), Pl. 6.

**Bade-Praxis** In einem seit Jahren als San.-Betrieb gel. Kurhaus, beste Lage Wellbadeort, kompl. eingericht., an lüchl. Internisten zu sehr günstigen Bedingungen abzugeben. Angebote unter Ad 9010 an Wöbel & Co., München 23, Leopoldstr. 4.

**Anzeigen** finden im  
„Arzteblatt für Bayern“  
weiteste Verbreitung

#### Sanitätsverband für München und Umgebung

Thalkirchner Straße 6

Zur Aufnahme gemeldet vom 1. 1. bis 13. 1. 1937.

1. Aberl Florenzi, Feldwebels-Gattin, Renalastr. 55/3 r.
2. Baehr Agnes, Haushälterin, Elvirosstr. 24/2
3. Bartmann Anton, Untermeister, Ellfandsstr. 8/3
4. Böhrer Therese, Postsekretär, Lothringer Str. 30/3
5. Carele Johann, Werkführer, Heßstr. 114/2
6. Dietl Anna, Kaufmanns-Gattin, Richard-Wagner-Str. 9/3
7. Glas Anna, Kohlenhandlung, Badersstr. 52/1
8. Götz Ludwig, Schuhmacher, Herzog-Wilhelm-Str. 31
9. Gumpinger Adelheid, Strickerin, Idkallsstr. 3/0
10. Hartmann Gg. sen., Maschinenbauer, Nymphenburger Str. 112/0
11. Hartmann Gg. jun., Maschinenbauer, Nymphenburger Str. 112/0
12. Kahn Arthur, Kaufmann, Raspsstr. 10
13. Köhle Wilhelm, Heilmange, Thalkirchner Str. 18/1
14. Krug Herm., Kanzleidienstwärter, Theodolindensstr. 20/2
15. Lechner Adelheid, Weißnäherin, Gabelsbergersstr. 34/1
16. Mayr Johann, Wäscherin, Schellingsstr. 42/0
17. Mutzl Viktoria, Kolonialwarengeschäft, Röckplatz 6/0
18. Nowotny Franz, Schuhmachermeister, Bullermeldersstr. 2/0
19. Oswald Therese, Geschäftsinhaberin, Pestalozzistr. 7/0
20. Palta Martha, Tonkünstlergattin, Butlestr. 7/1
21. Paulig Arno, Student, Schornstr. 9/1 r.
22. Schmid Maria, Verkäuferin, Karlstr. 38/0
23. Schmidmüller Maria, Verfr.-Ang.-Gattin, Schloßhauerstr. 2/4
24. Sehelder Anna, Pensionistin, Belgradstr. 16/4
25. Simmet Peter, Kolonialwarengeschäft, Truderinger Str. 51
26. Spaeth Richard, Kaufmann, Schulstr. 31/2
27. Thomassin Louise, Kunstmalerin, Schwanthalerstr. 21/4
28. Voith Anna, Tändlerin, Klenezstr. 10/0
29. Wilhelm Gustav, Kaufmann, Arcisstr. 46/2
30. Wagenpfeil Elvira, Tapeziererlehlerin, Rumfordstr. 49/3
31. Walz Max, Kellner, Augsburgersstr. 1/2
32. Weil Karl, Konditormeister, Reichenbadsstr. 33/0
33. Westermayer Magdalena, Gastwirtslehlerin, Marschallsstr. 24/0
34. Wiesheu Johann, Möbeltransporteurssohn, Allenhofstr. 4/2

Zur Aufnahme gemeldet vom 15. 1. bis 20. 1. 1937.

1. Banholzer Paul, Handelsvertreter, Hirschgartenallee 14/1
2. Dieckmann Anemarie, Kunsthdg., Herzog-Wilhelm-Str. 33/0
3. Eberl Ottilie, Geschäftsinhaberin, Dachauer Str. 29/0
4. Eigenehink Josef, Kaufmann, Wolansstr. 26 c
5. Graf Simon, Kolonialw.-Gesch., Waldenseepplatz 6/0
6. Helndl Fanny, Tankstellenleiters-Gattin, Nibelungenstr. 95
7. Hatzl Katharina, Vertreterin, Augustenstr. 31/1 lks.
8. Hörmann Herla, Wäscherin, Parksstr. 12
9. Jäckle Frieda, Metzgermeisterswitwe, Gollnerplatz 16
10. Kammerl Karl, Drogist, Idkallsstr. 1/0
11. Krels Else, Damenschneiderin, Thiersdstr. 31/1
12. Krieger Emmy, Konditorei-Kaffee, Sonnensstr. 26/1
13. Löhr Rudolf, Zahnarztlens-Sohn, Fellitzsdstr. 1/2
14. Löhr Elfriede, Zahnarztlens-Tochter, Fellitzsdstr. 1/2
15. Löhr Luise, Zahnarztlens-Tochter, Fellitzsdstr. 1/2
16. Männer Rosa, Schneiderin, Ursulastr. 2/3
17. Menzinger Maria, Landwirts-Gattin, Franz-Fehl-Str. 10
18. Pauk Elfriede, Klavierlehrerin, Lindenschmittstr. 24
19. Pflumaler Helene, Kassiers-Gattin, Schulstr. 8/3
20. Schäfer Elisabeth, Wachmeister-Gattin, Mulschellestr. 15
21. Schleich Hans, Geschäftsinhaber, Theresienstr. 158/1
22. Schmidt Ernst, Sekretär, Schellingsstr. 163/2
23. Schoppmeier Paul, Kaufmann, Prinzregentenplatz 16/1
24. Söhranner Margg, Oberpostsekretärs-Gattin, Schulstr. 8/3
25. Stangl Rosina, Malers-Witwe, Spalensstr. 3/1 r.
26. Weiss Helene, Apothekers-Gattin, Berliner Str. 102
27. Wiendl Anna, Rentners-Gattin, Breisacher Str. 18/3
28. Wirtz Emma, ohne Beruf, Pflingensstr. 76/2
29. Wolter Wilhelm, Kaufmann, Dietrichstr. 2
30. Ziegler Ilse, Malermeister, Georgenstr. 112/3

#### Bellagenhinweis.

Der Gesamtauflage dieser Ausgabe liegen 4 Prospekte bei, und zwar:

1. „Tölzer Jodtabletten“ der Jodquellen A. G., Bad Tölz.
  2. „MBK Compretten“ der Firma Boehringer & Söhne GmbH., Mannheim.
  3. „Mediment“ der Chem. Fabrik Krewel-Leuffen, Mettmann.
- Ferner einer Teilaufgabe 1 Prospekt der Firma Stuhl-Kadedor, München 2.

#### Flügel

Berdux  
Bechstein  
Blüthner  
Steinway

u. a.

tons schön,adellos  
erhalten, gibt  
mir Garantie ob,  
auch gegen Raten.

#### Lang

Kaufingerstr. 8/1  
Tel. 80231

Neu!

## Unterwasser- Strahldruckmassage

mit Hitze

In der autorisierten Kur- und Badeanstalt

**TURKEN-BAD G.m.b.H.**

München, Türkenstr. 70  
(neben der Volkshochschule)  
Tel. 23097